WESEN UND AUFGABE DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT IN DER SBZ

Peter Vogel

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

WESEN UND AUFGABE
DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT
IN DER SBZ

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Peter Vogel

aus Hagen/Westf.

1966

Dissertations-Druckerei Charlotte Schön, München 23, Belgradstr. 11, Tel. 361402

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Fikentscher
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Brox
Dekan: Prof. Dr. Brox

Tag der mündlichen Prüfung: 4. 12. 1965

MEINEN ELTERN

V O R W O R T

Wenn B. Samson in dem Vorwort seiner Schrift über die "Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechts" bedauert, daß das Interesse der westdeutschen Juristen an der wissenschaftlichen Durchdringung der durch Planung und Sozialisierung bestimmten neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsform in Mitteldeutschland und ihrer rechtlichen Regelung beschämend gering sei, so mag die vorliegende Arbeit einen gegenteiligen Beweis erbringen. Durch sie soll insbesondere der westdeutsche Leser mit dem Wesen und den Aufgaben einer Einrichtung des sozialistischen Wirtschaftssystems in der SBZ, der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit, vertraut gemacht werden, die in Westdeutschland weitgehend unbekannt ist. Daher soll das Ziel dieser Arbeit auch in erster Linie die Darstellung dieser uns fremden Institution sein.

Darüber hinaus, und das scheint für eine verständliche Darstellung dieser komplexen Materie eine unerläßliche Voraussetzung zu sein, sollen das Wesen und die Aufgaben der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in ihrem politisch-ideologischen und ökonomischen Zusammenhang gesehen und dargestellt werden. Das erforderte auch eine umfassende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit, auf die daher ein besonderes Gewicht gelegt wurde. Daß der Verfasser trotz der fast ausschließlich wirtschaftspolitischen Bedeutung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit insbesondere die juristischen Erscheinungsformen dieser Einrichtung in den Vordergrund seiner Abhandlung gestellt hat, liegt nicht allein daran, daß mit dieser Arbeit ein Beitrag für die Rechtswissenschaft geleistet werden soll. Vielmehr ergeben sich die vorwiegend juristischen Aspekte vor allem aus der Form, in die das Staatliche Vertragsgericht (StVG) gekleidet ist und aus den Methoden, deren es sich bedient. Daraus folgt, daß sich als Schwerpunkte dieser Arbeit die wesensbestimmende Stellung und Struktur des StVG und das von ihm als Hauptaufgabe und damit zugleich als Hauptarbeitsmethode durchzuführende Schiedsverfahren ergeben. Dabei gewinnt die Verflechtung des Wesens und der Aufgaben des StVG mit dem seiner Tätigkeit zugrunde liegenden Vertragssystem eine besondere Bedeutung. Der Verfasser hat es sich daher auch zur Aufgabe gemacht, bei den einzelnen Merkmalen des Wesens und der Aufgaben der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit auf diese Verflechtung hinzuweisen. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, auf das Vertragssystem und seine Bedeutung für die Tätigkeit des StVG näher einzugehen. Daß sich der Verfasser im übrigen auf einen Überblick beschränken mußte, erscheint in Anbetracht des komplexen Gegenstandes dieser Arbeit verständlich. Bei einzelnen Problemen konnte daher an entsprechender Stelle auch nur auf sie hingewiesen und auf die im einzelnen dazu erschienene Literatur verwiesen werden.

Schließlich sei auch noch für den Leser, der im Rahmen dieser Arbeit eine umfassende Kritik an dem Rechts- und Wirtschaftssystem in der SBZ und seinen Einrichtungen erwartet, darauf hingewiesen, daß eine solche Kritik nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein soll und daher über das Ziel dieser Arbeit hinausgehen würde. Auch ist ein Vergleich der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit mit einer entsprechenden Einrichtung in Westdeutschland nicht möglich, da es eine solche hier nicht gibt, denn die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit ist eine nur in dem sozialistischen Wirtschaftssystem bekannte und für dieses eine zugleich typische Einrichtung. Der Verfasser mußte sich daher in diesem Zusammenhang darauf beschränken, die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit von der Tätigkeit der Zivilgerichte und der Schiedsgerichte abzugrenzen. Wo sich allerdings in der äußeren Form ein Vergleich ergab, wie z.B. bei dem Verfahren vor dem StVG mit dem vor den Zivilgerichten, ist darauf eingegangen worden.

Im übrigen sollten mit dieser Arbeit über die mit ihr verfolgten Ziele hinaus auch Anregungen für eine weitere wissenschaftliche Druchdringung einzelner aus dieser Arbeit folgender Fragen des sozialistischen Rechts- und Wirtschaftssystems in der SBZ gegeben werden. Dadurch könnten die bei uns auch in der Fachliteratur leider allzu oft pauschalen und polemischen Urteile über das sozialistische Rechts- und Wirtschaftssystem in der SBZ überwunden werden. Damit aber wäre zugleich der Ansatzpunkt für eine echte Kritik gegeben. Nur so können nach Meinung des Verfassers die Widersprüche in dem sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystem aufgedeckt werden, zu deren Lösung das StVG ein Korrektiv sein soll.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. EINLEITUNG
Begriff der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit 1

B. DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT 3

I. Die Staatliche Arbitrage in der Sowjetunion 3
1. Die Bildung der Staatlichen Arbitrage 3
2. Die Abgrenzung der Staatlichen Arbitrage 5
a) Ressortarbitrage 5
b) Außenhandelsarbitrage 6
3. Die Staatliche Arbitrage in den sozialistischen Ländern 6

II. Die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ 7
1. Die Einführung des Vertragssystems 7
2. Die Bildung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit 9
3. Die Kritik an der Tätigkeit des StVG 12
4. Die Weiterentwicklung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit 12
5. Die Bedeutung des VI. Parteitages der SED für die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit 15

C. WESEN DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT 18

I. Allgemeine Grundlagen und Aufgaben der Tätigkeit des StVG 18
1. Die Bedeutung des Vertragssystems für die Tätigkeit des StVG 18
a) Der Anwendungsbereich des Vertragssystems 19
b) Die Funktion des Vertragssystems 20
aa) Die Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung 21
bb) Die Durchführung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses 22
cc) Der Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Bedeutung des Vertrages im Vertragssystem 23
dd) Der Nutzeffekt des Vertragssystems 24
ee) Die Verantwortung des StVG für den Zustand des Vertragssystems 26
2. Die Bedeutung der Funktion des sozialistischen Staates für die Tätigkeit des StVG 27

a) Das System der staatlichen Leitung 27
b) Die staatsrechtliche Funktion des StVG 28
c) Vergleich zu anderen Staatsorganen 29

II. Die Stellung und Struktur des StVG 30
1. Die Stellung des StVG im System der staatlichen Leitung 30
a) Die Unterstellung des StVG unter den Ministerrat 30
aa) Die Stellung und Funktion des Ministerrats 31
bb) Die Stellung und Funktion der besonderen Organe des Ministerrats 32
cc) Die Stellung und Funktion des StVG 33
b) Die Unterstellung des StVG nach dem System der einfachen Unterstellung 34
2. Die Struktur des StVG 36
a) Die äußere Struktur des StVG 36
aa) Der Aufbau des StVG 37
bb) Das Prinzip des demokratischen Zentralismus als Strukturelement des StVG 38
cc) Die juristische Form des StVG 40
b) Die innere Struktur des StVG 43
aa) Das Prinzip der Einzelleitung 44
bb) Das Prinzip der Berufung 45
cc) Die Ausgestaltung der inneren Struktur des StVG 46
1) Die Einteilung des StVG in Gruppen und Abteilungen 46
2) Die Arbeitspläne des StVG 48
3) Die Stellung der Mitarbeiter des StVG 48

III. Die Abgrenzung des StVG zu anderen Staatsorganen 50
1. Die Abgrenzung zu den Gerichten 50
a) Die einzelnen Unterscheidungsmerkmale 52
aa) Das Wesen der Tätigkeit des StVG 52
bb) Der Charakter der Entscheidungen des StVG 54
b) Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung 56
2. Die Abgrenzung zu den Schiedsgerichten 58
a) Die Schiedsgerichte in der BRD 59
b) Das Schiedsgericht in der SBZ 60
3. Die Abgrenzung zu sonstigen staatlichen Organen 62
a) Die übrigen Verwaltungsorgane 62
b) Die sonstigen wirtschaftsleitenden Organe 62
c) Die Vertragsschiedsstellen 64

D. AUFGABEN DES STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTS 65

I. Inhalt und Methoden der Arbeit des StVG 65
1. Allgemeine Prinzipien 65
2. Die einzelnen Arbeitsmethoden des StVG in ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeutung 66

II. Die komplexe Arbeitsweise des StVG 68
1. Die Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen 70
a) Die wirtschaftsleitenden Organe 70
b) Die Justizorgane 72
2. Die Teilnahme der Werktätigen 73
a) Die Mitwirkung als Schiedsrichter 74
b) Die Tätigkeit im Betrieb 76
c) Vergleich zu den sogenannten bürgerlichen Schiedsrichtern 77

III. Die Durchführung des Schiedsverfahrens 78
1. Die Funktion des Schiedsverfahrens und seine allgemeinen Unterschiede zum Zivilprozeß 78
2. Die Zuständigkeit des StVG 81
a) Die sachliche Zuständigkeit 82
aa) Bezirksvertragsgericht 83
bb) Zentrales Staatliches Vertragsgericht 85
b) Die örtliche Zuständigkeit 86
c) Die funktionelle Zuständigkeit 87
d) Abgrenzung der Zuständigkeit von anderen staatlichen Organen 88
3. Die Arten der Schiedsverfahren 90
a) Gestaltungsverfahren 90
b) Leistungsverfahren 93
c) Feststellungsverfahren 94
4. Die Einleitung der Schiedsverfahren 95
a) Antragsverfahren 95
b) Verfahren ohne Antrag 96
aa) Die Bedeutung der Verfahren ohne Antrag 97
bb) Die Grundlagen und die Einleitung der Verfahren ohne Antrag 99
5. Die Durchführung der Schiedsverfahren 100
a) Die Konzentration auf wirtschaftspolitisch bedeutsame Verfahren 100

b) Einzelne Verfahrensgrundsätze 102
c) Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens 104
aa) Die verfahrensleitende Verfügung 104
bb) Die Verweisungsverfügung 106
cc) Die Einbeziehung Dritter in das Verfahren 108
dd) Die Verbindung und Trennung von Schiedsverfahren 109
d) Die Vertretung in Schiedsverfahren 109
e) Die mündliche Verhandlung 110
aa) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung 111
bb) Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung 113
6. Die Beendigung des Schiedsverfahrens 114
a) Die Bindung des StVG bei der Entscheidung 114
b) Die Arten der Entscheidungen 115
c) Die Wirksamkeit der Entscheidungen 115
d) Die Form der Entscheidungen 116
7. Die Auswertung der Schiedsverfahren 116
a) Die allgemeine Bedeutung der Auswertung 116
b) Die Erteilung von Auflagen 117

IV. Die Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen durch staatliche Zwangsmaßnahmen 121
1. Die Durchsetzung der Vertragsdisziplin durch Ordnungsstrafverfahren 121
2. Die Durchsetzung der Entscheidungen durch das Vollstreckungsverfahren 122
a) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes 123
b) Die Zwangsabbuchung und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß 123
c) Die Zwangseinziehung zugunsten des Staatshaushalts 124

V. Die Nachprüfung von Entscheidungen 125
1. Der Wegfall des Beschwerdeverfahrens 126
2. Das Nachprüfungsverfahren 128
a) Die Nachprüfung aufgrund Einspruchs 128
b) Die Nachprüfung aufgrund Anweisung oder Verlangens 130
c) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des Nachprüfungsverfahrens 131

VI. Die Kosten in Verfahren vor dem StVG 133

E. ZUSAMMENFASSUNG 134

F. ANHANG 137

Nr. 1: Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts 137

Nr. 2: Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) 165

Nr. 3: Übersichtstafel, betr. die Stellung des Staatlichen Vertragsgerichts im System der staatlichen Leitung 211

LITERATURVERZEICHNIS

Stand: April 1965

Apel	Das Vertragssystem - eine wichtige Methode der Leitung der sozialistischen Wirtschaft, VS 60/193
	Das neue Vertragsgesetz - ein wichtiger Schritt zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems, Die Wirtschaft, Beilage zu Nr. 6/1965
	Die Wirtschaftsverträge im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft - Begründung des Gesetzentwurfes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Februar 1965, VS 65/81
Artzt	Wie sollen Streitigkeiten zwischen volkseigenen Betrieben entschieden werden? NJ 50/384
Barth	Das Vertragssystem durch enge Zusammenarbeit mit dem Bezirkstransportausschuß durchsetzen, VS 62/52
Baumbach/Lauterbach	Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, 28. Aufl., München und Berlin, 1965
Beyer/Hauser	Die Neuregelung der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, NJ 59/198
Blomeyer	Die Entwicklung des Zivilrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland, Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 145, Bonn/Berlin, 1959
Boehmer	Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung, Buch 1, Tübingen, 1950
Bögelsack	Der volkseigene Betrieb als juristische Person, DFW 52/566
Bönninger	Gegenstand des demokratischen Verwaltungsrechts in der DDR, NJ 52/391
Bönninger/Hochbaum/ Lekschas/Schulze	Das Verwaltungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin, 1957

Brunn	"Staatliches Vertragsgericht" in der Sowjetzone, BB 59/536
Bull/Dörre	Entwickelt die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Staatsanwälten und den Bezirksvertragsgerichten, NJ 60/681
Ceska	Das Verfahren vor der Arbitrage in der CSSR, VS 60/74
Dornberger	Höchstmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und maximale Entfaltung der sozialistischen Demokratie, in: Die Rolle des Staates und des Rechts bei der Leitung der Industrie in der DDR, S. 83, Berlin, 1961
	Zur wirtschaftsleitenden Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts (Bemerkungen zur gleichnamigen Broschüre von Spitzner/Panzer), StuR 62/1091
Dornberger/Kleine/ Klinger/Posch	Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. 1, Allgemeiner Teil, Berlin, 1955
Drews	Durch Verfahren ohne Antrag das ländliche Bauwesen verbessern helfen, VS 63/51
	Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes, VS 65/132
	Gemeinsam mit dem Vertragsgericht über die Koordinierung der staatlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens und des Vertragssystems, DFW 1963/17/G 12 - 13
Drews/Püschel/ Schumann	Einige Schlußfolgerungen aus dem 17. Plenum des ZK der SED für die Zivilgesetzgebung, StuR 63/153
Drobnig	Das "Privatrecht" der Staatswirtschaft in der Ostzone, ACP 152 (1953)/542
Eggers-Lorenz	Frühzeitige Klärung der materiellen Verantwortlichkeit des Lieferers durch Feststellungsverfahren, VS 5/57/9
	Über die Mitwirkung der Betriebe und übergeordneten Organe bei der Nachprüfung von Schiedssprüchen, Die Wirtschaft, 36 B/63

Egler/Moschütz	Staatsrechtliche Aspekte der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates der DDR, StuR 63/1431
Enzmann	Die Kräfte auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben konzentrieren, VS 63/65
Fellhauer	Drei Jahre Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik, Der Außenhandel, 57/695
	Der Außenhandelskaufmann und die Schiedsgerichte, in der Schriftenreihe: Rechtsfragen des Außenhandels, Heft 1, herausgegeben von der Kammer für Außenhandel der DDR, Berlin, 1959
Ferber	Zwangsabbuchungsverfahren bei Forderungen aus Liefer- und Leistungsverträgen über Investitionsvorhaben, VS 64/183
Fricke	Machtkonzentration im Staatsrat, SBZ Archiv, Sonderdruck aus Nr. 24/1963, Köln, 1964
G. Freund	Konsequent Vertrags- und Plandisziplin halten, Sächsische Zeitung vom 1.2.1955, Nr. 26
H. Freund	Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1924
Galette	Der "Demokratische Zentralismus" als Strukturprinzip der Verwaltung im kommunistisch beherrschten Teil Deutschlands, in: Jahrbuch für Ostrecht, Bd. I, 1. Halbjahresheft, München, 1960
Gerlach/Schubert	Die Aufgabe der Wirtschaftsverträge und des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Organisation und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen (Buchbesprechung zur gleichnamigen Broschüre von Spitzner/Oertel), StuR 65/113
Goldhahn/Rüdiger	Zwangsabbuchungsverfahren bei Forderungen aus Liefer- und Leistungsverträgen über Investitionsvorhaben, VS 64/183
Haase	Zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung des Wirtschaftsrechts, NJ 61/453

Hauser/Oertel	Zur Neuregelung des Nachprüfungsverfahrens, VS 63/232
Hauser/Strassmann	Kosten und Aufwendungen in vertragsgerichtlichen Verfahren, VS 63/368
Heller	Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit, ROW 63/210
Hemmerling	Zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft, VS 6/57/1
	Grundfragen des Vertragssystems, herausgegeben von einem Kollektiv unter der Leitung von Dr. Hemmerling, Berlin, 1958
Herrmann/Schüssler/ Winkler	Zu einigen theoretischen Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Entwicklung unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, StuR 64/1044
Heuer	Demokratischer Zentralismus und sozialistische Moral, zur Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 60/99
	Terminpolster, Vertragsstrafe und sozialistische Moral, VS 62/7
Kelm	Das Zusammenwirken der Wirtschaftsräte und der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken, VS 61/165
	Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, Der Schöffe 62/53
Klinger	Aus der Arbeit der Parteiorganisation im Zentralen Staatlichen Vertragsgericht, VS 60/201
	Verfahren ohne Antrag - ein wichtiges Mittel bei der Verwirklichung der wirtschaftsleitenden Funktion des Staatlichen Vertragsgerichts, StuR 62/264
	Die Arbeitsmethoden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Realisierung seiner wirtschaftsleitenden Funktionen, Diss., Halle-Wittenberg, 1962
	Zur neuen Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, NJ 63/535

Klinger	Schlußfolgerungen aus dem XXII. Parteitag der KPdSU und der 14. Tagung des ZK der SED für die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 62/1
Klinger/Oertel/ Panzer	Aufgaben und Stellung des Staatlichen Vertragsgerichts im System der sozialistischen Wirtschaftsleitung, StuR 63/1477
Klinger/Panzer	Zur wirtschaftsleitenden Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts und einige Fragen der sozialistischen Bewußtseinsbildung, StuR 60/459
Kröger	Die Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht, in: Jahrbuch der DDR 1956/87
Krömer	Die Sozialisierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Rechtsproblem, in: Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 4, Göttingen, 1952
Lassak	Die Erteilung von Auflagen zur Sicherung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems - ein Mittel zur Erhöhung der Effektivität der Spruchtätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, Diss., Halle-Wittenberg, 1964
Leipold/Todtke	Drei neue Verordnungen unterstützen die richtige und konsequente Anwendung des Vertragssystems, Materialwirtschaft 7/59/18; 8/59/16; 9/59/19
Leissner	Die Verwaltung in der SBZ, Sonderdruck aus: Verwaltung und öffentlicher Dienst in der SBZ, Stuttgart und Köln, 1962
Lenin	Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Bd. II, Moskau, 1947
	Der "linke Radikalismus", die Kinderkrankheit im Kommunismus, 4. Aufl., Berlin, 1953
Lengwinat	Zur Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 6/58/137
	Zur Entwicklung der Spruchtätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 59/273
	Zur Entwicklung der Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, in: Die Rolle des Staates und des Rechts bei der Leitung der Industrie in der DDR, S. 134, Berlin, 1961

Löffler	Die Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht, Berlin, 1963
Löffler/Herold	In gleicher Marschrichtung: Notenbank und Vertragsgericht, DFW 16/63/G 4
Major/Sieber/Dörre	Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht, NJ 61/226
Mampel	Die volksdemokratische Ordnung in Mitteldeutschland, Frankfurt/Berlin, 1963
	Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von 1945 bis 1963, Sonderdruck aus: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 13, S. 455 - 579, Tübingen, 1964
Marx	Das Kapital, Bd. I, Berlin, 1947
Meschede	Das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft Mitteldeutschlands, Diss., Köln, 1962
Moschütz	Zum Wesen der neuen wirtschaftsleitenden Staatsorgane, StuR 64/1769
Mosheiko/Schkundin	Entwicklung und Aufgabe der Arbitrage, übersetzt in DFW B/1951/448
Mücke	Die Arbeit der Schiedsrichter beim Staatlichen Vertragsgericht ist aktive Teilnahme an der Leitung des Staates und der Wirtschaft, VS 62/86
Nathan	Bericht über die theoretische Zivilrechtskonferenz in Berlin am 15. März 1952, NJ 52/155
	Das Zivilprozeßrecht der DDR, von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Nathan, I Band, Berlin, 1957
Neumann	Einige Fragen der Anwendung der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 5/1963, zum Beitrag von Spreer in VS 2/64, VS 64/177
	Anmerkung zu einer Entscheidung des Bezirksvertragsgerichts Erfurt, VS 64/384
	Generaldirektoren entscheiden über Vertragsstreitigkeiten, Die Wirtschaft 36 B/63

Nowitzki	Regreßverpflichtungen zwischen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen, Berlin, 1956
Oertel	Die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts bei der komplex-territorialen Planung und Leitung der Volkswirtschaft und seine Stellung als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, Diss., Halle-Wittenberg, 1962
	10 Jahre Staatliches Vertragsgericht, Materialwirtschaft 8/62/1
	Zu den wirtschaftsleitenden Funktionen des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 63/168
	Zur Entwicklung der Wirtschaftsverträge und der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Bericht über die Jahrestagung des Staatlichen Vertragsgerichts 1964, VS 64/173
Ostmann	Zur Überwindung des bürgerlichen Begriffs des Anspruchs, StuR 60/1791
Panzer	Die Vermögenshaftung der staatlichen juristischen Personen, NJ 61/819
	Die Anwendung des Vertragssystems als sozialistischer Leitungsmethode durch die örtlichen Staatsorgane und die Aufgaben der Bezirksvertragsgerichte, StuR 62/1080
	Über die Zuständigkeit der Gerichte und des Staatlichen Vertragsgerichts, NJ 63/747
	Zur erweiterten Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 63/305
Paulsen	Die staatlichen Vertragsgerichte in der DDR, SBZ Archiv 1957/36
Pflicke	Die Rolle des Wirtschaftsrechts bei der Organisierung der Zusammenarbeit der sozialistischen Industriebetriebe, Berlin, 1961
Pfuhl	Die Außenhandels- und Seearbitrage der UdSSR, Berichte des Osteuropa Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 10, 1953

Pfuhl	Der Wirtschaftsvertrag im sowjetischen Recht, Berichte des Osteuropa Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 37, Reihe: Wirtschaft und Recht, 1958
Pohlan	Die sowjetischen Vorschriften für die Behandlung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch die Staatliche Arbitrage, VS 64/431
Polak	Über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 61/607
Propp	Zur Transformation einer Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs in eine Marktwirtschaft, Berlin, 1964
Quellmalz	Bericht über die "Jahrestagung des Staatlichen Vertragsgerichts am 27. und 28. Februar 1961 in Leipzig", StuR 61/1331
	Bericht über die "Jahrestagung des Staatlichen Vertragsgerichts", StuR 62/880
Richter	Die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Durchführung der Schiedsverfahren, Diss., Halle-Wittenberg, 1962
	Eigenverantwortliche Lösung von Streitfällen durch verfahrensleitende Verfügungen fördern, VS 64/15
	Die Rolle des Spruchs des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Verwirklichung der Zielsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, StuR 64/1035
	Zum Charakter der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, StuR 64/2100
Roeper	Die Kommunisten entdecken Kapitalzins und Gewinn, FAZ vom 4.2.1965, Nr. 29
Samson	Das neue Vertragsgesetz in der SBZ und das BGB, ROW 58/93
	Das neue Vertragsrecht der DDR, DRiZ 59/144
	Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechts, Frankfurt/Berlin, 1960

Samson	Das innerstaatliche Wirtschaftsrecht des Ostblocks, dargestellt am Beispiel der SBZ, in: Jahrbuch für Ostrecht, Band I, München, 1960
Schlicht	Die Rechtsentwicklung in der SBZ, ROW 63/203
Schröder	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik, ROW 65/1
Schüssler	Der demokratische Zentralismus als Grundprinzip der sozialistischen Staatsmacht, StuR 58/720
Speer	Kritische Bemerkungen zur Grundsätzlichen Feststellung 5/63, VS 64/69
Spitzner	Staatliche Arbitragen und Schiedsgerichte in den sozialistischen Ländern, VS 59/266
	Zur Entwicklung des Vertragssystems und zur Verbesserung der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 60/195
	Zur Entwicklung des Vertragssystems als Teil der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, StuR 61/1687
	Das Staatliche Vertragsgericht - ein wichtiges Organ der Leitung der Volkswirtschaft, NJ 62/243
	Wissenschaftler gehen in die Betriebe und helfen, das Niveau unserer Produktion zu erhöhen, VS 63/1
	Zum Rechtspflegeerlaß des Staatsrats, VS 63/129
	Zur neuen Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 63/163
	Zur Weiterentwicklung des Vertragssystems im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, VS 64/241
	Die Bedeutung des neuen Vertragsgesetzes für die Entwicklung des sozialistischen Rechts, NJ 65/193
Spitzner/Oertel	Die Aufgaben der Wirtschaftsverträge und des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Organisation und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen, Berlin, 1964

Spitzner/Panzer	Zur wirtschaftsleitenden Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, Berlin, 1961
Stalew	Die Staatliche Arbitrage in der Volksrepublik Bulgarien, VS 63/75
Stein/Jonas	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., Erster Band, Tübingen, 1953
Stophr	Die Funktion des Ministerrates im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der DDR, StuR 63/1353
Strohbach	Zehn Jahre Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR, VS 64/313
	Konferenz der Schiedsgerichte in den RGW-Mitgliedsländern, StuR 65/439
Studenikin/Wlessow/ Jewtichijew	Sowjetisches Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, Berlin, 1954
Such	Die Bedeutung des Vertragssystems für die Zivilrechtsprechung, in: Protokoll der 1. theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts am 15.3.1952, S. 8, Berlin, 1952
	Rechtliche Methoden zur Sicherung des Abschlusses realer Planverträge, in: Aktuelle Probleme des Vertragssystems, herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, Berlin, 1957
	Die Rolle des Staates und des Rechtes bei der Leitung der Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik, S. 15, Berlin, 1961
	Der Wirtschaftsvertrag als sozialistische Rechtsform, VS 62/20
Thalheim	Die Wirtschaft der Sowjetzone in Krise und Umbau, in der Reihe: Wirtschaft und Gesellschaft in Mitteldeutschland, herausgegeben vom Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands beim Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Berlin 1964
Ulbricht	Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4.10. 1960, Berlin, 1960

Ulbricht	Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin, 1963
Walter	Komplexe Leitung bringt Erfolge, Die Wirtschaft vom 1.4.1959 Nr. 14
	Zur Komplexität in der Arbeitsweise, dargestellt am Beispiel der Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Vertragsgericht und Staatsanwaltschaft, VS 60/358
	Streitfälle aus der Transportverordnung entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, Materialwirtschaft 21/61/7
	Das Nachprüfungsverfahren nach der SVG-VO, VS 64/133
	Die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts im Transportwesen, VS 64/253
Wange	Der Siebenjahrplan der sozialistischen Entwicklung in der Landwirtschaft bestimmt die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 59/225
	Konzentration der Spruchtätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts auf die politischen und ökonomischen Schwerpunkte, VS 61/226
	Zur Entwicklung der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, VS 62/69
Weichelt	Die marxistisch-leninistischen Prinzipien der staatlichen Leitung und ihre Verwirklichung durch die Bezirkstage, Einheit 58/1756
Weinberger	Das Vertragssystem und die Organisation und Tätigkeit der staatlichen Arbitrage in der volkseigenen Wirtschaft, DFW 17/18/51/234
Wieczorek	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, Band V, Berlin, 1957
Wolin	Die Tätigkeit der Sowjetischen Arbitrage auf Grund des neuen Programms der KPdSU, VS 62/76

Entschließung des ZK der SED auf der 6. Tagung am 13. bis 15. Juni 1951/941

Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, 10. - 16. Juli 1958 in Berlin, Berlin, 1959

6. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin, 15. bis 21. Januar 1963, Berlin, 1963

Programm der SED (einstimmig vom VI. Parteitag der SED beschlossen) in ND vom 15. Januar 1963, Sonderbeilage

Der VI. Parteitag der SED vom 15. bis 21. Januar 1963, Kommentar, Materialien und Dokumente, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn und Berlin, Bonn, 1964

Rechtspflegeerlaß - bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 2/1963, Berlin, 1963

Richtlinien für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 11. 7. 1963, Berlin, 1963

Das funktionelle Wirken der Bestandteile des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, herausgegeben vom Büro für Industrie und Bauwesen beim Politbüro des Zentralkomitees der SED, Berlin, 1964

Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems, eine systematisch gegliederte Textsammlung der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems und der damit im Zusammenhang stehenden Gesetze, Verfügungen, Anweisungen und Anordnungen der Ministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik, des Magistrats von Gross-Berlin und des Verbandes Deutscher Konsum-Genossenschaften mit Inhaltsverzeichnis und Stichwortverzeichnis, herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1955

Politische Ökonomie, Lehrbuch, nach der dritten, überarbeiteten und ergänzten russischen Auflage, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Ökonomie, Berlin, 1961

Ökonomisches Wörterbuch, Übersetzung aus dem Russischen, herausgegeben von einem Autorenkollektiv, 2. Auflage, Berlin, 1961

Nachschlagewerke:

Der Große Brockhaus, 16. Aufl., in 12 Bänden, Wiesbaden, 1953

Littré, Dictionnaire de la langue Française, Bd. 1, Paris, 1956

Meyers Neues Lexikon, in 8 Bänden, Leipzig, 1961

SBZ von A bis Z, ein Taschen- und Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 8. Aufl., Bonn, 1963

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ACP	= Archiv für die civilistische Praxis
ALB	= Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
BB	= Betriebsberater
DA	= Dienstanweisung
DAMW	= Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
DFW	= Deutsche Finanzwirtschaft
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
GBl	= Gesetzblatt
GS	= Gesetz
GVG/DDR	= Gerichtsverfassungsgesetz, Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik
IWE	= Informationsbüro West
ND	= Neues Deutschland, Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
NJ	= Neue Justiz
OG, Z	= Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, Zivilsachen
RdVK	= Rat der Volkskommissare
ROW	= Recht in Ost und West
SED	= Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
StuR	= Staat und Recht
StVG	= Staatliches Vertragesgericht
SVGVO	= Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts
VEB	= Volkseigener Betrieb
VG	= Vertragsgesetz, Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft

VGVO	= Vertragsgerichtsverordnung, Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht
VO	= Verordnung
VO-Bl	= Verordnungsblatt
VS	= Vertragssystem, Zeitschrift, herausgegeben vom Zentralen Staatlichen Vertragsgericht
VuM	= Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat
VVB	= Vereinigungen Volkseigener Betriebe
ZEK	= Zentrales Exekutivkomitee
ZK	= Zentralkomitee
ZPO/BRD	= Zivilprozeßordnung für die Bundesrepublik Deutschland
ZStVG	= Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Die gebräuchlichen Abkürzungen wurden nicht erläutert.

A. EINLEITUNG

BEGRIFF DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

In dem sozialistischen Wirtschaftssystem der SBZ ist die Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit von großer Bedeutung für den planmäßigen Wirtschaftsablauf bei der Erfüllung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne und damit für die gesamte Volkswirtschaft der SBZ. Sie ist zugleich eine für das sozialistische Wirtschaftssystem typische Erscheinungsform der staatlichen Wirtschaftsleitung. Daher scheint eine Darstellung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit wegen ihrer großen Bedeutung für das sozialistische Wirtschaftssystem in der SBZ von Interesse auch für den westdeutschen Leser zu sein, der diese Einrichtung nicht näher kennt und sich also auch unter dem Begriff der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit nur wenig vorstellen kann.

Der Begriff der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit wird veranschaulicht, wenn man ihn auf seine eigentliche Bedeutung zurückführt. Dabei ist es wichtig festzustellen, daß die Bildung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ auf die Einrichtung der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion zurückgeht, und dementsprechend beide Begriffe den gleichen Inhalt haben. Von der Einführung des Begriffs der Staatlichen Arbitrage in das Rechts- und Wirtschaftssystem der SBZ wurde dabei aus sprachlichen Gründen Abstand genommen [1]. Es wäre indes falsch, wollte man den Begriff und die Bedeutung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit nunmehr von der Arbitrage in ihrem ursprünglichen, handelsrechtlichen Sinn ableiten. Die Bezeichnung "Arbitrage", die aus dem Französischen kommt und die Entscheidung eines Streites durch ein Schiedsgericht (Schiedsspruch, Schiedsgerichtsverfahren) bedeutet [2], ist nämlich im Verlauf ihrer geschichtlichen Entwicklung mehrdeutig geworden. So wird z.B. in der SBZ zwischen verschiedenen Begriffen und Formen der Arbitrage unterschieden, je nachdem, ob sie sich auf die sogenannten kapitalistischen oder auf die sozialistischen Länder beziehen [3]. Danach ist in den sogenannten kapitalistischen

---

1) vgl. Spitzner in VS 63/166, Fußn. 9).

2) vgl. "Der große Brockhaus", Bd. I, S. 381/382 ("Arbitrage, Arbitration");
"Littré", Bd. I, S. 538/539 (arbitrage: "Jugement par arbitre"
arbitre: "celui qui, agréé ou désigné par les parties, juge un différend").

3) vgl. "Meyers Neues Lexikon", Bd. I, S. 367 (Arbitrage).

Ländern unter dem Begriff der Arbitrage im handelsrechtlichen Sinn die bei Kaufverträgen des kapitalistischen Handels vertraglich vereinbarte Erledigung von Streitigkeiten oder einzelnen Streitpunkten durch Schiedsrichter bzw. Schiedsgutachter zu verstehen. In der SBZ bedeutet die Arbitrage das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel zur Schlichtung von Streitigkeiten mit ausländischen Kunden und Lieferanten. In der UdSSR schließlich ist die sogenannte "Staatliche Arbitrage" ein besonderes staatliches Organ zur Schlichtung von Streitfällen zwischen den sozialistischen Organisationen zum Zwecke der Festigung der Plan- und Vertragsdisziplin und des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung. [1)]

Ausgehend von dem Begriff und der Bedeutung der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion ist die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ zu verstehen. Auch die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit ist in diesem Sinne - trotz ihrer anderslautenden Bezeichnung - eine Form der Arbitrage. Das Wesen und die Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ müssen daher im Zusammenhang mit der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion und ihrer geschichtlichen Entwicklung gesehen werden.

1) wie Fußn. 3) auf S. 1.

B. DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

I. DIE STAATLICHE ARBITRAGE IN DER SOWJETUNION

1. DIE BILDUNG DER STAATLICHEN ARBITRAGE

Die geschichtliche Entwicklung der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion geht auf den Anfang der 20-iger Jahre zurück, als in der Sowjetunion vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Staatsorganen, insbesondere zwischen staatlichen Wirtschaftsorganisationen, Unternehmen und Betrieben der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Volksgerichte) entzogen, und zu ihrer Entscheidung besondere Arbitrageorgane gebildet wurden [1]. Durch Verordnung vom 21. September 1922 [2] wurden Arbitragekommissionen, die Vorläufer der späteren Staatlichen Arbitrage, bei den Gebietswirtschaftsversammlungen und die Oberste Arbitragekommission bei dem Rat für Arbeit und Verteidigung eingesetzt [3].

Die Einrichtung der Staatlichen Arbitrage selbst stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung [4] in den staatlichen Betrieben und der Durchführung der Kreditreform [5] im Jahre 1930 [6]. Als nach weiteren Maßnahmen der Partei und der Regierung der Sowjet-

---

1) Pfuhl, Wirtschaftsvertrag, S. 27
Pfuhl, Außenhandels- und Seearbitrage, S. 9.

2) GS der UdSSR 1922 Nr. 60, zitiert bei: Pfuhl, aaO, Freund, S. 116.

3) Pfuhl, aaO; nähere Ausführungen dazu bei Freund, aaO.

4) die wirtschaftliche Rechnungsführung ist eine Methode der planmäßigen Wirtschaftsführung der sozialistischen Betriebe, vgl. "Ökonomisches Wörterbuch", S. 343. Die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung verfahrenden staatlichen Betriebe können auf der Grundlage des Wirtschaftsplans selbständig generelle und Einzelverträge abschließen, für An- und Verkauf Bankkredite erhalten; sie verfügen über eigene Umlaufmittel, produzieren unter eigener Verantwortung, haben ein Kontokorrent-Konto bei der Bank, bilanzieren selbständig u. a. M.", DFW 51/448 (Ausgabe A), Fußn. 4.

5) durch die Kreditreform wurde die bis dahin übliche kommerzielle Kreditierung der Betriebe untereinander durch den direkten Plankredit ersetzt, vgl. Spitzner in VS 59/266, Oertel, S. 22.

6) aufgrund der VO des ZEK und des RdVK vom 30.1.1930, GS der UdSSR 1930, Nr. 8, zitiert bei Spitzner aaO, Mosheiko/Schkundin in DFW 51/448.

union durch VO des ZEK und des RdVK der UdSSR vom 18. Februar 1931 "Über den zwingenden Abschluß von Vertragen über die Lieferung und den Bezug von Erzeugnissen und über die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung von Verträgen" [1] das sogenannte "Vertragssystem" in der Sowjetunion eingeführt und durchgesetzt wurde, stellte sich bald heraus, daß die Arbitragekommissionen den neuen Aufgaben, insbesondere der Festigung der Plan- und Vertragsdisziplin, nicht mehr gewachsen waren [2]. Die Arbitragekommissionen wurden daher aufgelöst und die Behandlung von Vermögensstreitigkeiten zwischen Betrieben und Wirtschaftsorganisationen den ordentlichen Gerichten übertragen [3]. Diese Maßnahme stellte sich jedoch für das neue Wirtschaftssystem als wirkungslos heraus, und es zeigte sich, daß für die mit der Einführung des Vertragssystems zu lösenden Aufgaben ein besonderes Organ erforderlich wurde [4]. Daher wurde bereits in der VO vom 20. März 1931 "Über die Verbesserung des Systems der Kreditierung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung" [5] bestimmt, daß alle Streitigkeiten vertraglicher und vermögensrechtlicher Art zwischen Wirtschaftsorganen von den Organen der Staatlichen Arbitrage entschieden werden sollten. Daraufhin erging am 3. Mai 1931 die VO des ZEK und des RdVK der UdSSR über die Staatliche Arbitrage (Gosarbitrash) [6]. Diese VO regelte die Tätigkeit der Staatlichen Arbitrage bei dem Ministerrat der UdSSR und aller übrigen Staatlichen Arbitragen der Sowjetunion [7]. Im einzelnen gliedert sich die sowjetische Staatsarbitrage bis heute in die Arbitrage beim Ministerrat der UdSSR, Arbitragen bei den Ministerräten der Unionsrepubliken, Arbitragen bei den Ministerräten der Autonomen Republiken und bei den Exekutivkomitees der Gebiets- und Bezirkssowjets sowie bei den Exekutivkomitees der Stadtsowjets [8]. Die sowjetische Staatsarbitrage ist - wie sich aus ihrer Gliederung ergibt - kein zentrales Organ; vielmehr sind die einzelnen Arbitragen jeweils unmittelbar dem Organ unterstellt, bei dem sie bestehen [9].

---

1) GS der UdSSR 1931, Nr. 10, zitiert bei Spitzner aaO, Spitzner/Oertel S. 42.

2) Mosheiko/Schkundin aaO.

3) Spitzner in VS 59/267, Mosheiko/Schkundin aaO.

4) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1484, Spitzner/Oertel aaO.

5) GS der UdSSR 1931, Nr. 4, zitiert bei Mosheiko/Schkundin aaO, Spitzner/Oertel S. 43, Pfuhl, Außenhandel, S. 10.

6) GS der UdSSR 1931, Nr. 20, u.a. zitiert bei Spitzner/Oertel aaO, Pfuhl aaO, Mosheiko/Schkundin in DFW 51/449.

7) Spitzner/Oertel aaO.

8) Exekutivkomitees der Stadtsowjets gibt es in Moskau, Leningrad und Kuibyschew, Spitzner aaO.

9) Spitzner aaO.

In der Sowjetunion sind allerdings Bestrebungen im Gange, die ein einheitliches System der Staatlichen Arbitrage schaffen und alle Arbitrageorgane einem Zentralorgan, und zwar der Staatlichen Arbitrage beim Ministerrat, unterstellen wollen [1]. In diesem Zusammenhang ist auch die Wirtschaftsverwaltungsreform in der UdSSR zu sehen, in deren Verlauf am 13. März 1963 die Bildung eines "Obersten Volkswirtschaftsrates des Ministerrates der UdSSR" beschlossen wurde [2]. Dadurch kommt die Tendenz zu einer einheitlichen Wirtschaftsverwaltung zum Ausdruck. Die Wirtschaftsverwaltungsreform, die sich insbesondere auf die Struktur der Wirtschaftsverwaltung bezieht [3], könnte auch die angestrebte Neugliederung der Staatlichen Arbitrage zur Folge haben. Dabei könnten die am 1. Juli 1963 erlassenen "Vorschriften für die Behandlung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch die Staatliche Arbitrage" [4] der Sowjetunion die Vorläufer für ein einheitliches System der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion sein. Aufgabe dieser Vorschriften soll es sein, die richtige und rechtzeitige Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten zur Sicherung des sozialistischen Wirtschaftssystems und des sozialistischen Eigentums, zum Schutze der Vermögensrechte und gesetzlichen Interessen der Betriebe, Organisationen und Einrichtungen und zur Festlegung eines einheitlichen Verfahrens für die Durchführung von Vermögensstreitigkeiten in den Organen der Staatlichen Arbitrage zu gewährleisten [5].

2. ABGRENZUNG DER STAATLICHEN ARBITRAGE

a) Ressortarbitrage

Unabhängig von der weiteren Entwicklung eines einheitlichen Systems der Staatlichen Arbitrage ist diese von anderen Formen der Arbitrage abzugrenzen. Nach der genannten VO vom 3. Mai 1931 gehören Streitigkeiten zwischen Organen ein und desselben Ressorts grundsätzlich nicht zur Zuständigkeit der Staatlichen Arbitrage [6]. Bei jedem wirtschaftsleitenden Organ wurden daher Spezialabteilungen geschaffen und die sogenannte "Behörden- oder Ressortarbitrage" gebildet [7].

---

1) Spitzner in VS 59/268, Oertel, S. 99 mit Literaturnachweis ebenda in der Fußn. 6) u. 7) auf S. 4.
Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1487.
2) vgl. dazu ROW 63/101.
3) ROW aaO.
4) zitiert bei Pohlan in VS 64/431.
5) Pohlan aaO.
6) Mosheiko/Schkundin aaO, Spitzner in VS 59/267.
7) vgl. Spitzner aaO, Mosheiko/Schkundin aaO, Studenikin, S. 273/276, Leissner, S. 103 ff.

Die Ressortarbitrage, die mangels gesetzlicher Regelung administrativ geschaffen wurde [1], ist ein "Hilfsapparat eines Ministeriums, einer selbständigen Hauptverwaltung eines Komitees usw." [2] und arbeitet nach einer von dem Leiter der Ressortarbitrage erlassenen Ordnung [3]. Sie gehört nicht zur Staatlichen Arbitrage im eigentlichen Sinn.

b) Außenhandelsarbitrage

Ebenfalls zu Beginn der 30-iger Jahre dehnte sich die Tätigkeit der Arbitrage auch auf das Gebiet des Außenhandels einschließlich der Handelsschiffahrt aus, und es wurde infolgedessen im Jahre 1932 die Moskauer Außenhandelsarbitragekommission gegründet [4]. Von diesem Zeitpunkt an können die Staatliche Arbitrage (Gosarbitrash) und die Außenhandelsarbitrage (Wneschtorgarbitrash) nur noch dem Namen nach unter den einheitlichen Oberbegriff "Arbitrage" zusammengefaßt werden [5], denn "Gosarbitrash" und "Wneschtorgarbitrash" sind vom Wesen und von den Aufgaben her gesehen grundsätzlich verschiedener Natur [6]. Das ergibt sich schon daraus, daß die Außenhandelsarbitrage Streitigkeiten zwischen sowjetischen Wirtschaftsorganisationen und ausländischen Unternehmen zu entscheiden hat und in ihrer Struktur nach dem Muster der üblichen Internationalen Handelsschiedsgerichte aufgebaut ist [7].

3. DIE STAATLICHE ARBITRAGE IN DEN SOZIALISTISCHEN LÄNDERN

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß entsprechend der geschichtlichen Entwicklung auch in fast allen sozialistischen Ländern des sogenannten Ostblocks mit Einführung des Vertragssystems Staatliche Arbitrageorgane eingerichtet wurden, die der Staatlichen Arbitrage in der Sowjetunion nachgebildet worden sind und ihr daher im wesentlichen entsprechen [8].

---

1) vgl. Mosheiko/Schkundin aaO.
2) Studenikin, S. 276.
3) vgl. zu den näheren Einzelheiten insbesondere Studenikin und Leissner aaO.
4) Strohbach in VS 64/313; vgl. dazu ferner Spitzner in VS 59, 270 ff.
5) Pfuhl aaO.
6) Pfuhl S. 10/11.
7) Pfuhl aaO.
8) vgl. dazu u.a.: Spitzner in VS 59/268 mit weiterem Literaturnachweis ebenda; Oertel, S. 98 ff.; Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1485 Fußn. 23; Stalew in VS 63/75 ff. (die Staatliche Arbitrage in der Volksrepublik Bulgarien),
Ceska in VS 60/74 ff. (das Verfahren vor der Arbitrage in der CSSR).

II. DIE STAATLICHE VERTRAGSGERICHTSBARKEIT IN DER SBZ

Auch in der SBZ war die Einführung des Vertragssystems sowie dessen Anwendung und Durchsetzung Anlaß zur Schaffung der Staatlichen Arbitrage nach dem Vorbild der Sowjetunion [1], jedoch wurde - wie bereits ausgeführt - in der SBZ von dieser Bezeichnung wegen der sprachlichen Ungebräuchlichkeit in Deutschland Abstand genommen und die Bezeichnung "Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit" gewählt. Für die Darstellung des Wesens und der Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit ist es dabei zum besseren Verständnis der politisch-ideologischen und der wirtschaftlichen Zusammenhänge erforderlich, näher auf die geschichtliche Entwicklung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit einzugehen und die einzelnen Entwicklungsphasen darzustellen.

1. DIE EINFÜHRUNG DES VERTRAGSSYSTEMS

Als im Jahre 1950 der sogenannte "Entwicklungsstand der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse" [2] in der SBZ soweit gediehen war, daß nach Auffassung von Partei und Regierung der Übergang zu einer langfristigen Planung der Volkswirtschaft und der einzelnen volkseigenen Betriebe vollzogen werden konnte, wurden in Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion für die SBZ neue Methoden der Wirtschaftsleitung erforderlich [3]. In der Entschließung des in der Zeit vom 13. bis 15. Juni 1951 durchgeführten 6. Plenums des ZK der SED heißt es in diesem Zusammenhang: "Die bisher angewandten Methoden der Wirtschaftsleitung entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den gestellten Aufgaben. Der entscheidende Schritt dazu ist die gründliche Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in jedem Betrieb und die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems sowie die Weiterentwicklung der Kontrolle der volkseigenen Wirtschaft durch die Mark" [4]. Die Produktion wurde daraufhin nicht mehr wie bisher durch sogenannte Produktionsbefehle und Lieferanweisungen gelenkt, sondern an ihre Stelle trat die langfristige Planung auf der Grundlage sogenannter Jahrespläne. Der erste Fünfjahrplan begann im Jahre 1951.

---

1) vgl. u. a. Weinberger in DFW 51/242, Spitzner in NJ 62/243, Spitzner/Oertel, S. 43, Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1484.

2) Spitzner/Oertel S. 10.

3) Oertel S. 15.

4) Einheit 1951, Heft 13, S. 947; vgl. dazu ferner: Blomeyer, S. 160 ff.

Zur Durchführung der langfristigen Planung durch die einzelnen Betriebe wurde der Vertrag zu dem Leitungsinstrument mit dem die Lieferverpflichtungen zwischen den Betrieben in Konkretisierung des Plans organisiert wurden [1]. Praktisch gesehen bedeutete dies, daß von den Betrieben zunächst Verträge (heute sogenannte Wirtschaftsverträge, vgl. §§ 3 ff. des neuen VG) geschlossen werden mußten, ehe sie mit der Produktion beginnen konnten [2]. Diese Entwicklung war die Geburtsstunde des Vertragssystems in der SBZ.

Die Einführung des Vertragssystems erfolgte im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur verstärkten Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der SBZ Ende 1951 [3] durch die VO "über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft" vom 6. Dezember 1951 [4]. Diese VO wurde später abgelöst durch das "Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz)" vom 11. Dezember 1957 [5].

Von den ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen zum VG sei die "Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften" vom 28. Januar 1960 [6] erwähnt, durch die der Anwendungsbereich des VG und damit des Vertragssystems erweitert wurde. Aufgrund des auf dem VI. Parteitag der SED vom 15. bis 21. Januar 1963 beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus [7] und der damit verbundenen Einführung des sogenannten "Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" wurde das VG dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse entsprechend überarbeitet und der Volkskammer der DDR der Entwurf eines neuen Vertragsgesetzes vorgelegt [8]. Die Begründung dazu hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, Apel, am 3. Februar 1965 vor der Volkskammer der DDR gegeben [9]. Danach dient das neue VG der Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der SED beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der

---

1) Kelm in "Der Schöffe" 62/54.
2) Kelm aaO; vgl. auch § 17 Abs. 1 des alten VG und § 8 Abs. 1 des neuen VG.
3) "Die Wirtschaft" Nr. 14 vom 4.4.1962; Spitzner in NJ 62/243.
4) GBl. der DDR 1951, Nr. 147, S. 1141.
5) GBl. der DDR 1957, Teil I, Nr. 77, S. 627.
6) GBl. der DDR 1960, Teil I, Nr. 10, S. 97.
7) vgl. dazu das Programm der SED, S. 321 ff.
8) vgl. den Entwurf des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) u. a. in den Beilagen zu VS 8/64 u. "Die Wirtschaft" Nr. 30/31 vom 27.7.1964.
9) Apel in "Die Wirtschaft" Beilage Nr. 6/1965 u. in VS 3/65/81 ff.

DDR [1]. Daraufhin wurde das neue VG am 25. Februar 1965 durch die Volkskammer der DDR in zweiter Lesung verabschiedet [2] und ist am 1. Mai 1965 in Kraft getreten (§ 115 VG).

2. DIE BILDUNG DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

Im Zusammenhang mit der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems stand auch die Bildung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit. Unmittelbar nach der Tagung des 6. Plenums des ZK der SED wurde die Staatliche Plankommission von der Regierung beauftragt, eine Verordnung über die Bildung und die Aufgabe eines Vertragsgerichts auszuarbeiten, die gleichzeitig mit der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in Kraft gesetzt werden sollte [3]. Anfang September 1951 legte die Staatliche Plankommission dem Ministerrat der DDR einen Verordnungsentwurf über Organe und Tätigkeit der Staatlichen Arbitrage vor, der im wesentlichen eine Übersetzung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und die Arbeitsweise der Staatlichen Arbitrage der UdSSR war, wobei lediglich die Präambel geändert und das sowjetische Vorbild den in der DDR gegebenen Formen des staatlichen Aufbaus angepaßt wurde [4]. Auf die Bedenken einer fast wortgetreuen Übernahme der sowjetischen Vorschriften hin wurde der vorgelegte Entwurf nicht angenommen und stattdessen von der Staatlichen Plankommission eine neue überarbeitete Fassung vorgelegt, bei der insbesondere auch die in der UdSSR gewählte Terminologie "Staatliche Arbitrage" durch die Bezeichnung "Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit" ersetzt wurde [5]. Nach Billigung dieser überarbeiteten Fassung wurde gleichzeitig mit der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 6. Dezember 1951 durch die VO "Über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts" vom 6. Dezember 1951 [6] das StVG gebildet. Das StVG nahm im April 1952 seine Tätigkeit auf [7], und zwar zunächst das StVG bei der Regierung der DDR und das StVG bei der damaligen Landesregierung Sachsen [8]. Erster Vorsitzen-

---

1) Apel in VS 3/65/81.
2) Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. 2. 1965;
GBl. der DDR 1965, Teil I, Nr. 7, S. 107.
3) IWE vom 12. 10. 1955, Anhang Bl. 3.
4) IWE aaO.
5) IWE aaO.
6) GBl. der DDR 1951, Nr. 147, S. 1143.
7) Spitzner in NJ 62/243.
8) Oertel in "Materialwirtschaft" 8/62/1.

der des StVG war der Jurist H. M. Masius [1] (1951-1955). Ihm folgte der Funktionär Kurt Schilske (1955-1957). Seit 1957 hat der Wirtschaftsjurist Prof. Osmar Spitzner dieses Amt inne.

Bereits aus dem Zusammenhang zwischen der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems und der Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit ergibt sich, daß die Notwendigkeit für die Bildung des StVG unmittelbar mit dem Vertragssystem selbst, der mit ihm verfolgten Zielsetzung und seiner spezifischen Ausgestaltung als sozialistische Rechtsform verbunden ist [2]. Das geht auch aus der Präambel der VO über die Bildung und Tätigkeit des StVG hervor, in der es u. a. heißt: "Um das Vertragssystem schnell zu entwickeln, den Abschluß von Verträgen zu beschleunigen und die Plan- und Vertragsdisziplin der verantwortlichen Leiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu heben, ist es notwendig, daß Streitfälle über den Abschluß oder die Durchführung von Verträgen durch ein besonderes Staatliches Vertragsgericht entschieden werden". Damit ist kurz umrissen, welche Bedeutung die Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ haben sollte. Die Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit bedeutete zugleich eine "deutliche Abkehr von der kapitalistischen Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit in den Beziehungen der auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums arbeitenden Betriebe" [3].

Das StVG gliederte sich nach der VO vom 6. Dezember 1951 in das StVG bei der Regierung der DDR, die StVGe bei den Regierungen der Länder der DDR und die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten der DDR, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen (vgl. § 2 der o. a. VO). Die Vertragsschiedsstellen entsprechen den sowjetischen Ressortarbitragen [4] und sind für Streitfälle zwischen zentralen und örtlichen Organen des gleichen Fachgebietes und Organen, die demselben Fachministerium oder Staatssekretariat unterstehen, zuständig (vgl. § 7 der o. a. VO), allerdings mit dem Unterschied, daß die Vertragsschiedsstellen aufgrund der o. a. VO zum StVG gehören, während die Ressortarbitrage der Sowjetunion - wie ausgeführt - nicht zu der Staatlichen Arbitrage im eigentlichen Sinn gehört. Zu der VO über die Bildung und Tätigkeit des StVG vom 6. Dezember 1951 ist die Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 [5] ergangen, die das Verfahren vor den StVGen und den Vertragsschiedsstellen regelte und die Bildung von Schiedskommissionen zur Entscheidung der Streitigkeiten vorsah (vgl. §§ 1, 4 der o. a. VO).

---

1) heute als Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. tätig.
2) Spitzner/Oertel, S. 41/42.
3) Löffler, S. 29.
4) Leissner, S. 104, 113/114.
5) GBl. der DDR 1952, Nr. 34, S. 208.

Mit der Verwaltungsneugliederung der SBZ im Jahre 1952, durch die die Verwaltung einen zentralistischen Aufbau erhielt und die Länder in (14) Bezirke umgewandelt wurden [1], änderte sich auch die Gliederung der StVGe entsprechend [2]. Nach der Neufassung der VO "über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts" vom 1. Juli 1953 [3] gliederte sich das StVG nunmehr in das StVG bei der Regierung der DDR (mit dem Sitz in Berlin), die StVGe in den Bezirken [4] und in die Vertragsschiedsstellen (vgl. § 2 der o.a. VO nF) [5]. Entsprechend wurde auch die Verfahrensordnung für das StVG geändert [6].

---

1) vgl. dazu den Überblick in: "SBZ von A bis Z", S. 502; ferner: Bönninger, S. 94/95, Leissner, S. 59.

2) nach Berichten des IWE beauftragte der Ministerrat der DDR auf seiner Sitzung am 14.8.1952 den Vorsitzenden des StVG, Maßnahmen einzuleiten und mit aller Konsequenz durchzuführen, die dazu dienen sollten, daß die Struktur der StVGe der Struktur des Staatsapparates angeglichen wird, vgl. IWE vom 13.10.1955, Anhang, Bl. 4/5.

3) GBl. der DDR 1953, Nr. 85, S. 855.

4) Bezirksvertragsgerichte gibt es in den 14 Bezirken: Rostock, Schwerin, Neubrandenburg (Sitz: Neustrelitz), Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl (Sitz: Zella-Mehlis) und für Berlin das Vertragsgericht Groß-Berlin, vgl. Hdb. des Allg. VS, II, Bl. 1 u. 2.

5) in Ostberlin lagen die Verhältnisse infolge der durch das Viermächtestatut bedingten besonderen Situation Berlins anders. Dort wurde das Vertragsgericht beim Magistrat von Groß-Berlin errichtet. Es war zugleich die einzige Instanz. Daraus folgte, daß es gegen Entscheidungen des Vertragsgerichts von Groß-Berlin lediglich die Möglichkeit einer Gegenvorstellung beim Oberbürgermeister des Magistrats von Ostberlin als Dienstvorgesetzter des Vertragsgerichts gab, vgl. Paulsen in "SBZ-Archiv" 1957/36. Auch heute gehört das Vertragsgericht Groß-Berlin (formell) nicht zum StVG. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten daher für Groß-Berlin auch nur "unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin", vgl. z.B. das VO-Bl. für Groß-Berlin, 1963, Teil I, Nr. 30, S. 508. Die nachfolgenden Ausführungen über das Wesen und die Aufgabe des StVG gelten jedoch entsprechend auch für das Vertragsgericht Groß-Berlin.

6) GBl. der DDR 1953, Nr. 85, S. 858.

3. DIE KRITIK AN DER TÄTIGKEIT DES StVG

In den ersten Jahren seiner Tätigkeit blieb auch die Kritik am StVG nicht aus. Schließlich mußten die "Sündenböcke" für die mit der Einführung des Vertragssystems in der SBZ aufgetretenen Schwierigkeiten im Wirtschaftsablauf gefunden werden. So stellte z.B. ein Funktionär am StVG im Bezirk Dresden fest: "Dabei sind die StVGe nicht immer ihren Aufgaben gerecht geworden, konsequent, kämpferisch und mit einem hohen Maß an Verantwortungsbewußtsein zu prüfen und zu entscheiden, welcher Vertragspartner bzw. welches Staatsorgan für die Nichterfüllung der Verträge verantwortlich ist. Diese Kritik trifft in erster Linie auf die teilweise vorhandene Zaghaftigkeit einzelner Vertragsgerichte gegenüber den Planungsorganen sowie den Ministerien und Staatssekretariaten zu" [1]. Weiter wurde kritisiert, daß die Tätigkeit des StVG sich in der ersten Zeit seiner Einrichtung fast ausschließlich auf die Lösung von Einzelkonflikten, und dabei insbesondere auf Erfüllungsstreitigkeiten, beschränkte, ohne daß die Einzelkonflikte - wie z.B. Spitzner und Oertel rügen - in richtiger Anwendung des Vertragssystems in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen wurden und über die Entscheidung eine entsprechende Einflußnahme auf die Verbesserung der zwischenbetrieblichen Beziehungen insgesamt erfolgte [2]. Noch auf der wissenschaftlichen Konferenz der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig am 16. und 17. Oktober 1959 mußte Dornberger in einem Diskussionsbeitrag feststellen, daß sich die Entscheidungen der StVGe in ihrer ganzen Diktion überhaupt nicht von den Entscheidungen der Zivilgerichte unterscheiden und die Fragen des Vertragssystems zu sehr als Beziehungen zwischen einzelnen Betrieben angesehen werden [3].

4. DIE WEITERENTWICKLUNG DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

Eine weitere Phase in der Entwicklung der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts und der gesetzlichen Neuregelung seiner Tätigkeit wurde aufgrund der Beschlüsse des V. Parteitages der SED und im Zusammenhang damit aufgrund des Erlasses des Gesetzes" über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR" vom 11. Februar 1958 [4] eingeleitet [5].

---

1) vgl. G. Freund in "Sächsische Zeitung" v. 1.2.1955, Nr. 26.
2) Spitzner/Oertel, S. 44; Oertel in Materialwirtschaft aaO.
3) Dornberger in "Die Rolle d. Staates ...", S. 89.
4) GBl. der DDR 1958, Teil I, Nr. 11, S. 117.
5) vgl. dazu: Lengwinat in VS 58/137; Beyer/Hauser in NJ 59/198; Oertel in "Materialwirtschaft" 8/62/2.

Dabei kam es entsprechend den von Partei und Regierung an die Arbeitsweise des Staatsapparates und seine Struktur allgemein gestellten Forderungen zur weiteren Durchsetzung des "demokratischen Zentralismus" [1] insbesondere darauf an, die Werktätigen stärker in die Arbeit des StVG einzubeziehen, die Verantwortlichkeit der Bezirksvertragsgerichte zu erhöhen und die Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des Vertragssystems zu verbessern [2]. Als Ergebnis der Entwicklung traten am 1. März 1959 die neue VO über das Staatliche Vertragsgericht vom 22. Januar 1959 (Vertragsgerichtsverordnung) [3], die VO über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht vom 22. Januar 1959 (Vertragsgerichtsverfahrensordnung) [4] sowie die VO über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht vom 3. Februar 1959 (Vertragsgerichtskostenordnung) [5] in Kraft. Die Vertragsgerichtsverordnung bestimmte das StVG zu einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, unterstellte es unmittelbar dem Ministerrat und gliederte es in das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und in die Bezirksvertragsgerichte (vgl. § 1, Abs. 1 der VO). Außerdem ist auch in dieser VO die Errichtung von Vertragsschiedsstellen vorgesehen (§ 1, Abs. 2 der VO), jedoch fallen diese nicht mehr wie bisher unmittelbar unter die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit. Die Bestimmungen der VO gelten für die Vertragsschiedsstellen lediglich entsprechend (§ 1, Abs. 2, S. 3 der VO). Die Vertragsschiedsstellen sind demnach nicht mehr Teile des StVG sondern Spezialabteilungen der Organe, bei denen sie bestehen [6]. Damit sind sie den Ressortarbitragen in der Sowjetunion gleichgestellt. Die Bedeutung der Vertragsschiedsstellen war im Laufe der Zeit ohnehin zurückgegangen. Die Vertragsschiedsstellen wurden aufgrund der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates zum großen Teil aufgelöst [7], wie z.B. u.a. die Vertragsschiedsstelle beim Ministerium für Chemische Industrie [8] oder die Vertragsschiedsstelle beim Ministerium für Handel und Ver-

---

1) Ulbricht in Protokoll des V. Parteitages der SED, S. 50; vgl. dazu auch § 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR, in dem es heißt: "Für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, besonders für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, gilt das Prinzip des demokratischen Zentralismus.

2) Oertel in "Materialwirtschaft"aaO; Spitzner/Oertel, S. 45; Ulbricht, aaO, S. 51.

3) GBl. der DDR 1959, Nr. 7, S. 83.

4) GBl. der DDR 1959, Nr. 7, S. 86.

5) GBl. der DDR 1959, Teil I, Nr. 7, S. 96.

6) Spitzner/Panzer, S. 41.

7) vgl. zur Auflösung der Vertragsschiedsstellen im einzelnen die redaktionelle Mitteilung in Hdb. d. Allg. VS, B/1b.

8) durch Anweisung Nr. 1/58 vom 28.2.1958 in VuM des ZStVG 1958, Nr. 4, S. 38.

sorgung [1]. Die noch anhängigen Verfahren wurden den Bezirksvertragsgerichten zur Entscheidung zugewiesen [2]. Vertragsschiedsstellen gibt es heute z.B. noch in der Form der sogenannten konsumgenossenschaftlichen Schiedsstellen in den einzelnen Bezirken [3]. Mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1959 war die Entwicklung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ indes noch nicht abgeschlossen.

Ausgangspunkt für eine weitere beabsichtigte qualitative Verbesserung der Arbeitsweise des StVG waren die im April 1960 stattgefundene Berichterstattung des Vorsitzenden des ZStVG, Professor Spitzner, über die Tätigkeit des StVG vor der Wirtschaftskommission des Politbüros des ZK der SED [4] und die Auswertung dieser Berichterstattung [5]. Auch die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrats der DDR, Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 mit der Forderung nach "einer höheren Qualität der Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane" [6] beeinflußte die weitere Entwicklung entscheidend. In diesem Zusammenhang war die von dem Vorsitzenden des ZStVG erlassene und inzwischen aufgehobene Anweisung Nr. 4/61 [7] "über die Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens" vom 20. Juni 1961 für die Tätigkeit des StVG von grundlegender Bedeutung.

---

1) durch Anweisung Nr. 2/58 vom 12.3.1958 in VuM des ZStVG 1958, Nr. 4, S. 38.

2) vgl. dazu Oertel, S. 101.

3) vgl. Hdb. des Allg. VS II/Bl. 1 u. 2.

4) Spitzner/Oertel, S. 48; Spitzner in VS 63/164.

5) vgl. dazu insbesondere die in Auswertung der Berichterstattung erschienenen Artikel von Spitzner in VS 60/195, Klinger in VS 60/201; Wange in VS 61/226 u. Apel in VS 60/193.

6) Ulbricht in "Programmatische Erklärung" S. 38.

7) VuM des ZStVG 1961, Nr. 5 in Hdb. des Allg. VS B/12 (48. Nachtrag); die Anweisung wurde im Zusammenhang mit dem Erlaß der VO "über die Aufgaben und die Arbeitsweise des StVG" vom 18.4.63 aufgehoben, vgl. VuM d. ZStVG 1963, Nr. 4, S. 2.

5. DIE BEDEUTUNG DES VI. PARTEITAGES DER SED FÜR DIE STAATLICHE VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

Als schließlich der VI. Parteitag der SED vom 15. bis 21. Januar 1963 das "Neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" [1] beschloß, galt es in der sogenannten Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus auch die Tätigkeit des StVG auf die neuen wirtschaftspolitischen Forderungen abzustimmen. Zur qualitativen Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates wurde von der Partei die vordringliche Aufgabe gestellt, "die Kräfte verstärkt auf die Lösung der Hauptaufgaben und dabei insbesondere auf die Fragen der perspektivischen Entwicklung zu konzentrieren, bei Überwindung jeglicher Ressortarbeit eine komplexe, koordinierte Leitung der gesamten Volkswirtschaft durchzusetzen und unter konsequenter Durchsetzung des Produktionsprinzips [2] eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit zu sichern sowie die modernsten Mittel und Methoden der Leitungsarbeit anzuwenden" [3]. Die damit verbundene Forderung der Partei, ... "vordringlich ... die Rechtsnormen zu vervollkommnen, die die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ... regeln ..." [4], führte schließlich zu einer gesetzlichen Neuregelung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft von der auch die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit betroffen wurde.

Entsprechend den vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus wurde durch den "Erlaß des Staatsrates der DDR über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat" vom 11. Februar 1963 [5] die Verantwortung des Ministerrats für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhöht und in dem "Gesetz über den Ministerrat der DDR" vom 17. April 1963 [6] näher bestimmt. Infolgedessen war auch eine Neuregelung der

---

1) vgl. dazu die "Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft", Grundsätze und Merkmale, S. 7 bis 15.

2) das "Produktionsprinzip" bedeutet, ... "daß an die Stelle der seit 1958 eingeführten Anleitung der örtlichen Industrie durch die Räte der Bezirke und Kreise (nach dem sogenannten "Territorialprinzip", der Verfasser) wieder die zentrale Anleitung durch Industriezweigverwaltungen (z.B. durch die VVB, der Verfasser), also durch Verwaltungsstellen bestimmter Produktionsrichtungen, treten soll, ..." in "SBZ von A - z", S. 375; vgl. dazu ferner: "Der VI. Parteitag der SED", S. 19.

3) Spitzner/Oertel, S. 51.

4) Programm der SED, S. 358.

5) GBl. der DDR 1963, Teil I, Nr. 1, S. 1.

6) GBl. der DDR 1963, Teil I, Nr. 6, S. 89.

gesetzlichen Bestimmungen über das StVG als einem dem Ministerrat unmittelbar unterstellten Organ erforderlich geworden. Bei der Neuregelung mußte - gemäß den Forderungen der Partei - besonders berücksichtigt werden, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen den erreichten Entwicklungsstand bei der Durchsetzung des Vertragssystems und den im Zusammenhang mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu lösenden Aufgaben entsprechen und eine bedeutendere schwerpunktmäßige Einflußnahme des StVG auf die planmäßige Lenkung und Leitung der Volkswirtschaft gewährleistet ist [1].

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit des StVG und seine mit Hilfe des Vertragssystems zu lösenden Aufgaben war in diesem Zusammenhang auch der "Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege" vom 4. April 1963 (Rechtspflegeerlaß) [2]. Die in dem Erlaß enthaltenen Grundsätze zur qualitativen Verbesserung der Arbeit der Rechtspflegeorgane bildeten eine Richtschnur nicht nur für das Handeln der Rechtspflegeorgane sondern gaben auch allen Staats- und Wirtschaftsorganen, also auch dem StVG, eine grundlegende Orientierung [3].

Als Ergebnis der Entwicklung einer gesetzlichen Neuregelung der Bestimmungen über die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit, und letztlich als Auswirkung des VI. Parteitages der SED und der damit verbundenen gesetzlichen Maßnahmen, trat am 1. Juli 1963 die neue VO "über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts" vom 18. April 1963 [4] (SVGVO) in Kraft [5]; gleichzeitig traten die Vertragsgerichtsordnung vom 22. Januar 1959, die Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom gleichen Tage sowie die Vertragsgerichtskostenordnung außer Kraft. Damit fand eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß, die die Aufgaben und Tätigkeit des StVG den systembedingten und sich ständig wandelnden wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten - insbesondere den Forderungen der Partei auf der Grundlage der Beschlüsse des VI. Parteitages - anpassen mußte.

---

1) Spitzner/Oertel S. 51/52.

2) "Rechtspflegeerlaß - bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie", S. 99 ff.

3) Spitzner in VS 63/129 u. 166.

4) GBl. der DDR 1963, Teil II, Nr. 44, S. 293.

5) vgl. dazu den Überblick über die gesetzliche Neuregelung in ROW 63/208/209.

Im nachfolgenden soll bei der Darstellung des Wesens und der Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ insbesondere darauf eingegangen werden, welche Schwerpunkte sich bei der Anwendung der neuen VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des StVG für das Wesen und die Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ ergeben [1]. Diese Schwerpunkte werden besonders aus der engen Verflechtung der Tätigkeit des StVG und der seiner Tätigkeit zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Vorschriften mit dem Allgemeinen Vertragssystem deutlich.

1) vgl. Spitzner in VS 63/165.

C. WESEN DER STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTSBARKEIT

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN DER TÄTIGKEIT DES StVG

Um das Wesen der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit zu erkennen und den Charakter der Tätigkeit des StVG richtig zu bestimmen, muß von der Bedeutung des Vertragssystems, dessen Einführung, Durchsetzung und Anwendung Anlaß zur Schaffung des StVG war, ausgegangen werden [1], denn das Vertragssystem bildet die Grundlage der Tätigkeit des StVG und bestimmt dessen Wesen und Aufgaben. Dabei kann allerdings im Rahmen dieser Arbeit lediglich auf die Grundzüge des Vertragssystems und seine Bedeutung für die Tätigkeit des StVG eingegangen werden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten muß auf die dazu erschienene mannigfaltige Literatur verwiesen werden [2].

1. DIE BEDEUTUNG DES VERTRAGSSYSTEMS FÜR DIE TÄTIGKEIT DES StVG

Die Bedeutung des Vertragssystems für die Tätigkeit des StVG ist in der SVGVO erneut zum Ausdruck gekommen. Dabei war die Bedeutung des Vertragssystems noch im Jahre 1957, vor dem Erlaß des VG vom 11. Dezember 1957, in der SBZ heftig umstritten [3]. So führte z.B. der Nationalpreisträger Professor Such aus,

---

1) Spitzner in NJ 62/243.

2) vgl. dazu u.a. von den Abhandlungen
   a) der westdeutschen Literatur:
      "SBZ von A - Z", S. 501 (Überblick); Samson in ROW 1958/93 ff. und in DRiZ 1959/144 ff. (Überblick), Samson, S. 108 ff.; Leissner S. 101 ff.; Blomeyer, S. 160 ff.; Propp, S. 263 ff. sowie die Gesamtdarstellung von Meschede.
   b) der mitteldeutschen Literatur:
      "Grundfragen des Vertragssystems" von Hemmerling u.a., S. 15 ff.; Spitzner/Panzer S. 10 ff.; Spitzner/Oertel S. 13 ff.; Oertel S. 24 ff.; Spitzner in VS 64/241; Spitzner in NJ 65/193 ff.; Apel in VS 60/193; Klinger in StuR 62/265 sowie die in VS 4/5/65 erschienenen Erläuterungen zum neuen VG.

3) Literaturnachweis dazu bei Such in "Aktuelle Probleme des Vertragssystems", S. 7 ff.

daß mit der Einführung des Vertragssystems die Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft gemindert statt erhöht worden sei [1]. Dagegen ist heute das Vertragssystem in der SBZ als eine der wichtigsten Methoden der Planung und Leitung der sozialistischen Wirtschaft und als ein spezifisches Mittel der Planvorbereitung und Plandurchführung anerkannt. Das ist zuletzt durch das neue VG vom 25. Februar 1965 zum Ausdruck gekommen, in dessen Präambel es zu der Bedeutung der Wirtschaftsverträge u. a. heißt: "Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die Wirtschaftsverträge ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mittels ökonomischer Hebel". Die besondere Bedeutung des Vertragssystems für die Tätigkeit des StVG liegt dabei vor allem darin, daß dem StVG insbesondere die Kontrolle und Sicherung der Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems obliegt (§ 1 Abs. 1 SVGVO).

a) Der Anwendungsbereich des Vertragssystems

Für das Wesen des Vertragssystems als sozialistische Leitungsmethode ist in diesem Zusammenhang charakteristisch, daß es von allen Betrieben anzuwenden ist [2], denn gemäß § 8 Abs. 1 des neuen VG sind die Betriebe [3] verpflichtet, über ihre Beziehungen, die die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder von sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben, Wirtschaftsverträge abzuschließen (sogenannte Vertragspflicht). Dementsprechend ist in § 1 Abs. 1 des neuen VG der Geltungsbereich dieses Gesetzes so festgelegt, daß es die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen und sonstigen Leistungen regelt.

---

1) Such aaO, S. 7; vgl. dazu auch Blomeyer, S. 167/168.

2) Oertel, S. 95.

3) Betriebe i.S. des VG sind gemäß § 1 Abs. 2 des neuen VG:
   1. volkseigene Betriebe,
   2. Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB),
   3. rechtlich selbständige, staatliche Organe und Einrichtungen, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind,
   4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
   5. Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
   6. andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
   7. gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

Zur Durchsetzung des Vertragssystems fällt dem StVG die besondere Aufgabe zu, "die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen" (Präambel zur SVGVO). Dem entspricht auch die Verpflichtung des StVG, wonach es die Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu unterstützen und auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken hat (§ 3 SVGVO). In dieser Aufgabenstellung des StVG werden die wirtschaftsleitenden Funktionen des StVG konkret charakterisiert [1]. Das StVG verwirklicht damit seinem Wesen nach wirtschaftsleitende Funktionen in dem großen Bereich der Volkswirtschaft, der von dem Vertragssystem erfaßt wird [2]. Daraus folgt, daß das StVG auch nur für den Teil des Planungs- und Leitungsprozesses zuständig ist, der von dem Vertragssystem erfaßt wird [3]. Daraus ergibt sich zugleich die Bedeutung des Vertragssystems für die Tätigkeit des StVG.

b) Die Funktion des Vertragssystems

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht verkannt werden, daß das Vertragssystem als ein Teil des gesamten Prozesses der Planung und Leitung der sozialistischen Wirtschaft aufzufassen ist [4], denn der sozialistische Wirtschaftsprozeß ist infolge seiner Plangebundenheit einheitlich. Dementsprechend geht die sozialistische Ökonomie von einem sogenannten "in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel" aus [5], in dem auch das Vertragssystem als ein solcher Hebel seine spezifische Funktion zu erfüllen hat. Die Funktion des Vertragssystems muß daher innerhalb dieses in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel gesehen werden und dabei insbesondere im Zusammenhang mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung [6], denn "das Vertragssystem ist ein wichtiges Mittel ... zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung", wie es in der Präambel zum alten Vertragsgesetz heißt.

---

1) Klinger in NJ 63/537.
2) Spitzner in NJ 62/243.
3) Oertel, S. 70.
4) Spitzner in StuR 61/1695; Oertel, S. 24.
5) vgl. dazu u.a.: "Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft", S. 10; "Politische Ökonomie" (Lehrbuch, S. 396).
6) "Politische Ökonomie", aaO.

aa) Die Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung

Die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der sozialistischen Wirtschaft bedeutete die praktische Anwendung einer der wichtigsten marxistisch-leninistischen Lehren über die Führung der Wirtschaft [1]. Nach Lenin kann man den Sozialismus "nicht aufgrund des Enthusiasmus unmittelbar ... aufbauen, sondern nur ... mit Unterstützung des aus der großen Revolution geborenen Enthusiasmus, aufgrund des persönlichen Interesses, der persönlichen Interessiertheit, des Rentabilitätsprinzips" [2]. Diese Grundprinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung wurden zuerst - wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt - in der Sowjetunion entwickelt und gelten heute in der gesamten sozialistischen Wirtschaft.

Dementsprechend beruht die wirtschaftliche Rechnungsführung [3] im einzelnen u.a. auf dem Sparsamkeitsprinzip, das die rationellste Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel sowie der Arbeitszeit im Produktionsprozeß vorschreibt, eine materielle Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung für die Rentabilität der Betriebe vorsieht und die materielle Interessiertheit [4] der Werktätigen an den Ergebnissen der Arbeit ihrer Betriebe wecken soll. Zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung werden den sozialistischen Betrieben die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung gestellt, für deren rationellste Ausnutzung die Leiter der Betriebe gegenüber dem sozialistischen Staat verantwortlich sind [5]. Dabei verlangt und setzt die wirtschaftliche Rechnungsführung voraus, daß die Betriebe als juristisch selbständige Wirtschaftseinheiten ihre planmäßig festgelegte Produktions-, Versorgungs- und Absatztätigkeit durch wechselseitige wirtschaftliche Beziehungen (sogenannte Kooperationsbeziehungen) organisieren [6].

Die Kooperationsbeziehungen, die ihrem Charakter nach Ware-Geld-Beziehungen sind [7], haben eine entscheidende Bedeutung im sozialistischen Wirtschaftspro-

---

1) Spitzner/Panzer S. 12; Spitzner/Oertel, S. 11.

2) W.I. Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Bd. II, S. 890.

3) vgl. zu den näheren Einzelheiten u.a.: "SBZ von A - Z" S. 527 (Überblick), "Politische Ökonomie", S. 626 ff., Bönninger, S. 89; Oertel, S. 17 ff.; derselbe in VS 63/169 und Weinberger aaO, S. 1283 ff.

4) unter dem Prinzip der persönlichen, materiellen Interessiertheit ist die Entlohnung der Arbeit nach ihrer Quantität und Qualität zu verstehen: "Politische Ökonomie", S. 507, 563/564.

5) Spitzner/Oertel S. 11/12; Oertel, S. 18.

6) Spitzner/Oertel S. 12; Oertel aaO; Samson in DRiZ 59/145.

7) Spitzner/Oertel aaO.

zeß, denn von ihnen hängt in hohem Maße der planmäßige und reibungslose Ablauf des Produktionsprozesses in den Betrieben ab [1]. Da es sich bei den Kooperationsbeziehungen um plangebundene Beziehungen handelt, erfordert die Organisierung dieser Beziehungen ein System, das sowohl zentralisierte staatliche Leitung als auch wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe miteinander verbindet [2]. Ein solches System der staatlichen Wirtschaftsleitung fand in dem Vertragssystem als einem wichtigen "Mittel zur planmäßigen Leitung der sozialistischen Betriebe" (Präambel zum alten VG) seinen Ausdruck. Das Vertragssystem und seine gesetzliche Regelung im VG gelten daher - wie ausgeführt - auch in erster Linie für den Rechtsverkehr zwischen den sozialistischen Betrieben (vgl. § 2 des alten und § 1 des neuen VG), doch findet es auch für andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten, Anwendung (§ 2 Abs. 2 des alten und § 1 Abs. 2 Ziff. 6 des neuen VG). Durch das neue VG sind im übrigen auch die privaten Betriebe stärker in das Vertragssystem einbezogen worden [3].

bb) Die Durchführung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses

Aus der Funktion des Vertragssystems folgt, daß es die zur Durchführung des sogenannten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses [4] notwendigen Ware-Geld-Beziehungen und damit die Produktions-, Versorgungs- und Absatztätigkeit der Betriebe planmäßig und rationell organisieren helfen soll [5]. Damit ist das Ziel des Vertragssystems "die stoffliche und zeitliche Abstimmung der Produktion zur Erreichung einer kontinuierlichen Materialbewegung" [6]. Dabei fällt

---

1) Spitzner/Oertel S. 10.

2) Oertel, S. 16; Spitzner/Panzer, S. 13.

3) Drews in VS 4/5/65/133.

4) unter dem Begriff des Reproduktionsprozesses ist die ständige Erneuerung und Wiederholung des Produktionsprozesses zu verstehen. "Die Reproduktion beinhaltet die Reproduktion des gesellschaftlichen Produkts und der Produktionsverhältnisse. Man unterscheidet zwei Arten von Reproduktion - die einfache und die erweiterte Reproduktion. Die einfache Reproduktion bedeutet Wiederholung des Produktionsprozesses im früheren Ausmaß. Die erweiterte Reproduktion ist Wiederholung des Produktionsprozesses im vergrößerten Ausmaß. In diesem Falle ersetzt die Gesellschaft nicht nur die verbrauchten materiellen Güter, sondern sie produziert darüber hinaus zusätzliche Produktionsmittel und Gegenstände der individuellen Konsumtion", Ökonomisches Wörterbuch, S. 269; vgl. dazu ferner: "SBZ von A - Z", S. 404 und "Politische Ökonomie", S. 728 ff.

5) Spitzner/Oertel S. 12.

6) Lengwinat in VS 58/137.

dem StVG die Aufgabe zu, mit Hilfe seiner Spruchpraxis auf den planmäßigen Ablauf des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzuwirken (vergl. Praambel zur SVGVO).

cc) Der Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Bedeutung des Vertrages im Vertragssystem

Der planmäßige Ablauf des Reproduktionsprozesses soll durch die in § 8 des neuen VG normierte Vertragspflicht (Abschluß von Wirtschaftsverträgen, vgl. dazu im einzelnen §§ 3 ff. des neuen VG) [1] gewährleistet werden. Damit ist der (Wirtschafts-) Vertrag in dem Vertragssystem als Leitungsinstrument die Organisationsform der Zusammenarbeit zweier sozialistischer Kollektive [2]. Dabei sollen die Wirtschaftsverträge der bewußten Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit dienen und als Teil der Planung zur Konkretisierung der betrieblichen Planaufgaben und zur Herstellung ökonomisch richtiger wechselseitiger Beziehungen zwischen den Betrieben beitragen [3]. Da den sozialistischen Betrieben - entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in § 8 des neuen VG - aufgrund der Planaufgaben der Vertragsschluß auferlegt ist, stehen infolgedessen auch von vornherein die Preise, die Mengen und die Qualität der Waren wie auch der Vertragspartner fest [4]. Allerdings wird in § 34 Abs. 1 des neuen VG betont, daß die Partner den Inhalt des Wirtschaftsvertrages in Übereinstimmung mit der sich aus den staatlichen Plänen ergebenden Zielsetzung eigenverantwortlich zu vereinbaren haben. Dem entspricht die Verpflichtung des StVG, die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen (vgl. die Präambel zur SVGVO).

Die Vertragspflicht bedeutet nach dem alten VG, daß die Produktion grundsätzlich nur beginnen darf, wenn der Absatz und die Abnahme der Erzeugnisse oder Werke durch Lieferverträge, Leistungsverträge oder vorbereitende Verträge gesichert sind (vgl. § 17 Abs. 1 des alten VG). Eine entsprechende Regelung ist auch in dem neuen VG enthalten. Nach § 12 des neuen VG haben die Betriebe die Wirtschaftsverträge dann abzuschließen, wenn das aufgrund der technischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen notwendig ist und hierfür durch staatliche Pläne, insbesondere Kennziffern der Perspektiv- und Jahresplanung, sowie durch eigene Kenntnisse der Betriebe über ihre künftige wirtschaftliche Tätigkeit

---

1) vgl. zu den näheren Einzelheiten ferner u. a.: Spitzner/Oertel, S. 20 ff. und die in VS 4/5/65 erschienen Erläuterungen zum neuen VG.

2) vgl. dazu u. a.: Heuer in VS 62/7 und Such in VS 62/20.

3) Spitzner/Panzer, S. 14.

4) Blomeyer aaO, S. 162.

ausreichende Klarheit über die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und den Absatz besteht. Sinn einer solchen Regelung ist die Vermeidung von Überplanbeständen [1].

Aus der Vertragspflicht nach dem VG ergibt sich, daß der Vertrag in dem System der staatlichen Wirtschaftsleitung eine völlig andere Bedeutung und Funktion als im herkömmlichen Sinn erhalten hat [2]. Such führte hierzu bereits auf der ersten theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts am 15. März 1952 aus: "Es wäre ein entscheidender Fehler, in der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems ... eine Wiederkehr der Verträge zu sehen, wie sie sich in der kapitalistischen Wirtschaft vorfanden und wie sie im kapitalistischen Recht geregelt wurden" [3]. Damit wird die unterschiedliche Auffassung über die Bedeutung und die Funktion des Vertrages im Vertragssystem deutlich. Während der Vertrag nach sozialistischer Ideologie und Rechtsauffassung im Kapitalismus ein Mittel zur Ausbeutung sein soll [4], ist er im sozialistischen Wirtschaftssystem ein Mittel zur Planerfüllung und damit gleichzeitig ein Mittel zur Überwachung der Planerfüllung in den Betrieben [5], sogenannte "Kontrolle der volkseigenen Wirtschaft durch die Mark" [6]. Eine solche Auffassung von der Bedeutung und Funktion des Vertrages im Bereich des Vertragssystems setzt freilich zu ihrem Verständnis den "restlosen Bruch mit jeder bürgerlichen Vertragsfreiheitsvorstellung" voraus [7]. Der Bedeutung des Vertrages im Vertragssystem entspricht es, daß die Kontrollfunktion des Vertrages entsprechend auch auf das StVG übertragen wurde (vgl. § 1 Abs. 1 SVGVO). Dadurch wird zugleich die enge Verknüpfung des Vertragssystems mit der Tätigkeit des StVG deutlich.

dd) Der Nutzeffekt des Vertragssystems

Das Vertragssystem verspricht bei richtiger und konsequenter Anwendung volkswirtschaftlichen Erfolg von höchstem Nutzeffekt. Es ist daher zu einem entscheidenden ökonomischen Hebel in der Volkswirtschaft der SBZ geworden. Durch die konsequente Anwendung des Vertragssystems sollen Verlustquellen in der Volkswirtschaft erkannt, eingeengt und ausgeschaltet werden, wie z.B. Produktion

---

1) Leissner, S. 101.
2) Blomeyer aaO; vgl. im einzelnen Such in "Protokoll ...", S. 10 ff.
3) Such aaO S. 10.
4) vgl. Such aaO, S. 10/11; vgl. dazu ferner Marx, "Das Kapital", S. 615 ff.
5) Spitzner/Oertel, S. 19.
6) Blomeyer aaO, S. 162/163; Spitzner/Panzer, S. 11; Spitzner/Oertel S. 11.
7) Heuer in VS 62/8.

ohne Bedarf, Materiallager über den laufenden Bedarf, Fehlen bestimmten Materials zum Zeitpunkt des Bedarfs, Nichtabnahme fertiger Produkte und Nichteingang von Zahlungen für Warenlieferungen und Leistungen [1]. Inwieweit das Vertragssystem in der Wirtschaft der SBZ tatsächlich zum beabsichtigten Erfolg bzw. zur Vermeidung von Verlusten führt, darüber wird in den Veröffentlichungen der Zone nur unzulänglich berichtet. Nach Meldungen und Berichten in der westdeutschen Presse sieht die Wirtschaftspraxis in der SBZ jedenfalls anders aus. "Immer weniger klappt die Abstimmung der Produktion, der Investitionen und der Warenströme auf den tatsächlichen Bedarf. Immer größer werden die Mengen unverkäuflicher Waren, wird die Zahl der Maschinen, die wegen fehlender Ersatzteile stillstehen, werden die Verzögerungen bei den Auslieferungen, weil notwendige Zulieferungen ausbleiben" [2]. Auch Such deutet in dem nachfolgenden Zitat an, welche Schwierigkeiten in diesem perfektionistisch gedachten System der totalen Planung auftreten können, und wie sich diese Schwierigkeiten insbesondere auf die Tätigkeit des StVG auswirken: "Da die materielle Verantwortlichkeit ihre Grundlage im Vertrag, der Vertrag seine Grundlage in den staatlichen Planaufgaben hat, wird es in aller Regel bei fehlerhaften, irrealen Planaufgaben zu einer vom Vertragsgericht zu entscheidenden Streitigkeit entweder anläßlich des Vertragsabschlusses oder wegen der Nichterfüllung des Vertrages kommen oder zu Streitverfahren nacheinander in beiden Fällen. Ein Blick in die Praxis zeigt, daß auch letztgenannte Fälle vorkommen und oft monatelang alle Beteiligten, die Partner, das Vertragsgericht, die übergeordneten Organe sowie die Plankommission beschäftigen und insbesondere sinnfällig die Nutzlosigkeit des Aufwands illustrieren. Die durch derartige Vertragsabschlüsse ausgelöst werdenden Kettenreaktionen sind hinreichend bekannt, sie enden meistens mit einer Entscheidung des Vertragsgerichts, in der der Besteller noch einmal nachlesen kann, was er schon vorher wußte" [3].

Dieses Beispiel einer "Selbstkritik" zeigt deutlich, wie sehr Theorie und Praxis des Vertragssystems auseinander gehen können und welche Verlustquellen es trotz seiner richtigen Anwendung bei irrealen Planaufgaben nicht ausschließen kann. Das hat seinen Grund letztlich in dem Grundcharakter und den Funktionsschwächen des Wirtschaftssystems der SBZ [4]. Diese können auch nicht durch die Feststellung übersehen werden, daß die richtige und konsequente Anwendung des Vertragssystems zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen in den Betrieben und den Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung und Erfüllung

---

1) Spitzner/Panzer, S. 13.
2) Roeper in FAZ vom 4.2.1965, Nr. 29.
3) Such in "Aktuelle Probleme des Vertragssystems", S. 12.
4) vgl. dazu im einzelnen: Thalheim, S. 11 ff.

der Volkswirtschaftspläne führt, die kameradschaftliche Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe fördert und dazu beiträgt, die Kontinuität des Reproduktionsprozesses zu sichern (vgl. die Präambel zum alten VG). Nach dem neuen VG sind dabei die Wirtschaftsverträge ein wichtiger Ansatzpunkt, um über die wirtschaftliche Rechnungsführung und die materielle Interessiertheit der Betriebe die Werktätigen zur vollen Ausschöpfung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsverhältnisse und zur Steigerung des gesellschaftlichen und persönlichen Nutzens anzuregen (vgl. die Präambel zum neuen VG).

ee) Die Verantwortung des StVG für den Zustand des Vertragssystems

Die volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsverhältnisse setzt, wie sich aus den oben gemachten Ausführungen ergibt, die umfassende Anwendung des Vertragssystems voraus. Den entscheidenden Beitrag dazu hat vor allem das StVG zu leisten, denn in dem Tätigkeitsgebiet des StVG spiegelt sich wie bei keinem anderen Organ die Ausgestaltung des Vertragssystems in der ganzen sozialistischen Wirtschaft querschnittartig wider [1]. Daraus folgt auch die besondere Verantwortung des StVG für den Zustand und die Entwicklung des Vertragssystems [2]. Ausgehend von dieser Verantwortung des StVG für den Zustand und die Entwicklung des Allgemeinen Vertragssystems ist auch die Aufgabe des StVG bei der Durchsetzung des Vertragssystems zu verstehen, wonach das StVG die Einhaltung des Allgemeinen Vertragssystems durch die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe zu unterstützen und zu kontrollieren hat, zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen und die Streitigkeiten bei der Anwendung des Vertragssystems zu entscheiden hat (vgl. dazu die Präambel zur SVGVO) [3]. Daraus ergeben sich schließlich bestimmte koordinierende Funktionen des StVG [4], die insbesondere bei der Durchführung von Gestaltungsverfahren (§ 18 SVGVO) Bedeutung gewinnen.

Welche besonderen Aufgaben dem StVG bei der Durchsetzung des Vertragssystems obliegen, wird sich im übrigen aus dem Inhalt und den Methoden der Arbeit des StVG und dem von ihm durchzuführenden Schiedsverfahren ergeben.

---

1) Lengwinat in VS 58/138.
2) Lengwinat aaO; vgl. auch Apel in VS 60/194.
3) Spitzner/Panzer, S. 41.
4) Spitzner/Panzer, aaO.

2. DIE BEDEUTUNG DER FUNKTION DES SOZIALISTISCHEN STAATES FÜR DIE TÄTIGKEIT DES StVG

Neben der Bedeutung des Vertragssystems für die Tätigkeit des StVG sind die allgemeinen Grundlagen und Aufgaben seiner Tätigkeit auch im Zusammenhang mit der Bedeutung der Funktion des sozialistischen Staates für die Tätigkeit des StVG zu sehen. Dabei muß man von der Rolle des Staates bei der Leitung der sozialistischen Wirtschaft [1] ausgehen, denn das StVG ist als ein Teil des Staatsapparates in das System der staatlichen Leitung eingegliedert.

a) Das System der staatlichen Leitung

Das System der staatlichen Leitung erklärt sich aus der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion des sozialistischen Staates [2]. Die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion des sozialistischen Staates (sogenannte innere Funktionen [3]) drückt sich in der bewußten staatlichen Leitung der Gesellschaft aus [4] und bedeutet allgemein die Leitung der sozialistischen Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur durch den Staat [5]. Die Funktionen des sozialistischen Staates werden dabei von allen Teilen des Staatsapparates insgesamt ausgeübt [6]. Daraus folgt die Konsequenz, "daß in den einzelnen Teilen eines staatlichen Organs die Einheit der Funktionen des Staates zum Ausdruck kommen muß" [7]. Die Einheit der Funktionen des Staates entspricht dem staatsrechtlichen Prinzip der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, das im übrigen folgerichtig die Gewaltenteilungsideologie ablehnt [8].

Zur Durchsetzung seiner Funktionen bedient sich der Staat der verschiedensten Organe, die alle Ausdruck der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind [9].

---

1) vgl. dazu im einzelnen: Such in "Die Rolle des Staates ...", S. 15 ff.
2) vgl. dazu u. a.: Bönninger, S. 8; Such aaO, S. 25; Stoph in StuR 63/1353; Moschütz in StuR 64/1771; Mampel, S. 480/481.
3) vgl. Mampel S. 480.
4) Such aaO.
5) Stoph aaO.
6) Lengwinat in "Die Rolle des Staates ...", S. 134.
7) Lengwinat aaO.
8) vgl. dazu u. a.: Kröger in "Protokoll der ersten theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts", S. 50; Heuer in VS 60/102; Mampel, S. 486/487; derselbe in "Die volksdemokratische Ordnung", S. 26/27.
9) vgl. dazu u. a.: Spitzner/Oertel, S. 40; Oertel S. 94, sowie nähere Einzelheiten dazu auf Seite 31 ff.

Die Lehre von der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht hat ihre objektiven Grundlagen in der auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln basierenden einheitlichen sozialistischen Ökonomik [1]. Dementsprechend besteht die Rolle des Staates und seiner Organe bei der Leitung der sozialistischen Wirtschaft darin, "den gesetzmäßigen Prozeß der zunehmenden Vergesellschaftung der Produktion bewußt, planmäßig zu leiten, die Arbeiter und alle Werktätigen zu befähigen, diesen Prozeß Schritt für Schritt mit wachsender Bewußtheit durchzuführen und sie damit zu Herren über Gesellschaft und Natur zu entwickeln" [2]. Das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln schafft dabei nicht nur die Voraussetzung für die planmäßige Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern erfordert auch ihre einheitliche Leitung [3]. Daher wurde in der SBZ ein System der einheitlichen staatlichen Wirtschaftsleitung geschaffen, zu dem auch das StVG als ein Teil des wirtschaftsleitenden Staatsapparates [4] gehört.

b) Die staatsrechtliche Funktion des StVG

Als Teil des wirtschaftsleitenden Staatsapparates hat das StVG die staatsrechtliche Funktion, die Rolle des Staates bei der Leitung der sozialistischen Wirtschaft miterfüllen zu helfen und im Rahmen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus den Prozeß der zunehmenden Vergesellschaftung der Produktion bewußt und planmäßig zu leiten und zu fördern. Das bedeutet schließlich, daß die Funktion des StVG auch in der weiteren Durchsetzung und Verwirklichung des Volkseigentums bzw. des gesellschaftlichen Eigentums und seiner verschiedenen Formen besteht. Daraus folgt natürlich auch, daß die Funktion und Tätigkeit des StVG auf die Verwirklichung und weitere Durchsetzung des Volkseigentums ausgerichtet sein muß.

Wenn auch das StVG aufgrund seiner besonderen Funktion in dem System der staatlichen Leitung gegenüber anderen wirtschaftsleitenden Organen eine besondere Stellung einnimmt, so darf doch in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, daß es nach sozialistischer Staatsrechtslehre hinsichtlich der Stellung der einzelnen Organe des Staatsapparates im System der staatlichen Leitung keine qualitativen Unterschiede gibt [5]. Diese Erkenntnis folgt aus dem Prinzip der Einheit der sozialistischen Staatsmacht und der daraus resultierenden

---

1) Spitzner/Oertel aaO.
2) Such aaO, S. 28.
3) Spitzner/Oertel aaO.
4) Lengwinat aaO.
5) vgl. dazu u.a. Spitzner/Panzer, S. 39; Spitzner/Oertel, S. 57; Oertel, S. 94; Heuer in VS 60/101.

prinzipiell einheitlichen Aufgabenstellung für alle Staatsorgane [1]. Daraus folgt auch, daß jede Gegenüberstellung von rein wirtschaftsleitenden und rein politisch leitenden Staatsorganen ausgeschlossen ist [2]. Heuer führt in diesem Zusammenhang aus, daß alle Staatsorgane, unabhängig davon, ob sie für ein bestimmtes Gebiet, einen bestimmten Wirtschaftszweig oder für die Lösung bestimmter Einzelfragen verantwortlich sind, eine prinzipiell einheitliche Aufgabenstellung haben, die darin besteht, den Volkswirtschaftsplan zu ihrem Arbeitsplan zu machen und die Volksmassen auf den Weg zur Erfüllung dieser Aufgaben zu führen [3]. So leistet das StVG durch seine wirtschaftsleitende Tätigkeit einen, wie es in der Präambel zur SVGVO heißt, "wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt" [4].

c) Vergleich zu anderen Staatsorganen

Darüber hinaus gibt es auch grundsätzliche Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Methoden der Tätigkeit aller Staatsorgane. So ergibt sich die spezifische Tätigkeit des StVG z.B. gegenüber der Tätigkeit der Gerichte nicht daraus, daß das StVG durch eine umfassende Kontrolltätigkeit auch außerhalb seiner Spruchpraxis über die Einhaltung und Anwendung des Allgemeinen Vertragssystems wacht [5]. Hierbei handelt es sich vielmehr um Methoden der Tätigkeit, die von allen Staatsorganen, also z.B. auch von den Gerichten anzuwenden sind, wenn auch in verschiedener Form und unterschiedlichem Umfang [6].

Neben dieser grundsätzlich einheitlichen Aufgabenstellung, die aus der einheitlichen staatsrechtlichen Funktion aller Staatsorgane folgt, und infolgedessen auch die Methoden ihrer Tätigkeit grundsätzlich einheitlich sind, bedingen jedoch die Unterschiede in der spezifischen Aufgabenstellung des StVG und die sich daraus im einzelnen ergebende unterschiedliche Ausgestaltung des Inhalts und der Methoden seiner Tätigkeit die verschiedenartige Stellung des StVG im System der sozialistischen Wirtschaftsleitung [7]. Die nachfolgenden Ausführungen sollen zeigen,

---

1) Spitzner/Oertel aaO; Oertel aaO.
2) Heuer aaO; Spitzner/Panzer aaO.
3) Heuer aaO; vgl. auch Löffler, S. 30.
4) das gleiche gilt z.B. auch für die Gerichte, die nach § 2 Abs. 2 GVGa.F. (GBl. der DDR 1959, Teil I, Nr. 57, S. 756) durch ihre Tätigkeit dazu beitragen, "daß in ihrem Bereich die staatlichen Aufgaben erfolgreich gelöst, insbesondere die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden"; vgl. in diesem Zusammenhang auch § 2 Abs. 1 des neuen GVG (GBl. der DDR 1963, Teil I, Nr. 4, S. 45).
5) Spitzner/Oertel, S. 58.
6) Spitzner/Oertel, S. 59.
7) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1486.

wie das StVG in das System der staatlichen Leitung eingegliedert ist und wie seine Stellung und Struktur der ihm übertragenen Aufgabe, die Anwendung des Vertragssystems zu kontrollieren und anzuleiten, entsprechen.

II. DIE STELLUNG UND STRUKTUR DES StVG

Das StVG ist in seiner Stellung und Struktur ein zentrales staatliches Organ, das dem Ministerrat unterstellt ist (§ 9 Abs. 1 SVGVO), und das sich in das ZStVG und das StVG in den Bezirken (Bezirksvertragsgerichte) gliedert (§ 10 Abs. 1 SVGVO). Die unmittelbare Unterstellung des StVG unter den Ministerrat und sein zentralistischer Aufbau kennzeichnen die Stellung und Struktur des StVG und "entsprechen am besten der ihm übertragenen Aufgabe, die Anwendung des Vertragssystems anzuleiten und zu kontrollieren" [1]. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem Wesen des Vertragssystems als sozialistische Leitungsmethode [2]. Daraus folgt, daß die Stellung und Struktur des StVG durch das Vertragssystem und die dem StVG zur Durchsetzung des Vertragssystems übertragenen Aufgaben bestimmt werden, wie im nachfolgenden näher dargestellt werden soll.

1. DIE STELLUNG DES StVG IM SYSTEM DER STAATLICHEN LEITUNG

Für die Stellung des StVG ist in diesem Zusammenhang die durch das Vertragssystem und seine Durchsetzung bedingte Kontroll- und Anleitungsfunktion des StVG charakteristisch. Dadurch übt das StVG - wie bereits ausgeführt - wirtschaftsleitende Tätigkeit aus und ist infolgedessen in das System der staatlichen Leitung eingegliedert. Die Stellung des StVG im System der staatlichen Leitung [3] ist daher insbesondere unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Daraus ergibt sich auch, wie im einzelnen darzustellen ist, daß das StVG dem Ministerrat unterstellt worden ist.

a) Die Unterstellung des StVG unter den Ministerrat

Um die Unterstellung des StVG unter den Ministerrat in ihrer ganzen Bedeutung und Konsequenz zu erkennen, muß in diesem Zusammenhang zunächst auf die Stellung und Funktion des Ministerrats und seiner Organe im System der staatlichen Leitung eingegangen werden. Dabei kann allerdings im Rahmen dieser Ar-

---

1) Spitzner/Oertel, S. 58.

2) Spitzner/Oertel aaO; Oertel, S. 95.

3) vgl. dazu auch die als Anhang Nr. 3 ersichtliche Übersichtstafel.

beit lediglich insoweit auf die Stellung und Funktion des Ministerrats und seiner Organe eingegangen werden, als es zum Verständnis für die Stellung des StVG als Organ des Ministerrats erforderlich erscheint [1].

aa) Die Stellung und Funktion des Ministerrates

Die Stellung und Funktion des Ministerrates hat sich gegenüber seiner früheren Regelung mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft geändert. Aufgrund des Erlasses des Staatsrats der DDR über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat und durch das Gesetz über den Ministerrat der DDR ist dessen Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Volkswirtschaft festgelegt worden [2]. Damit bildet der Ministerrat der DDR, der im übrigen mit der Regierung der DDR identisch ist [3] (vgl. Art. 91 der Verf. der DDR, § 3 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR), nach außen hin die Spitze der staatlichen Wirtschaftsplanung und -leitung. In seiner (früheren) Stellung als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ der Staatsgewalt der DDR [4] sollte der Ministerrat nach Kröger das operative, politische Führungsinstrument zur Leitung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit sein [5]. Mit der Errichtung des Staatsrats ging die bis dahin bestehende oberste Leitungstätigkeit des Ministerrats auf den Staatsrat über [6]. Der Staatsrat hat jedoch die unmittelbare Verantwortung für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und damit die staatliche Wirtschaftsplanung und -leitung auf den Ministerrat übertragen.

Nach dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besteht die neue Funktion des Ministerrats darin, den gesamten Reproduktionsprozeß der Volkswirtschaft wissenschaftlich begründet zu planen und zu leiten und dabei stets den höchsten ökonomischen Nutzeffekt der gesamten Wirt-

---

1) vgl. zu den näheren Einzelheiten u. a.: Stoph in StuR 63/1353 ff.; Kröger in "Jahrbuch der DDR" 1956, 87 ff.; Bönninger, S. 103 ff.; Fricke in "SBZ-Archiv", Sonderdruck aus Nr. 24/1963, S. 2/3; Leissner, S. 146 ff.; Mampel, S. 541 ff.

2) Spitzner in VS 63/165.

3) Mampel S. 541.

4) Bönninger, S. 105; Mampel aaO.

5) Kröger aaO, S. 102.

6) Mampel, S. 542; der Ministerrat wurde durch die Neuregelung das Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrats, § 2 Abs. 1 des Ges. über den Ministerrat der DDR, und ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig, § 2 Abs. 2 des Ges.

schaftstätigkeit zu erreichen [1]. Von dieser Funktion wird im übrigen auch die Tätigkeit der Organe des Ministerrats bestimmt [2]. Entsprechend den Grundlagen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat in Punkt I des Erlasses des Staatsrats der DDR der Staatsrat dem Ministerrat aufgegeben, sich "im Interesse der konsequenten Erfüllung der von dem VI. Parteitag beschlossenen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus ... auf der Grundlage des Programms der SED und der Beschlüsse des VI. Parteitages auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu konzentrieren". Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrats steht dabei gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat die Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion des Staates. Während jedoch im Ministerrat und seinem Präsidium nur die Grundaufgaben, die sich aus den wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktionen ergeben, beraten und entschieden werden können, ist die eigentliche Arbeit in den einzelnen Ministerien und in besonderen Organen des Ministerrats zu leisten [3].

bb) Die Stellung und Funktion der besonderen Organe des Ministerrates

Unter den Organen des Ministerrats rangiert seit dem Staatsratserlaß die Staatliche Plankommission an erster Stelle. Die Staatliche Plankommission ist gemäß Punkt III Ziff. 2 des Staatsratserlasses für die Ausarbeitung der Perspektivpläne verantwortlich und daher in erster Linie für die Planung der Volkswirtschaft zuständig. Der Staatlichen Plankommission unterstehen weitere nachgeordnete Organe, z.B. die Bezirksplankommissionen.

Neben der Staatlichen Plankommission bestehen beim Ministerrat der DDR noch weitere Organe [4], von denen in erster Linie der Volkswirtschaftsrat (und dementsprechend der Landwirtschaftsrat) zu nennen ist. Der Volkswirtschaftsrat leitet die Industrie. Er hat auf der Grundlage des Perspektivplans, der Orientierungsziffern, der Richtlinien der Staatlichen Plankommission u.a. den Jahresplan für die Industrie in allen seinen Teilen auszuarbeiten (vgl. Punkt III, Ziff. 3 Abs. 1

---

1) "Das funktionelle Wirken ...", Tafel 4, S. 14/15.

2) wie Fußn. 1).

3) die Verlagerung von Aufgaben auf untere Organe bedeutet aber nicht eine eigenverantwortliche Erledigung im Sinne einer Selbstverwaltung, vgl. Mampel, S. 490.

4) vgl. dazu im einzelnen Punkt III des Staatsratserlasses, die als Anlage Nr. 3 ersichtliche Übersichtstafel sowie den Überblick der Struktur- und personellen Besetzung von Staatsrat und Regierung der DDR, Stand: Februar 1964, zusammengestellt vom IWE in "SBZ - Archiv" aaO, S. 4 - 7.

des Staatsratserlasses). Dem Volkswirtschaftsrat unterstehen z.B. die VVB und die Wirtschaftsräte in den Bezirken, Bezirkswirtschaftsräte (vgl. Punkt III, Ziff. 3 Abs. 3 des Staatsratserlasses).

Weiter bestehen beim Ministerrat der DDR besondere Staatliche Komitees und Ämter sowie sonstige staatliche Organe, zu denen neben der Deutschen Notenbank und anderen Organen auch das StVG gehört.

cc) Die Stellung und Funktion des StVG

Das StVG unterscheidet sich von den anderen wirtschaftsleitenden Staatsorganen durch besondere Merkmale, die sich aus seiner Stellung und Struktur ergeben, und die durch die besondere Aufgabenstellung des StVG bedingt sind. Insofern ist das StVG auch kein typisches wirtschaftsleitendes Staatsorgan wie z.B. die produktionsleitenden Organe [1].

Die Stellung des StVG im System der staatlichen Wirtschaftsleitung wird durch die ihm allgemein übertragenen Aufgaben im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und insbesondere durch die ihm speziell übertragene Funktion bestimmt, die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen (vgl. die Präambel zur SVGVO) und die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems zu kontrollieren und zu sichern (§ 1 Abs. 1, 1. Halbs. SVGVO). Damit übt das StVG die ihm vom Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus (§ 1 Abs. 1, 2. Halbs. SVGVO). Dadurch wird zugleich die Stellung des StVG charakterisiert, die sich - wie aus den obigen Ausführungen erhellt - besonders dadurch auszeichnet, daß das StVG als Organ des Ministerrats diesem im Gegensatz zu anderen Organen des Ministerrats unmittelbar unterstellt ist.

Damit entspricht die Stellung des StVG als wirtschaftsleitendes Organ - wie bereits ausgeführt - der ihm übertragenen Aufgabe, die Anwendung des Vertragssystems anzuleiten und zu kontrollieren. Für die Stellung des StVG ist dabei von Bedeutung, daß das Vertragssystem von allen Betrieben anzuwenden ist. Daraus ergibt sich für die Stellung des StVG, daß sich die von ihm auszuübende Kontroll- und Anleitungsfunktion auf die Betriebe und Institutionen aller Bereiche der Volkswirtschaft und Wirtschaftszweige, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, erstreckt und ihm demzufolge auch keine Betriebe direkt unterstehen [2].

---

1) vgl. dazu im einzelnen Moschütz in StuR 64/1769 ff., insbesondere S. 1783.

2) Oertel, S. 95; vgl. dazu auch Richter in StuR 64, 1035 und Klinger/Panzer in StuR 60/461 ff.

Damit weicht das StVG in der Organisation seiner Tätigkeit zugleich von einem gemeinsamen Merkmal der wirtschaftsleitenden Staatsorgane ab, nämlich von ihrer Organisation nach dem sogenannten Produktionsprinzip (auch Produktionszweigsystem genannt) [1]. Im Gegensatz zu den übrigen wirtschaftsleitenden Organen, die nach dem Produktionszweigsystem [2] arbeiten, sind dem StVG vom Ministerrat bestimmte Funktionen als einzigem Organ übertragen worden [3]. Daraus folgt allerdings nicht, daß das StVG ein über den anderen wirtschaftsleitenden Organen stehendes Organ ist [4]. Aus Gründen seiner Aufgabenstellung ist das StVG z.B. auch nicht dem Volkswirtschaftsrat oder einem anderen Organ des Ministerrats unterstellt worden [5]. Es war vielmehr entsprechend der Funktion des StVG als Kontroll- und Anleitungsorgan konsequent, daß das StVG dem Ministerrat unmittelbar unterstellt worden ist [6]. Dafür spricht nach Oertel schließlich auch der Gesichtspunkt, daß dem StVG dadurch die Möglichkeit gegeben ist, an den laufenden und vorbereitenden wirtschaftlichen Maßnahmen des Ministerrats direkt mitzuwirken und über Maßnahmen informiert zu sein, bei deren Vorbereitung die Grundsätze der Wirtschaftspolitik festgelegt werden, nach denen das StVG über die Streitigkeiten zwischen den sozialistischen Betrieben und Organisationen entscheiden soll [7].

b) Die Unterstellung des StVG nach dem System der einfachen Unterstellung

Mit der unmittelbaren Unterstellung unter den Ministerrat entspricht die Stellung des StVG zugleich einem allgemeinen Struktursystem des staatlichen Verwaltungsapparates in der SBZ, nämlich dem System der einfachen Unterstellung [8]. Das System der einfachen Unterstellung bedeutet im Gegensatz zu

---

1) Moschütz in StuR 64/1772.

2) "Das Produktionszweigsystem im Staatsapparat bedeutet, daß der Aufbau der staatlichen Organe nach sachgebietsmäßigen Gesichtspunkten (Produktionszweigen ...) gestaltet ist, daß der Zuständigkeitsbereich der staatlichen Organe oder ihrer Glieder fachlich bestimmt ist", Bönninger, S. 133; vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 15, Fußn. 2) und Apel in "Aktuelle Fragen der ökonomischen Forschung", S. 45.

3) Spitzner/Panzer, S. 40; Spitzner/Oertel, S. 58.

4) Klinger in StuR 62/275 entgegen seiner früheren Meinung in Klinger/Panzer in StuR 60/459 ff.

5) vgl. dazu im einzelnen Oertel, S. 108.

6) Spitzner/Panzer S. 40/41.

7) Oertel, S. 105.

8) Bönninger, S. 129; Spitzner/Oertel, S. 59.

dem System der doppelten Unterstellung [1], daß ein Organ des Staatsapparates lediglich von einem übergeordneten Organ Anweisungen erhält und nur diesem gegenüber rechenschaftspflichtig ist [2]. Das findet in Bezug auf die Stellung des StVG seinen Ausdruck z.B. darin, daß der Vorsitzende des Ministerrats die Dienstaufsicht über das StVG ausübt (§ 11 Abs. 1 SVGVO), und der Vorsitzende des StVG dem Ministerrat für die Tätigkeit des ZStVG und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist (§ 11 Abs. 2 SVGVO). Auch wird die Struktur des StVG durch den Ministerrat festgelegt (§ 12 Abs. 1 SVGVO).

Durch das System der einfachen Unterstellung soll insbesondere die Gewähr dafür gegeben sein, daß das StVG "die ihm übertragenen Aufgaben für alle Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einheitlich und eigenverantwortlich entsprechend der mit Hilfe des Vertragssystems verfolgten Zielsetzung wahrnehmen kann" [3]. Dabei kommt dem StVG insbesondere als Kontroll- und Anleitungsorgan Bedeutung im Hinblick auf seine einfache Unterstellung zu, denn als Leitungsorgan der staatlichen Kontrolle, deren Aufgabe ja gerade darin besteht, die staatlichen Organe (darunter auch die örtlichen Verwaltungsorgane) zum Zwecke einer besseren Leitung des gesamten Verwaltungsapparates durch den Ministerrat zu kontrollieren, wäre eine doppelte Unterstellung des StVG, also Unterstellung auch unter ein örtliches Organ, nicht nur überflüssig sondern sogar - wie Bönninger meint - schädlich [4]. Durch die einfache Unterstellung des StVG soll nämlich gewährleistet sein, daß die gesamtvolkswirtschaftlichen Belange vorrangig vor den örtlichen Interessen berücksichtigt werden [5]. Es ist daher auch Aufgabe des StVG, Ressort- und egoistische Betriebsinteressen zu bekämpfen, denn diese entsprechen nicht der Rolle und Bedeutung des Vertragssystems für die sozialistische Wirtschaftsleitung, bei der es vielmehr um gesamtstaatliche Wirtschaftsinteressen bei der Erfüllung zentraler Planaufgaben geht [6]. Gerade auch dieser Funktion des Vertragssystems soll das Prinzip der einfachen Unterstellung des StVG am besten gerecht werden.

---

1) "Das System der doppelten Unterstellung bedeutet, daß ein Organ im Staatsapparat von zwei übergeordneten Organen Anweisungen erhält und beiden gegenüber rechenschaftspflichtig ist", Bönninger, S. 132.

2) Bönninger, S. 131.

3) Spitzner/Oertel S. 59/60; Oertel, S. 96; ebenso auch Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1487.

4) Bönninger, S. 132.

5) Oertel aaO; Spitzner/Oertel, S. 60; Klinger/Oertel/Panzer aaO.

6) vgl. Klinger/Oertel/Panzer aaO.

Das System der einfachen Unterstellung und das unmittelbare Unterstellungsverhältnis zum Ministerrat bieten darüber hinaus in Erfüllung der mit dem Vertragssystem verbundenen Aufgaben die Möglichkeit, "auf die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane hinsichtlich der mit der planmäßigen Gestaltung der zwischenbetrieblichen Beziehungen im Zusammenhang stehenden Probleme direkt und unmittelbar einzuwirken" [1]. Wo es, wie bei der Tätigkeit des StVG und der übrigen wirtschaftsleitenden Organe, zumeist auf eine schnelle und verantwortliche Entscheidung ankommt, und wo eine doppelte Unterstellung um der Straffheit der Anweisungen (z.B. Auflagen, vgl. § 7 SVGVO) willen wohl unzweckmäßig wäre, bietet dagegen das Prinzip der einfachen Unterstellung die besseren Voraussetzungen für die Lösung der dem Staatlichen Vertragsgericht übertragenen Aufgaben bei der Durchsetzung des Vertragssystems [2].

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Stellung des StVG im System der staatlichen Leitung der Rolle und Bedeutung des Vertragssystems als sozialistischer Leitungsmethode entspricht. Dem StVG sind insbesondere durch seine unmittelbare Unterstellung unter den Ministerrat nach dem System der einfachen Unterstellung die Voraussetzungen gegeben, um seine wirtschaftsleitenden Funktionen entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsleitung ausüben zu können [3].

2. DIE STRUKTUR DES StVG

Der Stellung des StVG im System der sozialistischen Wirtschaftsleitung entspricht seine Struktur, wie sie entsprechend § 12 Abs. 1 SVGVO durch den Ministerrat in der SVGVO (§§ 9 ff.) festgelegt worden ist [4]. Bei der Struktur des StVG kann man zwischen seiner äußeren und inneren Struktur unterscheiden.

a) Die äußere Struktur des StVG

Die äußere Struktur des StVG wird insbesondere durch seinen Aufbau und seine juristische Form, in die es gekleidet ist, gekennzeichnet.

---

1) Oertel aaO; Spitzner/Oertel aaO; Klinger/Oertel/Panzer aaO.
2) vgl. dazu Bönninger aaO; Oertel, S. 98; Mampel, S. 492.
3) Spitzner/Oertel, S. 59.
4) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1488.

aa) Der Aufbau des StVG .

Das StVG ist in seinem Aufbau zentralistisch und gliedert sich dementsprechend in das ZStVG und in die Bezirksvertragsgerichte, § 10 Abs. 1 SVGVO. Das StVG wurde im Gegensatz zu der entsprechenden Regelung in der Sowjetunion nach zentralistischen Gesichtspunkten organisiert, weil ein zentralistischer Aufbau des StVG den politischen und ökonomischen Bedingungen in der SBZ am geeignetsten erschien [1]. Gesamtstaatliche Wirtschaftsinteressen waren es, die hinsichtlich der äußeren Struktur des StVG für seinen zentralistischen Aufbau mit ausschlaggebend waren und demzufolge die Bezirksvertragsgerichte nach dem System der einfachen Unterstellung dem ZStVG unterstellt worden sind. Aus gesamtstaatlichen Wirtschaftsinteressen sind die Bezirksvertragsgerichte auch nicht - wie es vor dem Erlaß der VGVO vom 22. Januar 1959 in Betracht gezogen worden war [2] - in den Machtbereich der örtlichen Wirtschaftsorgane eingegliedert worden. Vielmehr wurde im Gegensatz zu der Regelung in der Sowjetunion der zentralistische Aufbau des StVG beibehalten, weil befürchtet wurde, daß sonst das Vertragssystem in seiner Wirksamkeit als wichtiges Mittel der staatlichen Leitung hätte beeinträchtigt werden können, zumal, wie Spitzner [3] ausführt und Oertel [4] dies auch für den Entwicklungsstand für 1962 als noch zutreffend bestätigt, die Bedeutung des Vertragssystems als Mittel der Leitung von vielen, vor allem örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung noch unterschätzt und ungenügend beherrscht wird, und daher z.B. die Unterstellung der Bezirksvertragsgerichte unter die Wirtschaftsräte in den Bezirken das Vertragssystem in seiner Wirksamkeit beeinträchtigen würde.

Für den zentralistischen Aufbau des StVG spricht auch der Gesichtspunkt, daß letztlich nur durch eine einheitliche Struktur des StVG die Einheitlichkeit der Entscheidungstätigkeit gesichert werden kann [5]. Freilich ist der Vorsitzende des StVG gemäß § 49 SVGVO verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des StVG unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern. Er erläßt daher auch nach § 6 Satz 2 SVGVO zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Spruchpraxis nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen

---

1) Spitzner in VS 59/268.
2) vgl. dazu u. a. Spitzner in VS 59/269; Oertel, S. 96/97.
3) Spitzner aaO.
4) Oertel, S. 97.
5) Oertel, S. 101; vgl. zu den weiteren Einzelheiten: Spitzner/Oertel, S. 64 ff.

Organe sogenannte "Grundsätzliche Feststellungen" [1] zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems, doch könnte diese Einheitlichkeit nur schwerlich in vollem Umfang durch Grundsätzliche Feststellungen oder weitere Mittel, wie z.B. Richtlinien, Grundsatzentscheidungen u.Ä. gewährleistet werden, "wenn die vertragsgerichtlichen Organe nicht einem einzigen leitenden Organ in der Form unterstellt sind, daß dieses leitende Organ nicht nur die Möglichkeit, methodisch das ganze System der vertragsgerichtlichen Organe zu leiten, sondern auch die Berechtigung besitzt, konkrete Entscheidungen der Vertragsgerichte abzuändern ..." [2]. Diese Möglichkeit ist durch das sogenannte Nachprüfungsverfahren (vgl. §§ 49 ff. SVGVO) gegeben, auf das an späterer Stelle noch näher einzugehen ist, und das nach § 53 SVGVO vom Vorsitzenden des StVG angeordnet wird. Diese Möglichkeit wäre jedoch erschwert, "... wenn man überlegt, daß es mehrere Instanzen gibt, die die Aufsicht über die Entscheidungen der Vertragsgerichte ausüben, wobei diese Instanzen sich gegenseitig nicht untergeordnet sind ..." [3]. Auch diese Gründe sprechen daher für den zentralistischen Aufbau des StVG.

bb) Das Prinzip des demokratischen Zentralismus als Strukturelement des StVG

Mit seinem zentralistischen Aufbau folgt das StVG in seiner äußeren Struktur einem der wichtigsten Strukturelemente des sozialistischen Staates, dem Prinzip des demokratischen Zentralismus [4]. Der demokratische Zentralismus ist entsprechend dem Vorbild in der Sowjetunion [5] das oberste Prinzip der Organisation im Staatsapparat der SBZ [6] und bedeutet, daß der Staatsapparat in seiner

---

1) die Grundsätzlichen Feststellungen werden seit dem 15.7.1964 als "Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat" (bis dahin als "Verfügungen und Mitteilungen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts") als Beilage zu der Zeitschrift "Vertragssystem" und in dem "Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems" veröffentlicht.

2) Oertel, S. 102.

3) Oertel aaO.

4) vgl. dazu u.a.: Bönninger, S. 64 ff.; Heuer in VS 60/99 ff.; Schüssler in StuR 58/720; Weichelt in "Einheit" 58/1756 ff.; Mampel, S. 489 ff.; Galette in "Jahrbuch für Ostrecht", 1960, Bd. I, 1. Halbjahresband, S. 41 ff.; Fricke in "SBZ-Archiv" aaO, S. 1; Leissner, S. 21 ff.

5) Studenikin, S. 94: "Der demokratische Zentralismus ist das Organisationsprinzip des Sowjetstaates und des sowjetischen Staatsapparates".

6) Bönninger, S. 64.

vertikalen Gliederung der Form nach (volks-) demokratisch und dem Inhalt nach zentralistisch organisiert ist [1]. Er verbindet, wie Bönninger ausführt, "die Einheitlichkeit der Staatsmacht, die zentrale staatliche Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus in den Grundfragen mit der allseitigen Entfaltung der örtlichen Initiative der Werktätigen und der größten Selbständigkeit der örtlichen Organe des Staates bei der Lösung staatlicher Aufgaben" [2]. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die zur eigenverantwortlichen Erledigung auf untere Organe übertragenen Aufgaben (vgl. § 19 Abs. 1 SVGVO) nicht im Sinne einer Selbstverwaltung, wie sie z.B. in der Bundesrepublik besteht, gelöst werden, denn stets kann die höhere Instanz ihre Entscheidung an die Stelle der unteren setzen [3]. Auch die sogenannte wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe ist keine Form der "bürgerlichen Selbstverwaltung" [4]; vielmehr wurzelt sie in den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus und ist ein wichtiges Mittel zur Verstärkung der Initiative in den Betrieben zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben [5].

Trotz der Betonung der gesamtstaatlichen Wirtschaftsinteressen will der demokratische Zentralismus nach sozialistischer Staatsrechtslehre jedoch nicht so aufgefaßt werden, daß er "die zwangsweise Vereinigung entgegengesetzter, einander widerstrebender Faktoren des (bürokratisch verstandenen) Zentralismus und der (syndikalistisch aufgefaßten) Demokratie oder die Unterordnung der Interessen der Gruppen und Einzelpersonen unter die Interessen der Gesellschaft sei" [6]. Der zentralistische Aufbau des StVG als Ausdruck des Prinzips des demokratischen Zentralismus wurde daher auch -aus sozialistischer Sicht gesehen- nicht aus einem solchen Interessengegensatz heraus vorgenommen, mag er nun bestanden haben oder nicht. Vielmehr entspricht es bei der auch in einem zentralistischen Staatsapparat erforderlichen Verlagerung von Aufgaben auf untere Organe [7] dem Prinzip der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und dem Wesen des demokratischen Zentralismus als Einheit von straffer zentraler Leitung in den Grundfragen und gleichzeitig breiter Entfaltung der Schöpferkraft der Volksmassen [8] daß alle Organe des Staatsapparates in ihrer äußeren Struktur nach dem Prinzip

---

1) Fricke aaO.
2) Bönninger aaO; vgl. dazu ferner: Leissner, S. 23; Weichelt in "Einheit" 58/1759.
3) Mampel, S. 490/491; vgl. dazu auch Fußn. 3) auf S. 32.
4) Heuer in VS 60/103.
5) Heuer aaO.
6) Egler/Moschütz in StuR 63/1435.
7) Mampel, S. 490.
8) Weichelt aaO.

des demokratischen Zentralismus aufgebaut sind [1]. Dementsprechend ist die zentralistische Struktur des Staatsapparates in der SBZ auch auf die äußere Struktur des StVG übertragen worden.

cc) Die juristische Form des StVG

Die äußere Struktur des StVG wird weiter dadurch gekennzeichnet, daß das StVG juristische Person und Haushaltsorganisation ist, § 9 Abs. 2, Satz 1 SVGVO [2]. Durch die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit ist das StVG wie die anderen juristischen Personen des sozialistischen Staates [3] zivilrechtsfähig und handlungsfähig und dementsprechend zivilprozessual partei- und prozeßfähig [4]. Dem entspricht auch die Bestimmung, daß der Vorsitzende des StVG das StVG im Rechtsverkehr vertritt, § 10 Abs. 3 SVGVO. Die Rechtsfähigkeit und damit auch die Handlungsfähigkeit des StVG haben allerdings bei seiner Tätigkeit als wirtschaftsleitendes Organ nur einen geringen Umfang, da der Abschluß von Rechtsgeschäften nicht zu den eigentlichen Aufgaben des StVG gehört [5]. Durch die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit sind jedoch die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben, daß das StVG als Rechtsträger des ihm zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellten erforderlichen Volkseigentums

---

1) vgl. Bönninger aaO; nach § 2 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR gilt - wie bereits in Fußn. 1) auf S. 13 ausgeführt - das Prinzip des demokratischen Zentralismus für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, besonders für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Dieses Gesetz ist zwar inzwischen durch Beschluß der Volkskammer über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen vom 17.4.1963 (GBl. der DDR 1963, Teil I, Nr. 6, S. 92) formell aufgehoben, nachdem es durch den Erlaß des Staatsrats vom 11.2.1963 u.a. gesetzlicher Neuregelungen überholt war, jedoch gilt der Grundgedanke auch heute noch.

2) vgl. im einzelnen: Dornberger u.a., "Das Zivilrecht der DDR", S. 190 ff. und Panzer in NJ 61/820 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Übersicht über die nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch der russischen Sowjetrepublik in der UdSSR bestehenden juristischen Personen bei Schröder in ROW 65/5.

3) Zu den wichtigsten und typischen jur. Personen des sozialistischen Staates zählen vor allem die volkseigenen Betriebe, Dornberger u.a., S. 190; vgl. ferner Bögelsack in DFW 52/566 ff. (Heft 11).

4) vgl. Dornberger u.a., aaO.

5) vgl. dazu Dornberger u.a., S. 211.

(Sachwerte, Umlaufmittel) eingesetzt werden konnte [1]. Aus der Rechtsfähigkeit des StVG und der daraus resultierenden Partei- und Prozeßfähigkeit folgt in diesem Zusammenhang, daß das StVG, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vor Gericht klagen und auch verklagt werden kann, soweit es als Rechtsträger von Volkseigentum am Rechtsverkehr teilgenommen hat. Das schließt andererseits natürlich aus, daß das StVG wegen seiner eigentlichen Tätigkeit als wirtschaftsleitendes Organ verklagt werden kann. In dieser Beziehung stehen lediglich die Möglichkeiten offen, die die SVGVO in den §§ 49 ff. (Nachprüfung von Entscheidungen) vorsieht.

Als staatliches Organ zählt das StVG zu den sogenannten staatlichen juristischen Personen [2]. Sämtliche staatlichen juristischen Personen gehören in die Gruppe der Anstalten [3], jedoch ist es nach sozialistischer Rechtslehre falsch, die staatlichen juristischen Personen entsprechend der Terminologie in der BRD als Anstalten des öffentlichen Rechts zu bezeichnen, denn "die Kategorien des öffentlichen und privaten Rechts mit ihrem gegensätzlichen Charakter sind eine Unterscheidung der kapitalistischen Rechtstheorie und vor allem Ausdruck des Interessengegensatzes zwischen herrschender Ausbeuterklasse und der Profitgier des Einzelkapitalisten" [4]. Aus dem Wesen des StVG als staatliche juristische Person folgt in diesem Zusammenhang auch, daß die Stellung und Struktur des StVG nicht vom Zivilrecht sondern vom Verwaltungsrecht [5] geregelt werden [6], mit anderen Worten, daß die SVGVO zu den verwaltungsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften gehört.

Durch seine Struktur als staatliche juristische Person ist dem StVG die rechtliche Möglichkeit gegeben, zur Erreichung seines Zwecks als selbständige Einheit durch seine Organe (Vorsitzender des StVG, Leiter der Bezirksvertragsgerichte)

---

1) da die Eigenschaft des StVG als Rechtsträger von Volkseigentum nicht zu seinem eigentlichen Wesen und seinen eigentlichen Aufgaben gehört, fehlt bei der Bestimmung des StVG als juristische Person bezeichnenderweise auch die sonst in der sozialistischen Gesetzgebung übliche zusätzliche Bezeichnung als Rechtsträger von Volkseigentum, vgl. dazu Dornberger, u.a., S. 191 u. 211.

2) vgl. Dornberger u.a., S. 191.

3) Dornberger u.a., S. 193; vgl. dazu im einzelnen auch Krömer, S. 47 ff.

4) Dornberger u.a., S. 192.

5) dabei ist allerdings zu beachten, daß der Rechtszweig "Verwaltungsrecht" in der SBZ inzwischen offiziell aufgegeben ist, vgl. dazu u.a. Heller in ROW 63/210.

6) vgl. Dornberger u.a., S. 191.

zu handeln [1]. Damit ist das StVG als nach außen hin selbständige Organisationseinheit mit Rechtspersönlichkeit in der Lage, auch außerhalb seiner Tätigkeit als wirtschaftsleitendes Organ seine Verwaltungsaufgaben selbständig zu entscheiden. Das dürfte letztlich der wirtschaftsleitenden Tätigkeit des StVG zugute kommen, denn damit kann weitgehend langwierige Verwaltungsarbeit im Sinne einer lästigen und tätigkeitshemmenden Bürokratie ausgeschaltet werden. Durch die organisatorische Verselbständigung des StVG als staatliche juristische Person sind mithin die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die wirtschaftsleitende Tätigkeit des StVG voll zur Wirkung kommen kann und nicht durch bürokratische Verwaltungsarbeit belastet und gehemmt wird. Inwieweit das jedoch tatsächlich der Fall ist oder nicht, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

Mit der Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit ist zugleich die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß das StVG wirtschaftlich gesehen Haushaltsorganisation ist [2]. Damit sind die dem StVG zur Durchführung seiner notwendigen Verwaltungsarbeit zur Verfügung gestellten erforderlichen Mittel haushaltsgebunden. Das StVG arbeitet wie alle Haushaltsorganisationen des Staates nach dem sogenannten Bruttoprinzip, d.h., alle Einnahmen und Ausgaben werden ohne gegenseitige Aufrechnung in den Haushaltsplan aufgenommen [3]. Dadurch unterscheiden sich die haushaltsgebundenen juristischen Personen auch von den Organisationen, die, wie die volkseigenen Betriebe, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten [4]. Daß das StVG nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, erklärt sich insbesondere daraus, daß es - wie bereits ausgeführt - nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehört, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Das bei der wirtschaftlichen Rechnungsführung geltende Sparsamkeitsprinzip wird bei dem Bruttoprinzip durch das Prinzip der selbständigen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ersetzt, das seine besondere Bedeutung in der Erziehung der Leiter der Haushaltsorganisationen zu strenger Haushaltsdisziplin, zur sparsamsten und zweckmäßigsten Verwendung der ihnen zugeteilten staatlichen Mittel und zur Einhaltung der von ihnen im Rahmen der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eingegangenen zivilrechtlichen Verpflichtungen hat [5].

---

1) Dornberger u.a., aaO.

2) zu den Haushaltsorganisationen zählen weiter die zentralen und örtlichen Organe der Staatsgewalt, der allgemeinen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verwaltung, Dornberger u.a., S. 210.

3) Dornberger u.a., aaO.

4) Dornberger u.a., S. 191; vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 20 ff.

5) Dornberger u.a., S. 210.

Wenn auch die Bestimmung des § 9 Abs. 2 SVGVO, wonach das StVG juristische Person und Haushaltsorganisation ist, nicht von besonderer Bedeutung für das eigentliche Wesen und die eigentlichen Aufgaben des StVG ist, so bildet sie doch für die äußere Struktur des StVG die gesetzliche Grundlage und den notwendigen organisatorischen und rechtlichen Rahmen, in dem das StVG als wirtschaftsleitendes Organ tätig wird, und ohne den es seine wirtschaftsleitende Tätigkeit nicht ausüben könnte. Daher mußte auch auf die Struktur des StVG als staatliche juristische Person und Haushaltsorganisation näher eingegangen werden.

b) Die innere Struktur des StVG

Nachdem die äußere Struktur des StVG in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt wurde, muß schließlich auch noch auf die innere Struktur des StVG eingegangen werden. Dabei ist - wie bereits ausgeführt - davon auszugehen, daß die äußere Struktur des StVG mit seinem zentralistischen Aufbau dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entspricht. Das gilt indes nicht auch im gleichen Maße für die innere Struktur des StVG, die nämlich nicht in allen Punkten dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entspricht; vielmehr wird dieses Prinzip bei der inneren Struktur des StVG in einzelnen seiner Kriterien durchbrochen [1].

Nach Schüssler gehören zu den Kriterien des demokratischen Zentralismus u. a. als Ausdruck des demokratischen Elements die kollektive Führung in engster Verbindung mit den Massen und die Wahl der Führungsorgane von unten nach oben [2]. Bei der Struktur des StVG gilt dagegen anstelle des Prinzips der kollektiven Führung das Prinzip der Einzelleitung und anstelle des Prinzips der Wählbarkeit das Prinzip der Berufung [3].

---

1) in diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen von Mampel, S. 492, hinzuweisen, denen jedoch insoweit nicht gefolgt werden kann, als dieser eine Durchbrechung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auch in dem System der einfachen Unterstellung sieht. Nach Mampel - und so muß man schlußfolgern - soll lediglich das System der doppelten Unterstellung dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entsprechen. Dabei läßt Mampel jedoch außer acht, daß der demokratische Zentralismus ein Prinzip des gesamten Staatsaufbaus ist, während das System der einfachen und doppelten Unterstellung lediglich ein System des Aufbaus des Verwaltungsapparates ist, vgl. Bönninger, S. 131. Das Prinzip des demokratischen Zentralismus ist jedoch sowohl mit der doppelten als auch mit der einfachen Unterstellung vereinbar, vgl. Bönninger aaO, ferner Schüssler in StuR 58/722.

2) Schüssler in StuR 58/720 ff. (723/724).

3) vgl. dazu Mampel, S. 492.

aa) Das Prinzip der Einzelleitung

Das Prinzip der Einzelleitung hat in § 10 Abs. 2 SVGVO seinen Ausdruck gefunden, in dem es heißt, daß das StVG nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des StVG, der im übrigen Stellvertreter hat, geleitet wird. Dem entspricht auch die äußere Funktion des Vorsitzenden des StVG, das StVG im Rechtsverkehr zu vertreten, § 10 Abs. 3 SVGVO. Aufgrund seiner Führungsposition ist der Vorsitzende des StVG damit zugleich das höchste Organ des StVG. Entsprechend gilt das Prinzip der Einzelleitung auch für die Bezirksvertragsgerichte [1], denen als oberstes Organ Leiter vorstehen, die aber infolge der einfachen Unterstellung der Bezirksvertragsgerichte unter das ZStVG dem Vorsitzenden des StVG für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind, § 11 Abs. 3 SVGVO.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, zum Vergleich darauf hinzuweisen, daß z.B. die innere Struktur der Gerichte der DDR im Gegensatz zu der des StVG vom Prinzip der kollektiven Führung bestimmt ist, vgl. z.B. § 18 Abs. 1 GVG. Das äußert sich darin, daß z.B. beim Obersten Gericht der DDR nicht etwa der Präsident des Obersten Gerichts sondern das Plenum das höchste Organ des Obersten Gerichts ist, § 15 Abs. 1 GVG. Der Präsident gehört allerdings dem Plenum an, vgl. im einzelnen § 15 Abs. 2 GVG. Dementsprechend ist auch die Leitung der Bezirksgerichte nach dem Prinzip der kollektiven Führung geregelt, vgl. §§ 29, 30 GVG.

Im übrigen widerspricht es nicht dem Prinzip der Einzelleitung bei dem StVG, daß der Vorsitzende des StVG Grundsatzfragen mit einem Kollegium berät, dem Mitarbeiter des StVG, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter des Volkswirtschaftsrates, des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und anderer staatlicher Organe angehören (§ 12 Abs. 3 SVGVO), denn dabei handelt es sich nicht um Fragen der inneren Struktur des StVG sondern um sachliche, wirtschaftleitende Tätigkeit des StVG in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen.

Aus dem Prinzip der Einzelleitung folgt im Zusammenhang mit dem Prinzip der einfachen Unterstellung weiter, daß einerseits der Vorsitzende des StVG dem Ministerrat für die Tätigkeit des ZStVG und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist (§ 11 Abs. 2 SVGVO), andererseits die Leiter der Bezirksvertragsgerichte dem Vorsitzenden des StVG für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind, § 11 Abs. 3 SVGVO. Daraus ergibt sich auch folgerichtig, daß Vorsitzender, Leiter und Mitarbeiter des StVG nicht etwa unabhängige Richter im Sinne des GVG sondern wie alle Angehörigen der staatlichen Verwaltung weisungsgebundene Funktionäre

1) vgl. Kelm in: "Der Schöffe" 62/56.

sind [1]. Die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit kennt daher auch nicht die für ein Gerichtsorgan kennzeichnende richterliche Unabhängigkeit oder etwas Vergleichbares. Diese Feststellung ist für die Bestimmung des Wesens des StVG ein entscheidender Gesichtspunkt [2]. Demgegenüber unterliegen die Gerichte der DDR als Rechtspflegeorgane nach den Bestimmungen des GVG der alleinigen Aufsicht durch die Volkskammer und den Staatsrat, vgl. § 11 Abs. 3 in Verbindung mit 26 Abs. 3, 37 Abs. 2 GVG, und der Präsident des Obersten Gerichts ist auch nur diesen Organen gegenüber rechenschaftspflichtig, wie auch die Richter in ihren Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 3 GVG unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind [3].

bb) Das Prinzip der Berufung

Das Prinzip der Berufung ist in § 11 Abs. 4 SVGVO festgelegt, wo es heißt, daß der Vorsitzende des StVG und seine Stellvertreter vom Ministerrat ernannt und abberufen werden. Dementsprechend werden auch gemäß § 11 Abs. 5 SVGVO die anderen leitenden Mitarbeiter des StVG nach dem Prinzip der Berufung durch den Vorsitzenden des StVG berufen und abberufen. Im übrigen werden die Mitarbeiter des StVG, soweit sie nicht entscheidungsbefugt sind, und damit auch nicht zu den leitenden Funktionären des StVG gehören, eingestellt und entlassen [4]. Auch hier sei auf die entsprechende Regelung bei Gericht hingewiesen, wo anstelle des Prinzips der Berufung das Prinzip der Wählbarkeit gilt, vgl. §§ 48 ff. GVG. Dem widerspricht auch nicht, daß unter besonderen Voraussetzungen (§ 57 GVG) auch ein Richter der DDR ähnlich wie ein Mitarbeiter des StVG abberufen werden kann. An dieser Stelle sei jedoch am Rande vermerkt, daß - wie bei fast allen Betrachtungen der rechtlichen Verhältnisse in der SBZ - natürlich nicht mit den Maßstäben gemessen werden darf, wie sie in der Bundesrepublik üblich sind, da den verschiedenen Auffassungen und Erscheinungsformen auch verschiedene Rechts- und Struktursysteme zugrunde liegen.

---

1) vgl. dazu u. a. Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1488; Spitzner/Oertel, S. 59; Bönninger, S. 144.

2) kennzeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Mitarbeiter des StVG in der Hauptsache Verwaltungsangestellte aus den Ministerien und anderen Dienststellen der DDR sind, vgl. "SBZ - Archiv" 1955/55.

3) Spitzner/Oertel aaO.

4) vgl. Leissner, S. 110.

cc) Die Ausgestaltung der inneren Struktur des StVG

Die innere Struktur des StVG wird weiterhin durch seine Ausgestaltung gekennzeichnet, die mit der Geschäftsverteilung bei Gericht verglichen werden könnte [1].

1) Die Einteilung des StVG in Gruppen und Abteilungen

Die Ausgestaltung der inneren Struktur des StVG findet ihren Ausdruck darin, daß bei dem ZStVG und den Bezirksvertragsgerichten Abteilungen und Gruppen bestehen, die nach einzelnen Wirtschaftszweigen und Sachgebieten gebildet worden sind und denen jeweils Abteilungs- und Gruppenleiter vorstehen. Auf dieser Grundlage bestehen z.B. Arbeitsgruppen zur operativen Leitung der entsprechenden Bereiche der Bezirksvertragsgerichte, zur Durchführung von Schiedsverhandlungen und zur Weiterentwicklung des Vertragssystems in den verschiedensten Wirtschaftszweigen. Innerhalb solcher Arbeitsbereiche sind mehrere Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis tätig, deren Verantwortlichkeit verschieden ausgestaltet ist [2].

Im einzelnen gibt es z.B. [3] u.a. die Abteilung Gesetzgebung im ZStVG, die Abteilung Nachprüfung im ZStVG, die Abteilung Industrie- und Bauwesen im ZStVG und in den Bezirksvertragsgerichten, die Abteilung Landwirtschaft im ZStVG und in den Bezirksvertragsgerichten. In diesem Zusammenhang ist z.B. auch interessant, daß durch "Anweisung Nr. 2/61 über die Errichtung der Abteilung 1 des ZStVG vom 1.2.1961" [4] beim ZStVG für den Bereich der bewaffneten Organe und anderer sogenannter Sonderbedarfsträger die Abteilung 1 gebildet wurde. In der Anweisung heißt es zur Begründung der Bildung der Abteilung 1: "Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Vertragssystems im Bereich der bewaffneten Organe und anderer Sonderbedarfsträger hat

---

1) die Geschäftsverteilung bei Gericht, vgl. dazu §§ 22 b, c, d GVG/BRD, §§ 19 Abs. 2, 33 Abs. 4, 40 Abs. 1 GVG/DDR, befaßt sich mit der Zuteilung der einzelnen zu bearbeitenden Angelegenheiten, etwa nach Verfahrensarten, Gegenständen und Parteien und sorgt für die Vertretung des sonst bestimmten Richters, vgl. Wieczorek, § 22 b GVG, Anm. A.

2) vgl. dazu Lengwinat in VS 58/140.

3) die Beispiele sind der Bezeichnung einzelner Autoren der Zeitschrift "Vertragssystem" als Leiter der jeweiligen Abteilungen bei dem ZStVG und bei den Bezirksvertragsgerichten entnommen.

4) in VuM des ZStVG 1961, Nr. 2, S. 1 in Hdb. des Allgemeinen Vertragssystems B 11 (Bl. 1, 48. Nachtrag), ergänzt durch die Anweisung Nr. 6/61 in VuM des ZStVG 1962, Nr. 1, S. 2 in Hdb. des Allgemeinen Vertragssystems B/11 a (Bl. 1, 48. Nachtrag).

die Notwendigkeit gezeigt, eine straffe und einheitliche Ordnung für die Kontrolle der Durchsetzung des Vertragssystems in diesen Bereichen sowie bei der Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten zu schaffen". Dementsprechend ist gemäß der Anweisung die Abteilung 1 für die Bearbeitung aller bei der Durchführung des Vertragssystems im Bereich der bewaffneten Organe und der anderen Sonderbedarfsträger auftretenden Fragen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit des StVG gehören, verantwortlich.

Diese Ausgestaltung der inneren Struktur des StVG hat neben den in der Anweisung aufgezeigten Gründen insbesondere den Vorzug, daß auf diese Weise eine weitgehende Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiter des StVG auf die jeweiligen Fachgebiete möglich und damit letzten Endes eine möglichst umfassende Durchsetzung des Vertragssystems gewährleistet wird [1].

Daneben ist die Einrichtung der einzelnen Abteilungen und Gruppen auch in ihrem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen [2]. Die Vorläufer der einzelnen Abteilungen und Gruppen waren die Schiedskommissionen [3], die von jeweils einem Mitglied des StVG geleitet wurden. Viele der Kommissionsleiter faßten die Tätigkeit des StVG jedoch - wie in der sozialistischen Literatur gerügt wird - als zwei selbständige Arbeitsgebiete auf, nämlich als Spruchtätigkeit und als operative Tätigkeit. Diese Trennung resultierte aus der sogenannten "Kommissionsideologie" und bedeutete eine einseitige Orientierung des StVG auf die Konfliktentscheidung [4]. Das erwies sich jedoch als nicht haltbar. Daher wurden die Kommissionen als fester Strukturbestandteil aufgelöst [5] und dafür nach Wirtschaftsbereichen gegliederte Gruppen in dem StVG geschaffen [6]. Allerdings übt das StVG seine Spruchtätigkeit bei der Einbeziehung von Werktatigen als Schiedsrichter auch heute noch durch Schiedskommissionen aus, vgl. § 32 SVGVO [7].

---

1) vgl. Lengwinat aaO.

2) vgl. dazu im einzelnen Spitzner/Panzer, S. 41/42.

3) vgl. § 1 der Verfahrensordnung für das StVG vom 6.3.1952.

4) vgl. Richter, S. 15.

5) aus diesem Grunde fehlt auch in der SVGVO eine dem § 1 Abs. 3 VGVO entsprechende Regelung, wonach die StVGe ihre Spruchtätigkeit grundsätzlich durch Schiedskommissionen ausüben; vielmehr heißt es stattdessen in § 32 Abs. 1 SVGVO, daß die mündliche Verhandlung von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter o d e r von einer Schiedskommission durchgeführt wird.

6) vgl. § 2 der VGVO.

7) vgl. dazu ferner die GF Nr. 4/1963 über die Mitwirkung von Schiedsrichtern an der Arbeit des StVG vom 12.6.1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 5, S. 1 in Hdb. des Allg. Vertragssystems B 2a (vgl. Ziff. I 1 Spitzner Oertel, S. 65.

Nach Spitzner/Panzer hat sich die Schaffung der Gruppen Grundstoffindustrie, Maschinenbau, Leicht- und Lebensmittelindustrie, Landwirtschaft und Verkehr als feste Strukturbestandteile des StVG bewährt [1].

2) Die Arbeitspläne des StVG

Die in den Gruppen entwickelten langfristigen Arbeitsprogramme [2] zeigen nach Spitzner/Panzer [3], daß die isolierte Betrachtungsweise der Spruchtätigkeit des StVG überwunden wurde und die Arbeit des StVG sich nach den politischen und ökonomischen Schwerpunkten der Volkswirtschaftsplanung orientierte. Dementsprechend ist auch in § 12 Abs. 2 SVGVO bestimmt, daß die Tätigkeit des ZStVG und der Bezirksvertragsgerichte auf der Grundlage der SVGVO und anderer gesetzlicher Bestimmungen im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt wird, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind. Die politisch-ökonomischen Schwerpunkte ergeben sich dabei praktisch gesehen aus den jeweiligen politischen und ökonomischen Forderungen und Beschlüssen der SED [4]. Die Arbeitspläne des StVG bilden dementsprechend im einzelnen die Grundlage und die Richtlinien für die wirtschaftsleitende Tätigkeit des StVG. Daher sind sie auch als ein Element der inneren Struktur und der Arbeitsweise des StVG von besonderer Bedeutung.

3) Die Stellung der Mitarbeiter des StVG

Schließlich ist hinsichtlich der inneren Struktur des StVG auch noch auf die Stellung, Befugnis und Pflichten der Mitarbeiter des StVG hinzuweisen (§ 13 SVGVO). Dazu wurde bereits ausgeführt, daß innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche des StVG mehrere Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis tätig sind, deren Verantwortlichkeit jedoch verschiedenartig ausgestaltet ist [5].

Nach § 13 Abs. 1 SVGVO werden das ZStVG und die Bezirksvertragsgerichte mit der erforderlichen Anzahl zur Entscheidung befugter Mitarbeiter besetzt. Wie bereits ausgeführt sind die Mitarbeiter des StVG weisungsgebundene Funktionäre [6]

---

1) vgl. Kelm in "Der Schöffe" 62/56; Spitzner/Panzer, S. 42.
2) vgl. dazu im einzelnen Spitzner in VS 59/1 ff.; Wange in VS 59/225 ff.
3) Spitzner/Panzer, S. 42.
4) vgl. dazu in diesem Zusammenhang die Beschlüsse der "Partei der Arbeiterklasse", die dem StVG z.B. für das Jahr 1962 die aaO. im einzelnen aufgeführten Schwerpunktaufgaben gestellt hat, in Quellmalz (Bericht) in StuR 62/880 (Beitrag von Spitzner).
5) vgl. Lengwinat in VS 58/140.
6) vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen auf S. 44.

(vgl. § 11 Abs. 2 und 3 SVGVO). Aus der Weisungsgebundenheit der Mitarbeiter des StVG folgt auch, daß der Leiter des ZStVG seinen entscheidungsbefugten Mitarbeitern verbindliche Weisungen für ihre Entscheidungen geben kann, um die juristischen und ökonomischen Konflikte richtig zu lösen [1]. Dadurch unterscheiden sich die Mitarbeiter des StVG auch von den Richtern im Sinne des GVG [2], die nach dem Gesetz in ihrer Tätigkeit weisungsungebunden sind, vgl. § 1 Abs. 3 GVG [3].

Die Entscheidungsbefugnis wird den Mitarbeitern des StVG durch Ernennung oder Auftrag übertragen, § 13 Abs. 2 SVGVO. Im einzelnen sind gemäß § 13 Abs. 3 SVGVO zur Entscheidung von Streitfällen berechtigt: der Vorsitzende des StVG und seine Stellvertreter in allen Verfahren (Ziff. 1); in Verfahren vor dem ZStVG ernannte oder vom Vorsitzenden des StVG beauftragte Mitarbeiter (Ziff. 2); in Verfahren vor den Bezirksvertragsgerichten der Leiter des Bezirksvertragsgerichts, sein Stellvertreter und ernannte oder vom Leiter beauftragte Mitarbeiter (Ziff. 3). Im übrigen legt der Vorsitzende des StVG für die leitenden Mitarbeiter des StVG weitere für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Befugnisse und Pflichten fest (§ 13 Abs. 4 SVGVO), die im einzelnen nicht bekannt sind, auf die jedoch auch nicht näher eingegangen zu werden braucht. Jedenfalls aber ist die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitarbeiter verschieden ausgestaltet [4].

Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des StVG ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der disziplinarischen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Staatsapparates gegeben [5]. Im Gegensatz zu den Gerichten hat das StVG direkte disziplinarrechtliche Eingriffsmöglichkeiten [6].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sowohl die äußere als auch die innere Struktur des StVG den ihm übertragenen Aufgaben bei der Durchsetzung des Vertragssystems und seinen daraus folgenden wirtschaftsleitenden Funktionen entsprechen. Mit seinem zentralistischen Aufbau, der Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit, dem Prinzip der Einzelleitung und der Berufung sowie der Weisungsgebundenheit aller Mitglieder des StVG - um nur die wichtigsten der einzelnen Strukturelemente des StVG zu nennen - sind dem StVG die notwendigen Voraussetzungen gegeben, die ihm vom Ministerrat übertragenen wirtschaftsleitenden Funktionen entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsleitung ausüben zu können [7].

---

1) vgl. Dornberger in StuR 62/1101.
2) Lengwinat in VS 59/273.
3) Lengwinat aaO.
4) Lengwinat in VS 58/140.
5) vgl. dazu im einzelnen Bönninger, S. 158 ff.
6) Kröger aaO, S. 51.
7) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1486/1487; Oertel, S. 96.

Mit der Darstellung der Stellung und Struktur des StVG sind zugleich charakteristische Merkmale für die Bestimmung des Wesens des StVG gegeben. Um jedoch das Wesen der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen, ist es notwendig, eine Abgrenzung zum Wesen und zum Arbeitsbereich anderer Staatsorgane vorzunehmen [1].

III. DIE ABGRENZUNG DES StVG ZU ANDEREN STAATSORGANEN

1. DIE ABGRENZUNG ZU DEN GERICHTEN

Bei der Abgrenzung des StVG zu anderen Staatsorganen ist insbesondere die Abgrenzung zu den (Zivil-) Gerichten der DDR von Bedeutung [2], denn die Bezeichnung des StVG als "Gericht" läßt Mißdeutungen zu und wird allgemein als falsch und unglücklich angesehen [3]. Wie bereits erwähnt wurde von der Einführung des Begriffs "Staatliche Arbitrage", wie er in den anderen sozialistischen Staaten üblich ist, in erster Linie aus sprachlichen Gründen Abstand genommen [4], obwohl diese Bezeichnung zutreffender gewesen wäre. Das StVG ist nämlich, obwohl der Name dies aussagt, kein Gericht sondern ein staatliches Verwaltungsorgan, dessen Tätigkeit in erster Linie dem staatlichen Ziel, die Planaufgaben durchzusetzen, zu dienen bestimmt ist [5]. Daraus folgt, daß das StVG weder ein Gericht im herkömmlichen "bürgerlichen" Sinn [6], noch ein Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR ist [7], wie es die

---

1) vgl. Spitzner/Panzer, S. 40.

2) Spitzner/Panzer aaO; Spitzner/Oertel, S. 50.

3) vgl. u. a. Spitzner in VS 63/166; Kröger in "Protokoll der ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts", S. 50; a. A.: Dornberger in StuR 62/1100.

4) Spitzner aaO, Fußn. 9); daneben sollten aber auch die mit der Bezeichnung "Arbitrage" verbundenen Vorstellungen ausgeschaltet werden, und zugleich auch die Übernahme der entsprechenden sowjetischen Vorschriften über die Staatliche Arbitrage nicht allzu deutlich erscheinen, vgl. IWE vom 12.10.1955, Anh., Bl. 3; vgl. dazu ferner die Ausführungen auf S. 9.

5) OG in NJ 58/505/506.

6) vgl. Meschede, S. 66.

7) vgl. Spitzner/Panzer aaO; Spitzner/Oertel, S. 58; Löffler, S. 30.

Kreis- und Bezirksgerichte, die Militärgerichte und die Militärobergerichte und das Oberste Gericht sind (vgl. § 1 Abs. 1 GVG/DDR). Das StVG ist auch kein für ein bestimmtes Sachgebiet eingesetzes Gericht [1], wie es z.B. die Arbeitsgerichte waren [2], bevor sie (nach dem neuen GVG) in die Kreis- und Bezirksgerichte und in das Oberste Gericht eingegliedert wurden [3]. Schon auf der ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts am 15. März 1952 in Berlin wurde von Kröger festgestellt, daß die Vertragsgerichte keine Gerichte sondern Verwaltungsorgane sind [4]. In diesem Sinne hat auch - wie bereits angeführt - das Oberste Gericht der DDR durch Urteil vom 18. Februar 1958 entschieden [5]. Im übrigen wird auch in der Literatur die überwiegende Meinung vertreten, daß das StVG kein Gericht sondern ein staatliches Verwaltungsorgan (Verwaltungsbehörde, Verwaltungsdienststelle) ist [6]. Allerdings könnte man aufgrund der Tatsache, daß sich das StVG bei der Erfüllung seiner wirtschaftsleitenden Funktion eines (Schieds-) Verfahrens bedient, das - wie noch im einzelnen darzustellen sein wird - dem gerichtlichen Verfahren in seiner äußeren Erscheinungsform sehr ähnlich sieht, von einer sogenannten Doppelnatur des StVG sprechen [7]. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Doppelnatur des StVG sein eigentliches Wesen als staatliches Verwaltungsorgan nicht berührt.

---

1) nach § 9 Abs. 2 S. 2 des alten GVG konnten Gerichte für bestimmte Sachgebiete errichtet werden; diese Möglichkeit ist in dem neuen GVG nicht mehr vorgesehen.

2) Spitzner/Panzer aaO; Spitzner/Oertel aaO.

3) nach dem neuen GVG werden beim Obersten Gericht das Kollegium für Arbeitsrechtssachen (§ 14 Abs. 2) und beim Bezirksgericht Senate für Arbeitsrechtssachen (§ 27 Abs. 2) gebildet. Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird in Arbeitsrechtssachen durch die Kammer für Arbeitsrechtssachen ausgeübt (§ 39 Abs. 1 u. 4).

4) Kröger aaO.

5) vgl. OG, aaO.

6) vgl. dazu u.a.: Kröger aaO; Lengwinat in VS 59/273 mit Hinweis auf die Instruktion Nr. 3/52 vom 18.7.52; Spitzner/Panzer aaO; Spitzner/Oertel aaO; Spitzner in NJ 62/243 und in VS 63/166; Beyer/Hauser in NJ 59/198; Löffler aaO; Richter in StuR 64/2113; Klinger in NJ 63/536; Meschede, S. 66/67; Leissner, S. 104; Brunn in BB 59/536; Drobnig in ACP 152/552; gegenteilige Auffassungen vertreten u.a.: Drews/Püschel/Schumann in StuR 63/153 ff. (160/161); Dornberger in StuR 62/1091 ff. (1100/1101); Hermann/Schüssler/Winkler in StuR 64/1054, vgl. dagegen u.a. Richter in StuR 64/2113.

7) vgl. Schlicht in ROW 63/208.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, daß die Unterscheidung zwischen Gerichtsorganen und Verwaltungsorganen in der SBZ von Bedeutung geblieben ist, obwohl dort der Rechtszweig "Verwaltungsrecht" offiziell aufgegeben wurde und anstelle des Prinzips der Gewaltenteilung das Prinzip der Einheitlichkeit der Staatsmacht gesetzt wurde [1]. Dementsprechend gibt es in der SBZ auch keine Verwaltungsgerichte, von denen das StVG abgegrenzt werden könnte. Eine Abgrenzung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit von der in der BRD bestehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit würde im übrigen über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Auch sind beide Einrichtungen in ihrem Wesen und ihren Aufgaben zu verschieden, als daß sie miteinander verglichen bzw. von einander abgegrenzt werden könnten.

a) Die einzelnen Unterscheidungsmerkmale

Um indes die Abgrenzung des StVG zu den Gerichten deutlich zu machen und damit das Wesen des StVG als Verwaltungsorgan näher zu kennzeichnen, muß auf die einzelnen wesentlichen Unterscheidungsmerkmale eingegangen werden [2]. Dabei kann jedoch insoweit auf die früheren Ausführungen verwiesen werden, als sich die Unterscheidung des StVG zu den Gerichten aus seiner Stellung und Struktur als ein dem Ministerrat unmittelbar unterstelltes Organ ergibt [3]. Im Zusammenhang damit wurde bereits auf das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal, die Weisungsgebundenheit des StVG und seiner Mitarbeiter, hingewiesen.

aa) Das Wesen der Tätigkeit des StVG

Darüber hinaus unterscheidet sich das StVG aber auch grundsätzlich durch seine wirtschaftsleitende Tätigkeit von den Gerichten. Bei der wirtschaftsleitenden Tätigkeit des StVG geht es letztlich - wie bereits ausgeführt - um die Durchsetzung der zweckmäßigen Verwaltung des Volkseigentums, also um die Wahrung der aus dem Volkseigentum folgenden Vermögensinteressen, die von dem Staat als Träger des Volkseigentums wahrgenommen werden. Daraus folgt, daß der Staat einmal Träger der gesamten staatlichen Macht, zum anderen Träger aller Rechtsbefugnisse des Eigentümers ist [4]. Diese doppelte Stellung des Staates war für die Eingliederung des StVG in das allgemeine Rechtssystem von großer

---

1) vgl. Kröger, aaO; vgl. dazu ferner die Ausführungen auf S. 27/28.

2) da die Abgrenzung des StVG zu den Gerichten allgemein von dem Wesen seiner Tätigkeit her vorgenommen werden soll, braucht in diesem Zusammenhang auch nicht auf die aus Gründen des Aufbaus erst an späterer Stelle zu behandelnde Zuständigkeitsabgrenzung eingegangen zu werden.

3) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 36 ff.

4) Artzt in NJ 50/385.

Bedeutung, denn wer von dem Staat mit der Entscheidung der aus dem Volkseigentum und seiner Verwaltung folgenden Streitigkeiten beauftragt wird, bei denen derselbe Staat zugleich Träger aller Rechtsbefugnisse ist, kann nicht die Funktionen eines Richters ausüben [1]. Daraus folgt, daß die wirtschaftsleitende Tätigkeit des StVG auch keine richterliche Tätigkeit im eigentlichen Sinn ist [2].

Hiervon ausgehend liegt das Kriterium für die notwendigen Unterschiede in der Tätigkeit des StVG gegenüber den Gerichten in der Spezifik des Vertragssystems als sozialistische Leitungsmethode und damit zugleich in der konkreten Erscheinungsform der von dem StVG bei der Durchsetzung des Vertragssystems zu lösenden Widersprüche [3]. Im Gegensatz zu der Tätigkeit der Gerichte geht es hier nicht um die Lösung von Einzelkonflikten im Sinne des Zivilprozesses sondern um solche, "die bei der zeitlichen, stofflichen und wertmäßigen Vorbereitung und Abstimmung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben aufgetreten sind, als auch um Widersprüche, die sich bei deren Realisierung ergeben haben... Dabei sind diese Widersprüche nicht allein Konflikte zwischen den jeweiligen Vertragspartnern, sondern es kommt in ihnen ein gesellschaftlicher Widerspruch zwischen der Spontaneität und der Bewußtheit zum Ausdruck" [4]. Daher ist es auch die wichtigste ideologische Aufgabe des StVG, "den Partnern zu helfen, ihre vom bürgerlichen Rechtsdenken befangene Einstellung zum Verfahren zu überwinden, die in einer vom individuellen Interesse bestimmten Auffassung des Kampfes gegen den anderen Partner zum Ausdruck kommt" [5]. Wenn das StVG daher in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen entscheidet (§ 4 SVGVO), so geht es dabei nicht um den Ausgleich einander widerstreitender Interessen verschiedener Vermögensträger im Sinne des Zivilprozesses sondern vielmehr um die Durchführung der zweckmäßigen Verwaltung des Volkseigentums und um die Findung des bestmöglichen Weges zur Realisierung des Plans [6]. Daher hat das StVG bei seinen Entscheidungen und Maßnahmen auch nicht von den Interessen der Partner auszugehen, sondern sich von den Erfordernissen der Planwirtschaft und der Durchsetzung der Bestimmungen des Vertragssystems leiten zu lassen sowie die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion des sozialistischen Staates zu verwirklichen [7].

---

1) Artzt, aaO.
2) vgl. Artzt, aaO.
3) vgl. Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1485; Spitzner/Oertel, S. 59; Richter in StuR 64/2112.
4) Spitzner/Oertel, S. 55.
5) Richter, S. 52.
6) vgl. Artzt in NJ 50/384; Krömer, S. 87; Meschede, S. 67/68.
7) vgl. Hemmerling in VS 6/57/4; Brunn in BB 59/536.

Im Gegensatz dazu liegt der eigentliche Sinn der Rechtsprechung der Gerichte der DDR (nach dem Wortlaut des Gesetzes) insbesondere in der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger (vgl. § 2 Abs. 1 GVG) und dient also dem Schutz verletzter oder bestrittener subjektiver Rechte einzelner Bürger [1]. Demgegenüber haben die Rechtsverletzungen, mit denen sich das StVG zu befassen und über die es zu entscheiden hat, auch unmittelbare Auswirkungen auf die zwischenbetrieblichen Beziehungen und infolgedessen werden durch seine (Spruch-) Entscheidung direkt ökonomische Prozesse beeinflußt [2]. Letztlich geht es dabei im Gegensatz zu den Streitigkeiten zwischen zwei echten Prozeßparteien im Sinne des Zivilprozesses um die Frage der planmäßigen und damit sachgemäßen Verwaltung von bestimmten Teilen des einheitlichen Volkseigentums durch zwei verschiedene Rechtsträger [3].

bb) Der Charakter der Entscheidungen des StVG

Dem Wesen der Tätigkeit des StVG im Vergleich zu den Gerichten entspricht auch der Charakter seiner Entscheidungen. Dabei ist davon auszugehen, daß - wie bereits ausgeführt - durch die Entscheidungen des StVG direkt ökonomische Prozesse beeinflußt werden. Daraus folgt, daß die Entscheidungsbefugnisse des StVG wesentlich über den Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte hinausgehen [4]. Aus diesem Grunde kann auch nicht der umstrittenen Auffassung von Drews/Püschel/Schumann gefolgt werden, die die Arbitrage (Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit) als eine spezifische Form der Zivilrechtsprechung ansehen [5]. Vielmehr handelt es sich, wie ebenfalls bereits ausgeführt, bei der Entscheidung des StVG um einen Akt der operativen Verwaltung des Volkseigentums [6] und damit um ein spezifisches Mittel der staatlichen Wirtschaftsleitung [7]. Die Entscheidungen des StVG unterscheiden sich dementsprechend auch nicht prinzipiell von den Weisungen und Maßnahmen anderer wirtschaftsleitender Organe sondern lediglich in der Art ihres Zustandekommens [8]. Daraus folgt weiter, daß man entsprechend der wirtschaftsleitenden Tätigkeit des StVG seine

---

1) Nathan, S. 3; vgl. dazu auch Hermann/Schüssler/Winkler in StuR 64/1052.

2) Spitzner/Oertel, aaO; Dornberger in StuR 62/1101; Klinger/Oertel/Panzer, aaO; vgl. dazu ferner Richter in StuR 64/2103 ff. (2112).

3) vgl. Artzt, aaO.

4) vgl. Beyer/Hauser in NJ 59/198.

5) Drews/Püschel/Schumann in StuR 63/161.

6) Artzt, aaO.

7) vgl. Richter in StuR 64/2110; Klinger/Panzer in StuR 60/461; ZStVG in VS 61/89/90.

8) ZStVG, aaO, S. 90.

Entscheidungen als staatliche Leitungsakte ansehen muß [1], insbesondere, weil dadurch direkt ökonomische Prozesse beeinflußt werden. Die ökonomischen Prozesse werden durch die staatlichen Leitungsakte des StVG allerdings nur insoweit beeinflußt, als auch die Partner selbst sie beeinflussen könnten, denn das StVG darf mit seinem Spruch auf der Grundlage und im Rahmen des Volkswirtschaftsplans keine weitergehenden Festlegungen treffen, als die Partner selbst sie vorzunehmen berechtigt und verpflichtet wären [2]. Daraus ergibt sich auch, daß die staatlichen Leitungsakte [3] als solche Mittel und Ausdruck der wirtschaftsleitenden Tätigkeit des StVG sind. Damit scheiden sie zugleich aus dem Bereich der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte aus.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß durch das offizielle Aufgeben des Rechtszweiges "Verwaltungsrecht" in der DDR die staatlichen Leitungsakte nach sozialistischer Rechtslehre nicht im Sinne der (alten) Lehre vom Verwaltungsakt aufgefaßt werden können [4]. Unter diesem (neuen) Gesichtspunkt ist auch die Ansicht von Kröger zu beurteilen, der (1952) einen wesentlichen Teil der Funktionen des StVG in dem Erlaß von Verwaltungsakten, d. h., in verfügend-vollziehender Tätigkeit sieht [5]. Auch dadurch unterscheidet sich das StVG von den Gerichten und wird als Verwaltungsorgan gekennzeichnet.

---

1) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1488 mit Stellungnahme dazu bei Hermann/Schüssler/Winkler in StuR 64/1054, Fußn. 35).

2) Richter, aaO., S. 2100.

3) Klinger/Oertel/Panzer, aaO. führen in diesem Zusammenhang aus, daß durch die Entscheidungen des StVG kein neues Recht gesetzt wird. Dadurch unterscheiden sich die Entscheidungen des StVG nach Klinger/Oertel/Panzer auch von den Leitungsakten mit normativem Charakter. Die Entscheidungen des StVG haben nach Klinger/Oertel/Panzer vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden und durchzusetzen. Damit ist nach Klinger/Oertel/Panzer auch gesichert, daß das StVG in seinen Entscheidungen an das Gesetz gebunden ist und nicht etwa nach sogenannten volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entscheiden kann, a. A. Leissner, S. 104.

4) Klinger/Oertel/Panzer, aaO, S. 1488/1489; Moschütz in StuR 64/1780/1781.

5) Kröger, aaO, S. 51; vgl. dazu auch Moschütz, aaO und die Ausführungen von Bönninger, S. 169 ff., die jedoch nicht mehr in allen Punkten dem neuesten Stand entsprechen.

b) Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung

Man kann jedoch darüber hinaus die Frage, welchen Charakter das StVG hat, ob es nämlich den eines Gerichtsorgans oder den eines Verwaltungsorgans trägt, nicht allein daraus beantworten, daß man lediglich das Wesen seiner Tätigkeit und den Charakter seiner Entscheidungen untersucht [1]. Vor allem kann auch das Argument, daß das StVG in seiner Spruchtätigkeit zivilrechtliche Streitigkeiten entscheidet [2], ebenso irreführend sein wie die Bezeichnung des StVG als Gericht und daher zu der falschen These führen, daß die Arbitrage (Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit) eine spezifische Form der Zivilrechtsprechung sei [3]. Diese u.a. von Drews/Püschel/Schumann geäußerte Ansicht beruht nach Auffassung des Verfassers letztlich darauf, daß der unterschiedliche Charakter zwischen der Anordnung von Planmaßnahmen und der Durchführung von Planaufgaben nicht genügend beachtet wird. Während die Anordnung von Planmaßnahmen in das Gebiet des (offiziell aufgegebenen) Verwaltungsrechts gehört, ist die Erfüllung der Planaufgaben durch die einzelnen Betriebe, über die im Konfliktfall das StVG zu entscheiden hat, zivilrechtlicher Natur [4]. Daraus folgt, daß die Entscheidungen des StVG als staatliche Leitungsakte Planmaßnahmen und daher keine spezifische Form der Zivilrechtsprechung sind.

Handelt es sich schon bei dem ganzen Problem des Vertragssystems um einen, wie Kröger es nennt [5], der interessantesten Schnittpunkte von Zivilrecht und Verwaltungsrecht, so darf auch nicht verkannt werden, daß es Verwaltungsbehörden gibt, die zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden, und es umgekehrt in der Tätigkeit der Gerichte bestimmte Funktionen gibt, die ihrem Charakter nach Verwaltungshandlungen sind [6]. So hat z.B. das ZStVG im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 14 SVGVO über eine Streitigkeit aus Mietvertrag (§ 536 BGB/DDR) entschieden [7]. Diese Entscheidung des ZStVG kann jedoch nicht aufgrund

---

1) vgl. Kröger, aaO, S. 50.

2) vgl. dazu u.a. Kröger, aaO, S. 51; Such, aaO, S. 20; Dornberger in StuR 62/1100; Drews/Püschel/Schumann in StuR 63/161.

3) so z.B. Drews/Püschel/Schumann, aaO u. Dornberger, aaO.

4) Samson in Jahrbuch f. Ostrecht, Bd. I, 1. Halbjahresheft 1960, S. 35.

5) Kröger, aaO, S. 49.

6) Kröger, aaO, S. 50; die Begründung dafür gibt Bönninger, wenn er in NJ 52/391 dazu ausführt: "Weil Rechtsprechung und Verwaltung keine prinzipiell von einander verschiedene Tätigkeiten des Staates sind, sondern zwei Methoden, zwei Formen staatlicher Tätigkeit bei der Verwirklichung des Staatszwecks, kann auch eine staatliche Tätigkeit Elemente beider Methoden enthalten".

7) ZStVG in VS 64/200.

der Tatsache, daß das ZStVG damit über eine typisch zivilrechtliche Streitigkeit entschieden hat, auch mit einer ähnlichen oder gleichen Entscheidung der Gerichte verglichen oder gar gleichgesetzt werden, denn die Entscheidung des ZStVG stellt als staatlicher Leitungsakt wirtschaftsleitende Tätigkeit des StVG dar und wirkt sich so unmittelbar auf ökonomische Beziehungen aus [1]. Damit ist die angeführte Entscheidung des ZStVG im Sinne einer Planmaßnahme zu verstehen, wobei es letztlich um die Frage der planmäßigen Verwaltung von einem bestimmten Teil des Volkseigentums geht. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, in diesem Zusammenhang näher auf das Verhältnis der Entscheidungen des StVG zu denen der Gerichte einzugehen. Das Beispiel soll lediglich zeigen, daß die Abgrenzung zwischen dem StVG und den Gerichten nicht allein nach der Tätigkeit der beiden Organe und dem Charakter ihrer Entscheidungen beurteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang soll schließlich auch auf einen bereits angedeuteten Meinungsstreit in der sozialistischen Literatur hingewiesen werden, bei dem es im Grunde darum geht, neben einer angestrebten, am grundsätzlichen einheitlichen rechtlichen Regelung des Zivil- und Wirtschaftsrechts auch eine in den Grundsätzen einheitliche Regelung der Verfahrensordnungen zu schaffen, da es sich sowohl im Arbitrageverfahren als auch im Zivilprozeß um die Anwendung des materiellen Zivilrechts handele [2]. Diese von Drews/Püschel/Schumann vertretene Meinung [3], mit der sich insbesondere Klinger/Oertel/Panzer auseinandergesetzt haben [4], und die z.B. auch von Spitzner abgelehnt wird [5], stützt sich dabei vor allem auf die umstrittenen Ausführungen von Dornberger, in denen es u.a. heißt: "Die Tätigkeit des StVG unterscheidet sich jedoch nicht prinzipiell von der Tätigkeit der anderen Rechtsprechungsorgane ... wohl aber prinzipiell von den Arbeitsmethoden der wirtschaftsleitenden Organe" [6].

An diesem Beispiel zeigt sich, wie verfänglich es sein kann, eine Abgrenzung des StVG zu den Gerichten allein von dem Wesen seiner Tätigkeit aus vorzuneh-

---

1) das ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der alten VGVO, wonach das StVG z.B. auch über Streitigkeiten aus Miete entscheidet, wenn das Mietverhältnis unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dient und es sich dabei um Streitigkeiten aus wechselseitigen Beziehungen im Sinne des VG handelt.

2) vgl. dazu Drews/Püschel/Schumann in StuR 63/153 ff. und Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1477 ff.

3) vgl. Drews/Püschel/Schumann, aaO, S. 160/161.

4) vgl. Klinger/Oertel/Panzer, aaO, S. 1481 ff.

5) Spitzner in VS 63/166.

6) Dornberger in StuR 62/1100 mit Stellungnahme dazu bei Löffler, S. 31.

men. Zählt Dornberger das StVG in seinen o. a. Ausführungen zu den Rechtsprechungsorganen, indem er das StVG diesen gleichsetzt, so ordnet er es an derselben Stelle den Gerichten zu, wenn er sagt: "Die Arbeitsweise aller Gerichte der DDR - und sicher ist die Bezeichnung Staatliches Vertragsgericht nicht zufällig gewählt, um deutlich den staatlichen und gerichtlichen Charakter dieses Organs gegenüber den Schiedsgerichten im imperialistischen und bürgerlichen Staat hervorzuheben - wird durch gemeinsame Gesetzmäßigkeiten bestimmt". Diese gemeinsamen Gesetzmäßigkeiten, auf die an früherer Stelle bereits hingewiesen wurde [1], rechtfertigen es jedoch nicht, wie ausgeführt, das StVG den Gerichten gleichzusetzen.

Schließlich sei auch noch erwähnt, daß sich die Abgrenzung des StVG zu den Gerichten natürlich nur auf die Gerichte der DDR beziehen kann, denn nur dort könnten sich die Tätigkeitsbereiche dieser beiden Organe berühren oder überschneiden. Deshalb kann das StVG auch nicht von den in der BRD bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen (vgl. §§ 93 ff. GVG/BRD) abgegrenzt werden, wenn auch ein Vergleich der staatlichen Handelsgerichtsbarkeit in der BRD mit der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der DDR naheliegend wäre [2]. Dabei bleibt allerdings zu bedenken, daß es sich bei der staatlichen Handelsgerichtsbarkeit im Gegensatz zu der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit um eine echte Gerichtsbarkeit im Sinne des GVG/BRD handelt und die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit daher in ihrem Wesen und ihren Aufgaben nicht mit der staatlichen Handelsgerichtsbarkeit verglichen werden könnte.

2. DIE ABGRENZUNG ZU DEN SCHIEDSGERICHTEN

Neben der Abgrenzung des StVG zu den Gerichten ist die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit auch von der Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen, denn das StVG ist kein Schiedsgericht, auch wenn in der SVGVO entsprechende Begriffe wie "Schiedsrichter" (§ 5 SVGVO), "Schiedsverfahren" (§ 17 SVGVO), "Schiedskommission" (§ 32 SVGVO) und "Schiedsspruch" (§ 37 SVGVO) Verwendung gefunden haben. Gerade durch die Bezeichnung als "Staatliches Vertragsgericht" sollten die Vorstellungen über eine Schiedsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinn ausgeschaltet werden, wie sie sicher bei der Bezeichnung "Staatliche Arbitrage" aufgetreten wären [3]. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Einrich-

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 29.

2) vgl. "SBZ-Archiv" 1956/55; vgl. ferner die Ausführungen von Löffler, S. 17 ff.

3) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 10.

tungen liegt in dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit begründet, denn "es entspricht dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit, daß in viel größerem Umfang als in dem Verfahren vor dem StVG die Möglichkeit einer evtl. gütlichen Beilegung der zwischen den Partnern bestehenden Streitigkeiten besteht" [1]. Wenn auch das StVG verpflichtet ist, auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken (vgl. § 3 SVGVO), und vor Einleitung eines Schiedsverfahrens eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalls durch die Partner zu unterstützen, wenn es erforderlich ist (vgl. § 19 Abs. 1 SVGVO und die Präambel zur SVGVO), so ist doch im Streitfall selbst nur wenig Raum für eine gütliche Einigung gegeben. Das folgt aus der unbedingten Verpflichtung der Partner und des StVG zur Durchsetzung des Vertragssystems und damit zur Durchsetzung der Staats- und Vertragsdisziplin bei dem Abschluß und der Erfüllung von Verträgen. Bezeichnenderweise kennt daher das Schiedsverfahren vor dem StVG auch nicht die Möglichkeit einer echten gütlichen Einigung in der Form eines Vergleichs. Schon aus diesen wesensmäßig bedingten Gründen wäre es falsch, das StVG als ein Schiedsgericht zu bezeichnen, oder es mit einem solchen gleichzusetzen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber die Bezeichnung "Schiedsgericht" bewußt vermieden und stattdessen die Bezeichnung "Staatliches Vertragsgericht" gewählt hat.

a) Die Schiedsgerichte in der BRD

Im besonderen ist die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit von der Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen, wie sie in der BRD besteht [2]. Das außergerichtliche, privatrechtliche schiedsrichterliche Verfahren, welches die ZPO/BRD in den §§ 1025 bis 1048 vorsieht, und das die Vertragspartner selbst vereinbaren können, sollte weder Vorbild noch Gegenstück für die Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ sein [3]. So ist auch - wie Dornberger ausführt - gerade die Bezeichnung "Staatliches" Vertragsgericht bewußt gewählt worden, "um deutlich den staatlichen ... Charakter dieses Organs gegenüber den Schiedsgerichten

---

1) Spitzner in VS 59/271.

2) vgl. dazu im einzelnen Löffler, S. 19 ff.; in der BRD gibt es öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Schiedsgerichte. Die öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichte, die aus diesen Betrachtungen ausscheiden sollen, sind durch Gesetz zur Entscheidung gewisser Streitfälle ein für alle mal eingesetzt; sie ähneln Sondergerichten und unterstehen den Vorschriften der ZPO nicht, vgl. dazu Baumbach/Lauterbach, Grundz., § 1025 ZPO/ Anm. 1) A.

3) Kelm in "Der Schöffe" 62/54.

im imperialistischen und bürgerlichen Staat hervorzuheben" [1]. Wenn auch - wie eingangs erwähnt - in der SVGVO Begriffe wie "Schiedsrichter" u. a., im sogenannten bürgerlichen Schiedsverfahren übliche Begriffe Verwendung gefunden haben, so sind doch Rückschlüsse auf die Tätigkeit des StVG von der Warte bürgerlicher Schiedsgerichte aus gesehen nicht gerechtfertigt, wie es in der sozialistischen Literatur dazu heißt [2]. Beide Institutionen sind in ihrem Wesen und in ihren Aufgaben zu verschieden. Während das StVG ein staatliches Verwaltungsorgan mit wirtschaftsleitenden Funktionen ist, sind die Schiedsgerichte in der BRD von den Parteien vereinbarte außergerichtliche Institutionen, die entweder ad hoc gebildet werden oder aber institutionellen Charakter haben.

Aus sozialistischer Sicht gesehen stellen sich die Unterschiede freilich auch anders dar. So werden in der sozialistischen Literatur [3] insbesondere die Fehler der bürgerlichen Schiedsgerichtsbarkeit betont, die auch bei uns nicht verkannt werden, und die z.B. Baumbach/Lauterbach vor allem darin sehen, daß die (bürgerlichen) Schiedsgerichte oft nicht auf dem ganz freien Willen der Parteien beruhen und auch nicht die Gewähr einer unparteiischen Entscheidung bieten [4]. Sozialistisch interpretiert sieht demzufolge z.B. Löffler das entscheidende Merkmal der sogenannten imperialistischen, bürgerlichen Schiedsgerichte darin, daß die Monopole durch das Schiedsgericht zur Sicherung ihres Extraprofits eine den geltenden Gesetzen auch zuwiderlaufende Entscheidung erwirken können [5]. Ungeachtet dieser einseitigen politischen Auffassung liegt der entscheidende juristische Unterschied zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit in der BRD und der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ in dem verschiedenen Wesen und den verschiedenen Aufgaben dieser beiden Einrichtungen. Daher können sie auch nicht miteinander verglichen werden.

b) Das Schiedsgericht in der SBZ

Neben dieser sogenannten bürgerlichen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit auch von der in der SBZ bestehenden Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen. Während in der SBZ die Möglichkeit oder - wie Fellhauer ausführt [6] - das Bedürfnis, Streitigkeiten schiedsgerichtlich beizulegen, durch die sozialistische ökonomische Umgestaltung weggefallen ist, ist für den Bereich des Außenhandels die Entwicklung gegenteilig verlaufen. In dem Maße, in dem

---

1) Dornberger in StuR 62/1100.
2) vgl. Oertel in VS 63/120.
3) vgl. dazu insbesondere Löffler, aaO.
4) vgl. Baumbach/Lauterbach, Grundz., § 1025 ZPO/Anm. 2) B.
5) vgl. Löffler, S. 23; ebenso Oertel, aaO.
6) Fellhauer in "Der Außenhandel" 1957/695.

sich der Außenhandel - wie es heißt - zu einem wichtigen Zweig der Volkswirtschaft entwickelt hatte, war die Notwendigkeit entstanden, eine eigene Außenhandelsarbitragekommission (gleichbedeutend mit Schiedsgericht [1]) entsprechend dem Vorbild der Moskauer Außenhandelsarbitragekommission von 1932 zu schaffen [2]. Im Jahre 1954 wurde infolgedessen durch Konstituierung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR die Außenhandelsarbitrage in der SBZ begründet und so als ständige Einrichtung ein institutionelles Schiedsgericht geschaffen [3].

Das Außenhandelsschiedsgericht der DDR unterscheidet sich von der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit vor allem durch seinen Charakter und seinen Tätigkeitsbereich. Seinem Charakter nach ist das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR eine nicht staatliche, in ihrer Spruchtätigkeit nach außen hin unabhängige gesellschaftliche Institution, die der Kammer für Außenhandel organisatorisch angegliedert ist [4]. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts umfaßt sowohl die Entscheidung von Streitfällen zwischen Außenhandelsunternehmen der sozialistischen Länder als auch die Durchführung von Schiedsverfahren zwischen den Außenhandelsunternehmen der DDR und Handelsunternehmen des sogenannten kapitalistischen Auslands [5]. Die Schiedsrichter des Außenhandelsschiedsgerichts der DDR haben eine dem Richter ähnliche Stellung; sie sind nicht weisungsgebunden, entscheiden auf der Grundlage des jeweils anzuwendenden Rechts und sind nicht Interessenvertreter der Streitparteien [6]. Demgegenüber entscheidet das StVG als ein dem Ministerrat unterstelltes und damit abhängiges und weisungsgebundenes staatliches Organ die sich aus den Binnenhandelsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten [7], und zwar unter Berücksichtigung der ihm obliegenden besonderen Aufgaben bei der Durchsetzung des Vertragssystems.

Aus den aufgezeigten Unterschieden ergibt sich, daß das StVG und das Außenhandelsschiedsgericht zwei voneinander verschiedene Einrichtungen sind. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß das StVG seinem Wesen und seinen Aufgaben nach nicht mit einem Wirtschaftsschiedsgericht, gleich welcher

---

1) Strohbach in StuR 65/439.
2) vgl. Strohbach in VS 64/313; vgl. dazu ferner Pfuhl, "Außenhandels- und Seearbitrage", S. 9, sowie die Ausführungen dazu auf S. 6.
3) vgl. Strohbach, aaO sowie die näheren Ausführungen dazu bei: Fellhauer, S. 25 ff.; Spitzner in VS 59/270 ff.
4) Fellhauer, S. 30/31 und derselbe in "Der Außenhandel" 1957/696.
5) Spitzner in Fellhauer (Vorwort); Fellhauer, S. 46 und aaO, S. 697; Strohbach, aaO.
6) Strohbach in StuR 65/439.
7) Fellhauer, aaO, S. 696.

Form, gleichgestellt werden kann [1] und daher davon abzugrenzen ist.

3. DIE ABGRENZUNG ZU SONSTIGEN STAATLICHEN ORGANEN

Schließlich ist das StVG auch noch von sonstigen staatlichen Organen abzugrenzen.

a) Die übrigen Verwaltungsorgane

Von den übrigen Verwaltungsorganen unterscheidet sich das StVG insbesondere dadurch, daß es seine Tätigkeit hauptsächlich durch die Entscheidung von Streitfällen (Spruchtätigkeit) und die damit verbundene Durchführung eines besonderen Schiedsverfahrens ausübt [2]. Diese Tätigkeit ist den übrigen Verwaltungsorganen fremd und daher besonders kennzeichnend für das StVG.

b) Die sonstigen wirtschaftsleitenden Organe

Durch seine Spruchtätigkeit und die daraus folgende unterschiedliche Arbeitsweise unterscheidet sich das StVG auch von den anderen wirtschaftsleitenden Organen. Der Unterschied in der Arbeitsweise des StVG gegenüber anderen wirtschaftsleitenden Organen ist jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht von prinzipieller Art; vielmehr handelt es sich dabei nur um Unterschiede in der Arbeitsmethode [3].

Darüber hinaus unterscheidet sich das StVG von den anderen wirtschaftsleitenden Organen insbesondere durch seinen Tätigkeitsbereich. Im Vergleich zu den anderen wirtschaftsleitenden Organen, die nach dem sogenannten Produktionszweigsystem [4] arbeiten [5], sind dem StVG bestimmte Funktionen der staatlichen Leitung als einzigem Organ übertragen worden [6], d.h., daß das StVG unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis die Zusammenarbeit der Betriebe sowohl eines gleichen als auch verschiedener Wirtschafts- oder Industriezweige durch verbindliche Entscheidungen organisiert, wobei es sich besonders der seiner spezifischen Tätigkeit eigenen Methode der Spruchtätigkeit bedient [7]. Im Hinblick auf die Abgrenzung zu dem Tätigkeitsbereich der anderen wirtschaftsleitenden

---

1) Weinberger in DFW 17/18/1951, S. 242.
2) vgl. Leipold/Todtke in Materialwirtschaft 7/59/18.
3) Walter in VS 60/359.
4) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 15 u. 34.
5) Spitzner/Panzer, S. 40.
6) Spitzner/Panzer, aaO.
7) Klinger/Panzer in StuR 60/461 ff.; Löffler, S. 30.

Organe ist dabei auch festzustellen, daß sich der Tätigkeitsbereich des StVG im Gegensatz zu dem der anderen wirtschaftsleitenden Organe auf die Gestaltung und Kontrolle von Ware-Geld-Beziehungen zwischen gleichberechtigten Partnern erstreckt [1], insofern also auch das StVG eine ähnliche Rolle wie ein Schiedsgericht übernimmt [2].

Im Gegensatz zu den anderen wirtschaftsleitenden Organen unterstehen dem StVG jedoch unmittelbar keine Betriebe [3]. Daraus folgt, daß das StVG auch kein den sozialistischen Betrieben übergeordnetes Organ ist, das für die Verteilung der Planaufgaben sowie für die Leitung der Produktions- u. Zirkulationstätigkeit der sozialistischen Betriebe verantwortlich ist und verantwortlich sein kann [4]. Dementsprechend ist das StVG auch kein über den anderen wirtschaftsleitenden Organen stehendes Organ, wenn auch kaum ein anderes wirtschaftsleitendes Organ einen solchen Gesamtüberblick über die Ausnutzung und Anwendung der Mittel des Vertragssystems erhält [5]. Dadurch wird jedoch lediglich die besondere Stellung des StVG im System der staatlichen Leitung charakterisiert, nicht aber bedeutet das eine Vorrangstellung des StVG gegenüber den anderen wirtschaftsleitenden Organen. Auch kann das StVG nicht, ohne das System der Leitung der sozialistischen Wirtschaft zu stören, diese Organe ersetzen [6]; vielmehr hat in dem System der staatlichen Leitung jedes wirtschaftsleitende Organ seine besondere notwendige Funktion, die es zu erfüllen hat.

Als Beispiel der Abgrenzung zu einem wirtschaftsleitenden Organ mag der Vergleich zu der Staatlichen Plankommission [7] dienen. Während die Staatliche Plankommission die gesamtstaatlichen Proportionen der Entwicklung auf der Ebene der Ministerien und Bezirksnationalausschüsse (Bezirksplankommission, Bezirkswirtschaftsräte) ausarbeitet und leitet, organisiert und kontrolliert das StVG demgegenüber die Wirtschaftsbeziehungen in erster Linie auf der Ebene der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Produktionswirtschaftseinheiten und den Betrieben [8]. Dabei ist das StVG jedoch nicht ein ausführendes Organ der Staatlichen Plankommission; vielmehr ist das StVG in seiner Funktion direkt von dem Ministerrat bestellt und daher auch nur ein ausführendes Organ des Ministerrats.

---

1) Gerlach/Schubert in StuR 65/117.
2) dabei muß aber nochmals betont werden, daß das StVG kein Schiedsgericht im eigentlichen Sinn ist.
3) Richter in StuR 64/1035.
4) Lengwinat in VS 58/138.
5) Lengwinat, aaO.
6) Lengwinat, aaO.
7) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 32.
8) Oertel, S. 108.

c) Die Vertragsschiedsstellen

Bei der Abgrenzung des StVG zu anderen Staatsorganen muß schließlich auch noch auf die Abgrenzung zu den Vertragsschiedsstellen hingewiesen werden, soweit diese noch bestehen und inzwischen nicht aufgelöst worden sind. Es erübrigt sich jedoch, näher darauf einzugehen, da die Vertragsschiedsstellen bereits an früherer Stelle [1] aus der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit ausgeklammert worden sind. Wie bereits ausgeführt sind die Vertragsschiedsstellen keine Teile des StVG sondern Spezialabteilungen der Organe, bei denen sie bestehen. Sie unterliegen daher auch der ausschließlichen Aufsicht und Kontrolle dieser Organe [2]. Lediglich die Weisungen des Vorsitzenden des ZStVG, die sich auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Spruchpraxis beziehen, sind auch für die Vertragsschiedsstellen verbindlich (vgl. § 1 Abs. 2 VGVO) [3]. Die Auflösung der meisten Vertragsschiedsstellen hat ihre Abgrenzung zu dem StVG im wesentlichen bedeutungslos gemacht und ist nunmehr fast nur noch von geschichtlichem Interesse und Wert.

Mit der Abgrenzung des StVG zu den anderen Staatsorganen und Einrichtungen ist das Wesen des StVG gekennzeichnet, soweit es sich insbesondere aus den allgemeinen Grundlagen seiner Tätigkeit, aus seiner Stellung und Struktur sowie aus seiner Abgrenzung zu den anderen Staatsorganen ergibt. Darüber hinaus wird das Wesen des StVG aber auch durch seine Arbeitsweise und vor allem durch seine spezifischen Arbeitsmethoden charakterisiert, die Ausdruck der ihm übertragenen besonderen Aufgaben bei der Durchsetzung des Vertragssystems sind. Eine abschließende Charakterisierung des StVG kann daher auch erst nach der Darstellung seiner besonderen Aufgaben erfolgen. Im nachfolgenden soll daher auf die besonderen Aufgaben des StVG eingegangen werden, insbesondere, wie sie sich bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens darstellen.

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 13.
2) Spitzner/Panzer, S. 41.
3) Spitzner/Panzer, aaO.

D. AUFGABEN DES StVG

I. INHALT UND METHODEN DER ARBEIT DES StVG

1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die besonderen Aufgaben des StVG werden durch den Inhalt und die Methoden seiner Arbeit bestimmt und ergeben sich aus den allgemeinen Grundlagen und Aufgaben seiner Tätigkeit [1], die in § 1 Abs. 1 SVGVO festgelegt sind. Danach kontrolliert und sichert das StVG als Organ des Ministerrats die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems und übt damit die ihm vom Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus. Dadurch übt das StVG zugleich im Rahmen seiner besonderen Aufgabenstellung die allgemeinen Funktionen des sozialistischen Staates aus [2]. Entsprechend seiner besonderen Funktion bei der Durchsetzung des Vertragssystems folgt aus der in § 1 Abs. 1 SVGVO normierten grundsätzlichen Aufgabenstellung des StVG auch, daß die von ihm zu ihrer Verwirklichung im einzelnen zu lösenden besonderen Aufgaben und die hierbei anzuwendenden Arbeitsformen und -methoden unmittelbar mit der Zielsetzung des Vertragssystems und seiner spezifischen Rolle und Bedeutung als sozialistischer Leitungsmethode verbunden sind [3]. Inhalt und Methoden der Arbeit des StVG sind daher sowohl im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Vertragssystems als auch als Ausdruck seiner ihm vom Ministerrat übertragenen wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion zu sehen.

In Erfüllung dieser Funktionen löst das StVG die ihm übertragenen Aufgaben im einzelnen mittels verschiedener Arbeitsmethoden, durch die es bestimmte wirtschaftsleitende Funktionen ausübt [4] und so unmittelbar organisierend und gestaltend auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Betrieben (Kooperationsbeziehungen) einwirkt [5]. Wolin spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Arbitrageorgane offensiv auf die Betriebe einwirken müssen, um die reale Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen [6]. Durch diese Tätigkeit übt das StVG

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 18 ff.
2) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 27 ff.
3) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1483.
4) Oertel in VS 63/171.
5) Spitzner/Oertel, S. 61.
6) Wolin in VS 62/77.

die ihm übertragene wirtschaftlich-organisatorische Funktion aus. Dabei ist es, wie Klinger/Oertel/Panzer ausführen, die hauptsächlichste und seine spezifische Tätigkeit charakterisierende Aufgabe des StVG mittels der Spruchtätigkeit solche Widersprüche lösen zu helfen, die bei der Organisierung und Durchführung der sozialistischen Kooperation zwischen dem konkreten Verhältnis eines Wirtschaftsorgans und der ihm übertragenen und im persönlichen Verantwortungsbereich seines Leiters liegenden Pflichten und Rechte entstanden sind [1].

Verbunden mit der Lösung aufgetretener Widersprüche im Wirtschaftsablauf besteht darüber hinaus die entscheidende Aufgabe des StVG darin, insbesondere durch seine Spruchtätigkeit erzieherisch und bewußtseinsbildend auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken [2], und so die einzelnen Werktätigen zu der neuen, sogenannten sozialistischen Moral [3], d.h., zu qualitativer Planerfüllung [4], zu erziehen. Dadurch übt das StVG die ihm übertragene kulturell-erzieherische Funktion aus. Die Erfüllung dieser Funktion soll zu einer besseren eigenverantwortlichen und richtigen Anwendung des Vertragssystems seitens der Betriebe und übergeordneten Organe beitragen und helfen, die Prinzipien der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzusetzen [5].

2. DIE EINZELNEN ARBEITSMETHODEN DES StVG IN IHREM ZUSAMMENHANG UND IHRER BEDEUTUNG

Da die Spruchtätigkeit und die damit verbundene Durchführung von Schiedsverfahren die Hauptarbeitsmethode des StVG ist, soll in den nachfolgenden Ausführungen auch in erster Linie auf das Schiedsverfahren eingegangen werden, zumal sich dabei in seiner äußeren Erscheinungsform aufschlußreiche Vergleiche zu dem zivilprozessualen Verfahren der Gerichte ergeben.

Das StVG ist jedoch nicht nur zur Entscheidung über Streitigkeiten berufen, sondern kontrolliert auch außerhalb seiner Spruchtätigkeit die Anwendung des Vertragssystems und die Einhaltung der Vertragsdisziplin auf der Grundlage des VG

---

1) Klinger/Oertel/Panzer, aaO.

2) Klinger/Oertel/Panzer, aaO, S. 1483/1484.

3) vgl. in diesem Zusammenhang die "Zehn Gebote" über die Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral in "Programm der SED" in ND vom 25.1.1963, Sonderbeilage; vgl. dazu auch Richter in VS 64/16.

4) Heuer in VS 60/102.

5) vgl. Spitzner/Oertel, S. 63.

(vgl. § 10 VGVO) [1]. Daher bedient sich das StVG neben seiner Spruchtätigkeit und der damit verbundenen Durchführung von Schiedsverfahren auch weiterer Arbeitsmethoden, wie z.B. der Signalisations- und Analysentätigkeit, der Durchführung von Brigadeeinsätzen, der Produktionspropaganda und anderer Methoden mehr [2]. Diese Arbeitsmethoden sind jedoch keine spezifischen Arbeitsmethoden des StVG sondern werden von allen staatlichen Organen entsprechend der ihnen übertragenen Aufgabenstellung angewandt und inhaltlich ausgestaltet [3]. Daher braucht im Rahmen dieser Arbeit auch nicht in gleichem Maße auf diese anderen Arbeitsmethoden eingegangen zu werden, wie das z.B. bei der Hauptarbeitsmethode des StVG, der Durchführung von Schiedsverfahren, der Fall ist. Dabei soll auch nicht außer acht gelassen werden, daß die anderen Arbeitsmethoden von Bedeutung für die Spruchtatigkeit des StVG sind, denn diese steht als seine Hauptarbeitsmethode in engem Zusammenhang mit den weiterhin anzuwendenden Arbeitsmethoden, und das Tätigwerden des StVG im Verfahren und seine sonstige Tätigkeit [4] bilden eine untrennbare Einheit [5]. Daher wäre es z.B. auch falsch, eine Trennung zwischen der Spruchtätigkeit des StVG und seiner sogenannten operativen Leitungstätigkeit [6] vorzunehmen, denn die Spruchtätigkeit des StVG und seine operative Leitungstätigkeit bilden eine einheitliche, sogenannte komplexe Tatigkeit [7]. Daraus folgt auch, daß jede Spruchtätigkeit zugleich operative Leitungstätigkeit ist [8].

Aus dem einheitlichen Zusammenhang aller Arbeitsmethoden des StVG folgt weiter, daß diese sich sowohl einander ergänzen als auch wechselseitig bedingen [9]. So wie die Durchführung eines Schiedsverfahrens besondere Arbeitsmethoden erfordert, sind diese wiederum notwendig, um die in der Spruchtätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auswerten und für die Wirtschaftspraxis verall-

---

1) vgl. auch Samson, S. 122/123 und Spitzner/Panzer, S. 47.
2) vgl. dazu im einzelnen Klinger, S. 76 ff. und Spitzner/Oertel, S. 90 ff.
3) Klinger, S. 78.
4) unter der sogenannten operativen Leitungstätigkeit des StVG ist seine sonstige Tätigkeit, d.h., seine Tätigkeit außerhalb des Schiedsverfahrens, zu verstehen, vgl. Spitzner/Panzer, S. 47.
5) Spitzner/Oertel, S. 61.
6) wie Fußn. 4).
7) vgl. dazu u.a.: Kelm in "Der Schöffe" 62/56; Klinger/Panzer in StuR 60/470; Lengwinat in VS 58/138; Walter in VS 60/359; Spitzner/Panzer, S. 47; Meschede, S. 67.
8) vgl. Klinger/Panzer, aaO.
9) Spitzner/Oertel, aaO; Klinger, S. 77.

gemeinern zu können [1]. Dadurch soll das StVG dem wirtschaftsleitenden und bewußtseinsbildenden Charakter seiner Tätigkeit und damit seiner ihm vom Ministerrat übertragenen wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion gerecht werden und so eine wirkungsvolle Anleitung und Kontrolle des Vertragssystems in der Wirtschaftspraxis gewährleisten [2]. Die Erfüllung dieser Aufgaben übt das StVG durch eine besondere, sogenannte komplexe Arbeitsweise aus, die zugleich Inhalt der einzelnen Arbeitsmethoden des StVG ist.

II. DIE KOMPLEXE ARBEITSWEISE DES StVG

Die komplexe Arbeitsweise des StVG [3] wird durch das für den Aufbau und die Arbeitsweise des sozialistischen Staates allgemeingültige Prinzip des demokratischen Zentralismus bestimmt [4] und ist daher kennzeichnend für die Arbeitsweise aller Staatsorgane. Das ergibt sich aus der grundsätzlich gleichen Aufgabenstellung aller Staatsorgane und dem für alle Staatsorgane gleichen Arbeitsprogramm, dem Volkswirtschaftsplan [5]. Dementsprechend ist die Arbeitsweise des StVG auch im Zusammenhang mit der sogenannten komplex-territorialen Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu sehen [6]. Danach sind alle Staatsorgane im jeweiligen Territorium (Staatsapparat, Bezirk, Kreis) für die Gesamtheit der öffentlichen Funktionen im Sinne der Entwicklung zum Sozialismus verantwortlich [7]. Daraus ergibt sich wirtschaftspolitisch gesehen die für alle Staatsorgane grundsätzlich einheitliche komplexe Arbeitsweise.

Ausgangspunkt für eine intensive Durchsetzung der komplexen Arbeitsweise des StVG war die bereits an früherer Stelle [8] angeführte und inzwischen im Zusammenhang mit dem Erlaß der SVGVO aufgehobene [9] Anweisung Nr. 4/61

---

1) Spitzner/Oertel, aaO.
2) Spitzner/Oertel, aaO.
3) vgl. dazu im einzelnen u. a.: Lengwinat in VS 58/137 ff.; Walter in VS 60/358 ff.; Major/Sieber/Dörre in NJ 61/226; Spitzner/Panzer, S. 35 ff.; Spitzner in NJ 62/244 ff.; Richter, S. 14 ff.
4) vgl. Löffler, S. 28; Klinger in StuR 62/275.
5) Spitzner in NJ 62/245.
6) vgl. dazu insbesondere Oertel, S. 69 ff.
7) vgl. "SBZ von A bis Z", S. 248.
8) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 14.
9) vgl. die Bekanntmachung über die Verlautbarungen des StVG vom 25. 6. 1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 4, S. 2.

über die Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens vom 20. Juni 1961, in der es zur Arbeitsweise des StVG u. a. heißt: "Bei der Entwicklung einer neuen Qualität der Tätigkeit des StVG kommt es darauf an, die Grundsätze des demokratischen Zentralismus weiter zu entwickeln und eine Masseninitiative der Werktätigen zur qualitativen Planerfüllung zu entfalten. Die höhere Qualität der Arbeit des StVG erfordert das Zusammenwirken aller Kräfte, eine Orientierung der staatlichen Leitung auf die Schwerpunktaufgaben und die Erhöhung der persönlichen Verantwortung eines jeden Mitarbeiters" [1]. Entsprechend diesen Prinzipien wurden die wesentlichsten Grundsätze dieser Anweisung in der SVGVO vervollkommnet und weiter entwickelt [2]. Danach wird die Arbeitsweise des StVG dadurch bestimmt, daß das StVG seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen erfüllt (§ 1 Abs. 3 SVGVO). Damit sind die entscheidenden Kriterien der sogenannten komplexen Arbeitsweise des StVG im Gesetz gekennzeichnet.

Die komplexe Arbeitsweise des StVG ist im übrigen der Ausdruck eines sich entwickelnden sogenannten sozialistischen Arbeitsstils [3]. Auf der Grundlage dieses neuen sozialistischen Arbeitsstils geben Spitzner/Oertel eine umfassende Definition der komplexen Arbeitsweise des StVG, wenn sie in diesem Zusammenhang u. a. ausführen: "Die Komplexität der Arbeit beinhaltet unter dem Primat der Politik die Einheit von politischer und ökonomischer Leitung und bedingt eine unter breitester Einbeziehung der Werktätigen erfolgende Konzentration der Kräfte auf die Lösung der jeweiligen Schwerpunktaufgaben und damit verbunden die umfassende Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Staatsorganen und zwischen diesen und den Betrieben" [4].

Im nachfolgenden soll auf die wesentlichsten Kriterien der komplexen Arbeitsweise des StVG eingegangen werden, wie sie in § 1 Abs. 3 SVGVO festgelegt sind.

---

1) VuM des ZStVG 1961, Nr. 5 in Handb. des Allg. Vertragssystems, B/12, 48. Nachtrag, Bl. 1.
2) Spitzner/Oertel, S. 48, Fußn. 40.
3) vgl. dazu Spitzner in NJ 62/244 u. Major/Sieber/Dörre in NJ 61/227.
4) Spitzner/Oertel, S. 41; vgl. auch Löffler, S. 57.

1. DIE ZUSAMMENARBEIT DES StVG MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STAATSORGANEN

a) Die wirtschaftsleitenden Organe

Bei der Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen [1] gewinnt insbesondere die Zusammenarbeit mit solchen Staatsorganen Bedeutung, die ebenfalls wirtschaftsleitende Aufgaben erfüllen [2] und infolgedessen für die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems mitverantwortlich sind. Ohne eine ständige und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Staatsorganen würde - so wird von Klinger befürchtet [3] - die den sozialistischen Leitungsprinzipien entsprechende notwendige Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe verwischt und dadurch eine straffe Lenkung und Leitung der Volkswirtschaft gefährdet. Daher ist eine Koordinierung der staatlichen Leitungstätigkeit erforderlich, die durch eine ständige Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen gewährleistet werden soll. Dadurch soll zugleich die Leitungstätigkeit des StVG verbessert [4] und so eine umfassende Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems gesichert werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht wie z.B. mit den Bezirksplankommissionen und den Bezirkswirtschaftsräten [5]. Durch die Zusammenarbeit mit diesen Organen ist dem StVG, insbesondere den Bezirksvertragsgerichten, die Möglichkeit gegeben, die wirtschaftspolitischen Schwerpunkte in den jeweiligen Bezirken (besser) zu erkennen [6] und infolgedessen die mit Hilfe des Vertragssystems mögliche Einflußnahme auf die Erfüllung der bezirklichen Schwerpunktaufgaben zu erhöhen [7].

Die ständige Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen soll insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 SVGVO enthaltene Verpflichtung gesichert werden, wonach das StVG die zuständigen Staatsorgane durch einzelne Informa-

---

1) vgl. dazu im einzelnen Richter, S. 14 ff.

2) vgl. Löffler, aaO; Lengwinat in VS 58/139; Spitzner in NJ 62/245.

3) Klinger in StuR 62/275.

4) Löffler, aaO.

5) Klinger in VS 62/3; vgl. zu der Zusammenarbeit des StVG mit den Bezirkswirtschaftsräten z.B. den Beschluß des Wirtschaftsrates des Bezirks Rostock vom 30.11.1960 (Ziff. 8), zitiert bei:Panzer in StuR 62/1088/1089, Fußn. 23; vgl. dazu ferner u.a.: Walter in "Die Wirtschaft", Nr. 14 vom 1.1. 1959 u. Kelm in VS 61/165 ff.

6) Panzer in Quellmalz (Bericht) in StuR 61/1333.

7) Klinger, aaO.

tionen (Signalisationen), zusammengefaßte Berichte und Analysen zu unterrichten hat [1]. Diese allgemeine Vorschrift wird für den Einzelfall noch dadurch ergänzt, daß das StVG die zuständigen Staatsorgane und andere den Betrieben und Einrichtungen übergeordnete Organe zu unterrichten hat, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt (§ 8 Abs. 1 SVGVO). Daraus ergibt sich für die unterrichteten Organe die Verpflichtung, sich auf Verlangen des StVG innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben. Sind Maßnahmen nicht ergriffen worden, oder sind die getroffenen Maßnahmen ungeeignet, die Mängel zu beseitigen, so fordert das StVG das nächst höhere Organ zur Überprüfung auf (§ 8 Abs. 2 SVGVO).

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen jedoch nicht auf den Einzelfall beschränkt bleiben. Auch soll - wie Pflicke bereits auf der Jahrestagung des StVG in Leipzig am 1. und 2. Februar 1962 feststellte [2] - in der Zusammenarbeit des StVG mit anderen wirtschaftsleitenden Organen der Zustand der bloßen gegenseitigen Information überwunden werden. In dieser Hinsicht haben sich, wie Klinger feststellt [3], die zwischen dem Vorsitzenden des ZStVG und den Leitern anderer zentraler Organe abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit [4] günstig ausgewirkt. Dadurch sollte es gegenüber der früher vielfach auf den Einzelfall beschränkten Zusammenarbeit zu einer ständigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen kommen, wie sie heute in § 1 Abs. 3 SVGVO festgelegt ist. Einzelne Methoden einer solchen Zusammenarbeit sind z.B. regelmäßige Zusammenkünfte, Teilnahme an besonderen Beratungen (z.B. an den Sitzungen der Wirtschaftsräte, vgl. § 5 Abs. 2 der alten VGVO), Durchführung gemeinsamer Schulungen, Abstimmung der Arbeitspläne hinsichtlich der gemeinsamen Untersuchung bestimmter Schwerpunktprobleme, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Brigadeeinsätzen u.a.m. [5].

---

1) vgl. im einzelnen zu der Signalisations- und Analysentätigkeit des StVG die Ausführungen bei Klinger, S. 101 ff.; da diese beiden Arbeitsmethoden keine spezifischen Methoden darstellen, die die Arbeit des StVG insbesondere charakterisieren (vgl. Klinger, S. 101), braucht auch im Rahmen dieser Arbeit nicht auf die näheren Einzelheiten dazu eingegangen zu werden.

2) vgl. dazu den Bericht von Quellmalz in StuR 62/889.

3) Klinger, aaO.

4) vgl. dazu die Beispiele, die im einzelnen bei Löffler, S. 57, Fußn. 53, aufgeführt sind.

5) Lengwinat in VS 58/139; Klinger, aaO.

Soweit die von dem StVG ausgeübte und in § 2 Abs. 2 SVGVO festgelegte Signalisations- und Analysentätigkeit bei der Durchführung und Auswertung eines Schiedsverfahrens sichtbar wird, soll an entsprechender Stelle darauf hingewiesen werden. Auf die im einzelnen durchgeführte Zusammenarbeit des StVG mit anderen wirtschaftsleitenden Staatsorganen braucht im übrigen nicht näher eingegangen zu werden, da für sie die allgemeinen Grundsätze gelten. Hier mag ein kurzer Literaturhinweis dazu genügen [1].

b) Die Justizorgane

Die Zusammenarbeit des StVG mit anderen Staatsorganen soll sich indes nicht allein auf die Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen beschränken, sondern z.B. auch auf die Justizorgane erstrecken [2]. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit des StVG mit der Staatsanwaltschaft von besonderer Bedeutung [3]. Die einzelnen Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der Dienstanweisung Nr. 8 (neue Folge)/1963 über die Zusammenarbeit des StVG mit der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 1963 [4] festgelegt. Darin heißt es: "Sofern in Vertragsschiedsverfahren ein Zusammenhang zwischen der Verletzung von Wirtschaftsverträgen und strafbaren Handlungen von Mitarbeitern der betreffenden Partner festgestellt wird oder Anhaltspunkte vorliegen, daß seitens der Staatsanwaltschaft auf die Beseitigung verbrechensbegünstigender Bedingungen und der materiellen Folgen einer Straftat, insbesondere auf die Wiedergutmachung eines eingetretenen Vermögensschadens Einfluß genommen werden muß, so ist der zuständige Staatsanwalt hiervon in Kenntnis zu setzen". Das eigentliche Ziel einer solchen Maßnahme ist dabei weniger - wie aus der Dienstanweisung geschlossen werden könnte - die Lösung von Einzelkonflikten; dazu stehen dem StVG nicht zuletzt die Zwangsmittel zur Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen (vgl. §§ 43 ff. SVGVO) zur Verfügung. Vielmehr soll durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft in erster Linie die Verbesserung der politisch-ideologischen Zusammenhänge und damit die Überwindung der Widersprüche und Hemmnisse in der gesellschaftlichen Entwicklung erreicht werden [5]. Zur Erreichung

---

1) vgl. Drews in DFW 17/63/G 12 f (Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauernbank); Löffler/Herold in DFW 16/63/G 4 ff. (Zusammenarbeit mit der Deutschen Notenbank); Barth in VS 62/52 (Zusammenarbeit mit dem Bezirkstransportausschuß).

2) Spitzner in NJ 62/245.

3) vgl. dazu u.a.: Major/Sieber/Dörre in NJ 61/226 ff; Walter in VS 60/358 ff.; Bull/Dörre in NJ 60/681; Haase in NJ 61/456 ff.

4) VuM des ZStVG 1963, Nr. 5, S. 7/8.

5) vgl. Walter in VS 60/359/360.

dieses Ziels ist die Teilnahme eines Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft am Schiedsverfahren - nicht zuletzt wegen der damit verbundenen psychologischen Wirkung - von besonderer Bedeutung. Dadurch ist der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben, in der mündlichen Verhandlung kulturell-erzieherisch auf die anwesenden Werktätigen aus den sozialistischen Betrieben einzuwirken [1] und so dazu beizutragen, bei ihnen die neue sozialistische Moral durchzusetzen. Das soll schließlich zu einer besseren Durchsetzung der Plan- und Vertragsdisziplin in der Wirtschaft führen und so eine qualitative Planerfüllung in den einzelnen Betrieben gewährleisten.

2. DIE TEILNAHME DER WERKTÄTIGEN

Neben der Zusammenarbeit des StVG mit den zuständigen Staatsorganen bestimmte im Verlauf der Entwicklung des StVG die Einbeziehung der Werktätigen immer mehr seine Arbeitsweise [2]. Als Ergebnis dieser Entwicklung ist in der SVGVO die Forderung enthalten, die Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des StVG aktiver und wirkungsvoller zu gestalten und damit deren gesellschaftlichen Nutzen zu erhöhen [3]. Die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Arbeit des StVG ist dabei ein wesentliches Erfordernis seiner komplexen Arbeitsweise und hängt mit der Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit eng zusammen [4].

Die Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit des StVG [5] ist insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus zu sehen [6] und gilt dabei als eine der Formen, in denen die Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft beteiligt sind und so selbst Staatsgewalt ausüben [7]. Welche Bedeutung der Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des StVG beigemessen wird, geht aus der Programmatischen Erklärung

---

1) Bull/Dörre in NJ 60/681.
2) Löffler, S. 52.
3) Spitzner in VS 63/167.
4) Walter in VS 60/359.
5) im nachfolgenden soll lediglich ein kurzer Überblick gegeben werden. Zu den näheren Einzelheiten über die Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit des StVG vgl. insbesondere: Löffler, "Die Schiedsrichter beim StVG", und die GS Nr. 4/1963 über die Mitwirkung von Schiedsrichtern an der Arbeit des StVG vom 12.7.1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 5, S. 1 (Hdb. des Allgemeinen Vertragssystems B/2a).
6) Löffler, S. 28 ff.; vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 13.
7) vgl. Löffler, S. 9 u. 38; Mücke in VS 62/86 ff.

Ulbrichts vom 4. Oktober 1960 hervor, in der er dazu allgemein ausführt: "Die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates ist eine Lebensfrage der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Hier liegen letzten Endes die entscheidenden Ursachen für die Überlegenheit des Sozialismus" [1]. Um den Sozialismus zu dieser propagierten Überlegenheit zu führen, müssen folgerichtig auch in der Arbeit des StVG die "Schöpferkraft der Werktätigen, ihre Initiative und ihr Ideenreichtum", ohne den nach sozialistischer Überzeugung die politischen und ökonomischen Aufgaben nicht verwirklicht werden können, nutzbar gemacht werden [2]. Eine wesentliche Bedingung dafür ist nach sozialistischer Lehre die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, "aus dem die Kraft zur Lösung der großen ökonomischen Aufgaben erwächst" [3]. Dementsprechend soll die Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit des StVG auch in erster Linie dazu beitragen, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen zu heben [4], und so die politisch-ideologischen Voraussetzungen für eine linientreue Mitarbeit der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu sichern. Zugleich soll ihre Mitwirkung an der Tätigkeit des StVG Ausdruck der neuen gesellschaftlichen Stellung der Arbeiterklasse sein, die als Eigentümer der Produktionsmittel und Inhaber der politischen Macht gilt [5]. Dementsprechend bilden die Schiedsrichter nach Löffler eine große gesellschaftliche Kraft bei der Durchsetzung des Vertragssystems als eines Instruments der Planung und Leitung der Volkswirtschaft [6]. Insoweit ist auch die besondere Bedeutung der Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit des StVG zu sehen und ihre enge Verknüpfung mit dem Vertragssystem herauszustellen.

a) Die Mitwirkung als Schiedsrichter

Im einzelnen ist die Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit des StVG in der SVGVO (vgl. § 5) und in der GF Nr. 4/1963 über die Mitwirkung von Schiedsrichtern an der Arbeit des StVG vom 12. Juli 1963 [7] geregelt. Danach ist eine Form der Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit des StVG ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Entscheidung politisch und ökonomisch bedeutsamer Streitfälle (§ 5 Abs. 1 SVGVO). Entsprechend dieser Bestimmung gilt als Grundsatz, daß die Werktätigen nur zu solchen Schiedsverfahren hinzugezogen werden,

---

1) Ulbricht in "Programmatische Erklärung" v. 4.10.1960, S. 38.
2) vgl. Walter, aaO.
3) Löffler, S. 39.
4) Löffler, aaO.
5) Löffler, S. 40.
6) Löffler, S. 13.
7) GF, aaO.

bei denen es ihre besondere wirtschaftspolitische Bedeutung erfordert [1]. Als Schiedsrichter sind dabei solche Werktätigen auszuwählen, die über die zur Entscheidung des Streitfalls notwendigen Erfahrungen verfügen (GF, aaO, Ziff. I, 2). Daher sollen die Schiedsrichter auch von ihrem Fragerecht Gebrauch machen und auf diese Weise Gelegenheit erhalten, durch Vermittlung eigener Erfahrung zur Sachaufklärung beizutragen (GF, aaO, Ziff. I, 6). Dazu sollen sich besonders die Werktätigen aus der sogenannten materiellen Produktion eignen [2]. Daher werden nach § 5 Abs. 2 SVGVO auf Vorschlag der Leiter sozialistischer Betriebe und Einrichtungen sowie staatlicher Organe als Schiedsrichter in erster Linie Arbeiter, Brigadiere, Meister und Genossenschaftsbauern, daneben aber auch Angestellte und Angehörige der sogenannten Intelligenz vom Vorsitzenden des StVG oder vom Leiter des Bezirksvertragsgerichts ernannt [3]. Das StVG hat dabei den Schiedsrichtereinsatz so zu organisieren, daß ein hoher Nutzen für die Gesellschaft erreicht wird und der Arbeitszeitausfall für die Schiedsrichter bei ihrer eigentlichen Tätigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt [4].

Die Mitwirkung der Schiedsrichter an der Spruchtätigkeit des StVG erstreckt sich im einzelnen auf die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, auf die im Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu treffende Entscheidung sowie auf die zur Auswertung der Entscheidung von der Schiedskommission getroffenen Maßnahmen (GF, aaO, Ziff. I, 1). Die Schiedskommission besteht aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Diese haben in der Verhandlung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende der Schiedskommission (§ 32 Abs. 3 SVGVO). Daraus folgt auch, daß die Entscheidung des StVG kollektiv zu beraten und die Entscheidungsformel von den Schiedsrichtern mit zu unterzeichnen ist (GF, aaO, Ziff. I, 7). Der besondere Wert der Mitwirkung der Schiedsrichter an der Spruchtätigkeit des StVG wird in der sozialistischen Literatur insbesondere darin gesehen, daß dadurch die Qualität der Spruchtätigkeit in besonderem Maße gefördert wird [5]. Welche

---

1) Spitzner/Oertel, S. 65.

2) vgl. u. a. Löffler, S. 52 ff.; Spitzner/Oertel, aaO; nach Berichten des IWE geht die bevorzugte Auswahl der Werktätigen aus der sogenannten materiellen Produktion auf Anregung des Vorsitzenden des StVG, Spitzner, zurück. Danach hat Spitzner mit seinem Amtsantritt im Jahre 1958 als erstes ein neues Arbeitsprogramm der Vertragsgerichte verkündet und angeordnet, daß ab sofort Arbeiter, Brigadiere, Meister, Techniker und Ökonomen aus den Betrieben als Beisitzer zu allen Schiedsverhandlungen heranzuziehen sind, vgl. IWE v. 2.9.1958, Bl. 1.

3) vgl. dazu auch Spitzner/Oertel, aaO.

4) vgl. Spitzner/Oertel, aaO.

5) vgl. Spitzner/Oertel, S. 65.

Bedeutung der Teilnahme von Schiedsrichtern in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus beigelegt wird, geht aus der Bestimmung hervor, wonach die Schiedskommission einen Schiedsrichter beauftragen kann, nach Verkündung der Entscheidung eine mündliche Begründung zu geben, wenn das für die Überzeugungskraft der Entscheidung besonders wichtig erscheint (GF, aaO) [1]. Dadurch werden die Werktätigen zugleich auch in die kulturell-erzieherische Funktion des StVG einbezogen.

b) Die Tätigkeit im Betrieb

Die Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit des StVG ist jedoch nicht auf den Schiedsrichtereinsatz in der mündlichen Verhandlung beschränkt; vielmehr handelt es sich dabei nur um eine - wenn auch wichtige - spezifische Form der Teilnahme [2]. Darüber hinaus ist auch die Tätigkeit der Schiedsrichter im Betrieb von besonderer Bedeutung. Durch ihre Teilnahme an der Tätigkeit des StVG sollen die Schiedsrichter die notwendigen Erfahrungen hinsichtlich der richtigen Anwendung des Vertragssystems sammeln und damit besser auf die eigenverantwortliche Durchsetzung des Vertragssystems in ihren Betrieben Einfluß nehmen [3]. Daher haben die Schiedsrichter auch ihre durch die Tätigkeit bei dem StVG erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und die Leiter der Betriebe im Interesse der qualitativen Planerfüllung bei der eigenverantwortlichen Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen (§ 5 Abs. 3 SVGVO). Diese Tätigkeit der Schiedsrichter im Betrieb kann indes nicht mit der Ausübung des Richteramtes in eigener Sache verglichen werden, denn die Tätigkeit der Schiedsrichter im Betrieb soll den Werktätigen lediglich gewonnene Erfahrungen bei der Anwendung des Vertragssystems vermitteln. Wie wichtig gerade diese Tätigkeit der Schiedsrichter im Betrieb ist, wird dadurch unterstrichen, daß die Mitarbeiter des StVG es zu gewährleisten haben, daß die Schiedsrichter in die Lage versetzt werden, ihre aus der Mitwirkung an der Arbeit des StVG gewonnenen Erfahrungen in den Betrieben auszuwerten und auf diese Weise aktiv für die Verbesserung der betrieblichen Tätigkeit aufzutreten (GF, aaO, Ziff. II, 1). So ist eigentlich die wichtigste Aufgabe der Schiedsrichter darin zu sehen, "sich in die politisch-ideologische Erziehungsarbeit in den Betrieben einzuschalten und sich insbesondere an der Erziehung der Betriebskollektive zur Vertragsdisziplin zu beteiligen" [4].

---

1) zu den weiteren Einzelheiten der Beteiligung der Schiedsrichter am Verfahren vgl. die Ausführungen über die Durchführung des Schiedsverfahrens.

2) Klinger in NJ 63/538.

3) Spitzner in VS 63/167.

4) Löffler, S. 83.

Zu diesem Zweck werden z.B. in den einzelnen Betrieben, in denen mindestens fünf Werktätige als Schiedsrichter berufen sind, sogenannte "Schiedsrichterkollektive" gebildet (vgl. GF, aaO, Ziff. II, 3), die ständig an den Sitzungen und Veranstaltungen in ihren Betrieben teilnehmen, in denen über Fragen der Planerfüllung gesprochen wird [1]. Dadurch soll eine umfassende Anwendung des Vertragssystems in den einzelnen Betrieben gesichert werden.

Durch die Tätigkeit der Schiedsrichter im Betrieb erfüllt das StVG zugleich die ihm übertragene kulturell-erzieherische Funktion und kontrolliert und sichert so die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems.

c) Vergleich zu den sogenannten bürgerlichen Schiedsrichtern

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch auf die unterschiedliche Stellung eines Schiedsrichters beim StVG und bei den sogenannten bürgerlichen Schiedsgerichten hingewiesen. Es würde jedoch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die näheren Einzelheiten dazu einzugehen; daher sollen einige allgemeine Bemerkungen genügen [2].

Aus dem verschiedenen Wesen und den verschiedenen Aufgaben des StVG und der bürgerlichen Schiedsgerichte [3] ergibt sich, daß die Schiedsrichter dieser beiden Einrichtungen nicht miteinander verglichen werden können, auch wenn Löffler betont, daß sich ein solcher Vergleich geradezu aufdrängt [4], um dabei festzustellen, daß die Schiedsrichter der bürgerlichen Schiedsgerichte "Handlanger der Monopole zur Durchsetzung ihrer Interessen" sind [5]. In dieses Bild Löfflers vom bürgerlichen Schiedsrichter paßt auch seine Behauptung, daß die bürgerlichen Schiedsrichter "entgegen der bürgerlichen Gesetzlichkeit entscheiden und der herrschenden Klasse helfen, sich der Kontrolle des bürgerlichen Staates zu entziehen" [6]. Daraus schließt Löffler, daß die bürgerlichen Schiedsrichter "Interessenvertreter der Bourgeoisie" sind [7] und infolgedessen die Werktätigen von der

---

1) vgl. Klinger, aaO.
2) vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen von Löffler, S. 14 ff.
3) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 59/60.
4) Löffler, S. 15.
5) Löffler, S. 25.
6) Löffler, S. 15.
7) Löffler ist allerdings mit Einschränkungen insoweit zuzustimmen, als er die bürgerlichen Schiedsrichter als Parteivertreter ansieht, denn als solche pflegen sich die von der jeweiligen Partei ernannten Schiedsrichter zu fühlen, vgl. Baumbach/Lauterbach, Grundz., § 1025 ZPO, Anm. 2) B.

Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind [1]. Demgegenüber sind, so führt Löffler weiter aus, die Werktätigen in der SBZ durch ihren Einsatz als Schiedsrichter unmittelbar in die Leitungstätigkeit des StVG einbezogen und damit zugleich an der staatlichen Leitung der sozialistischen Wirtschaft beteiligt [2].

Es muß mangels Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse der Schiedsrichtertätigkeit in der SBZ dahingestellt bleiben, ob die Schiedsrichter beim StVG mit maßgebendem Einfluß an der Arbeit des StVG und damit an der Leitungstätigkeit des StVG beteiligt sind, oder ob dies lediglich in der sozialistischen Literatur aus propagandistischen Gründen behauptet wird. Jedenfalls aber kann aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Stellung und Funktion der Schiedsrichter beim StVG kein Vergleich zu den Schiedsrichtern der bürgerlichen Schiedsgerichte konstruiert werden, zumal das StVG - wie bereits ausgeführt - kein Schiedsgericht ist und dementsprechend die Schiedsrichter beim StVG auch keine Schiedsrichter im eigentlichen Sinn sind. Mit diesen haben sie lediglich den Namen gemeinsam. Daher ist es auch falsch und irreführend, die Schiedsrichter der bürgerlichen Schiedsgerichte mit den Maßstäben des sozialistischen Wirtschaftssystems zu messen und sie mit den Schiedsrichtern beim StVG zu vergleichen.

Abschließend sei auch nochmals darauf hingewiesen, daß sich der Einsatz der Schiedsrichter beim StVG auf die Durchführung und Auswertung volkswirtschaftlich bedeutender Verfahren beschränkt. Bei der Darstellung des Schiedsverfahrens ist daher zu berücksichtigen, daß sich die Teilnahme von Schiedsrichtern auch nur auf solche Verfahren bezieht.

III. DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. DIE FUNKTION DES SCHIEDSVERFAHRENS UND SEINE ALLGEMEINEN UNTERSCHIEDE ZUM ZIVILPROZESS

Die Durchführung von Schiedsverfahren ist die hauptsächlichste Form der Arbeit des StVG [3]. Daraus folgt, daß die Durchführung von Schiedsverfahren und die damit verbundene Spruchtätigkeit in Verbindung mit der Durchsetzung des Vertragssystems die Hauptaufgabe des StVG ist.

---

1) Löffler, S. 14 ff.
2) Löffler, S. 15.
3) Spitzner/Panzer, S. 47.

Die Funktion des Schiedsverfahrens wird durch die Aufgaben des StVG bei der Durchsetzung des Vertragssystems bestimmt. Dabei ist es das oberste Gesetz des StVG, "maximal auf die qualitative Planerfüllung einzuwirken" [1]. Dementsprechend ist es auch die spezifische Aufgabe des StVG, im Zusammenhang mit seiner Schiedstätigkeit eine umfassende Kontrolle auszuüben, mit der es über die Einhaltung des Vertragssystems durch die Leitungsorgane und Betriebe wacht [2]. Das Schiedsverfahren stellt daher die für das StVG charakteristische Form der Aufsicht über die Einhaltung des Vertragssystems dar [3], und entspricht damit am besten der ihm in § 1 Abs. 1 SVGVO auferlegten Kontrollfunktion.

Im Rahmen dieser Tätigkeit soll das Schiedsverfahren zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beitragen (vgl. die Präambel zur SVGVO). In diesem Zusammenhang weist Krömer zutreffend darauf hin, daß Rechtsstreitigkeiten innerhalb der volkseigenen Wirtschaft wegen der Einheitlichkeit des Volkseigentums eigentlich weder möglich noch notwendig sein sollten, denn es dürfte angesichts des einzigen Vermögenssubjekts gar keine Interessenverschiedenheit vorliegen, die einen Zivilprozeß erforderte [4]. Dennoch treten in der Praxis häufig Streitfälle auf, die in der Statistik ihren bloßen zahlenmäßigen Ausdruck finden [5], die aber ihre Ursachen nicht allein in einer falschen Anwendung des Vertragssystems sondern vor allem in den Funktionsschwächen des sozialistischen Wirtschaftssystems haben [6]. Davon ausgehend erklären sich die der Durchführung von Schiedsverfahren zugrunde liegenden Streitfälle auch aus der Dezentralisierung der unteren Wirtschaftsebene und der damit verbundenen teilweisen Wiederzulassung der betrieblichen Initiative, die zwangsläufig eine Gefährdung der staatlichen Wirtschaftsziele mit sich bringt [7]. Hier setzt die Kontroll- und Anleitungsfunktion des StVG bei der Durchführung von Schiedsverfahren ein, um die auftretenden Widersprüche zwischen staatlicher Planung und zwischenbetrieblicher Planerfüllung zu lösen [8]. Dabei geht es - wie bereits

---

1) Richter, S. 16; vgl. auch Spitzner/Panzer, S. 39/40.
2) Richter, aaO.
3) vgl. Meschede, S. 66 ff.
4) Krömer, S. 86/87; vgl. dazu ferner: Artzt in NJ 50/384 f. sowie die Ausführungen dazu auf S. 53.
5) danach betrug z.B. 1960 die Zahl der durchgeführten Schiedsverfahren 35.745, während es 1961 41.935 Verfahren waren, vgl. dazu die Angaben bei Wange in VS 62/69 und Quellmalz (Bericht) in StuR 62/884/885.
6) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 25.
7) Meschede, S. 67.
8) Meschede, aaO.

ausgeführt - nicht wie im Zivilprozeß um die unparteiische Entscheidung von Interessenwiderstreiten sondern um die Durchsetzung der zweckmäßigen Verwaltung des Volkseigentums und um die Findung des bestmöglichen Weges zur Realisierung des Plans [1].

Es wurde bereits früh erkannt, daß für die Lösung solcher Widersprüche die Vorschriften der ZPO nicht passen. Dementsprechend stellte z.B. Artzt bereits vor der Bildung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit fest, daß es im Zuge der Entwicklung des Volkseigentums immer deutlicher wird, daß Streitigkeiten zwischen VVB nicht mit den Mitteln des gewöhnlichen Zivilprozesses entschieden werden können [2]. Ausgehend von dieser Erkenntnis erforderte die Lösung der Widersprüche in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auch eine unterschiedliche Ausgestaltung des Schiedsverfahrens gegenüber dem Zivilprozeß. Dem eigenständigen materiellen Vertragsrecht (in dem VG) entspricht daher auch das prozessuale Sonderrecht (in der SVGVO) [3]. Während demgegenüber noch Freund - um einen geschichtlichen Rückblick zu werfen - in seinem Lehrbuch über das Zivilrecht Sowjetrußlands von 1924 hervorhebt, daß sich das Verfahren vor den Arbitragekommissionen, den Vorläufern der Staatlichen Arbitrage und damit auch der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit, an den Zivilprozeß anschließen soll, im Verhältnis zu diesem aber weniger formal und das richterliche Ermessen viel größer sei [4], wird heute gefordert, in dem Schiedsverfahren die sogenannten "zivilprozessualen Rudimente" zu überwinden [5]. Ein solcher restloser Bruch mit den Vorstellungen aus dem zivilrechtlichen Verfahren fällt umso schwerer, als viele Einrichtungen des Schiedsverfahrens dem Zivilprozeß entnommen sind, und das Schiedsverfahren daher auch in seiner äußeren Form dem Zivilprozeß ähnlich sieht. Schon durch eine unterschiedliche Terminologie soll jedoch auf die verschiedenartige Ausgestaltung des Schiedsverfahrens gegenüber dem Zivilprozeß hingewiesen werden [6]. So sind bewußt die Begriffe des Zivilprozesses - soweit möglich - durch andere ersetzt worden, und es heißt z.B. statt Prozeß "Verfahren", statt Partei "Partner", statt Urteil "Schiedsspruch" und statt Rechtskraft "Wirksamkeit".

---

1) vgl. Artzt in NJ 50/384; Krömer, S. 87; Meschede, S. 67/68 sowie die Ausführungen dazu auf S. 53.

2) vgl. Artzt, aaO.

3) Drobnig in ACP 152/552.

4) Freund, S. 117.

5) vgl. u.a.: Richter in Quellmalz (Bericht) in StuR 61/1336; Spitzner in VS 63/165.

6) vgl. Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1488.

Die Unterschiede zwischen dem Schiedsverfahren und dem Zivilprozeß drücken sich jedoch nicht allein durch eine unterschiedliche Terminologie sondern vielmehr durch die unterschiedliche Ausgestaltung des Verfahrens und seiner Grundsätze aus [1], auf die an entsprechender Stelle im einzelnen hingewiesen werden soll. Aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der beiden Verfahrensarten folgt schließlich auch, und insoweit ist der sozialistischen Literatur zu folgen, daß das Schiedsverfahren nicht mit den Maßstäben und Grundsätzen des Zivilprozesses gemessen und verglichen werden kann, denn sonst würden die spezifische Aufgabe des StVG bei der Durchsetzung des Vertragssystems und damit die Funktion des Schiedsverfahrens verkannt. Aus der Spezifik des Vertragssystems folgt nämlich, daß die unterschiedliche Erscheinungsform der Widersprüche und die Zielrichtung, in der ihre Lösung zur Durchsetzung des Vertragssystems erfolgen soll, auch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Arbeitsmethoden des StVG im Schiedsverfahren gegenüber der Arbeitsweise der Gerichte im Zivilprozeß bedingen [2].

Diese Gründe waren auch, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, mit ausschlaggebend dafür, daß durch die SVGVO die Zuständigkeit des StVG gegenüber der früheren Regelung erweitert wurde [3].

2. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES StVG

Durch die neue Zuständigkeitsregelung in der SVGVO, durch die insoweit ein großer Teil der Literatur und Rechtsprechung überholt ist [4], werden die von dem StVG im Schiedsverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten und damit der Aufgabenbereich des StVG konkret umrissen. Daher ist es erforderlich, an dieser Stelle im einzelnen auf die Zuständigkeit des StVG einzugehen, um so den Gegenstand der Durchführung eines Schiedsverfahrens über seine allgemeinen Unterschiede zum Zivilprozeß hinaus deutlich zu machen.

---

1) vgl. dazu im Überblick: Artzt in NJ 50/385; Spitzner in VS 59/269; Meschede, S. 71/72.

2) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1485.

3) vgl. Klinger/Oertel/Panzer, aaO.

4) vgl. dazu u. a.: Nathan in NJ 52/156/157; Beyer/Hauser in NJ 59/199; Walter in "Materialwirtschaft" 21/61/7; "Gemeinsame Anleitung über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten und dem StVG" vom 20. 2. 1959 in VuM des ZStVG 3/4/59 in Hdb. d. Allg. Vertragssystems B/1a (28. Nachtrag); OGZ 4/16; OGZ 5/32; OGZ 7/239; OG in NJ 58/505; OG in NJ 62/519.

Dabei kann im Vergleich zu der Zuständigkeitsregelung im Zivilprozeß allgemein festgestellt werden, daß die SVGVO die Möglichkeit einer Vereinbarung der Zuständigkeit durch die Partner entsprechend den §§ 38, 39 ZPO/BRD nicht kennt. Die im Zivilprozeß mögliche Vereinbarung der Partner über die Zuständigkeit, die der Ausdruck des im Zivilprozeß geltenden Grundsatzes der Parteiherrschaft (sogenannte Dispositionsmaxime) ist [1], gilt für das Schiedsverfahren nicht. Daraus folgt, daß die Partner des Schiedsverfahrens die Zuständigkeit des StVG auch nicht im Sinne des § 38 ZPO ändern können. Eine entsprechende Bestimmung über die Zuständigkeit in den Verträgen, die zwischen den Partnern zur Durchführung der Kooperation abgeschlossen werden [2], stellt daher auch keine echte Vereinbarung der Zuständigkeit im Sinne des § 38 ZPO dar, sondern ist lediglich von deklaratorischer Natur.

An diesem Beispiel der Zuständigkeitsvereinbarung zeigt sich bereits deutlich, daß im Schiedsverfahren andere Grundsätze herrschen als im Zivilprozeß, und daß im Schiedsverfahren insbesondere der Grundsatz der Parteiherrschaft nicht gilt. Im übrigen ist die Zuständigkeit des StVG nach den gleichen Unterscheidungsmerkmalen gegliedert wie die Zuständigkeit der Gerichte.

a) Die sachliche Zuständigkeit

Für die sachliche Zuständigkeit des StVG ist von Bedeutung, daß der Geltungsbereich des neuen VG die Zuständigkeit des StVG für alle vom Geltungsbereich des VG in sachlicher und personeller Hinsicht erfaßten Beziehungen bei Lieferungen und Leistungen und deren Organisation und damit auch die Anwendung der in der SVGVO festgelegten Kompetenznormen für das StVG, die der Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems dienen, zur Folge hat [3]. Dabei ist festzustellen, daß für Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben und solchen, die durch besondere gesetzliche Regelung in das Vertragssystem einbezogen sind, die ausschließliche (sachliche) Zuständigkeit des StVG begründet ist [4].

---

1) vgl. Baumbach/Lauterbach, Übersicht 1) vor § 38 ZPO, Grundz. 3) vor § 128 ZPO.

2) vgl. z.B. eine solche Bestimmung in dem "Entwurf eines Musterarbeitsvertrages zwischen LPG" in VS 6/64/237/238.

3) Drews in VS 4/5/65/135.

4) Klinger in NJ 63/538; Spitzner in VS 63/167.

aa) Bezirksvertragsgericht

Für die Entscheidung von Streitfällen, die in die sachliche Zuständigkeit des StVG fallen, sind entsprechend § 15 Abs. 1 SVGVO die Bezirksvertragsgerichte zuständig, soweit nicht die Entscheidung durch das ZStVG erfolgt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher im besonderen auf die Zuständigkeit der Bezirksvertragsgerichte.

Wie bereits ausgeführt ist die Zuständigkeit des StVG gemäß § 14 SVGVO gegenüber seiner früheren Regelung erweitert worden [1]. Danach ist das StVG, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden und für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung (§ 14 Abs. 1 SVGVO). Das StVG ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden und an denen andere Betriebe beteiligt sind, denen staatliche Aufgaben erteilt werden oder die durch besondere gesetzliche Regelungen in das Vertragssystem einbezogen sind (§ 14 Abs. 2 SVGVO). Dabei ist allerdings zu beachten, daß die vermögensrechtlichen Beziehungen, die nicht durch das Vertragsrecht, sondern durch das Allgemeine Zivilrecht erfaßt werden, nur insoweit in die Zuständigkeit des StVG fallen, als sie im Zusammenhang mit den im VG geregelten Leistungsbeziehungen entstanden sind. In diesem Umfang ist die Zuständigkeit des StVG gegeben [2]. Für die in § 1 Abs. 2 des neuen VG aufgeführten sozialistischen Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen [3] ist darüber hinaus auch die Zuständigkeit des StVG für sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche geschaffen worden, die ihre Regelung im Allgemeinen Zivilrecht haben (vgl. § 14 Abs. 1 SVGVO) [4]. Schließlich ist das StVG auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen übertragen ist (§ 14 Abs. 3 SVGVO). [5]

Die entscheidende Bedeutung der erweiterten Zuständigkeit des StVG liegt darin, daß für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben und solchen, die durch besondere gesetzliche Regelung in das Vertragssystem einbe-

---

1) vgl. die Instruktion Nr. 4/1963 über die Zuständigkeit des StVG vom 9.7.1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 5 in VS 8/63/7 (Beilage).

2) Drews, aaO.

3) vgl. dazu Fußn. 3) auf S. 19.

4) Drews, aaO.

5) vgl. z.B. § 68 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31.7.1963, GBl. der DDR, Teil I, Nr. 9, S. 113.

zogen sind, die ausschließliche Zuständigkeit des StVG begründet ist [1]. Die bei den Gerichten anhängigen Streitfälle dieser Art sind auf das StVG übergegangen [2] und werden von ihm im Rahmen seiner spezifischen Aufgabenstellung entschieden [3]. Damit sind auch die "sonstigen vermögensrechtlichen Streitfälle" in die Zuständigkeit des StVG einbezogen worden, die früher nur dann vom StVG entschieden wurden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plangeschehen, mit den Fragen der Leitung der Produktion und der betrieblichen Organisation überhaupt standen [4]. Dementsprechend mußte früher zwischen Streitigkeiten aus wechselseitigen Beziehungen, die der unmittelbaren Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen (vgl. § 9 Abs. 1 VGVO) und Streitigkeiten aus anderen Beziehungen unterschieden werden, was im Einzelfall nicht immer leicht war [5]. Daraus folgte auch eine gewisse "Zweigleisigkeit" in den Entscheidungen. So ergab sich vor der Neuregelung z.B. der Fall, daß für die Streitigkeiten bei der Gestaltung und Erfüllung von Transportverträgen nach § 52 der VO über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport (TVO) vom 24. August 1961 [6] das StVG zuständig war [7], während über Streitigkeiten aus den hiermit im Zusammenhang stehenden Frachtverträgen die Gerichte entschieden, ebenso wie über die sich hieraus ergebenden Versicherungsstreitfälle [8]. Damit wurde ein im wesentlichen einheitlicher Vorgang der Beurteilung durch verschiedene Staatsorgane mit unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsmethoden unterworfen [9].

Inzwischen ist eine "einheitliche staatliche Beeinflussung des gesamten Transportgeschehens von der Seite der Anwendung des sozialistischen Rechts als Instrument der volkswirtschaftlich zweckmäßigen Organisierung der Beziehungen im Transportgeschehen" durch die SVGVO hergestellt worden [10]. Gemäß § 14 SVGVO ist das StVG nunmehr auch für frachtrechtliche Streitigkeiten zuständig, woraus

---

1) Spitzner in VS 63/167; Klinger aaO.
2) vgl. dazu im einzelnen die Instruktion Nr. 4/1963, aaO.
3) Spitzner, aaO.
4) Panzer in VS 63/305.
5) vgl. Panzer, aaO.
6) GBl. der DDR 1961, Teil II, Nr. 60, S. 365.
7) vgl. dazu Walter in "Materialwirtschaft" 21/61/7; vgl. auch § 52 TVO, der wie folgt lautet: "Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser VO ergeben, entscheidet das StVG, soweit durch diese VO die Entscheidungsbefugnis nicht den staatlichen Organen übertragen worden ist".
8) Panzer, aaO.
9) wie Fußn. 8).
10) Walter in VS 7/64/253.

sich für das StVG als weitere Aufgabenstellung die Bekämpfung der Transportschäden und -verluste mit Hilfe der Spruchtätigkeit ergibt [1]. Mit der neuen Regelung gibt es nun nicht mehr eine solche "Zweigleisigkeit" und die damit verbundene Unterscheidung zwischen plangebundenen Wirtschaftsverträgen einerseits und sonstigen Schuldverhältnissen andererseits [2]. Durch die Neuregelung soll die teilweise aufgetretene "Zweigleisigkeit" bei Entscheidungen über vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen den sozialistischen Betrieben überwunden und die Einheitlichkeit in der Entscheidungspraxis und damit die einheitliche Durchsetzung des sozialistischen Rechts innerhalb der sozialistischen Wirtschaft besser gesichert werden [3]. Die neu in die Zuständigkeit des StVG fallenden Streitfälle werden dabei - entsprechend dem angeführten Beispiel aus dem Transportverkehrsrecht - insbesondere aus dem Frachtrecht, aber auch aus dem Gebiet der unerlaubten Handlung sein [4]. Im Zusammenhang damit werden vom StVG nunmehr auch in erhöhtem Maße Versicherungsansprüche entschieden, so daß im Verfahren vor dem StVG in größerem Umfang die Deutsche Versicherungs-Anstalt als Sachverständige zu hören bzw. als Dritte in das Verfahren einzubeziehen ist [5].

bb) Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichts ist in besonders wichtigen Streitfällen die Zuständigkeit des ZStVG gegeben. Dadurch wird die Bedeutung des ZStVG unterstrichen und zugleich der zentralistische Charakter des StVG betont.

Im einzelnen ist das ZStVG für die Entscheidung von Streitfällen aus Globalverträgen (vgl. §§ 6 ff. VGa.F.), die in die sachliche Zuständigkeit des StVG gehören, zuständig (§ 15 Abs. 2 SVGVO). Auch ist für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind, oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der DDR Bedeutung haben, ausschließlich das ZStVG zuständig (§ 15 Abs. 3 SVGVO). Das ZStVG entscheidet ferner Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind

1) Walter, aaO.
2) Klinger in NJ 63/538; Spitzner, aaO.
3) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1485; Spitzner, aaO.
4) Klinger, aaO; Spitzner, aaO.
5) Klinger, aaO.

(§ 16 Abs. 1 SVGVO). Das ZStVG wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 SVGVO tätig (§ 16 Abs. 2 SVGVO), wonach der Vorsitzende des StVG die Entscheidung solcher Streitfälle an sich ziehen kann. Dadurch erhält der Vorsitzende des StVG einen lediglich vom Ministerrat bzw. den hinter diesem stehenden Organen zu beeinflussenden Ermessensspielraum, denn praktisch gesehen bedeutet die in § 15 Abs. 4 SVGVO festgelegte Befugnis des Vorsitzenden des StVG, daß dieser allein entscheiden kann, welche Streitfälle von besonderer Bedeutung im Sinne des § 16 Abs. 1 SVGVO sind. Damit ist dem Vorsitzenden des StVG bei der Leitungstätigkeit des StVG eine einflußreiche und bedeutende Stellung eingeräumt, die im übrigen Ausdruck des Prinzips der Einzelleitung ist, nach dem das StVG geleitet wird [1].

Die besondere Stellung des Vorsitzenden des StVG bei der Regelung der Zuständigkeit wird auch dadurch unterstrichen, daß der Vorsitzende des StVG nach § 15 Abs. 4 SVGVO in den in § 15 Abs. 1 SVGVO genannten Streitfällen eine andere (örtliche) Zuständigkeit begründen kann. Ferner kann der Vorsitzende des StVG nach § 15 Abs. 4 SVGVO die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen und damit auch über die in § 16 Abs. 1 SVGVO aufgezählten Streitfälle hinaus die Entscheidung an sich ziehen. Schließlich kann der Vorsitzende des StVG den (anhängig gemachten) Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

b) Die örtliche Zuständigkeit

Aus den Befugnissen des Vorsitzenden des StVG ergibt sich, daß die örtliche Zuständigkeit des StVG grundsätzlich nicht ausschließlich ist.

Die allgemeinen Grundsätze für die örtliche Zuständigkeit des StVG sind in § 15 Abs. 1 SVGVO festgelegt. Danach ist für die Entscheidung von Streitfällen vor dem StVG grundsätzlich das Bezirksvertragsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet (vgl. dazu auch die entsprechende Regelung in der ZPO, § 12), soweit die Entscheidung des Streitfalls nicht durch das ZStVG erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung ist die örtliche Zuständigkeit auch in den Verträgen zu bestimmen, die in der sozialistischen Wirtschaft zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden [2].

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 44/45.

2) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 82.

Darüber hinaus kann der Vorsitzende des StVG - wie bereits ausgeführt - auch eine andere als die in § 15 Abs. 1 SVGVO festgelegte örtliche Zuständigkeit begründen. Wo z.B. im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit über die gesetzliche Regelung hinaus nicht genügend bestimmt ist, wird sie durch den Vorsitzenden des StVG in Verbindung mit den entsprechenden Organen ergänzt. So ist z.B. durch "Gemeinsame Verfügung des Ministers für Bauwesen und des Vorsitzenden des StVG über die Befugnis der Betriebsteile der volkseigenen Bau- und Montagekombinate bzw. Spezialbaukombinate als Antragsteller oder Antragsgegner in Verfahren vor dem StVG" vom 14. Juli 1964 näher festgelegt, daß für die Entscheidung der Streitfälle vor dem StVG das Bezirksvertragsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der jeweilige Betriebsteil des volkseigenen Bau- und Montagekombinats bzw. Spezialbaukombinats seinen Sitz hat (vgl. Ziff. 2 der gemeinsamen Verfügung) [1].

Abweichend von der gesetzlichen Regelung kann der Vorsitzende des StVG auch eine andere örtliche Zuständigkeit begründen, wenn z.B. die Besonderheiten der jeweiligen wechselseitigen Beziehungen eine bestimmte örtliche Zuständigkeit erfordern. So werden z.B. aufgrund Verfügung des Vorsitzenden des StVG Verfahren, die sich aus Streitigkeiten der am Seetransport und Seehafenumschlag beteiligten Betriebe ergeben, ausschließlich auf das Bezirksvertragsgericht Rostock übertragen [2].

c) Die funktionelle Zuständigkeit

Schließlich ist im Rahmen der Zuständigkeit des StVG auch noch auf die funktionelle Zuständigkeit des StVG hinzuweisen. Gemäß §§ 49 ff. SVGVO ist für die Nachprüfung von Entscheidungen der Vorsitzende des StVG zuständig. Auf die näheren Einzelheiten dazu wird an späterer Stelle einzugehen sein.

---

1) VuM des StVG beim Ministerrat 1964, Nr. 4, S. 1; vgl. in diesem Zusammenhang auch die VuM des ZStVG 1959, Nr. 3/4, S. 6 (Handb. des Allgemeinen Vertragssystems B/3).

2) vgl. die "Verfügung über die allgemeine Übertragung von Verfahren aus wechselseitigen Beziehungen des Seetransports und Hafenumschlags vom 5.10.1963" in VuM des ZStVG 1963, Nr. 7, S. 4 (Handb. des Allgemeinen Vertragssystems B/3 c); vgl. zu weiteren Beispielen einer besonders bestimmten örtlichen Zuständigkeit: VuM des StVG beim Ministerrat 1964, Nr. 4, S. 2; VuM des ZStVG 1961, Nr. 7, S. 2; VuM des ZStVG 1959, Nr. 3/4, S. 6 (Handb. des Allgemeinen Vertragssystems B/3); VuM des ZStVG 1959, Nr. 8/9, S. 14 (Handb. d. Allg. Vertragssystems B/3 a).

d) Abgrenzung der Zuständigkeit von anderen staatlichen Organen

Abschließend sei auch noch auf die Abgrenzung der Zuständigkeit des StVG von anderen staatlichen Organen hingewiesen. Durch die Zuständigkeitsneuregelung in der SVGVO ist die Abgrenzung der Zuständigkeit des StVG, insbesondere von den Gerichten, wesentlich erleichtert worden [1]. Vor der Neuregelung war über die Zuständigkeitsregelung in § 9 der VGVO hinaus eine zusätzliche Zuständigkeitsregelung durch die bereits angeführte "Gemeinsame Anleitung über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten und dem StVG" erforderlich, weil nach § 9 GVG a.F. [2] alle Zivilsachen, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet war, vor die Gerichte der DDR gehörten [3]. Anstelle der differenzierten Festlegungen in der Gemeinsamen Anleitung ist nunmehr der Grundsatz getreten, daß alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den sozialistischen und den ihnen gleichgestellten Betrieben vom StVG entschieden werden [4]. Gleichwohl sind trotz der durch die Zuständigkeitsneuregelung in der SVGVO erfolgten erleichterten Abgrenzung der Zuständigkeit wegen der Formulierung des § 14 Abs. 1 SVGVO Unklarheiten entstanden [5]. Nach § 14 Abs. 1 SVGVO ist nämlich die Zuständigkeit des StVG nur gegeben, "soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist". Durch diese Formulierung ist die Zuständigkeit des StVG eingeschränkt worden, wobei sich die Frage erhebt, ob z.B. die Zuständigkeit der Gerichte immer dann gegeben sein soll, wenn sie über die allgemeine Regelung des GVG hinaus in Spezialbestimmungen [6] ausdrücklich vorgesehen ist [7]. Schwierigkeiten ergeben sich dabei insbesondere für alle vor dem 18. April 1963 (dem Erlaß der SVGVO)

---

1) vgl. Spitzner in VS 63/167; Klinger in NJ 63/538.

2) gemeint ist hier die Fassung des GVG vom 2.10.1952, GBl. der DDR 1952, Nr. 141, S. 983, § 9 Satz 1 GVG dieser Fassung lautet: "Vor die Gerichte der DDR gehören alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist".

3) vgl. die Gemeinsame Anleitung, aaO.

4) vgl. Klinger, aaO; Spitzner, aaO.

5) vgl. dazu im einzelnen Panzer in VS 63/306.

6) vgl. z.B. § 20 der ALB für die Versorgung mit Trink- u. Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen v. 23.1.1961, GBl. d. DDR 1961, T. II, Nr. 12, S. 51; § 26 der 1. DB. z. Wassergesetz v. 17.4.1963, GBl. d. DDR 1963, T. II, Nr. 43, S. 281.

7) vgl. Panzer, aaO.

erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn man jedoch von dem Sinn und Zweck der erweiterten Zuständigkeitsregelung für das StVG ausgeht, so ist Panzer zuzustimmen, wenn er der Auffassung ist, "daß durch die Festlegung der Zuständigkeit der Gerichte in speziellen gesetzlichen Bestimmungen, die vor dem 18. April erlassen wurden, die Zuständigkeit des StVG, soweit es sich um Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben und Organisationen handelt, nicht betroffen werden kann" [1]. Insoweit sind diese Spezialbestimmungen durch § 14 SVGVO korrigiert worden [2].

Unabhängig von der erweiterten Zuständigkeitsregelung ist das StVG jedoch nicht für Forderungen der privaten Betriebe, der Handwerksbetriebe und privaten Projektanten zuständig, die auf die Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts gestützt werden und nicht im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen entstanden sind. In diesen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte [3]. Auf eine Formel gebracht kann man sagen, daß die Gerichte entscheiden, soweit die privaten Industriebetriebe als Besteller auftreten, und das StVG entscheidet, soweit diese als Lieferer auftreten [4].

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Zuständigkeit des StVG zu anderen Staatsorganen darf schließlich auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Festlegung einer besonderen Zuständigkeit staatlicher Organe für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden, beachtet werden muß [5]. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch § 18 Abs. 3 SVGVO, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer VVB die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen VVB zuständig sind. Dementsprechend hat das StVG auch in Gestaltungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 SVGVO gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit der Bestimmung des § 18 Abs. 3 SVGVO, die eine Veränderung der Zuständigkeit des StVG gegenüber der früheren Regelung darstellt, wird im übrigen - wie Spitzner ausführt - der mit dem neuen ökonomischen System der Planung

---

1) Panzer, aaO.
2) Panzer, aaO.
3) vgl. Drews, aaO.
4) vgl. Panzer, aaO.
5) vgl. Panzer, aaO; so entscheiden z.B. gemäß § 18 Abs. 3 u. 5 TVO die örtlichen Transportausschüsse über die Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Ladefristen bzw. über die Befreiung von der Verladeverpflichtung.

und Leitung der Volkswirtschaft verbundenen Verantwortlichkeit der VVB, insbesondere für die eigenverantwortliche Durchsetzung des Vertragssystems, entsprochen [1]. Das Prinzip des § 18 Abs. 3 SVGVO, das auf Gestaltungsverfahren beschränkt ist, ist indes nicht auf andere Leiter wirtschaftsleitender Organe, denen Betriebe unmittelbar nachgeordnet sind, anzuwenden [2].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Erweiterung der Zuständigkeit des StVG und die daraus folgende Erleichterung in der Abgrenzung zu anderen Staatsorganen im Interesse der einheitlichen Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der sozialistischen Wirtschaft erfolgt ist, und dadurch für das StVG die Möglichkeit geschaffen sein soll, das Vertragssystem als Methode der Planung und Leitung qualitativ weiter zu entwickeln [3].

3. DIE ARTEN DER SCHIEDSVERFAHREN

Über die in die Zuständigkeit des StVG fallenden Streitfälle (§ 14 SVGVO) entscheidet das StVG in Schiedsverfahren (vgl. § 17 Abs. 1 SVGVO). In diesen Schiedsverfahren werden drei Verfahrensarten unterschieden, und zwar das Gestaltungsverfahren [4], das Leistungsverfahren und das Feststellungsverfahren (vgl. § 18 SVGVO). Diese Verfahrensarten erinnern im Vergleich zu dem Zivilprozeß an die Einteilung der Klagen in Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen. Allerdings ergibt sich notwendigerweise schon aus dem verschiedenen prozessualen Inhalt des begehrten Urteils die unterschiedliche Ausgestaltung der Verfahrensarten im Schiedsverfahren.

a) Gestaltungsverfahren

Von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit des StVG sind die Gestaltungsverfahren [5], die im unmittelbaren Zusammenhang mit der in § 8 des neuen VG

---

1) Spitzner in VS 63/167; vgl. dazu auch Panzer, aaO.

2) vgl. Panzer, aaO.

3) vgl. Klinger in NJ 63/537/538.

4) vor Erlaß der SVGVO wurde terminologisch zwischen den sogenannten Vertragsabschluß- und Vertragsgestaltungsverfahren unterschieden, vgl. z.B. Spitzner/Panzer, S. 26 ff., während diese nach § 18 Abs. 1, Ziff. 1 SVGVO unter der einheitlichen Bezeichnung "Gestaltungsverfahren" zusammengefaßt sind.

5) vgl. dazu im einzelnen: Spitzner/Oertel, S. 73 ff.; Spitzner/Panzer, aaO; Klinger, S. 23 ff.; Oertel in VS 63/168 ff.; Richter in StuR 64/1033 ff. (1034); GF, Nr. 5/63 über die Aufgaben des StVG bei der Durchführung von Vertragsgestaltungsverfahren v. 12.7.1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 5, S. 2 in Hdb. d. Allgem. Vertragssyst. B./2c sowie die kritischen Bemerkungen dazu v. Speer in VS 64/69 und Neumann in VS 64/177.

normierten Vertragspflicht zu sehen sind [1], und die den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen zum Gegenstand haben (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 SVGVO). Innerhalb der Gestaltungsverfahren sind wiederum die Vertragsabschlußverfahren besonders bedeutsam [2], denn in ihnen kommt die wirtschaftsleitende Funktion des StVG in besonderem Maße zum Ausdruck, "indem es hier unmittelbar organisierend und gestaltend auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Betrieben einwirkt und durch seine Entscheidungen die erforderliche Klarheit in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben gemäß den staatlichen Aufgaben beider Partner und damit wesentliche Voraussetzungen für die planmäßige und kontinuierliche Durchführung des Produktionsprozesses schafft" [3]. Besteht z.B. bei Abschluß eines Vertrages zwischen den Partnern keine Übereinstimmung darüber, ob durch Vereinbarung die Anzeige von Mängeln für Forderungen aus der Gewährleistung gegenüber der Vertragswerkstatt ausgeschlossen werden soll, so kann das StVG hierüber in Gestaltungsverfahren entscheiden [4].

Die wirtschaftsleitende Funktion des StVG wird aber auch bei solchen Vertragsänderungs- und Vertragsaufhebungsverfahren besonders deutlich, "die dann durchzuführen sind, wenn die ursprünglichen Planziele durch die in erhöhten Arbeitsleistungen zum Ausdruck kommende ständig wachsende Aktivität der Werktätigen überboten werden, weil damit bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Erzeugnissen durch die Entscheidungen über eine entsprechende Vertragsänderung und gegebenenfalls über eine erforderliche Vertragsaufhebung sowie einen evtl. neuen Vertragsschluß ihre den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechende Verteilung gewährleistet wird" [5].

Die ökonomische Bedeutung der Vertragsgestaltungsverfahren liegt insbesondere darin, daß durch die Entscheidungen des StVG in Gestaltungsverfahren direkt ökonomische Prozesse beeinflußt werden [6], denn in den Vertragsgestaltungsverfahren geht es letztlich um die konkrete Gestaltung der Produktionsbeziehungen, um Fragen der materiellen Proportionen, um Produktionsmöglichkeiten (Kapazität der Ausrüstung, Material, Arbeitskräfte) und deren Ausnutzung [7]. Die dem StVG

---

1) vgl. dazu die Ausführungen dazu auf S. 22 ff.
2) Spitzner/Oertel, S. 74.
3) Oertel in VS 63/168; vgl. auch Spitzner/Oertel, aaO.
4) ZStVG in VS 64/349.
5) Oertel in VS 63/168 unter Bezugnahme auf die unveröffentlichte Diss. von Kelm (Leipzig, 1960) "Über die Lösung von Widersprüchen im Prozeß der operativen Planverwirklichung mittels der Aufhebung und Änderung der Pläne und Lieferverträge".
6) vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 54/55.
7) Pflicke, S. 32 f.

bei der Durchführung von Vertragsgestaltungsverfahren obliegenden besonderen Aufgaben sind in der GF Nr. 5/63 [1] enthalten; allerdings kann auf die im einzelnen in der GF festgelegten Grundsätze für die Gestaltung vertraglicher Beziehungen und die Richtlinien für die Tätigkeit des StVG bei der Gestaltung von Vertragsbeziehungen im Rahmen dieser Arbeit lediglich verwiesen werden. Festzustellen bleibt hingegen, daß es nach der o. a. GF für das StVG erforderlich ist, seine Arbeitsweise in Vertragsgestaltungsverfahren nach solchen Grundsätzen und Methoden zu organisieren, die sich in das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft organisch eingliedern und eine volkswirtschaftlich optimale Lösung der den Maßnahmen des StVG zugrunde liegenden Probleme sichern. Für die Tätigkeit des StVG im Hinblick auf die weitere Durchsetzung des Vertragssystems bedeutet das, seine Anwendung vor allem auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion sowie auf die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu richten (vgl. die o. a. GF aaO).

Darüber hinaus ist an dieser Stelle auch auf die bereits im Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit des StVG erwähnte Bestimmung des § 18 Abs. 3 SVGVO hinzuweisen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer VVB die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen VVB zuständig sind. Nach § 18 Abs. 2 SVGVO hat das StVG gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen [2]. Ermöglicht im übrigen eine vorliegende Entscheidung die Vertragsgestaltung in der weiteren Kooperationskette nicht in der Weise, wie dies aus gesamtvolkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, oder wird bei auftretenden Vertragsgestaltungsstreitigkeiten, an denen Betriebe verschiedener VVB beteiligt sind, keine Übereinstimmung zwischen den Generaldirektoren erzielt, so ist durch das StVG eine Entscheidung zu treffen [3]. Die Vertragsgestaltungsverfahren dienen dabei als wesentliches Mittel zur Überwindung der Widersprüche bei der Organisierung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen [4].

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß z. B. den Gerichten im Unterschied zu dem StVG eine Befugnis zur Begründung, Änderung oder Aufhebung von Zivil-

---

1) GF, aaO.

2) die weiteren Einzelheiten dazu sind in der Verfügung über die Behandlung von Vertragsgestaltungsstreitigkeiten vom 28. 5. 1964 festgelegt, veröffentlicht in VuM des ZStVG 1964, Nr. 3, S. 1 in Handb. des Allg. Vertragssystems B/2 g.

3) vgl. die o. a. Verfügung, aaO.

4) vgl. Klinger, S. 23.

rechtsverhältnissen mittels einer Entscheidung grundsätzlich nicht übertragen ist, wenn man einmal von einigen Spezialfällen (wie z.B. u.a. bei Miet- und Pachtverhältnissen und Scheidung) absieht [1], in denen die Gestaltungsklage (im Gegensatz zur Leistungs- und Feststellungsklage) rechtsbegründend wirkt [2] und daher begrifflich in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fällt [3].

b) Leistungsverfahren

Über das Gestaltungsverfahren hinaus entscheidet das StVG auch in Leistungsverfahren, die den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 SVGVO). Dabei handelt es sich insbesondere um Erfüllungsstreitigkeiten, die bei der Realisierung der Kooperationsbeziehungen auftreten, und die zumeist in der Form der Qualitäts- und Sortimentsverletzung, Verletzung vertraglich vereinbarter Termine, Lieferverzug, Abnahmeverzug, nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung, unvollständiger Leistung, Nichterfüllung und sonstiger Pflichtverletzungen erscheinen [4]. Auch bei der Lösung solcher entgegen den vertraglichen Vereinbarungen auftretenden Widersprüchen übt das StVG wirtschaftsleitende Tätigkeit aus [5]. Das folgt letztlich vor allem aus dem Charakter der mit Hilfe des Vertragssystems zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse und der dem StVG bei seiner Anwendung und Durchsetzung übertragenen Aufgaben [6].

Im einzelnen kann das StVG gemäß § 29 Abs. 1 SVGVO in Leistungsverfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Anspruch richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu leisten (sogenannte Leistungsaufforderung). Gegen eine Leistungsaufforderung [7] ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche und begründete Widerspruch zulässig. Die Frist ist mit der Übergabe des Widerspruchsschreibens an die Postanstalt gewahrt. Bei rechtzeitigem und mit Begründung erhobenem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt (§ 29 Abs. 2 SVGVO). Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn ein Widerspruch nicht erhoben wird oder ein erhobener Widerspruch als verspätet oder unbegründet erhoben zurückgewiesen wird (§ 29 Abs. 3 SVGVO). Nach der Instruktion Nr. 6/63 über die Wirksamkeit von Leistungsaufforderungen vom 16.

---

1) vgl. Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1489.
2) vgl. Baumbach/Lauterbach, § 253 ZPO/Grundz. 2) c).
3) vgl. Stein/Jonas, Anm. II 3 vor § 253 ZPO.
4) vgl. dazu im einzelnen Klinger, S. 42 ff.
5) Oertel, aaO; Klinger, aaO.
6) Oertel, aaO.
7) vgl. dazu auch Richter in VS 64/16.

August 1963 [1] ist unter "Begründung" im Sinne des § 29 Abs. 2 SVGVO die Angabe aller Gründe zu verstehen, die den Antragsteller von der Verpflichtung zur Leistung befreien können (Tatsachen über das Nichtbestehen einer Vertragsverletzung, über fehlende Verantwortlichkeit usw.).

Die Leistungsaufforderung soll dem Ziel dienen, den Streitfall schnell und umfassend zu erledigen [2]. Damit entspricht die Funktion der Leistungsaufforderung der Verpflichtung des StVG gemäß § 25 Abs. 2 SVGVO, wonach das StVG im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle und umfassende Entscheidung zu sichern hat. In dieser Eigenschaft erinnert die Leistungsaufforderung stark an den Zahlungsbefehl im zivilprozessualen Mahnverfahren (vgl. §§ 688 ff. ZPO/BRD). Allerdings muß der gegen die Leistungsaufforderung eingelegte Widerspruch im Gegensatz zu dem Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl (vgl. § 694 ZPO/BRD) begründet sein. Wie sich aus der o.a. Instruktion ergibt, sind die Aufforderungen, die an die Begründung des Widerspruchs gestellt werden, streng [3].

c) Feststellungsverfahren

Schließlich ist auch noch auf das Feststellungsverfahren hinzuweisen, das die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen [4] zum Gegenstand hat (§ 18 Abs. 1 Ziff. 3 SVGVO). Regelmäßig handelt es sich dabei um Schadensfälle aus nicht qualitätsgerechter Leistung, bei denen die Höhe des eingetretenen Schadens vielfach erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden kann. Zur Sicherung der erst nach Ablauf der Verjährungsfrist der Höhe nach bestimmbaren Schadensersatzansprüche ist in Verfahren vor dem StVG über die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach zu entscheiden [5]. Die Möglichkeit einer solchen Entscheidung sieht § 39 SVGVO vor, wonach das StVG über den Grund eines geltend gemachten Anspruchs vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil des Anspruchs oder über eine von mehreren geltend gemachten Ansprüchen treffen kann (§ 39 Satz 1 SVGVO). In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens der Schlußentscheidung vorzu-

---

1) in VuM des ZStVG 1963, Nr. 6, S. 5 in Handb. d. Allgemeinen Vertragssystems B/2 e.

2) vgl. die o.a. Instruktion aaO.

3) vgl. zu den weiteren Einzelheiten die o.a. Instruktion aaO. u. Richter, aaO.

4) vgl. dazu Löffler in VS 5/57/5 und Eggers-Lorenz in VS 5/57/9.

5) vgl. dazu im einzelnen die Instruktion Nr. 8/1963 über die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach vom 3.8.1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 6, S. 6 in Handb. des Allg. Vertragssystems B/2d.

behalten (§ 39 Satz 2 SVGVO). Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden (§ 39 Satz 3 SVGVO). Im einzelnen ist ein Feststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 SVGVO über die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach dann durchzuführen, wenn über die Schadenshöhe weder im Verfahren noch innerhalb der Verjährungsfrist Feststellungen getroffen werden können (vgl. die o. a. Instruktion aaO.). Die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach ist auch zulässig, wenn aufgrund der der Leistung innewohnenden Mängelursachen ein Schaden zwar noch nicht hervorgetreten ist, aber mit Sicherheit erwartet werden muß (z. B. bei Setzungserscheinungen an einem Bauwerk, wo Risse im Mauerwerk zwar noch nicht erkennbar sind, aber mit Sicherheit eintreten werden) [1].

Im Vergleich zur zivilprozessualen Feststellungsklage nach § 256 ZPO/BRD fällt auf, daß bei den vertragsgerichtlichen Feststellungsverfahren ein rechtliches Interesse (des Antragstellers) an alsbaldiger Feststellung nicht erforderlich ist, insofern also die Voraussetzungen im Feststellungsverfahren nicht so streng sind wie bei der Feststellungsklage. Allerdings sollen Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann (§ 18 Abs. 4 SVGVO). Damit entspricht diese Sollvorschrift dem zivilprozessualen Grundsatz, wonach regelmäßig keine Feststellungsklage zulässig ist, wo eine Leistungsklage möglich ist [2].

4. DIE EINLEITUNG DER SCHIEDSVERFAHREN

Über die vorgenannte Einteilung der Schiedsverfahren hinaus werden diese auch nach der Art ihrer Einleitung in zwei weitere verschiedene Verfahrensarten eingeteilt. Danach werden die Schiedsverfahren entweder durch Antrag eines Partners (Antragsverfahren) oder durch Verfügung des StVG (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet (vgl. § 17 Abs. 2 SVGVO). Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird dabei mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig (§ 17 Abs. 3 SVGVO).

a) Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist in den §§ 20 bis 22 SVGVO geregelt. Danach ist der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens bei den Bezirksvertragsgerichten oder, sofern gemäß § 15 Abs. 2 und 3 SVGVO die Zuständigkeit des ZStVG ge-

---

1) vgl. die o. a. Instruktion aaO.

2) vgl. dazu u. a. Baumbach/Lauterbach, § 256 ZPO, Anm. 3) D; Stein-Jonas, § 256 ZPO, Anm. III 5 b).

geben ist, bei diesem einzureichen (§ 20 Abs. 1 SVGVO). Die Erfordernisse, die der Antrag zu enthalten hat, sind im einzelnen in § 20 Abs. 2 SVGVO aufgezählt. Danach hat der Antrag unter anderem als wesentliches Erfordernis das Ergebnis der von den Partnern gemäß § 19 SVGVO versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles zu enthalten (§ 20 Abs. 2 Ziff. 6 SVGVO). Nach § 19 SVGVO haben die Betriebe und Einrichtungen, wenn erforderlich unter Mitwirkung der für ihre Anleitung verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe, auf der Grundlage des § 3 eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles anzustreben (§ 19 Abs. 1 SVGVO) [1]. Dabei haben die Partner und die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit alle Maßnahmen zu treffen, um den Abschluß und die Erfüllung der Verträge entsprechend den staatlichen Aufgaben zu sichern (§ 19 Abs. 2 SVGVO). Ist gleichwohl eine Inanspruchnahme des StVG erforderlich, so haben die Partner diesem entsprechend der Verpflichtung nach § 20 Abs. 2 Ziff. 6 SVGVO mit dem Antrag das Ergebnis der versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles mitzuteilen [2]. Damit ist die versuchte eigenverantwortliche Lösung des Streitfalls Voraussetzung für die Einleitung des Schiedsverfahrens [3] und als Antragserfordernis zugleich wesentliche Verfahrensvoraussetzung.

Im übrigen kann zu den weiteren (formalen) Einzelheiten des Antragsverfahrens und seiner Erfordernisse auf die gesetzliche Regelung in den §§ 20 ff. SVGVO verwiesen werden, zumal sich auch insoweit keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber dem Zivilprozeß (vgl. hier § 253 ZPO/BRD) ergeben.

b) Verfahren ohne Antrag

Neben dem Antragsverfahren entscheidet das StVG auch in Verfahren ohne Antrag [4]. Das Verfahren ohne Antrag wird vom StVG zur Herbeiführung eines den

---

1) vgl. dazu Spitzner in VS 63/165; Richter in VS 64/15 ff.

2) vgl. dazu auch Spitzner, aaO.

3) vergleichbar mit dem sogenannten Vorschaltverfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

4) vgl. dazu im einzelnen u. a.: Spitzner/Panzer, S. 42 ff.; Spitzner/Oertel, S. 82 ff. (mit Beispielen für Verfahren ohne Antrag); Klinger, S. 53 ff. (mit Beispielen); Klinger in StuR 62/264 ff. (mit Beispielen); Gerlach/Schubert in StuR 65/118; Drews in VS 63/51 (mit Beispielen); Barth in VS 62/52 (mit Beispielen) sowie die im Zusammenhang mit dem Erlaß der SVGVO inzwischen aufgehobene Anweisung Nr. 3/61 über die Einleitung und Durchführung von Verfahren ohne Antrag vom 11.4.1961 in VuM des ZStVG 1961/ Nr. 3 S. 3 in Hdb. des Allg. Vertragssystems B/10 (43. Nachtrag) und die Erläuterungen dazu von Wange in VS 61/226 ff.

gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes eingeleitet (§ 23 Abs. 1 SVGVO). Insbesondere werden nach § 23 Abs. 2 SVGVO Verfahren ohne Antrag eingeleitet, wenn Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen sind (Ziff. 1), ein abgeschlossener Vertrag nicht oder nicht mehr den staatlichen Aufgaben entspricht oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder für die Partner verbindlichen Anweisungen nicht übereinstimmt oder andere wesentliche Mängel hat (Ziff. 2), die Partner es gesetzwidrig unterlassen, Vertragsstrafen zu fordern (Ziff. 3) oder die Partner es entgegen den ihnen obliegenden Pflichten unterlassen, zur Beilegung eines von ihnen nicht zu lösenden Streitfalles das StVG anzurufen (Ziff. 4).

aa) Die Bedeutung der Verfahren ohne Antrag

Die Bedeutung der Verfahren ohne Antrag ergibt sich insbesondere daraus, daß sich das StVG in den Verfahren ohne Antrag entsprechend dem Prinzip der Konzentration der Kräfte auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte und damit auf die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren zu konzentrieren hat [1]. Entsprechend dieser Bedeutung konnte nach Angaben von Oertel der Anteil der Verfahren ohne Antrag zwar zahlenmäßig erheblich gesteigert werden, doch zeigt nach Oertel eine Anlayse, daß mit den Verfahren ohne Antrag nicht immer die volkswirtschaftlich entscheidenden Probleme erfaßt wurden [2]. Deshalb ist es notwendig, wie Oertel weiter ausführt, "die Verfahren ohne Antrag mehr auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben zu lenken, ihre Vorbereitung und Durchführung durch eine sachkundigere Behandlung der ökonomischen und technischen Fragen weiter zu verbessern und vom Einzelfall stärker auf die komplexe Lösung der Kooperationsbeziehungen, wie sie sich vor allem im Verhältnis des Finalproduzenten zu seinen hauptsächlichsten Zulieferern zeigen, Einfluß zu nehmen" [3]. Gerade durch die Verfahren ohne Antrag soll nämlich erreicht werden, daß das StVG den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß dort positiv und fördernd beeinflussen kann, wo es zum Nutzen der Volkswirtschaft am meisten beiträgt [4]. Die Verfahren ohne Antrag ermöglichen es daher auch, unabhängig von den Maßnahmen der Partner aus eigener Initiative des StVG die Widersprüche in den Kooperationsbeziehungen zu lösen [5]. Dabei kommt es in den Verfahren ohne Antrag insbesondere darauf an, solche Widersprüche lösen zu helfen, durch die eine Vielzahl zwischenbetrieblicher Beziehungen berührt werden, oder die über den

---

1) vgl. Klinger in StuR 62/266; Wange, aaO.; Spitzner/Panzer, S. 42; Spitzner/Oertel, S. 82; Spitzner in Quellmalz (Bericht) in StuR 61/1332/1333; Spitzner in VS 63/166.

2) Oertel in VS 64/174.

3) Oertel, aaO.

4) Klinger in NJ 63/536.

5) vgl. Spitzner/Oertel, S. 82/83.

Einzelfall hinaus unter politischen, ökonomischen und juristischen Aspekten besonders bedeutsam sind [1], wie das z.B. meist bei Widersprüchen zwischen Betrieben verschiedener Wirtschaftszweige der Fall ist [2].

Durch das Verfahren ohne Antrag wirkt das StVG aktiv an der Leitung der Volkswirtschaft mit und übt so in besonders charakteristischer Weise seine wirtschaftsleitende Funktion aus. Damit wird das Verfahren ohne Antrag zugleich zu einem Instrument der Überwindung der Spontaneität bei der Lösung von Widersprüchen, die bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe auftreten [3]. Das Verfahren ohne Antrag soll dabei über den Einzelfall hinaus eine zielgerichtete und wirkungsvolle Einflußnahme auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben gewährleisten [4] und damit auf die weitere Festigung der Plan- und Vertragsdisziplin hinwirken [5]. Stellt das StVG dabei z.B. fest, daß die Betriebe in die Verträge, die zur Vorbereitung der Erfüllung der im Plan Neue Technik [6] festgelegten Maßnahmen zur weiteren Qualitätssteigerung abgeschlossen werden, entgegen ihrer Verpflichtung keine konkreten Qualitätsvereinbarungen aufgenommen haben, so kann das StVG zur Sicherung der Plan- und Vertragsdisziplin durch Verfahren ohne Antrag solche Vereinbarungen erzwingen [7]. Dadurch wird das StVG unmittelbar wirtschaftsleitend tätig und erfüllt so zugleich seine Aufgabe bei der Durchsetzung des Vertragssystems. Das Verfahren ohne Antrag ist daher auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertragssystem zu sehen, denn das Vertragssystem muß - wie es in der Anweisung Nr. 3/61 über die Einleitung und Durchführung von Verfahren ohne Antrag heißt - als ein Teil des einheitlichen Prozesses der Planung und Leitung der sozialistischen Wirtschaft durch eine verstärkte Anwendung des Verfahrens ohne Antrag mehr und besser als bisher wirksam werden. "Das Verfahren ohne Antrag ist deshalb so auszugestalten, daß die

---

1) vgl. Spitzner/Oertel, S. 83; Gerlach/Schubert in StuR 65/118.
2) Such in Quellmalz (Bericht) in StuR 61/1334/1335.
3) Anweisung Nr. 3/61, aaO, Ziff. 1.
4) Spitzner/Oertel, aaO.
5) vgl. die Anweisung Nr. 3/61, aaO.
6) "Ein Plan Neue Technik ist ein Plan, der nach einer Direktive der Staatlichen Plankommission seit 1961 in jeder Dienststelle, die anleitend oder ausführend mit der Industrieproduktion zu tun hat, für jedes Jahr neu aufzustellen ist und die wichtigsten Aufgaben zur schnellen Erreichung des Höchststandes der Technik festlegt", "SBZ von A-Z", S. 362.
7) vgl. die Entscheidung des Bezirksvertragsgerichts Magdeburg in VS 63/27.

wirtschaftsleitende Funktion des StVG durch diese Verfahrensart unmittelbar und planmäßig wirksam wird, und ... im Stadium der ... Plandurchführung auftretende Widersprüche schnell und für die Organisierung der Planerfüllung rechtzeitig gelöst werden" [1].

bb) Die Grundlagen und die Einleitung der Verfahren ohne Antrag

Grundlage für die Einleitung der Verfahren ohne Antrag sind im wesentlichen die sich aus der komplexen Arbeitsweise des StVG ergebenden Anhaltspunkte, die vor allem aus der Zusammenarbeit des StVG mit den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen gewonnen werden [2]. Daher können die staatlichen Organe auch entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen bei dem StVG die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag anregen (vgl. § 24 SVGVO). Wird ein Verfahren ohne Antrag von einem zentralen oder örtlichen Organ angeregt, so ist das anregende Organ zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einzuladen (vgl. in diesem Zusammenhang § 34 Abs. 1 SVGVO) [3]. Daneben ergeben sich die Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag aber auch aus Hinweisen von Werktätigen, Mitteilungen der Presse und den eigenen Feststellungen des StVG innerhalb und außerhalb von Verfahren [4].

Die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag selbst erfolgt durch Verfügung [5], die in der Begründung eine klare Zielsetzung des Verfahrens und eine Darstellung des bisher bekannten Sachverhalts enthält, und in der die Auflagen an die Partner aufgenommen sind, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind und die seinen kurzfristigen Abschluß ermöglichen [6]. Die kürzere Verfahrensdauer der Verfahren ohne Antrag [7] ergibt sich daraus, daß diese

---

1) Anweisung Nr. 3/61, aaO.

2) vgl. Spitzner/Panzer, S. 43.

3) vgl. die Anweisung Nr. 3/61, aaO, Ziff. 4.

4) vgl. Klinger in StuR 62/272; Klinger, S. 64; Spitzner/Panzer, aaO; Spitzner/Oertel, S. 84; Anw. Nr. 3/61, Ziff. 2.

5) früher durch Beschluß, vgl. dazu die Anweisung Nr. 3/61, aaO, Ziff. 3.

6) Spitzner/Oertel, aaO.

7) zur Dauer der Verfahren ohne Antrag berichtet Klinger in StuR 62/277 (für den Entwicklungsstand von 1961/62), daß die bisherige Erledigungsdauer der Verfahren ohne Antrag noch nicht den zu stellenden Anforderungen entspricht und z.B. beim Bezirksvertragsgericht Schwerin bei den bis 30. April 1961 abgeschlossenen Verfahren ohne Antrag eine durchschnittliche Erledigungsdauer von 32 Tagen pro Verfahren registriert wurde.

Verfahren wegen ihrer politisch-ökonomischen Bedeutung vorrangig erledigt werden, die wesentlichsten Faktoren bereits vor Einleitung des Verfahrens ohne Antrag bekannt sind und überdies auch ein Schriftwechsel der Partner in diesem Verfahren nicht erforderlich ist [1]. Stattdessen kontrolliert das StVG in gewissen Zeitabständen, inwieweit die von ihm festgelegten Maßnahmen verwirklicht sind, und es zu den notwendigen Veränderungen in der Arbeit der Betriebe und übergeordneten Organe gekommen ist [2].

Im übrigen gelten für das Verfahren ohne Antrag die allgemeinen Verfahrensregeln [3]. Dabei ist im Vergleich zu dem Zivilprozeß das Verfahren ohne Antrag ein typisches Beispiel dafür, daß im vertragsgerichtlichen Verfahren die zivilprozessualen Grundsätze nicht bzw. nur in beschränktem Umfang gelten. Während schon im Antragsverfahren die Offizialmaxime gegenüber der Dispositionsmaxime vorherrscht, so gilt im Verfahren ohne Antrag die Offizialmaxime uneingeschränkt [4], und es wird noch bei der Durchführung des Schiedsverfahrens darzustellen sein, wie sich die im Schiedsverfahren geltenden und von dem Zivilprozeß abweichenden Verfahrensgrundsätze im einzelnen auswirken.

5. DIE DURCHFÜHRUNG DER SCHIEDSVERFAHREN

Für die Durchführung von Schiedsverfahren gilt der Grundsatz, daß das StVG in dem Schiedsverfahren die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen aufgetretenen Störungen in Anwendung des sozialistischen Rechts beseitigen zu helfen und erzieherisch auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken hat (§ 25 Abs. 1 SVGVO).

a) Die Konzentration auf wirtschaftspolitisch bedeutsame Verfahren

Dabei hat sich das StVG auf die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren zu konzentrieren [5]. Die Konzentration des StVG auf die wirtschaftspolitisch be-

---

1) Klinger, aaO.
2) Spitzner/Oertel, aaO; vgl. dazu auch Spitzner/Panzer, S. 49.
3) Anweisung Nr. 3/61, aaO, Ziff. 4; Spitzner/Oertel, aaO.
4) vgl. dazu Leissner, S. 111; Meschede, S. 71.
5) vgl. dazu im einzelnen u. a.: Spitzner in VS 63/164; Spitzner/Panzer, S. 48 ff.; Spitzner in VS 60/195; Klinger in VS 60/201; Wange in VS 61/226; Wolin in VS 62/76; Beyer/Hauser in NJ 59/198; Enzmann in VS 63/65 sowie die GF Nr. 8/1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Spruchtätigkeit des StVG v. 19.8.63 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 6, S. 2.

deutsamen Probleme wird - wie bereits ausgeführt - durch die Einleitung von Verfahren ohne Antrag sowie durch die Auswahl der wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren aus den durch die Partner eingeleiteten Schiedsverfahren gesichert [1]. Als wirtschaftspolitisch bedeutsame Verfahren sind diejenigen Schiedsverfahren zu behandeln, denen Probleme zugrunde liegen, die in besonderem Maße für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft von Bedeutung sind [2]. Zu den wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren zählen dabei insbesondere die Verfahren, die auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, auf die Durchsetzung von Qualitäts- und Sortimentsforderungen und auf die Realisierung von Exportaufgaben und Staatsplanvorhaben gerichtet sind [3]. Auch sind zum Beispiel wirtschaftspolitisch bedeutsame Verfahren solche Verfahren, die die materiell-technische Versorgung der Verteidigungskräfte betreffen [4].

Die Konzentration des StVG auf die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren hat im einzelnen eine Verbesserung der massenpolitischen Arbeit des StVG, die Erhöhung der Überzeugungskraft der Entscheidungen und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, insbesondere den anderen wirtschaftsleitenden Organen, zur Folge [5]. Für die Durchführung dieser Schiedsverfahren erforderte das eine planmäßige, rationelle und konstruktiv zu gestaltende Schiedstätigkeit, der insbesondere das Verfahren ohne Antrag dient [6].

Aus der Konzentration des StVG auf die Verfahren mit wirtschaftspolitischer Bedeutung folgte zugleich, daß im übrigen die Schiedsverfahren in vereinfachter Form durchgeführt werden [7], eine Unterscheidung, die dem Zivilprozeß fremd ist und nur aus dem sozialistischen Wirtschaftssystem zu erklären ist. In den vereinfacht durchzuführenden Verfahren kann z.B. auf die Mitwirkung von Schiedsrichtern verzichtet werden, d.h., daß die mündliche Verhandlung in diesen Verfahren lediglich von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter durchgeführt wird, während die mündliche Verhandlung von einer Schiedskommission durchgeführt wird, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Schiedsrichtern erforderlich macht (vgl. § 32 SVGVO) [8]. Auch

---

1) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. II, 1.
2) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. II, 2.
3) GF Nr. 8/1963, aaO.; vgl. dazu ferner: Enzmann in VS 63/65/66; Wolin, aaO.
4) Spitzner in Quellmalz (Bericht) in StuR 62/881.
5) Spitzner in VS 63/164.
6) vgl. Spitzner, aaO.
7) Spitzner, aaO; vgl. dazu im einzelnen: Spitzner/Panzer, S. 48 ff.; Richter, S. 85 ff.
8) vgl. auch Spitzner/Panzer, S. 52; Spitzner/Oertel, S. 64.

sind im Gegensatz zu den vereinfacht durchzuführenden Verfahren bei Verfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung die Entscheidungen durch das StVG zu verallgemeinern und auszuwerten [1]. Im übrigen trifft die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzungen für wirtschaftspolitisch bedeutsame Verfahren vorliegen, der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter (vgl. § 32 Abs. 2, Satz 2 SVGVO).

b) Einzelne Verfahrensgrundsätze bei der Sachaufklärung

Unabhängig von den verschiedenen Verfahrensarten und ihrer unterschiedlichen Behandlung gelten darüber hinaus einzelne Verfahrensgrundsätze bei der Sachaufklärung allgemein für die Durchführung aller Schiedsverfahren. So haben z.B. die Partner und sonstigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die übergeordneten Organe der Partner, die Zeugen und Sachverständigen entsprechend der in § 138 ZPO/BRD begründeten Wahrheitspflicht ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben (vgl. § 26 Abs. 1 SVGVO). Dabei sind die Partner nach dem sogenannten Prinzip der Mitwirkung der Partner beim Verfahren [2] verpflichtet, die zur Begründung der geltend gemachten Forderungen oder der erhobenen Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten (§ 26 Abs. 2 SVGVO).

Wenn auch die Partner nach dem Prinzip der Mitwirkung am Verfahren verpflichtet sind, zur Sachaufklärung beizutragen, so gilt doch für die Sachaufklärung uneingeschränkt die sogenannte Inquisitionsmaxime, wonach das StVG hierzu alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat und dabei insbesondere nicht an die Beweisanträge der Partner gebunden ist (vgl. § 25 Abs. 2, S. 2 SVGVO) [3]. Daraus ergibt sich auch, daß das StVG in seiner Verfahrensleitung von dem (zivilprozessualen) Schema der Beweislastverteilung frei ist [4]. Dementsprechend sind auch grundsätzlich Beweislastentscheidungen zu vermeiden, da sie die Sachaufklärung und damit die Aufdeckung der zur Vertragsverletzung führenden Ursachen verhindern [5]. Durch diese Regelung soll zugleich gewährleistet sein, daß das StVG im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle Entscheidung des Streitfalls sichert (vgl. § 25 Abs. 2, S. 1 SVGVO). Daraus ergibt sich auch, daß die sogenannte Verhandlungsmaxime des bürgerlichen Rechts, wonach das Gericht bei seiner Entscheidung nur das Material zu beurteilen hat, das die Partner vorlegen, in dem Schiedsverfah-

---

1) Spitzner/Oertel, S. 66.
2) vgl. Spitzner in VS 59/269.
3) vgl. Meschede, S. 71.
4) Richter, S. 65.
5) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. III, 5.

ren weitgehend beseitigt worden ist [1]. Die Verpflichtung der Betriebe zu optimaler Planerfüllung und die Aufgabe des StVG, die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems zu kontrollieren und zu sichern, erfordern die restlose Aufklärung der Ursachen der Fehlleistungen in dem Wirtschaftsablauf von Amts wegen [2]. Dementsprechend ist das StVG auch zu einer möglichst umfassenden Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts verpflichtet und darf sich deshalb nicht nur auf das Vorbringen der Partner beschränken, sondern muß die objektive Wahrheit erforschen, um zu einer dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechenden und die sozialistische Entwicklung fördernden Entscheidung zu kommen [3]. Infolgedessen ist das StVG auch, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, berechtigt, von Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen unter Fristsetzung Auskünfte, Stellungnahmen, die Vorlage von Unterlagen und die Erstattung von Gutachten zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schiedsverfahren notwendig sind (§ 25 Abs. 3 SVGVO).

Durch die Sachaufklärung von Amts wegen wird zugleich deutlich, daß den Partnern des Verfahrens die im Zivilprozeß vorherrschende Dispositionsbefugnis über den Prozeßgegenstand weitgehend entzogen ist. Diese Regelung ist durchaus folgerichtig, denn den Partnern kann im Bereich des formellen (Verfahrens-) Rechts keine Dispositionsbefugnis über den Vertragsgegenstand zugestanden werden, die ihnen entsprechend der durch Gesetz und Plan im einzelnen vorgeschriebenen Vertragsabschlußpflicht nach materiellem Recht [4] nicht zukommt [5]. Zwar haben die Partner des Verfahrens die Möglichkeit, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen (vgl. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 SVGVO) oder den Antrag zurückzunehmen (vgl. § 40 Abs. 1, Ziff. 4 SVGVO), doch wird das Verfahren nur dann beendet, wenn dabei die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt ist (vgl. § 40 Abs. 1 SVGVO). Insofern können ein solches Anerkenntnis und eine solche Zurücknahme auch nicht mit dem zivilprozessualen Anerkenntnis und der zivilprozessualen Klagerücknahme verglichen werden. Die mangelnde Dispositionsbefugnis der Partner über den Verfahrensgegenstand erklärt sich letztlich aus dem Vertragssystem selbst. Dementsprechend sind die bei der Durchführung der Schiedsverfahren und insbesondere bei der Sachaufklärung geltenden Verfahrensgrundsätze ebenso wie die zur Durchführung der Schiedsverfahren erforderlichen Maßnahmen zur Sachaufklärung ein Spiegelbild der (fehlenden) materiellen Verfügungsgewalt der (vertragsschließenden) Partner [6] und sind daher auch in ihrer engen Verflech-

---

1) vgl. Spitzner, aaO.
2) vgl. Meschede, S. 72.
3) Spitzner, aaO.
4) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 22 ff.
5) Meschede, aaO.
6) vgl. allgemein zu dem Zusammenhang zwischen materieller Verfügungsgewalt und prozessualer Dispositionsbefugnis Boehmer, S. 110 ff.

tung mit dem Vertragssystem zu sehen. Der allgemeine Grundsatz "audiatur et altera pars" wird dadurch freilich nicht berührt und gilt auch in dem Verfahren vor dem StVG.

c) Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens

Bei der Durchführung der Schiedsverfahren sind entsprechend den im Schiedsverfahren geltenden Verfahrensgrundsätzen vom StVG die erforderlichen Maßnahmen zur Sachaufklärung zu treffen. Läßt indes die Antragsschrift bereits die Sach- und Rechtslage so klar erkennen, daß das StVG schon auf sie hin die eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles aufzuerlegen vermag, so ist das geeignete Mittel dazu die Leistungsaufforderung [1], auf die bereits an früherer Stelle näher eingegangen wurde [2].

Ist dagegen eine Sachaufklärung erforderlich, so sind insbesondere die in der GF Nr. 8/1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Spruchtätigkeit des StVG vom 19. April 1963 [3] enthaltenen Grundsätze zu beachten. Danach ist die umfassende Aufklärung des den Streitfällen zugrunde liegenden Sachverhalts im Schiedsverfahren eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Spruchtätigkeit des StVG [4]. Zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts ist im einzelnen u. a. durch den für die Durchführung des Schiedsverfahrens verantwortlichen Mitarbeiter eine Konzeption zu erarbeiten, aus der die Zielstellung des Schiedsverfahrens hervorgeht. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht nur über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden ist, sondern daß es darüber hinaus notwendig ist, die dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen aufzudecken und die daraus resultierenden vermögensrechtlichen Folgerungen zu ziehen [5].

Im nachfolgenden soll auf einige wesentliche und für die Schiedstätigkeit des StVG besonders charakteristische Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens und zur Sachaufklärung eingegangen werden.

aa) Die verfahrensleitende Verfügung

Eine spezifische Maßnahme des StVG zur Aufklärung des Sachverhalts ist die verfahrensleitende Verfügung [6], die in dieser Funktion nicht der prozeßleitenden

---

1) Richter in VS 64/16.
2) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 93/94.
3) in VuM des ZStVG 1963, Nr. 6, S. 2.
4) vgl. die GF Nr. 8/63, aaO., Ziff. III
5) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. III, 1 und 2.
6) vgl. dazu im einzelnen: Richter, S. 58 ff.; Richter in VS 64/15 ff.

Verfügung sondern dem Beweisbeschluß im Zivilprozeß (vgl. §§ 358 ff. ZPO/BRD) gleicht. Die verfahrensleitende Verfügung dient unmittelbar der Vorbereitung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung [1]. Zu diesem Zweck sind die Partner unabhängig von ihrem Vorbringen durch verfahrensleitende Verfügung aufzufordern, die für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Organisations- und Leitungsmittel und andere Erklärungen beizubringen [2]. Im einzelnen werden die verfahrensleitenden Verfügungen entsprechend ihren Aufgaben in drei verschiedene Arten eingeteilt [3], und zwar in (1.) die Verfügung zur Beauflagung der Partner, ihren Sachvortrag zu ergänzen [4], (2.) die Verfügung zur Beauflagung der Partner, Beweisangebote zu machen [5] und (3.) die Verfügung zur Beauflagung der Partner, bestimmte Beweismittel beizubringen [6]. Ihrem Charakter nach entsprechen die verfahrensleitenden Verfügungen denjenigen, die der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung durch das StVG dienen [7].

Durch die verfahrensleitende Verfügung verschafft sich das StVG nicht nur selbst einen umfassenden und schnellen Überblick über das streitige Rechtsverhältnis und seine gesellschaftlichen Hintergründe, sondern es gibt auch den Partnern die notwendige Orientierung und Sicherheit bei der Beantwortung der Fragen, auf die es bei der Lösung des Streitfalls ankommt [8]. Dadurch gewinnt die verfahrensleitende Verfügung über die Bedeutung für die bloße Durchführung des Verfahrens hinaus auch Bedeutung als ein Mittel der Orientierung und der Erziehung der Part-

---

1) Richter, S. 58.
2) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. III, 3.
3) vgl. Richter, S. 57/58; derselbe in VS 64/17.
4) vgl. dazu das Muster einer solchen Verfügung bei Richter in VS 64/17.
5) wie Fußn. 4).
6) nach dem bei Richter, aaO. angegebenen Muster sieht eine solche Verfügung wie folgt aus:
   Verfügung vom ...
   1. Über die Behauptung/Einwendungen des Antragsteller/Antragsgegners
      a) der Mangel am gelieferten Erzeugnis sei bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden gewesen,
      b) die Mängelrüge sei rechtzeitig erfolgt
      soll zu a) durch Beiziehen eines Gutachtens des DAMW und
      zu b) durch Vorlage des Mängelrügeschreibens Beweis erhoben werden.
   2. Wv am ...
7) Richter in VS 64/17.
8) Richter, aaO.

ner im Verfahren und ihrer Befähigung zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalls [1]. Dementsprechend bestimmen die Qualität der verfahrensleitenden Verfügung und die Arbeit mit ihr im Verfahren vom frühestmöglichen Zeitpunkt an wiederum den Zeitpunkt im Verfahren, in dem den Partnern die eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles möglich wird und damit zugemutet werden kann. [2]

bb) Die Verweisungsverfügung

Aus der Funktion der verfahrensleitenden Verfügung folgt, daß das StVG einen Streitfall in jeder Lage des Verfahrens durch sogenannte Verweisungsverfügung [3] an die Partner zur eigenverantwortlichen Lösung verweisen kann [4]. Dieser Zeitpunkt kann im Verlauf des gesamten Verfahrens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung eintreten [5].

Die Möglichkeit der Verweisung eines Streitfalles nach Einleitung eines Verfahrens zur eigenverantwortlichen Lösung an die Partner ergibt sich aus § 30 SVGVO. Danach kann das StVG den Partnern durch Verfügung aufgeben, den Streitfall eigenverantwortlich unter Kontrolle der Ergebnisse durch das StVG zu lösen, wenn es die Partner entgegen ihrer Verpflichtung nach § 19 SVGVO unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles vor der Einleitung des Schiedsverfahrens anzustreben (§ 30 Abs. 1 SVGVO). Entspricht indes das von den Partnern vorgeschlagene Ergebnis den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, so wird es durch das StVG bestätigt (§ 30 Abs. 2 SVGVO). Für die Anwendung des § 30 SVGVO gelten die in der GF Nr. 8/1963 im einzelnen enthaltenen Grundsätze [6]. Danach soll die Verweisung dann erfolgen, wenn die Partner der ihnen obliegenden Pflicht zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles trotz Vorliegens der dazu erforderlichen Voraussetzungen nicht nachgekommen sind [7]. Das ist z.B. insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt die Lösung des Problems ohne größere Schwierigkeit ermöglicht oder wenn die Verantwortlichkeit für eine Reihe von Vertragsverletzungen bzw. für eine bestimmte Dauer einer Vertragsverletzung bestritten wird,

---

1) vgl. Richter, aaO.
2) Richter, aaO.
3) vgl. dazu im einzelnen: GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. I, 2; Richter in VS 64/15 ff.; Richter, S. 90 ff.
4) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. I, 2, a); Spitzner in VS 63/165; Richter in VS 64/16.
5) Richter aaO.
6) vgl. dazu die GF, aaO., Ziff. I, 2.
7) GF aaO., Ziff. I, 2, a).

die Gründe für die Vertragsverletzung aber so eindeutig sind, daß die Partner selbst eine Verantwortlichkeitsabgrenzung nach den Verantwortlichkeitsmaßstäben des VG vornehmen können [1]. In den Fällen, in denen die Sach- und Rechtslage so klar ist, daß das StVG schon auf die Antragsschrift hin die eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles aufzuerlegen vermag, wird das StVG - wie bereits ausgeführt - eine Leistungsaufforderung erlassen [2]. In diesem Sinne ist die Leistungsaufforderung als eine verstärkte Mahnung an die Partner zur eigenverantwortlichen Klärung anzusehen [3]. Soweit sich die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles erst im Laufe des Verfahrens, z.B. nach der Erwiderung des Antragsgegners oder aufgrund einer verfahrensleitenden Verfügung ergeben, erläßt das StVG eine Verweisungsverfügung. Durch die Verweisungsverfügung erfüllt das StVG eine wichtige erzieherische Aufgabe, indem es die Werktätigen vom spontanen Handeln zum bewußten Verhalten erzieht [4]. Damit ist die Verweisungsverfügung zugleich Ausdruck und Anleitung für die Verwirklichung des Prinzips der Mitwirkung der Partner am Verfahren [5].

Im übrigen ist die Verweisungsverfügung ihrem Charakter nach eine den verfahrensleitenden Verfügungen übergeordnete Verfügung [6]. Die Verfügung zur eigenverantwortlichen Lösung hat hinsichtlich ihrer formalen Erfordernisse in jedem Fall eine Frist für die Mitteilung des Ergebnisvorschlages zu enthalten, die so zu wählen ist, daß den Partnern die Klärung in der festgesetzten Frist möglich und zumutbar ist [7]. Im übrigen mag das in der nachfolgenden Fußnote wiedergegebene Muster einer solchen Verweisungsverfügung die praktische Ausgestaltung einer solchen Verfügung veranschaulichen [8].

---

1) GF aaO., Ziff. I, 2, a) 1 und 3.
2) vgl. Richter in VS 64/16; GF aaO., Ziff. I, 2, d).
3) GF aaO., Ziff. I, 2, d).
4) Richter, S. 90.
5) Richter, S. 90/91.
6) vgl. Richter in VS 64/16.
7) GF aaO., Ziff. I, 2, b).
8) vgl. das bei Richter, aaO. angegebene Muster einer solchen Verfügung, die wie folgt aussieht:
   Verfügung vom ...
   1. Den Partnern wird gemäß § 30 SVGVO aufgegeben, eine eigenverantwortliche Lösung des Konflikts bis zum ...
      in folgender Richtung vorzunehmen.
      a) Der Antragsgegner ist verpflichtet, dem Antragsteller die Ursachen der Vertragsverletzung wahrheitsgemäß darzustellen.
      b) Der Antragsteller ist verpflichtet, gemäß § 79 (des alten, der Verfasser) VG die Frage der Verantwortlichkeit zu prüfen.

cc) Die Einbeziehung Dritter in das Verfahren

Als weitere wichtige Maßnahme zur Durchführung des Verfahrens ist auch die Einbeziehung Dritter in das Verfahren zu nennen, die im einzelnen in § 27 SVGVO und in der Anweisung Nr. 1/1963 über die Einbeziehung Dritter in das Verfahren vor dem StVG vom 22. März 1963 [1] geregelt ist, und die als ein Gegenstück zu der im Zivilprozeß geregelten Beteiligung Dritter am Rechtsstreit (vgl. §§ 64 ff. ZPO/BRD) angesehen werden kann.

Die Einbeziehung Dritter in das Verfahren geht von dem Grundsatz aus, daß im Rahmen der Spruchtätigkeit des StVG die Ursachen der Störungen bei der Gestaltung und Durchführung der Kooperationsbeziehungen umfassend ermittelt werden müssen, um so durch eine konstruktive Auswertung der Feststellungen an deren Beseitigung beizutragen [2]. Dementsprechend soll das StVG gemäß § 27 Abs. 1 SVGVO Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen [3] besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem StVG und den Partnern verringert werden können [4]. Die Einbeziehung kann im übrigen auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen (§ 27 Abs. 1, S. 2 SVGVO). Dem ZStVG steht dabei das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rah-

---

Fortsetzung der Fußn. 8) auf S. 107:

c) Kommen die Partner zu der Auffassung, daß die Verantwortlichkeit gegeben ist, sollte der Antragsgegner den Betrag anerkennen und bezahlen.

2. Die Partner haben bis zum ... das von ihnen gemeinsam unterzeichnete Protokoll dem Bezirksvertragsgericht einzureichen.
3. Für den Fall, daß eine Übereinstimmung nicht erreicht werden konnte, ist dem Bezirksvertragsgericht zum gleichen Zeitpunkt das Protokoll der Meinungsverschiedenheit vorzulegen.
4. Wv. am ...

1) in VuM des ZStVG 1963, Nr. 3, S. 2 in Hdb. des Allgemeinen Vertragssystems B/2; vgl. dazu ferner: Nowitzki, S. 87 (für das Arbitrageverfahren); Klinger/Panzer in StuR 60/464; Major/Sieber/Dörre in NJ 61/226 (Einbeziehung der Staatlichen Plankommission).

2) vgl. Anweisung Nr. 1/1963 aaO.

3) vgl. dazu § 105 des neuen VG.

4) vgl. dazu im einzelnen die Anweisung Nr. 1/1963 aaO.

men ihrer sachlichen Zuständigkeit zu (§ 27 Abs. 2 SVGVO). Das StVG kann auch die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben (§ 27 Abs. 3 SVGVO). Die Einbeziehung ist dagegen ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem StVG anhängig ist (§ 27 Abs. 4 SVGVO).

Für die Verfahrensdurchführung bei der Einbeziehung Dritter ist als Besonderheit darauf hinzuweisen, daß mit dem Eingang eines Einbeziehungsantrages beim StVG die Hemmung der Verjährung der im Antrag gegenüber dem Dritten geltend gemachten Forderung eintritt. Über die Anträge auf Einbeziehung dritter Betriebe ist durch begründeten Beschluß zu entscheiden. Auch ist, soweit Betriebe als Dritte in das Verfahren einbezogen worden sind, grundsätzlich im Verhältnis zum Dritten zu entscheiden [1]. Diese Bestimmung erinnert an die zivilprozessuale Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO/BRD), durch die die sonst auf die Parteien beschränkte Rechtskraftwirkung auf Dritte ausgedehnt wird [2]. Im übrigen wird zu den weiteren Einzelheiten der Einbeziehung Dritter in das Verfahren auf die Anweisung Nr. 1/1963 aaO. verwiesen.

dd) Die Verbindung und Trennung von Schiedsverfahren

Schließlich ist auch noch auf die Verbindung und Trennung von Schiedsverfahren hinzuweisen. Nach § 28 Abs. 1 SVGVO können mehrere bei dem StVG anhängige Schiedsverfahren zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen. Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das StVG in getrennten Schiedsverfahren entscheiden (§ 28 Abs. 2 SVGVO).

d) Die Vertretung in Schiedsverfahren

Bei der Durchführung der Schiedsverfahren können sich die Verfahrenspartner auch entsprechend den Vorschriften in der SVGVO vertreten lassen. Die Befugnis zur Vertretung im Schiedsverfahren vor dem StVG richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Vertretung der Betriebe und Einrichtungen im Rechtsverkehr (§ 35 Abs. 1 SVGVO). Die Partner können geeignete Mitarbeiter, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen auch geeignete Mitarbeiter ihrer übergeordneten Organe zur Vertretung im Schiedsverfahren schriftlich bevollmächtigen (§ 35 Abs. 2 SVGVO). Zur Vertretung können von den Partnern auch Justitiare im Rahmen ihres Arbeitsbereiches und, soweit dafür die Zustimmung der überge-

1) vgl. dazu im einzelnen die Anweisung Nr. 1/1963 aaO.
2) vgl. Baumbach/Lauterbach, Übersicht 1) vor § 63 ZPO.

ordneten Organe vorliegt, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bevollmächtigt werden (§ 35 Abs. 3, S. 1 SVGVO).

Die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte ist durch die Neuregelung in der SVGVO erheblich eingeschränkt worden. Die nach der früheren Vertragsgerichtsverfahrensordnung (§ 71) zulässige Beauftragung von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte zur Interessenvertretung ist jetzt an die Zustimmung übergeordneter Organe gebunden. Dadurch soll offenbar verhindert werden, daß nicht völlig linientreue Anwälte Einblick in die Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben erhalten [1].

Die Vertretungsbefugnis ist auch weiter dadurch eingeschränkt, daß Untervollmachten außer im Fall der Krankheit und des Urlaubs nicht erteilt werden dürfen (§ 35 Abs. 3, S. 2 SVGVO). Schließlich ist die Vertretungsbefugnis auch durch die dehnbare Vorschrift des § 35 Abs. 4 SVGVO erheblich eingeschränkt, denn danach kann das StVG zur Vertretung Bevollmächtigte, "die mit dem Sachverhalt nicht hinreichend vertraut sind oder in sonstiger Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens behindern", von der mündlichen Verhandlung ausschließen.

Eine Besonderheit gilt schließlich auch noch für die Vertretung in Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen. In diesen Fällen können Vertreter der Partner nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein, § 31 Abs. 3 SVGVO.

e) Die mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung [2] ist das Kernstück des Schiedsverfahrens [3]. Sie wird insbesondere von dem sogenannten Mündlichkeitsprinzip beherrscht, wonach das StVG vor der Entscheidung mit den Partnern verhandeln muß [4]. Dementsprechend entscheidet das StVG Streitfälle regelmäßig nach mündlicher Verhandlung (§ 31 Abs. 1 SVGVO). Auf die mündliche Verhandlung als ein wesentliches Mittel der Sachaufklärung und der erzieherischen Einflußnahme auf die Partner soll daher grundsätzlich nicht verzichtet werden; insbesondere soll bei der Durchführung von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Verfahren prinzipiell eine mündliche

---

1) Samson, S. 123; vgl. dazu auch Schlicht in ROW 63/209.

2) vgl. dazu im einzelnen u. a.: Spitzner/Panzer, S. 53 ff.; Spitzner/Oertel, S. 65/66; Richter, S. 62 ff.; Bull, Dörre in NJ 60/681 (Teilnahme der Staatsanwaltschaft); vgl. im übrigen zu den Einzelheiten der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß §§ 128 ff. ZPO/BRD.

3) Spitzner/Panzer, S. 53; Spitzner/Oertel, S. 65.

4) Spitzner in VS 59/269.

Verhandlung stattfinden [1]. In den Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden (§ 31 Abs. 3, S. 1 SVGVO). Dagegen kann (ausnahmsweise) auf die mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Partner durch das StVG verzichtet werden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist (§ 31, Abs. 2 SVGVO).

aa) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung wird von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von einer Schiedskommission durchgeführt (§ 32 Abs. 1 SVGVO). Von der Schiedskommission ist die mündliche Verhandlung immer dann durchzuführen, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Widerspruchs die Mitwirkung von Schiedsrichtern erfordert (vgl. § 32 Abs. 2 SVGVO) [2]. Die Schiedskommission besteht aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern (§ 32 Abs. 3 SVGVO), auf deren Stellung und Befugnis in der mündlichen Verhandlung bereits an früherer Stelle hingewiesen wurde [3].

Für die mündliche Verhandlung gilt im Gegensatz zu den Verhandlungen vor dem erkennenden (Zivil-) Gericht (vgl. § 169 GVG/BRD) nicht das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung; vielmehr sind die mündlichen Verhandlungen vor dem StVG nicht öffentlich (§ 33 Abs. 1, S. 1) SVGVO). Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter kann jedoch nichtbevollmächtigte Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen (§ 33 Abs. 1, S. 2 SVGVO). Auch können die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe an der mündlichen Verhandlung teilnehmen bzw. einen Vertreter zur Teilnahme bevollmächtigen, § 33 Abs. 2 SVGVO.

Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksvertragsgericht oder in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 und des § 16 in dem ZStVG statt, jedoch kann das StVG die Durchführung der mündlichen Verhandlung auch an einem anderen Ort anordnen (§ 33 Abs. 3, S. 1 und 2 SVGVO). Schiedsverfahren, die von besonderer erzieherischer Bedeutung sind, sollen in den Betrieben durchgeführt werden (§ 33 Abs. 3, S. 3 SVGVO). Dabei handelt es sich um sog. Betriebsverhandlungen [4]. Die Betriebsverhandlungen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn es erforderlich ist, zur Beseitigung oder Veränderung

1) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. III, 4.
2) vgl. dazu Spitzner/Oertel, S. 64.
3) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 74 ff.
4) vgl. dazu im einzelnen Richter, S. 67/68.

der Ursachen des Widerspruchs das gesamte Betriebskollektiv, oder einen bestimmten Teil davon, dadurch zu mobilisieren, daß ihm in der Verhandlung Ursachen und Folgen des Konflikts, politisch-ideologische Beurteilung und wirtschaftspolitische Zusammenhänge bewußt gemacht werden [1]. Die Betriebsverhandlung wird damit zugleich zu einem besonders wichtigen Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem StVG und den Betrieben [2].

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gilt weiterhin das Prinzip der Konzentration des Verfahrens, wonach Streitfälle möglichst schnell und in einer Verhandlung erledigt werden sollen [3]. Dem entspricht auch die Bestimmung, daß das StVG bei Ausbleiben eines Partners oder sonstiger am Verfahren Beteiligter in der mündlichen Verhandlung in ihrer Abwesenheit verhandeln und entscheiden kann (§ 34 Abs. 3 SVGVO). Daraus folgt auch, daß ein Versäumnisurteil ausgeschlossen ist [4]. Eine Ausnahme für die Verhandlung in Abwesenheit der Partner besteht allerdings in den Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen. In diesen Fällen findet die Bestimmung des § 34 Abs. 3 SVGVO keine Anwendung; vielmehr ist die mündliche Verhandlung in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen (§ 31 Abs. 3 SVGVO).

Der Gang der mündlichen Verhandlung wird im einzelnen [5] dadurch bestimmt, daß zunächst der Vorsitzende der Schiedskommission den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt vorträgt und dabei insbesondere die Zielrichtung des Verfahrens und die aufklärungsbedürftigen Punkte herausstellt. Danach stellen die Partner ihre Anträge und begründen sie. Hieran schließen sich die Verhandlung zur Sache und die Beweisaufnahme an, in der die Schiedskommission die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Fragen stellt. Die Beweisaufnahme schließt mit einer (geheimen) Beratung. Danach wird die Entscheidung verkündet. Die Verkündung erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende der Schiedskommission oder ein Schiedsrichter die Formel des Schiedsspruchs vorliest und die Begründung der Entscheidung vorträgt. Schließlich ist über die mündliche Verhandlung auch ein Protokoll aufzunehmen, das im einzelnen die in § 36 SVGVO enthaltenen Punkte aufweisen muß.

---

1) Richter, S. 67.
2) Richter, aaO.
3) vgl. Spitzner in VS 59/269; Spitzner/Oertel, S. 66.
4) Meschede, S. 71.
5) vgl. dazu die einzelnen Grundsätze der DA Nr. 2/1960 vom 12.1.1960 (zur einheitlichen Durchführung der mündlichen Verhandlung), die bei Spitzner/Panzer, S. 55/56, Spitzner/Oertel, S. 66 und Richter, S. 62 ff. wiedergegeben sind.

bb) Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung

Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung liegt vor allem in ihrer Funktion als ein wesentliches Mittel der Sachaufklärung und der erzieherischen Einflußnahme auf die Partner [1]. Dabei wird die erzieherische Einflußnahme im Einzelfall noch dadurch erhöht, daß an der mündlichen Verhandlung Werktätige als Schiedsrichter [2] oder in besonderen Fällen auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft [3] teilnehmen.

Durch die mündliche Verhandlung sollen die Vertragspartner zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erzogen, die Plan- und Vertragsdisziplin gefestigt und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Betriebe gefördert werden [4]. Unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere auch die Durchführung der Betriebsverhandlungen zu sehen, in denen für einen möglichst großen Kreis von Werktätigen die Ursachen für die Vertragsverletzung aufgedeckt und die gesellschaftlichen Zusammenhänge aufgezeigt werden sollen, um so die bestehenden Mängel und Schwächen der Arbeit des betreffenden Betriebes überwinden zu helfen [5]. Dabei kann die mündliche Verhandlung ihre Aufgaben allerdings nur dann erfüllen, wenn mit dem Ziel der Aufdeckung der Ursachen der Vertragsverletzungen die notwendige Sachaufklärung vorgenommen wird [6]. Da die Sachaufklärung in erster Linie die gesellschaftlichen Zusammenhänge aufzeigen soll, würde eine Anwendung der auf bürgerlichen Anschauungen beruhenden Verhandlungsmaxime dem Ziel der mündlichen Verhandlung widersprechen und daher auch nicht zulässig sein [7]. Daraus folgt auch, daß man die mündliche Verhandlung nicht etwa als ein bloßes "Gespräch unter Geschäftspartnern" ansehen kann, "in dem die entgegengesetzten Meinungen mitunter hart aufeinanderprallen" [8]; vielmehr könnte man die mündliche Verhandlung eher als ein "Forum der Selbstkritik" bezeichnen, auf dem sich eine "ideologische Auseinandersetzung" zwischen dem StVG und den Beteiligten vollzieht [9]. In diesem Sinne ist die mündliche Verhandlung die praktische Verwirklichung jener politischen These Lenins, in der dieser fordert: "Einen Fehler offen zugeben, seine Ursachen aufdecken, die Situation, die ihn bedingte, analy-

1) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. III, 4.
2) vgl. dazu im einzelnen Löffler, S. 69 ff. sowie die Ausführungen dazu auf S. 75.
3) vgl. Bull/Dörre in NJ 60/681 sowie die Ausführungen dazu auf S. 73.
4) Spitzner/Oertel, S. 65; Spitzner/Panzer, S. 53.
5) Spitzner/Oertel, aaO.
6) Spitzner/Panzer, S. 54.
7) Spitzner/Panzer, aaO.; vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 103/104.
8) Paulsen in "SBZ-Archiv" 1957/37.
9) vgl. Richter, S. 67.

sieren und aufmerksam die Mittel erörtern, um ihn zu korrigieren, das ist das Merkmal einer ernsthaften Partei, das ist Erfüllung ihrer Verpflichtung, das ist Erziehung und Bildung der Klasse und dann auch der Masse" [1].

6. DIE BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Die mündliche Verhandlung wird beendet, wenn das Verfahren entscheidungsreif ist [2]. Das StVG beendet das Schiedsverfahren durch eine zu begründende Entscheidung [3], die auch die Kostenentscheidung umfaßt (§ 37 Abs. 1, S. 1 SVGVO).

a) Die Bindung des StVG bei der Entscheidung

Es entspricht dem Wesen und der Funktion des Schiedsverfahrens, daß das StVG bei seiner Entscheidung über die gestellten Anträge hinausgehen kann (§ 37 Abs. 1 S. 2 SVGVO). Im Gegensatz zu der entsprechenden Regelung im Zivilprozeß (vgl. § 308 ZPO/BRD), wonach das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Grundsatz des ne ultra petita), entscheidet das StVG unabhängig von den Sachanträgen der Partner. "Es kann ihnen entsprechen, wenn sie mit den Grundsätzen unserer sozialistischen Wirtschaftspolitik und der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmen, es kann sie unterschreiten und auch überschreiten, es kann sich von ihnen völlig lösen und eine ganz anders geartete Entscheidung treffen, als sie von den Partnern ursprünglich gewollt war, wenn das im Verfahren als notwendig erkannt wird" [4]. Diese Regelung hat ihre Ursachen letztlich darin, daß im sozialistischen Recht, insbesondere in dem sozialistischen Wirtschaftsrecht der bürgerliche Begriff des Anspruchs überwunden werden soll und das StVG infolgedessen die Aufgabe hat, unabhängig von den Anträgen der Partner alle Möglichkeiten auszunutzen, die das Recht und die von ihm geregelten Rechtsverhältnisse zur bewußten Ausnutzung und Durchsetzung der erkannten objektiven Gesetze bei der Ausgestaltung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse bietet [5]. Dementsprechend ist das StVG auch in der Lage, ohne an die Anträge der Partner gebunden zu sein, den in dem Verfahren zum Ausdruck kom-

---

1) Lenin in "Der linke Radikalismus ...", Kap. VII.

2) Richter, S. 68.

3) auf die anderen Arten der Beendigung des Schiedsverfahrens durch Leistungsaufforderung und Verweisungsverfügung ist bereits an früherer Stelle hingewiesen worden, vgl. dazu Richter in VS 64/16 und Richter, S. 69.

4) Richter, S. 65.

5) vgl. dazu im einzelnen Ostmann in StuR 60/1801.

menden gesellschaftlichen Widerspruch in seiner Gesamtheit zu lösen [1]. Dabei ist das StVG in seiner Entscheidung allerdings streng an den Plan und die Prinzipien der Wirtschaftspolitik gebunden [2]. Darüber hinaus ist - wie bereits ausgeführt - der einzelne entscheidungsbefugte Mitarbeiter in seiner Entscheidung gegenüber seinem Leiter und dem Vorsitzenden des StVG weisungsgebunden.

b) Die Arten der Entscheidung

Die Entscheidung des StVG ergeht in zwei Arten, und zwar als Schiedsspruch oder als Beschluß (§ 37 Abs. 2 SVGVO). Durch einen Beschluß wird ein Verfahren beendet, wenn unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit (1.) die Partner eine Einigung vorschlagen, (2.) der geltend gemachte Anspruch anerkannt wird, (3.) die Erledigung zur Hauptsache angezeigt wird oder (4.) der Antrag zurückgenommen wird (§ 40 Abs. 1 SVGVO). Hat bei der Einigung, dem Anerkenntnis, der Erledigungsanzeige oder der Antragsrücknahme der Partner nicht die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt, so kann das StVG allerdings seine Zustimmung dazu versagen und abweichend davon durch Schiedsspruch entscheiden [3]. Durch Beschluß wird auch die Wirksamkeit einer Leistungsaufforderung bestätigt und ein Verfahren ohne Antrag beendet, wenn sich bei seiner Durchführung ergibt, daß eine Sachentscheidung nicht erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 SVGVO).

c) Die Wirksamkeit der Entscheidungen

Die Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern die Entscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht, mit der Zustellung einer Ausfertigung wirksam und endgültig (§ 37 Abs. 3 SVGVO). Im Gegensatz zu den Entscheidungen der Gerichte erwachsen die Entscheidungen des StVG nicht in formeller und materieller Rechtskraft, sondern sie werden nur rechtswirksam [4]. Der Unterschied besteht darin, daß ihr Bestand und die Dauer ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bestand der ihr zugrunde liegenden Planaufgaben bestimmt werden [5].

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung auf Antrag der Partner oder ohne Antrag durch das StVG ergänzt werden kann, wenn ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden ist (vgl. § 41 SVGVO). Im übrigen wird zum Charakter der Entscheidungen des StVG auf die früheren Ausführungen dazu verwiesen [6].

---

1) Richter, S. 67.
2) Richter in StuR 64/2116.
3) vgl. dazu Meschede, S. 71/72; § 26 der alten Vertragsgerichtsverfahrensordnung.
4) Richter in StuR 64/2117.
5) Richter, aaO.
6) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 54 ff.

d) Die Form der Entscheidungen

Der Schiedsspruch ist in seiner äußeren Form, die entsprechend auch für den Beschluß gilt, dem Urteil im Streitverfahren der ZPO (vgl. dazu im einzelnen § 313 ZPO/BRD) nachgebildet [1]. Die Entscheidungen des StVG werden schriftlich abgefaßt und von dem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter unterschrieben (§ 38 Abs. 2 SVGVO). Sie enthalten neben der Entscheidungsformel (Tenor) eine Wiedergabe des wesentlichen Sachverhalts und der Anträge der Partner (Tatbestand) sowie die Gründe für die getroffene Entscheidung (Entscheidungsgründe, vgl. zu den weiteren Einzelheiten § 38 SVGVO). In den Gründen werden die Ergebnisse der Beweisaufnahme gewürdigt, die gesetzlichen Bestimmungen angeführt, auf die sich die Entscheidung stützt, und vor allem diejenigen belehrenden, anleitenden und erziehenden Ausführungen gemacht, die zur Verwirklichung der erzieherischen und bewußtseinsbildenden Funktion des StVG notwendig sind [2]. Dementsprechend besteht die hauptsächlichste Aufgabe der Spruchtätigkeit auch darin, erzieherisch und bewußtseinsbildend auf die Betriebskollektive einzuwirken und sie zu einem künftigen plan- und vertragsgerechten Verhalten zu veranlassen [3].

7. DIE AUSWERTUNG DER SCHIEDSVERFAHREN

Die politisch-ideologische Wirksamkeit der Spruchtätigkeit des StVG wird besonders durch die Auswertung des Schiedsverfahrens und der Entscheidungen des StVG erhöht [4].

a) Die allgemeine Bedeutung der Auswertung

Das StVG hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten (§ 42 Abs. 1 SVGVO). Die Auswertung der Schiedsverfahren [5] erfolgt zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Ent-

---

1) Schlicht in ROW 63/209.
2) Spitzner/Oertel, S. 66.
3) Spitzner in VS 63/131.
4) Spitzner in VS 60/196; vgl. auch Klinger/Panzer in StuR 60/465.
5) vgl. dazu im einzelnen u. a.: GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. V; Spitzner/Oertel, S. 66; Bull/Dörre in NJ 60/682 (Beispiel für die Auswertung eines Schiedsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft); Klinger in StuR 62/269 (Beispiel); Spitzner in VS 60/195 ff.; Richter, S. 83 ff. und 101 ff.

scheidung des Schiedsverfahrens gegenüber dem Betriebskollektiv [1]. Die auswertende Tätigkeit des StVG wird dabei dadurch charakterisiert, daß das StVG nicht in die Verantwortlichkeit der betreffenden Betriebe eingreift [2], denn das StVG ist - wie bereits ausgeführt - kein den einzelnen Betrieben übergeordnetes Organ. Das StVG entscheidet daher auch nicht selbst in der Sache, sondern veranlaßt nur, daß die Betriebe Maßnahmen ergreifen, zu denen sie durch Gesetz und Plan verpflichtet sind, und deren Inhalt sie insoweit selbst bestimmen [3].

Eine Auswertung der Schiedsverfahren hat - außer in Verfahren von wirtschaftspolitischer Bedeutung - insbesondere dann zu erfolgen, wenn durch eine Summe von Einzelkonflikten ein wirtschaftspolitischer Schwerpunkt oder erhebliche Mängel in der Leitungstätigkeit eines Betriebes oder eines Industriezweiges erkennbar werden, z.B. bei ständiger Verletzung der Finanzdisziplin in einem Betrieb oder Wirtschaftsbereich oder bei wiederholter unbegründeter Verweigerung oder Verzögerung des Abschlusses von Verträgen [4]. Die Auswertung der Schiedsverfahren erfolgt dabei in den in § 42 Abs. 2 SVGVO genannten Formen, insbesondere durch (1.) ihre Erläuterung im Betrieb, (2.) Auflagen an die Leiter der betroffenen Betriebe, (3.) Signalisationen, zusammengefaßte Berichte und Analysen gegenüber den übergeordneten Organen und anderen Staatsorganen, (4.) Übersendung der Entscheidungen an die Finanzorgane, wenn eine Verletzung der Finanzdisziplin festgestellt wurde und (5.) durch Veröffentlichungen. Darüber hinaus können die Mitarbeiter auch andere geeignete Auswertungsformen anwenden [5].

Im nachfolgenden soll insbesondere auf die in § 42 Abs. 2 Ziff. 2 SVGVO (in Verbindung mit § 7 SVGVO) vorgesehene Möglichkeit der Erteilung von Auflagen als eine besonders wichtige Form der Auswertung von Schiedsverfahren hingewiesen werden.

b) Die Erteilung von Auflagen

In der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird im Zusammenhang mit der den Kontrollorganen obliegenden Pflicht, vor allem Verstoße gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Normen aufzudecken bzw. zu verhindern, besonders darauf hingewiesen, daß die Leitung nach dem Produktionsprinzip es dringend erfordert, "daß der verantwortliche Leiter alle Hinweise, Ergebnisse und Auflagen der Kontrollorgane erhält und sie

---

1) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. V, 1, a).
2) Richter, S. 83.
3) vgl. Richter, aaO.
4) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. V, 2, a) und b).
5) GF Nr. 8/1963, aaO., Ziff. V, 3.

zur Sicherung der Planerfüllung anwendet" [1]. Dieser Forderung entspricht die Befugnis des StVG zur Erteilung von Auflagen [2]. Danach kann das StVG Betrieben und Einrichtungen (d. h. den Leitern der betroffenen Betriebe, vgl. § 42 Abs. 2, Ziff. 2 SVGVO) Auflagen erteilen, wenn es in seiner Spruchtätigkeit Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt (§ 7 Abs. 1 SVGVO). In diesen Auflagen kann das StVG von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Entscheidungen fordern und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen verlangen, die innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfüllen sind (vgl. § 7 Abs. 2 SVGVO).

Die Auflagen sind in ihrem Inhalt [3] kontrollfähige Forderungen des StVG gegenüber den Leitern der Betriebe [4]. In ihnen sollen solche Maßnahmen gefordert werden, "die der Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Leiter zur Organisation und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen des beauflagten Betriebes sowie der Erfüllung aller sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen dienen" [5].

---

1) Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, GBl. der DDR 1963, Teil II, Nr. 64, S. 457; Spitzner/Oertel, S. 87.

2) vgl. dazu im einzelnen u. a.: Spitzner/Oertel, S. 87 ff.; Lassak, "Die Erteilung von Auflagen...", vgl. dazu auch die Entscheidungen des ZStVG in VS 63/317, Bezirksvertragsgericht Dresden in VS 62/61 und Rostock in VS 63/121.

3) vgl. dazu im einzelnen Lassak, S. 90 ff.

4) Spitzner/Oertel, S. 88.

5) Spitzner/Oertel, aaO.; vgl. z. B. auch den Inhalt einer solchen Auflage in der Einigung des Bezirksvertragsgerichts Dresden in VS 62/61, die wie folgt lautet:
"1. Der Werkleiter des Betonwerkes hat die vorliegende Einigung vollinhaltlich der Leitung der BPO und der BGL zur Kenntnis zu geben.
2. ... hat der Werkleiter des Betonwerkes die verhängte Qualitätsvertragsstrafe auszuwerten, insbesondere ihre Ursachen nach Entstehungsbereichen (Produktionsabteilungen, Verantwortungsbereichen, Gütekontrolle) zu untersuchen. Entsprechend dem Grad der Verantwortlichkeit bestimmter Mitarbeiter sind die getroffenen Feststellungen bei der Frage der Reduzierung von Prämien zu berücksichtigen. Dem Betriebskollektiv sind die politisch-ideologischen Grundfragen des Produktionsaufgebots und die Erfordernisse der Qualitätsarbeit ebenso zu erläutern wie der Zusammenhang zwischen Vertragsverletzungen, Vertragsstrafe und dem Betriebsergebnis bzw. dem Betriebsprämienfonds.
3. Über die erfolgte Auswertung, die getroffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist dem Bezirksvertragsgericht Dresden erstmalig bis zum ...

Insofern geht auch die Funktion der Auflage über die des Schiedsspruchs hinaus [1]. Während das StVG durch den Schiedsspruch staatlichen Zwang auf die vertragspflichtigen Betriebe zur Überwindung von Verstößen gegen die durch die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems begründeten Pflichten und Rechte ausübt und dadurch mittelbar auf andere, nicht durch das Vertragssystem erfaßte und geregelte Bereiche der Leitung und der Organisation einwirkt, benutzt das StVG die Auflage zu dem Zweck, durch Ausübung staatlichen Zwangs gegen die verantwortlichen Werkleiter notwendige Maßnahmen auf nicht durch das Vertragssystem erfaßten und geregelten Bereichen der Leitung und der Organisation der Arbeit des Betriebes durchzusetzen und dadurch mittelbar die Sicherung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems zu gewährleisten [2]. Damit setzt das StVG mittels der Auflage staatsrechtliche Pflichten des Werkleiters zur Organisierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses durch, deren Erfüllung nicht über den Abschluß und die Durchführung von Wirtschaftsverträgen vollzogen wird, deren Erfüllung jedoch die Sicherung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems gewährleisten soll [3].

Aus der Funktion und Wirksamkeit der Auflage ergibt sich zugleich ihr Charakter als ein spezifischer Leitungsakt in der staatlichen Kontrolltätigkeit [4]. Daraus folgt auch, daß die Auflage nicht mit den Verwaltungsakten des bürgerlichen Verwaltungsrechts verglichen werden kann [5].

Als eine der Tätigkeitsformen, mittels derer das StVG einen verbindlichen, zwingenden Einfluß zur Durchsetzung von Pflichten und Rechten der Leiter von Betrieben und Einrichtungen ausübt, muß die Auflage als ein Leitungsakt der Spruchtätigkeit eingeordnet werden [6]. Mit dem Schiedsverfahren ist die Auflage dabei nicht nur dadurch verbunden, daß sie aufgrund der Ermittlung von Rechtsverletzungen in Schiedsverfahren veranlaßt wird (vgl. § 7 Abs. 1 SVGVO), sondern sie wird auch als Leitungsakt nur im Rahmen eines Schiedsverfahrens und nur gegen Beteiligte des Schiedsverfahrens, d.h. gegen die Leiter der beteiligten Betriebe und Institutionen angewendet [7].

Fortsetzung der Fußn. 5) auf S. 118:
und nochmals bis zum ... Mitteilung zu machen.
Um dem übergeordneten Organ, der VVB (B) Baustoffversorgung, die Kontrolle über die Einhaltung dieser Auflagen zu erleichtern, wird der VVB ein Durchschlag der Einigung übermittelt."

1) vgl. im einzelnen zu der Abgrenzung zwischen Schiedsspruch und Auflage Lassak, S. 54 ff.
2) Lassak, S. 63.
3) Lassak, aaO.
4) vgl. dazu im einzelnen Lassak, S. 29 ff. u. 69 ff.
5) vgl. dazu im einzelnen Lassak, S. 32 ff.
6) vgl. Lassak, S. 65.
7) Lassak, S. 65; vgl. auch die GE Nr. 8/1963, aaO, Ziff. V. 4.

Im übrigen erfolgt die Erteilung von Auflagen gegenüber Betrieben in der Form eines Beschlusses [1]. Soweit die Beschlüsse Auflagen gegenüber den Partnern des Verfahrens beinhalten, werden sie nach Spitzner/Oertel im Tenor der Entscheidung selbst aufgeführt und gemeinsam mit der Sachentscheidung begründet [2]. Schließlich ist auch festzustellen, daß gegen die Auflage ein Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf nicht zulässig ist [3].

---

1) Spitzner/Oertel, S. 88; a. A. Lassak, S. 108 ff., der der Meinung ist, daß es aus Gründen des prinzipiell verschiedenen Charakters der mittels Auflage und mittels Schiedsspruch durchzusetzenden Pflichten nicht möglich ist, die Auflage in der Form eines Schiedsspruchs zu erteilen. Lassak, S. 112, schlägt vielmehr - wie nachstehend wiedergegeben - eine Verbindung der Auflage mit dem Schiedsspruch oder dem Beschluß vor; Beispiel:

Schiedsspruch

1. Der VEB A wird verpflichtet, MDN 1.000,-- an den VEB B zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der VEB A.

Weiterhin ergeht im Verfahren folgende

Auflage: ...

oder

Beschluß

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der VEB A.

im Verfahren ergeht folgende

Auflage: ...

2) Spitzner/Oertel, aaO.

3) vgl. Lassak, S. 108.

IV. DIE DURCHSETZUNG DER VERTRAGSDISZIPLIN UND DER ENTSCHEIDUNGEN DURCH STAATLICHE ZWANGSMASSNAHMEN

Zur Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen sind dem StVG umfassende Befugnisse durch staatliche Zwangsmaßnahmen eingeräumt [1]. Dabei wird das Wesen des sog. sozialistischen Zwangs [2] insbesondere dadurch charakterisiert, daß er als ein Mittel der Erziehung [3] Ausdruck der inneren Notwendigkeit, der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung ist [4]. Daher sind die staatlichen Zwangsmaßnahmen des StVG auch vor allem unter dem Gesichtspunkt der erzieherischen und bewußtseinsbildenden Einflußnahme zu sehen [5]. In diesem Sinne sind die staatlichen Zwangsmaßnahmen des StVG zugleich auch Ausdruck der ihm übertragenen Aufgabe, die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems zu kontrollieren und zu sichern.

Nachfolgend soll im einzelnen auf die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die das StVG bei der Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen anwendet, hingewiesen werden.

1. DIE DURCHSETZUNG DER VERTRAGSDISZIPLIN DURCH ORDNUNGSSTRAFVERFAHREN

Der Durchsetzung der Vertragsdisziplin dient die Strafvorschrift des § 43 SVGVO [6], der die Grundlage für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens bildet. Danach kann das StVG gegen die Leiter oder leitenden Mitarbeiter eines sozialistischen Betriebes oder einer Einrichtung eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM (MDN) verhängen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin schuldhaft und gröblich verletzen (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 SVGVO). Eine gröbliche Verletzung der Vertragsdisziplin liegt insbesondere dann vor, wenn Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, abgeschlossene Verträge nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gesetzwidrig keine Vertragsstrafen gefordert werden oder zur Beilegung eines von den Partnern nicht

---

1) vgl. Spitzner/Oertel, S. 67.
2) vgl. zur Bedeutung des sozialistischen Zwangs Pflicke in Quellmalz (Bericht) in StuR 61/1337.
3) Klinger in StuR 62/271.
4) Polak in StuR 61/646 f.
5) vgl. dazu auch Neumann in VS 64/385.
6) vgl. Schlicht in ROW 63/209.

zu lösenden Streitfalles das StVG nicht angerufen wird (§ 43 Abs. 1, S. 2 SVGVO). Darüber hinaus können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 DM auch Personen belegt werden, die ihre Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzen oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindern (§ 43 Abs. 2 SVGVO). In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die bereits erwähnte Bestimmung des § 35 Abs. 4 SVGVO zu erinnern, wonach das StVG zur Vertretung Bevollmächtigte von der Verhandlung ausschließen kann, wenn sie die Durchführung der Schiedsverfahren behindern. In diesem Fall kann das StVG also auch zusätzlich eine Ordnungsstrafe verhängen.

Im übrigen gelten für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe im einzelnen die Grundsätze der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 5. November 1963 [1] sowie die GF Nr. 2/1964 über die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren vor dem StVG vom 15. März 1964 [2]. Nach der GF Nr. 2/1964 erfolgt die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens gemäß § 43 SVGVO durch Verfügung des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters des StVG und ist nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit, spätestens jedoch ein Jahr nach Begehung der Ordnungswidrigkeit zulässig [3]. Die Ordnungsstrafe wird durch den zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des StVG durch Beschluß festgesetzt (§ 43 Abs. 3 SVGVO) [4]. Gegen den Ordnungsstrafbeschluß ist das Recht der Beschwerde zulässig; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung [5].

2. DIE DURCHSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DURCH DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Ähnlich wie die ZPO kennt auch die SVGVO zur Durchsetzung der Entscheidungen ein (Zwangs-) Vollstreckungsverfahren, das sich allerdings in der Art und Weise der Vollstreckung erheblich von dem zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsverfahren unterscheidet. Das liegt insbesondere daran, daß sich die Vollstreckung

---

1) GBl. der DDR 1963, Teil II, Nr. 98, S. 773.

2) in VuM des StVG 1964, Nr. 2, S. 2 in Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems B/6a; mit dem Erlaß der Ordnungsstrafenverordnung ist § 43 Abs. 4 SVGVO gegenstandslos geworden, vgl. die GF Nr. 2/1964, aaO., Ziff. 10.

3) GF Nr. 2/1964, aaO., Ziff. 1.

4) vgl. zu den weiteren Einzelheiten die GF Nr. 2/1964, aaO., Ziff. 5.

5) GF Nr. 2/1964, aaO., Ziff. 6.

im vertragsgerichtlichen Vollstreckungsverfahren hauptsächlich auf sozialistische (volkseigene) Betriebe bezieht. Im einzelnen sieht die SVGVO als Vollstreckungsmaßnahmen die Festsetzung eines Zwangsgeldes, die Zwangsabbuchung (Zwangseinziehung) und den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie ein besonderes Zwangseinziehungsverfahren bei verjährten Forderungen vor.

a) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes

Wie weit die Machtbefugnisse des StVG im Vollstreckungsverfahren reichen, beweist die Bestimmung des § 44 SVGVO [1], wonach das StVG Handlungen oder Leistungen von Betrieben und Einrichtungen zur Durchsetzung von Entscheidungen, Auflagen und sonstigen Maßnahmen gemäß § 7 SVGVO durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000 DM erzwingen kann (§ 44 Abs. 1 SVGVO). Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist dabei mit der Erwirkung unvertretbarer Handlungen im Sinne des § 888 ZPO/BRD zu vergleichen. Dementsprechend werden gemäß § 44 SVGVO auch nur solche Entscheidungen des StVG durchgesetzt, die andere Ansprüche als Geldforderungen zum Gegenstand haben (vgl. § 45 Abs. 3 SVGVO).

Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen (vgl. § 44 Abs. 2 SVGVO). Es wird durch Beschluß festgesetzt und kann auch wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist dabei jeweils erneut anzudrohen (§ 44 Abs. 3 SVGVO). Das festgesetzte Zwangsgeld ist im übrigen innerhalb einer Frist von drei Tagen zu bezahlen, es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war (§ 44 Abs. 4 SVGVO). Dementsprechend hat das StVG den Beschluß über die Festsetzung des Zwangsgeldes auch aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung im Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war (vgl. § 47 Abs. 1 SVGVO). Ebenso hat das StVG von der Festsetzung des Zwangsgeldes abzusehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlung aus einem wichtigen Grund unterblieben ist oder verzögert wurde (§ 47 Abs. 2 SVGVO). Schließlich ist für die Durchsetzung von Entscheidungen das ZStVG oder das Bezirksvertragsgericht zuständig, bei dem die Entscheidung ergangen ist (§ 47 Abs. 3 SVGVO).

b) Die Zwangsabbuchung und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

Die Vollstreckung wegen Geldforderungen, die im Vergleich zu der entsprechenden Regelung in der ZPO/BRD (vgl. §§ 803 ff.) einige Besonderheiten aufweist, ist in § 45 Abs. 1 SVGVO geregelt. Danach können Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des StVG vorliegen, im Vollstreckungsverfahren gegen sozialisti-

---

1) vgl. dazu auch Samson, S. 123.

sche Betriebe durch Abbuchung vom Konto des Schuldners (sogenannte Zwangseinziehungsverfahren, vgl. § 47 Abs. 1 SVGVO), gegen nicht sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beigetrieben werden. Vollstreckbare Titel des StVG sind (1.) Entscheidungen, die ein Schiedsverfahren beenden, (2.) Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen und (3.) Verfügungen der Geschäftsstelle über die Kosten und über die Festsetzung von erstattungsfähigen Aufwendungen (§ 45 Abs. 4 SVGVO).

Für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, den das zuständige StVG zur Vollstreckung in das Bankguthaben eines nicht sozialistischen Betriebes erläßt (vgl. § 46 Abs. 1 SVGVO), gelten im einzelnen die in § 46 Abs. 2 SVGVO enthaltenen Voraussetzungen, die im wesentlichen mit der entsprechenden Regelung in der ZPO (vgl. § 829 ZPO/BRD) verglichen werden können.

Die Zwangsabbuchung erfolgt im sogenannten Zwangsabbuchungsverfahren, das von dem Gläubiger beantragt und durch Beschluß des StVG eingeleitet wird, und in dem das StVG die Zwangsabbuchung durch Beschluß anordnet (vgl. § 47 Abs. 1 und 2 SVGVO) [1]. Die Zwangsabbuchung selbst erfolgt in der Weise, daß das StVG der Bank des Zahlungspflichtigen den Zwangseinziehungsauftrag übersendet und die Bank bei ausreichendem Kontobestand des Schuldners den entsprechenden Betrag abbucht und ihn dem Gläubiger überweist. Bei fehlender Deckung wird der Zwangseinziehungsauftrag bei der Schuldner-Bank aufbewahrt und aus Geldzugängen auf das Konto des Schuldners befriedigt [2]. Dabei ist allerdings die Vorschrift des § 45 Abs. 2 SVGVO zu beachten, wonach die Vollstreckung von Geldforderungen in zweckgebundene Fonds [3] nur dann erfolgen darf, wenn die Geldforderung planmäßig auf diesem Fonds zu begleichen war [4].

c) Die Zwangseinziehung zugunsten des Staatshaushalts

Schließlich ist auch noch als weitere Vollstreckungsmaßnahme des StVG auf die Zwangseinziehung zugunsten des Staatshaushaltes hinzuweisen. Nach § 48 SVGVO kann das StVG Vertragsstrafenforderungen, die im Schiedsverfahren wegen Verjährung oder wegen fehlender, verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Mängelanzeige dem anderen Vertragspartner nicht zugesprochen werden können [5],

---

1) vgl. dazu im einzelnen: Ferber in VS 64/183 und Goldhahn/Rüdiger in VS 64/183.

2) Panzer in NJ 61/823.

3) zu den nicht zweckgebundenen Fonds gehören z.B. immer die Umlaufmittel, Ferber, aaO.

4) vgl. im einzelnen zu der Problematik bei Zwangsabbuchungsverfahren bei Forderungen aus Liefer- und Leistungsverträgen über Investitionsvorhanben: Ferber und Goldhahn/Rüdiger, aaO.

5) vgl. in diesem Zusammenhang § 108 Abs. 1 u. 3 des neuen VG.

zugunsten des Staatshaushaltes einziehen (§ 48 SVGVO) [1]. Die in § 48 SVGVO enthaltene Regelung hat den Sinn, die ökonomische Wirkung der Vertragsstrafe auch in den Fällen zur Geltung zu bringen, in denen dies durch den Vertragspartner unterblieben ist, aber eine derartige Einwirkung auf den vertragsverletzenden Betrieb aus erzieherischen Gründen geboten ist [2]. Rügt z.B. der Besteller die nicht qualitätsgerechte Lieferung nicht, so kann die Vertragsstrafe zugunsten des Staatshaushaltes eingezogen werden, wenn dadurch eine erzieherische Wirkung beim Betrieb erreicht wird [3]. Daraus folgt auch, daß die Vertragsstrafe nur dann eingezogen werden soll, wenn die Art, der Umfang und die Folgen einer Vertragsverletzung eine solche Maßnahme aus erzieherischen Gründen rechtfertigen und die Höhe der Vertragsstrafe die entsprechende ökonomische Wirkung auf den vertragsverletzenden Betrieb ausüben kann [4]. Dadurch wird die erzieherische Wirkung der Vertragsstrafe unter den ökonomischen Hebeln, die über die Wirtschaftsverträge zur Anwendung kommen, im besonderen Maße erhöht. Damit ist die Vertragsstrafe zugleich als ein Mittel der Durchsetzung der Vertragsdisziplin im Vollstreckungsverfahren von entscheidender Bedeutung.

V. DIE NACHPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Schließlich ist auch noch in einem abschließenden Kapitel auf die Nachprüfung von Entscheidungen des StVG hinzuweisen. Dabei ist von der Einheitlichkeit der Spruchpraxis und der Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit auszugehen, denn die Qualität der Arbeit des StVG wird im wesentlichen von einer der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechenden richtigen und einheitlichen sowie in ihrer Begründung überzeugenden Rechtsanwendung bestimmt [5]. Dementsprechend ist auch der Vorsitzende des StVG verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des StVG unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern (§ 49 SVGVO). Zu diesem Zweck erläßt der Vorsitzende des StVG nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Organe Grundsätzliche Feststellungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems (vgl. § 6 S. 2 SVGVO) [6].

---

1) vgl. dazu im einzelnen Neumann in VS 64/384.

2) Neumann, aaO.

3) Bezirksvertragsgericht Erfurt in VS 64/383.

4) Neumann, aaO.

5) vgl. dazu im einzelnen Spitzner/Oertel, S. 67/68; Hauser/Oertel in VS 63/232.

6) GFen enthalten Auslegungsregeln zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems, vgl. die Bekanntmachung über die Verlautbarungen des StVG v. 25.6.63 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 4, S. 1; vgl. dazu auch die Entscheidung des ZStVG in VS 64/424.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Nachprüfung von Entscheidungen des StVG und ihrer Neuregelung in der SVGVO eine große Bedeutung zu [1]. Dabei war der Gesichtspunkt ausschlaggebend, die Spruchpraxis des StVG von den sogenannten überkommenen, die weitere Entwicklung hemmenden zivilprozessualen Rudimenten zu befreien [2]. In Anbetracht der besonderen Stellung des StVG im System der staatlichen Wirtschaftsleitung und der daraus folgenden Konsequenz, daß das StVG kein Gericht im üblichen Sinne sondern ein staatliches Verwaltungsorgan ist, war auch die Abschaffung der zivilprozessualen Prinzipien für das Verfahren vor dem StVG erforderlich geworden [3]. Das hat seinen Ausdruck insbesondere auch in dem Wegfall des Beschwerdeverfahrens gefunden.

1. DER WEGFALL DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Die Beseitigung eines formellen Rechtsmittels, wie es die ZPO/BRD in der Berufung (§§ 511 ff.), der Revision (§§ 545 ff.) und der Beschwerde (§§ 567 ff.) kennt, und das in dem Verfahren vor dem StVG bisher mit der Beschwerde gegeben war (vgl. §§ 38 ff. der alten Vertragsgerichtsverfahrensordnung), hatte neben der Abschaffung zivilprozessualer Prinzipien auch andere Gründe [4].

Nach Klinger/Oertel/Panzer wurde mit dem Wegfall der formellen Beschwerde der Rechtscharakter der Entscheidungen des StVG als Akte der staatlichen Wirtschaftsleitung (staatliche Leitungsakte) unterstrichen, denn eine Anfechtung von staatlichen Leitungsakten erfolgt grundsätzlich nicht mittels formeller Rechtsmittel [5]. Darüber hinaus wurde durch den Fortfall der Beschwerde auch in besonderem Maße der Stellung des StVG als Organ des Ministerrates für die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems entsprochen und der in der sozialistischen Praxis und Literatur als unbefriedigend empfundene Zustand überwunden, aufgrund dessen sich das StVG in der Vergangenheit mit einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren befassen mußte, die volkswirtschaftlich wenig bedeutsam waren [6]. Das hatte seine Ursache darin, daß die Beschwerde ein Rechtsmittel war, dessen Einlegung zwar die Wirksamkeit der Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte nicht hemmte, wohl aber mit sogenannter Devo-

---

1) Hauser/Oertel, aaO.; Spitzner/Oertel, S. 68.
2) Klinger in NJ 63/537.
3) vgl. Walter in VS 64/135.
4) vgl. dazu im einzelnen: Spitzner/Oertel, S. 68/69; Walter in VS 64/133 ff.; Spitzner in VS 63/166; Klinger in NJ 63/537.
5) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1490.
6) vgl. Spitzner/Oertel, aaO.; Spitzner, aaO.

lutionswirkung ausgestattet war, d.h. die Entscheidung einer höheren Instanz (nämlich des ZStVG) herbeiführte [1]. Daraus folgte, daß aufgrund der eingelegten Beschwerde der der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt und seine Würdigung insgesamt durch das ZStVG in einem neuen Verfahren nochmals überprüft werden mußte, wobei grundsätzlich eine erneute mündliche Verhandlung erforderlich war [2]. Das aber bedeutete zugleich, daß sich das StVG vielfach mit sogenannten Bagatellproblemen befassen mußte, die für die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung ohne Bedeutung waren [3]. Insofern diente der Beschwerdefortfall vor allem dem sich aus dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ergebenden Erfordernis, die Tätigkeit des StVG auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben und damit - verfahrensrechtlich gesehen - auf die Verfahren ohne Antrag [4] zu konzentrieren und dabei insbesondere auf die eigenverantwortliche und bewußte Anwendung des Vertragssystems einzuwirken [5]. Durch den Wegfall der Beschwerde soll zugleich auch dazu beigetragen werden, daß die Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit und die demokratische Gesetzlichkeit in allen Verfahren vor dem StVG besser gewahrt werden, als dies nach Spitzner/Oertel über die Beschwerdetätigkeit möglich war [6]. Dementsprechend weisen Spitzner/Oertel in diesem Zusammenhang auch mit allem Nachdruck darauf hin, "daß ... der ... erfolgte Wegfall des formellen Rechtsmittels der Beschwerde nicht etwa zur Ausschaltung der Kritik der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organen an der Arbeit des StVG führt oder die Gefahr einer Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit in sich birgt" [7]. Demgegenüber verleugnen allerdings Drews/Püschel/Schumann ihre Bedenken und ihr Unbehagen über den Wegfall der Beschwerde nicht, wenn sie feststellen, daß der Fortfall des Beschwerderechts unvereinbar mit dem Grundanliegen der Rechtspflegebeschlüsse und mit sozialistischen Verfahrensgrundsätzen sei [8]; jedoch gehen sie dabei davon aus, daß das StVG ein Organ der Rechtspflege ist.

---

1) Walter in VS 64/134.

2) Walter, aaO.

3) Klinger/Oertel/Panzer, aaO.; Klinger, aaO. berichtet in diesem Zusammenhang, daß die übergroße Mehrzahl der eingelegten Beschwerden volkswirtschaftlich unbedeutende Probleme mit äußerst geringen finanziellen Auswirkungen betraf und darüber hinaus auch etwa drei Viertel der Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden mußten.

4) vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen auf S. 96 ff.

5) vgl. dazu Spitzner, aaO.; Walter, aaO.; Klinger, aaO.

6) Spitzner/Oertel, S. 69.

7) Spitzner/Oertel, S. 68; ebenso Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1491.

8) Drews/Püschel/Schumann in StuR 63/161, die ihre o.a. Ansicht allerdings vor dem Erlaß der SVGVO vertreten haben.

2. DAS NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Den von Drews/Püschel/Schumann geltend gemachten Bedenken gegen den Wegfall des Beschwerdeverfahrens wird nach Spitzner/Oertel neben den angeführten Gründen insbesondere auch durch eine umfassende und weitgehende Neuregelung des Nachprüfungsverfahrens [1] begegnet (vgl. §§ 49 ff. SVGVO) [2]. Dabei sind zwei Arten der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu unterscheiden, und zwar aufgrund Einspruchs oder aufgrund einer Anweisung oder Verlangens.

a) Die Nachprüfung aufgrund Einspruchs

Entsprechend ihrer Verpflichtung, auf der Grundlage des § 3 SVGVO eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles anzustreben (vgl. § 19 Abs. 1 SVGVO), wirken die Betriebe und ihre übergeordneten Organe auch bei der Nachprüfung von Entscheidungen mit. Nach § 50 Abs. 1 SVGVO können die Partner und ihre übergeordneten Organe beim Vorsitzenden des StVG gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte Einspruch einlegen [3]. Dadurch unterstützen sie den Vorsitzenden des StVG bei der Sicherung der Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des StVG unter Einhaltung der im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik der SED und der Regierung der DDR [4]. Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe, im Einspruch volkswirtschaftliche Interessen zu beachten und betriebsegoistische Belange auszuschalten [5].

Aus dem Charakter des Einspruchs als einer besonders ausgestalteten Form der Mitwirkung der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe bei der Tätigkeit des StVG folgt auch, daß der Einspruch das Nachprüfungsverfahren nicht bereits einleitet, sondern entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung und dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung [6] der Vorsitzende des StVG darüber entscheidet, ob ein Nachprüfungsverfahren durchzuführen ist [7]. Gemäß § 51 Abs. 1 SVGVO hat

---

1) vgl. §§ 47, 48 der alten Vertragsgerichtsverfahrensordnung.

2) Spitzner, aaO.

3) vgl. dazu im einzelnen: die GF Nr. 3/1963 über die Mitwirkung der Betriebe und übergeordneten Organe bei der Nachprüfung von Entscheidungen vom 27. 6. 1963 in VuM des ZStVG 1963, Nr. 4, S. 5 in Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems B/2b; Spitzner/Oertel, S. 69 ff.; Hauser/Oertel in VS 63/232 ff.; Walter in VS 64/135/136; Eggers-Lorenz in "Die Wirtschaft" 36 B/63.

4) GF Nr. 3/1963, aaO., Ziff. 1.

5) GF Nr. 3/1963, aaO.; Klinger in NJ 63/537.

6) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 44 ff.

7) Spitzner/Oertel, S. 70.

der Vorsitzende des StVG aufgrund des Einspruchs ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn nach dem Ergebnis der Überprüfung der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht und dem betroffenen Partner schwerwiegende Nachteile entstehen. Ein solcher Widerspruch wird - wie Spitzner/Oertel ausführen - in der Regel dann gegeben sein, "wenn der Schiedsspruch - abgesehen von einer konkreten Gesetzesverletzung - die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Mobilisierung aller volkswirtschaftlichen Reserven behindert, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf der Grundlage der Pläne Neue Technik entgegensteht, die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse hemmt oder gröblich dem Prinzip der materiellen Interessiertheit widerspricht" [1]. Wie sehr allerdings die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs beschränkt ist, geht schon daraus hervor, daß beide der in § 51 Abs. 1 SVGVO enthaltenen Bedingungen erfüllt sein müssen, d.h., ist dem betroffenen Partner nicht auch zugleich ein schwerwiegender Nachteil entstanden, wird im Regelfall kein Nachprüfungsverfahren durchgeführt [2]. Die Voraussetzungen des § 51 SVGVO liegen also immer dann vor, wenn der Schiedsspruch in seiner Auswirkung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führt und durch ihn die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze gehemmt wird [3]. Ein Nachprüfungsverfahren wird auch dann grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn der angegriffene Schiedsspruch im Ergebnis richtig ist und nur berechtigte Bedenken gegen die Begründung bestehen [4]. In diesem Fall erfolgt in der Regel die Richtigstellung der Begründung und eine kritische Auswertung gegenüber den Bezirksvertragsgerichten [5]. Gibt der Vorsitzende des StVG dem Einspruch nicht statt, so hat er dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen (§ 51 Abs. 2 SVGVO).

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, führt der Einspruch nicht in jedem Fall zu einem Nachprüfungsverfahren. Auch können die Einspruchsberechtigten die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nicht erzwingen [6]. Im Vergleich zu der Beschwerde sind bei dem Einspruch die charakteristischen Elemente eines Rechtsmittels, die Devolutionswirkung und das Vorhandensein einer Beschwer (das übergeordnete Organ, das gemäß § 50 Abs. 1 SVGVO ebenfalls Einspruch einlegen kann, ist nicht direkt beschwert) nicht mehr gegeben [7]. Daher ist der

---

1) Spitzner/Oertel, S. 71.
2) Hauser/Oertel in VS 63/233.
3) GF Nr. 3/1963, aaO., Ziff. 5.
4) Hauser/Oertel, aaO.
5) GF Nr. 3/1963, aaO., Ziff. 4.
6) Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1491; Spitzner in VS 63/166.
7) Walter in VS 64/135; vgl. dazu auch Klinger/Oertel/Panzer, aaO.

Einspruch auch kein Rechtsmittel im zivilprozessualen Sinn, sondern vielmehr ein spezifisches Mittel, mit dem die Partner und ihre übergeordneten Organe - allerdings in beschränktem Umfang - an der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das StVG mitwirken [1]. Dabei ist der Einspruch nach Walter eine "Assoziation der allgemeinen und besonderen Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane, d.h. eine Verbindung des Eingabe- und des Beschwerderechts" [2].

Schließlich ist die Einlegung eines Einspruchs auf Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte beschränkt, weil die anderen Entscheidungen (das sind die Beschlüsse, die gemäß § 40 SVGVO ergehen) in Übereinstimmung mit den Partnern erfolgen [3]. Ebenso ist der Einspruch nicht gegen Entscheidungen des ZStVG gegeben [4]. Im übrigen muß der Einspruch den in § 50 Abs. 2 und 3 SVGVO gestellten Anforderungen hinsichtlich der Form und Frist entsprechen [5].

b) Die Nachprüfung aufgrund Anweisung oder Verlangens

Außer in den Fällen des Einspruchs kann die Nachprüfung von Entscheidungen des StVG auch aufgrund Anweisung oder Verlangens erfolgen. Dabei entspricht es der dem Ministerrat übertragenen Hauptverantwortung für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der direkten Unterstellung des StVG unter den Ministerrat, daß der Vorsitzende des Ministerrates, ohne an eine Frist gebunden zu sein, im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des StVG zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen kann (vgl. § 52 Abs. 1 SVGVO) [6]. Das ist vor allem in den Fällen bedeutsam, in denen es darum geht, volkswirtschaftlich vorrangige Erfordernisse durchzusetzen oder erst spät bekanntgewordene grobe Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit mit besonders nachteiligen materiellen Folgen zu korrigieren [7].

Daneben können auch der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter zentraler gesellschaftlicher Organisationen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die

---

1) Walter in VS 64/135/136.
2) Walter in VS 64/136.
3) Vgl. Walter in VS 64/135; Spitzner/Oertel, S. 70.
4) Spitzner/Oertel, aaO.; Hauser/Oertel, aaO.
5) vgl. dazu auch Spitzner/Oertel, S. 69.
6) vgl. dazu Spitzner/Oertel, S. 71; Hauser/Oertel in VS 63/233; Klinger/Oertel/Panzer in StuR 63/1491/1492.
7) Spitzner/Oertel, aaO.; Hauser/Oertel, aaO.

Partner beim Vorsitzenden des StVG die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens verlangen, soweit durch die Entscheidung Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche betroffen sind (§ 52 Abs. 2, S. 1 SVGVO). Daraus folgt, daß dieses Verlangen zur Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens führen muß [1]. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Entscheidung Einspruch gemäß § 50 durch den Partner oder sein übergeordnetes Organ eingelegt worden ist (§ 52 Abs. 2, S. 2 SVGVO).

Entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung und dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung kann schließlich auch der Vorsitzende des StVG ein Nachprüfungsverfahren unabhängig von einem Verlangen oder einem Einspruch anordnen, ohne dabei an eine Frist gebunden zu sein (§ 52 Abs. 3 SVGVO [2]). Wenn auch die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende des StVG gemäß § 52 Abs. 3 SVGVO ein Nachprüfungsverfahren anordnen kann, nicht besonders genannt werden, so sind dies jedoch im Prinzip die in § 51 SVGVO genannten Gründe [3]. Dabei erfolgt die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens aus eigener Initiative des Vorsitzenden insbesondere, wie Spitzner/Oertel ausführen, auf der Grundlage der kritischen Einschätzung der eigenen Entscheidungen durch die Bezirksvertragsgerichte und der Kontrolle des ZStVG über die Spruchtätigkeit der Bezirksvertragsgerichte [4].

c) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des Nachprüfungsverfahrens

Das Nachprüfungsverfahren wird vom Vorsitzenden des StVG durch Verfügung angeordnet (§ 53 Abs. 1, S. 1 SVGVO). Dabei wird in der Verfügung bestimmt, ob der Vorsitzende des StVG die Nachprüfung selbst durchführt oder durch eine von ihm eingesetzte Nachprüfungskommission durchführen läßt (§ 53 Abs. 1, S. 2 SVGVO). So führt der Vorsitzende des StVG zum Beispiel bei der außergewöhnlichen Bedeutung eines Streitfalles die Nachprüfung selbst durch [5]. Soll durch eine Nachprüfungskommission entschieden werden, so setzt sich diese entweder aus drei zur Entscheidung befugten Mitarbeitern des StVG (also auch der Bezirksvertragsgerichte) oder aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter und zwei vom Vorsitzenden des StVG ernannten Schiedsrichtern zusammen (vgl. § 53 Abs. 2, S. 1 SVGVO). Die namentliche Besetzung der Nachprüfungskommission wird vom Vorsitzenden des StVG bestimmt (§ 53 Abs. 2, S. 2 SVGVO). Bei der Ernen-

---

1) Spitzner/Oertel, aaO.
2) Spitzner/Oertel, aaO.
3) Walter in VS 64/135.
4) Spitzner/Oertel, S. 72.
5) Hauser/Oertel in VS 63/234.

nung der Schiedsrichter wählt der Vorsitzende des StVG die Schiedsrichter unter Berücksichtigung der in den einzelnen Nachprüfungsverfahren jeweils zu behandelnden spezifischen Probleme nach ihren Erfahrungen und ihren Fähigkeiten aus [1].

Im Nachprüfungsverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 53 Abs. 3 SVGVO). Das hat seinen Grund darin, daß eine mündliche Verhandlung bei klarer Rechtslage ihren Charakter, nämlich Grundlage für eine umfassende Sachaufklärung und notwendige Beweiserhebung zu sein, völlig verlieren kann [2]. Dagegen werden allerdings geeignete Nachprüfungsverfahren - ähnlich wie entsprechende Schiedsverfahren - in den Betrieben selbst verhandelt, um eine entsprechend breite erzieherische Wirkung bei der Auswertung der Nachprüfungsentscheidung zu erzielen [3]. Im übrigen werden die Entscheidungen der Nachprüfungskommission erst mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des StVG wirksam (vgl. § 53 Abs. 4 SVGVO). Diese Bestimmung steht im auffallenden Gegensatz zu der früheren Regelung, wonach die Entscheidungen des StVG mit ihrer Verkündung wirksam wurden, und entspricht ganz dem für das StVG maßgeblichen Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung [4].

Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß das Nachprüfungsverfahren mit einem begründeten Beschluß beendet wird (§ 54 Abs. 1 SVGVO). Mit dem Beschluß ist die der Nachprüfung unterliegende Entscheidung zu bestätigen, abzuändern oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aufzuheben. Die Zurückweisung soll dabei erfolgen, wenn das Schiedsverfahren der weiteren, umfassenden Sachaufklärung bedarf (vgl. § 54 Abs. 2 SVGVO). Darüber hinaus kann eine im Nachprüfungsverfahren ergangene Entscheidung nicht erneut nachgeprüft werden. Das gilt indes nicht für die Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß § 52 Abs. 1 (§ 54 Abs. 3 SVGVO). Daraus folgt natürlich auch, daß bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des StVG das Schreiben über die Ablehnung der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (Ablehnungsbescheid) die endgültige, abschließende Entscheidung des StVG darstellt, gegen die keine Einwendungen mehr erhoben werden können [5].

Wie die gesamte Tätigkeit des StVG so dient auch das Nachprüfungsverfahren der Durchsetzung des Vertragssystems. Daher sollen die im Nachprüfungsverfahren

---

1) Spitzner/Oertel, aaO.; vgl. dazu auch Walter in VS 64/137.
2) Hauser/Oertel, aaO.; Spitzner/Oertel, S. 72/73.
3) Walter, aaO.
4) Hauser/Oertel, aaO.
5) Walter, aaO.

ergangenen Entscheidungen vor allem den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Bezirksvertragsgerichten Hinweise zur besseren Durchsetzung des Vertragssystems geben [1]. Dementsprechend wird auch jedes Nachprüfungsverfahren mit einem verallgemeinerungsfähigen Grundsatz abgeschlossen, der der Orientierung der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und der Spruchpraxis des StVG dient [2].

In diesem Zusammenhang ist auch zum Vollstreckungsverfahren zu ergänzen, daß der Vorsitzende des StVG im Nachprüfungsverfahren den Vollzug der nachzuprüfenden Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen kann (§ 55 Abs. 1 SVGVO). Bis zum Zugang des Beschlusses über die Aussetzung sind die Partner allerdings an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet (§ 55 Abs. 2 SVGVO). Im übrigen gelten für das Nachprüfungsverfahren die Bestimmungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 25 bis 42) mit Ausnahme der §§ 29 bis 32, 37 Abs. 2 und 40 entsprechend (§ 54 Abs. 4 SVGVO).

VI. DIE KOSTEN IN VERFAHREN VOR DEM StVG

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, daß in Schiedsverfahren, in Nachprüfungsverfahren und in Vollstreckungsverfahren Kosten erhoben werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 56 Abs. 1 SVGVO). Auch mit der im einzelnen differenzierten Kostenregelung soll, wie bei der gesamten Tätigkeit des StVG, ein erzieherischer Effekt erzielt und die Partner in Ausnutzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit dazu angehalten werden, alle Anstrengungen zur Beilegung entstandener Konflikte zu unternehmen und den Streitfall eigenverantwortlich zu lösen [3]. Im einzelnen wird auf die §§ 56 bis 60 der SVGVO und auf die 1. Durchführungsbestimmung zur SVGVO verwiesen [4].

---

1) Spitzner/Oertel, S. 73.
2) Walter, aaO.
3) Spitzner/Oertel, S. 62.
4) vgl. dazu auch Hauser/Strassmann in VS 63/368 ff.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Abschließend soll in einer kurzen Zusammenfassung nochmals auf einige der wesentlichsten und charakteristischen Merkmale des Wesens und der Aufgaben der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ hingewiesen werden. Dabei ist von der wirtschaftsleitenden Funktion des StVG auszugehen, die insbesondere darin besteht, daß das StVG die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen hat. Dementsprechend ist es auch die Aufgabe des StVG, die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems zu kontrollieren und zu sichern. Dadurch übt das StVG die ihm von dem Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus.

Das StVG kann die ihm übertragenen Aufgaben bei der Durchsetzung des Vertragssystems indes nur dann mit dem beabsichtigten ökonomischen Nutzeffekt für die sozialistische Wirtschaft durchführen, wenn ihm zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben umfassende Befugnisse eingeräumt werden, die insbesondere in den einzelnen Arbeitsmethoden des StVG zum Ausdruck kommen. Das erforderte jedoch zunächst eine den Betrieben und den sonstigen wirtschaftsleitenden Organen gegenüber unabhängige Stellung des StVG im System der staatlichen Wirtschaftsleitung. Aus diesem Grunde wurde das StVG auch als ein Organ des Ministerrates diesem nach dem System der einfachen Unterstellung direkt unterstellt. Daraus folgte zugleich die für das StVG und seine Mitarbeiter charakteristische Weisungsgebundenheit. Seiner Funktion und seinen Aufgaben entspricht auch die Struktur des StVG, das äußerlich in die Form einer juristischen Person gekleidet ist, und dessen Gliederung durch seinen zentralistischen Aufbau gekennzeichnet wird, der im übrigen zugleich Ausdruck des allgemeinen Strukturelements des sozialistischen Staates, des Prinzips des demokratischen Zentralismus ist. In diesem Zusammenhang ist für die Tätigkeit des StVG auch kennzeichnend, daß es nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des StVG geleitet wird.

Aus der Stellung und Struktur des StVG und ihren einzelnen Merkmalen folgt das Wesen des StVG als ein staatliches Verwaltungsorgan. Daher ist das StVG auch - entgegen seiner Bezeichnung - kein Gericht. Vielmehr entspricht die Einrichtung der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit mit gewissen Abweichungen ihrem sowjetischen Vorbild, der Staatlichen Arbitrage. Dabei ist die Staatliche Vertragsgerichtsbarkeit aber auch nicht im Sinne einer Schiedsgerichtsbarkeit aufzufassen, auch wenn eine entsprechende Terminologie diesen Schluß nahelegen würde.

Das StVG erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen. Dabei bedient sich das StVG verschiedener Arbeitsmethoden, durch die es bestimmte wirtschaftsleitende Funktionen ausübt und unmittelbar organisierend und gestaltend auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Betrieben einwirkt. Die Hauptarbeitsmethode und damit zugleich die Hauptaufgabe des StVG ist die Spruchtätigkeit und damit verbunden die Durchführung von Schiedsverfahren. Das Schiedsverfahren gleicht - seiner äußeren Form zwar sehr stark dem Zivilprozeß, und ist diesem nachgebildet, jedoch erfüllt es entsprechend den Aufgaben des StVG völlig verschiedene Funktionen und wird daher auch von anderen Verfahrensgrundsätzen beherrscht wie der Zivilprozeß. Dementsprechend ist auch die Stellung der Partner im Schiedsverfahren schwächer als die der Parteien im Zivilprozeß. Demgegenüber hat das StVG umfassende, dem Zivilprozeß fremde Befugnisse, die insbesondere darin zum Ausdruck kommen, daß das StVG z.B. Verfahren ohne Antrag einleiten, Dritte in das Verfahren einbeziehen und Auflagen erteilen kann. Die besonderen Befugnisse des StVG kommen schließlich auch - um nur einige weitere Erscheinungsformen der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit besonders hervorzuheben - in einem besonderen Vollstreckungs- und Nachprüfungsverfahren zum Ausdruck.

Die einzelnen Kriterien der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit sind letztlich im Zusammenhang mit der Kontroll- und Sicherungsfunktion des StVG zu sehen, die der Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems dienen soll. Daher waren das Wesen und die Aufgaben der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit auch besonders in ihrer engen Verflechtung mit dem Vertragssystem darzustellen.

ANHANG
Nr. 1

VERORDNUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE ARBEITSWEISE DES STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTS

Vom 18. April 1963

(GBl. der DDR 1963, Teil II, Nr. 44, S. 293)

Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert bei der Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Beziehungen die konsequente Anwendung des Vertragssystems, dessen Bedeutung sich bei der weiteren Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip erhöht. Als konkreter Ausdruck des demokratischen Zentralismus verbindet das Vertragssystem die zentrale staatliche Leitung mit der maximalen Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Organisierung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Wirtschaftsbeziehungen. Die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus verlangt die umfassende Anwendung des Vertragssystems zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion unter zweckmäßiger Verwendung der Rohstoffe. Die sozialistischen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems verantwortlich.

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen. Damit leistet das Staatliche Vertragsgericht einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt. Das Staatliche Vertragsgericht hat hierbei das sozialistische Recht umfassend durchzusetzen und insbesondere mit Hilfe der Spruchtätigkeit auf den planmäßigen Ablauf des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzuwirken.

I. AUFGABEN

§ 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates kontrolliert und sichert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems und übt damit die ihm vom Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze, Erlasse und anderer gesetzlicher Bestimmungen und trägt durch seine Tätigkeit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mit höchstem Nutzeffekt bei.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen.

§ 2

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und dem Ministerrat Vorschläge für notwendige Veränderungen zu unterbreiten.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane durch einzelne Informationen (Signalisationen), zusammengefaßte Berichte und Analysen zu unterrichten.

§ 3

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu unterstützen und auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken.

§ 4

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen. Es arbeitet dabei eng mit Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

§ 5

(1) Eine Form der Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Entscheidung politisch und ökonomisch bedeutsamer Streitfälle.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Leiter sozialistischer Betriebe und Einrichtungen sowie staatlicher Organe Arbeiter, Brigadiere, Meister, Genossenschaftsbauern, Angestellte und Angehörige der Intelligenz vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder vom Leiter des Bezirksvertragsgerichts ernannt.

(3) Die Schiedsrichter haben ihre durch die Tätigkeit bei dem Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und die Leiter der Betriebe im Interesse der qualitativen Planerfüllung bei der eigenverantwortlichen Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen.

§ 6

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wirkt bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen mit, die die Vertragsbeziehungen regeln. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Spruchpraxis erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Organe grundsätzliche Feststellungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems.

§ 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betrieben und Einrichtungen Auflagen erteilen, wenn es in seiner Spruchtätigkeit Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt.

(2) In den Auflagen können von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Entscheidungen gefordert und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen.

§ 8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane und andere den Betrieben und Einrichtungen übergeordnete Organe zu unterrichten, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Ver-

tragsgerichts innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben. Sind Maßnahmen nicht ergriffen worden oder sind die getroffenen Maßnahmen ungeeignet, die Mängel zu beseitigen, so fordert das Staatliche Vertragsgericht das nächst höhere Organ zur Überprüfung auf.

II. STELLUNG UND STRUKTUR

§ 9

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken (Bezirksvertragsgerichte).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geleitet. Er hat Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts vertritt das Staatliche Vertragsgericht im Rechtsverkehr.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates übt die Dienstaufsicht über das Staatliche Vertragsgericht aus.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Bezirksvertragsgerichte sind dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(5) Die anderen leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen.

§ 12

(1) Die Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts wird durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte wird auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts berät Grundsatzfragen mit einem Kollegium, dem Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter des Volkswirtschaftsrates, des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und anderer staatlicher Organe angehören.

§ 13

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl zur Entscheidung befugter Mitarbeiter besetzt.

(2) Die Entscheidungsbefugnis wird durch Ernennung oder Auftrag übertragen.

(3) Zur Entscheidung von Streitfällen sind berechtigt

1. der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter in allen Verfahren;
2. in Verfahren vor dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht ernannte oder vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beauftragte Mitarbeiter;
3. in Verfahren vor den Bezirksvertragsgerichten der Leiter des Bezirksvertragsgerichts, sein Stellvertreter und ernannte oder vom Leiter beauftragte Mitarbeiter.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt für die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts weitere für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Befugnisse und Pflichten fest.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DES STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTS

§ 14

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden, und für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden und an denen andere Betriebe beteiligt sind, denen staatliche Aufgaben erteilt werden oder die durch besondere gesetzliche Regelung in das Vertragssystem einbezogen sind.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen übertragen ist.

§ 15

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung des Streitfalles nicht durch das Zentrale Staatliche Vertragsgericht erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen aus Globalverträgen, die in die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gehören, ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen auf die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, ist ausschließlich das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann in den im Abs. 1 genannten Streitfällen eine andere Zuständigkeit begründen, die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen, den Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

§ 16

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 tätig.

IV. EINLEITUNG VON SCHIEDSVERFAHREN

§ 17

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über die im § 14 genannten Streitfälle in Schiedsverfahren.

(2) Das Schiedsverfahren wird entweder durch Antrag eines Partners oder durch Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet.

(3) Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig. Die Übersendung gilt mit der Übergabe des Antrages an die Postanstalt als erfolgt.

§ 18

(1) Die Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben

1. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen (Gestaltungsverfahren);
2. den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren);
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren).

(2) In Gestaltungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Be-

trieben und Einrichtungen einer Vereinigung Volkseigener Betriebe sind die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen Vereinigung Volkseigener Betriebe zuständig.

(4) Feststellungsverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann.

§ 19

(1) Vor Einleitung eines Schiedsverfahrens haben die Betriebe und Einrichtungen, wenn erforderlich unter Mitwirkung der für ihre Anleitung verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe, auf der Grundlage des § 3 eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles anzustreben.

(2) Die Partner und die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit alle Maßnahmen zu treffen, um den Abschluß und die Erfüllung der Verträge entsprechend den staatlichen Aufgaben zu sichern.

§ 20

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei den Bezirksvertragsgerichten oder, sofern gemäß § 15 Absätze 2 und 3 die Zuständigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts gegeben ist, bei diesem einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Benennung des Staatlichen Vertragsgerichts, an das der Antrag gerichtet wird;
2. die Bezeichnung der Partner;
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner;
4. die Bezeichnung des Anspruches, über den entschieden werden soll;
5. eine Begründung, die eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der Ursachen, die zum Streitfall geführt haben, enthält;
6. das Ergebnis der von den Partnern gemäß § 19 versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles;
7. die Angabe der Beweismittel;
8. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
   bei Bevollmächtigten ist die Vollmacht beizufügen.

§ 21

(1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Partner, so ist für jeden eine Ausfertigung beizufügen.

(2) Dem Antrag sind, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, die Abschriften der Verträge und aller sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke, insbesondere solche Schriftstücke, die zum Beweis der Forderung dienen sollen, als Anlage beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem der Partner, so braucht für ihn keine Abschrift beigefügt zu werden.

(3) Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

§ 22

(1) Enthält der Antrag Mängel, so kann das Staatliche Vertragsgericht den Partnern aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

(2) Die Partner haben nach Übermittlung des Antrages oder anderer schriftlicher Erklärungen gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht und den anderen Partnern innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 23

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet zur Herbeiführung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes Verfahren ohne Antrag ein.

(2) Verfahren ohne Antrag werden insbesondere eingeleitet, wenn

1. Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen sind;
2. ein abgeschlossener Vertrag nicht oder nicht mehr den staatlichen Aufgaben entspricht oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder für die Partner verbindlichen Anweisungen nicht übereinstimmt oder andere wesentliche Mängel hat;
3. die Partner es gesetzwidrig unterlassen, Vertragsstrafe zu fordern;
4. die Partner es entgegen den ihnen obliegenden Pflichten unterlassen, zur Beilegung eines von ihnen nicht zu lösenden Streitfalles das Staatliche Vertragsgericht anzurufen.

§ 24

Die staatlichen Organe können entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag anregen.

V. DURCHFÜHRUNG EINES SCHIEDSVERFAHRENS

§ 25

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat in den Schiedsverfahren die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen aufgetretenen Störungen in Anwendung des sozialistischen Rechts beseitigen zu helfen und erzieherisch auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle und umfassende Entscheidung zu sichern. Es hat alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist an die Beweisanträge der Partner nicht gebunden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, berechtigt, von Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen unter Fristsetzung Auskünfte, Stellungnahmen, die Vorlage von Unterlagen und die Erstattung von Gutachten zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schiedsverfahren notwendig sind.

§ 26

(1) Die Partner und sonstigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die übergeordneten Organe der Partner, die Zeugen und Sachverständigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die zur Begründung der geltend gemachten Forderungen oder der erhobenen Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten.

(3) Beweismittel sind:

1. Schriftstücke und andere Sachbeweise;
2. Angaben der Partner;
3. Zeugenaussagen;
4. Sachverständigengutachten.

§ 27

(1) Das Staatliche Vertragsgericht soll Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem

Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern verringert werden können. Die Einbeziehung kann auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen.

(2) Dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht steht das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben.

(4) Die Einbeziehung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

§ 28

(1) Mehrere bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Schiedsverfahren können zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen.

(2) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht in getrennten Schiedsverfahren entscheiden.

§ 29

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Leistungsverfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der schriftliche und begründete Widerspruch zulässig. Die Frist ist mit der Übergabe des Widerspruchsschreibens an die Postanstalt gewahrt. Bei rechtzeitigem und mit Begründung erhobenem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

(3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn
1. ein Widerspruch nicht erhoben wird;
2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder als unbegründet erhoben zurückgewiesen wird.

§ 30

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern durch Verfügung aufgeben, den Streitfall eigenverantwortlich unter Kontrolle der Ergebnisse durch das Staatliche Vertragsgericht zu lösen, wenn es die Partner entgegen § 19 unterlassen ha-

ben, eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles vor der Einleitung des Schiedsverfahrens anzustreben.

(2) Entspricht das von den Partnern vorgeschlagene Ergebnis den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, so wird es durch das Staatliche Vertragsgericht bestätigt.

§ 31

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle nach mündlicher Verhandlung.

(2) Auf die mündliche Verhandlung kann mit Zustimmung der Partner durch das Staatliche Vertragsgericht verzichtet werden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.

(3) In dem Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein. Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 32

(1) Die mündliche Verhandlung wird von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von einer Schiedskommission durchgeführt.

(2) Die mündliche Verhandlung soll von einer Schiedskommission durchgeführt werden, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Schiedsrichtern erforderlich macht. Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, trifft der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter.

(3) Die Schiedskommission besteht aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter als Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; im übrigen haben die Schiedsrichter in der Verhandlung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende der Schiedskommission.

§ 33

(1) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind nicht öffentlich. Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter kann nichtbevollmächtigte Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.

(2) Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe können an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Sie können einen Vertreter zur Teilnahme bevollmächtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksvertragsgericht oder in den Fällen des § 15 Absätze 2 und 3 und des § 16 in dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht statt. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Durchführung der Verhandlung an einem anderen Ort anordnen. Schiedsverfahren, die von besonderer erzieherischer Bedeutung sind, sollen in den Betrieben durchgeführt werden.

§ 34

(1) Die Partner und sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten, insbesondere übergeordnete Organe der Partner, Zeugen und Sachverständige sind zur mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zu laden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann das Erscheinen bestimmter Mitarbeiter der Partner und sonstiger am Verfahren Beteiligter zur mündlichen Verhandlung anordnen.

(3) Erscheinen Vertreter der Partner oder der sonstigen am Verfahren Beteiligten zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 35

(1) Die Befugnis zur Vertretung im Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Vertretung der Betriebe und Einrichtungen im Rechtsverkehr.

(2) Die Partner können geeignete Mitarbeiter, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen auch geeignete Mitarbeiter ihrer übergeordneten Organe zur Vertretung im Schiedsverfahren schriftlich bevollmächtigen.

(3) Zur Vertretung können von den Partnern Justitiare im Rahmen ihres Arbeitsbereiches und, soweit dafür die Zustimmung der übergeordneten Organe vorliegt, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bevollmächtigt werden. Untervollmachten dürfen, außer im Falle der Krankheit und des Urlaubs, nicht erteilt werden.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Vertretung Bevollmächtigte, die mit dem Sachverhalt nicht hinreichend vertraut sind oder in sonstiger Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens behindern, von der Verhandlung ausschließen. Die Regelung des § 34 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 36

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. den Namen des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters und die Namen der Schiedsrichter;
3. die Bezeichnung des Schiedsverfahrens;
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter;
5. die Namen anderer Personen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Anträge der Partner;
2. die Erklärungen von Sachverständigen und Zeugen;
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
4. die Entscheidung, die das Schiedsverfahren beendet.

(3) Das Protokoll ist von dem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben.

§ 37

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch eine zu begründende Entscheidung, die auch die Kostenentscheidung umfaßt. Bei der Entscheidung kann das Staatliche Vertragsgericht über die gestellten Anträge hinausgehen.

(2) Die Entscheidung ergeht als Schiedsspruch oder als Beschluß.

(3) Die Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern die Entscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht, mit der Zustellung einer Ausfertigung wirksam und endgültig.

§ 38

(1) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts sind schriftlich abzufassen und von dem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter zu unterschreiben.

(2) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts, den Namen des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters sowie gegebenenfalls die Namen der Schiedsrichter;
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen;

3. die Formel der Entscheidung, die die Entscheidung zur Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten umfaßt;
4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Entscheidung stützt.

(3) Eine Ausfertigung der in der mündlichen Verhandlung verkündeten Entscheidung ist den Partnern einschließlich den in das Verfahren Einbezogenen innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung zuzustellen.

(4) Die Bezirksvertragsgerichte haben dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eine Durchschrift der Entscheidung zu übersenden.

§ 39

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund eines geltend gemachten Anspruchs vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil des Anspruches oder über einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden.

§ 40

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluß, wenn unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit

1. die Partner eine Einigung vorschlagen;
2. der geltend gemachte Anspruch anerkannt wird;
3. die Erledigung zur Hauptsache angezeigt wird;
4. der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Durch Beschluß wird auch die Wirksamkeit einer Leistungsaufforderung bestätigt und ein Verfahren ohne Antrag beendet, wenn sich bei seiner Durchführung ergibt, daß eine Sachentscheidung nicht erforderlich ist.

(3) Auf die Ausfertigung von Beschlüssen, die das Schiedsverfahren beenden, kann von den Partnern verzichtet werden, wenn die Beschlüsse in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 41

(1) Ist in der Entscheidung ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden, so ist die Entscheidung auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag eine Ent-

scheidung ergänzen. Die Ergänzung ist nur innerhalb von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung möglich. Sie erfolgt in der Form der ergangenen Entscheidung.

(2) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

§ 42

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten.

(2) Die Auswertung von Entscheidungen erfolgt insbesondere durch:

1. ihre Erläuterung im Betrieb;
2. Auflagen an die Leiter der betroffenen Betriebe;
3. Signalisationen, zusammenfassende Berichte und Analysen gegenüber den übergeordneten Organen und anderen Staatsorganen;
4. Übersendung der Entscheidungen an die Finanzorgane, wenn eine Verletzung der Finanzdisziplin festgestellt wurde;
5. Veröffentlichungen.

VI. DURCHSETZUNG DER VERTRAGSDISZIPLIN UND DER ENTSCHEIDUNGEN

§ 43

(1) Verletzen ein Leiter oder ein leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Betriebes oder einer Einrichtung schuldhaft und gröblich die ihnen obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin, so kann das Staatliche Vertragsgericht gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen. Eine gröbliche Verletzung der Vertragsdisziplin liegt insbesondere vor, wenn Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, abgeschlossene Verträge nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gesetzwidrig keine Vertragsstrafen gefordert werden oder zur Beilegung eines von den Partnern nicht zu lösenden Streitfalles das Staatliche Vertragsgericht nicht angerufen wird.

(2) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 DM können Personen belegt werden, die ihre Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzen oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindern.

(3) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts setzt die Ordnungsstrafe durch Beschluß fest.

(4) Im übrigen gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 44

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben und Einrichtungen zur Durchsetzung von Entscheidungen, Auflagen und sonstigen Maßnahmen gemäß § 7 durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 DM erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt. Es kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu bezahlen; es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

§ 45

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts vorliegen, können im Vollstreckungsverfahren gegen sozialistische Betriebe durch Abbuchung vom Konto des Schuldners, gegen nicht sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckung von Geldforderungen in zweckgebundene Fonds darf nur erfolgen, wenn die Geldforderung planmäßig auf diesem Fonds zu begleichen war.

(3) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts, die andere Ansprüche als Geldforderungen zum Gegenstand haben, werden gemäß § 44 durchgesetzt.

(4) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts sind:

1. Entscheidungen, die ein Schiedsverfahren beenden;
2. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen;
3. Verfügungen der Geschäftsstelle über die Kosten und über die Festsetzung von erstattungsfähigen Aufwendungen.

§ 46

(1) Zur Vollstreckung in das Bankguthaben eines nicht sozialistischen Betriebes erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung;
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll;
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners;
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen;
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten;
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.

§ 47

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Beschluß über die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Einleitung eines Zwangseinziehungsverfahrens oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat von der Festsetzung des Zwangsgeldes abzusehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlung aus einem wichtigen Grund unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Für die Durchsetzung von Entscheidungen ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht oder das Bezirksvertragsgericht zuständig, bei dem die Entscheidung ergangen ist.

§ 48

Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenforderungen, die im Schiedsverfahren wegen Verjährung oder wegen fehlender, verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Mängelanzeige dem anderen Vertragspartner nicht zugesprochen werden können, zugunsten des Staatshaushalts einziehen.

VII. NACHPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

§ 49

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern.

§ 50

(1) Die Partner und ihre übergeordneten Organe können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs, zweifach beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts einzureichen. Die Frist ist mit der Übergabe des Einspruchs an die Postanstalt gewahrt.

(3) Der Einspruch hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Bezirksvertragsgerichts, das den Schiedsspruch erlassen hat, und das Aktenzeichen des Schiedsspruchs;
2. die Darstellung, aus welchen Gründen nach Auffassung des Antragsberechtigten der Schiedsspruch gegen die im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik verstößt;
3. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Partners oder des übergeordneten Organs.

§ 51

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat auf Grund des Einspruchs ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn nach dem Ergebnis der Überprüfung der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht und dem betroffenen Partner schwerwiegende Nachteile entstehen.

(2) Gibt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts dem Einspruch nicht statt, so hat er dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

§ 52

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates kann im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter zentraler gesellschaftlicher Organisationen können innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die Partner beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens verlangen, soweit durch die Entscheidung Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche betroffen sind. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Entscheidung Einspruch gemäß § 50 durch den Partner oder sein übergeordnetes Organ eingelegt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann ein Nachprüfungsverfahren auch unabhängig von einem Verlangen oder einem Einspruch anordnen.

§ 53

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts durch Verfügung angeordnet. In der Verfügung wird bestimmt, ob der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts die Nachprüfung selbst durchführt oder durch eine von ihm eingesetzte Nachprüfungskommission durchführen läßt.

(2) Die Nachprüfungskommission setzt sich aus drei zur Entscheidung befugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts oder aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter und zwei vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts ernannten Schiedsrichtern zusammen. Die namentliche Besetzung der Nachprüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bestimmt.

(3) Im Nachprüfungsverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Die Entscheidungen der Nachprüfungskommission werden erst mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts wirksam.

§ 54

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird mit einem begründeten Beschluß beendet.

(2) Mit dem Beschluß ist die der Nachprüfung unterliegende Entscheidung zu bestätigen, abzuändern oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aufzuheben. Die Zurückverweisung soll erfolgen, wenn das Schiedsverfahren der weiteren umfassenden Sachaufklärung bedarf.

(3) Eine im Nachprüfungsverfahren ergangene Entscheidung kann nicht erneut nachgeprüft werden. Das gilt nicht für die Anwendung des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß § 52 Abs. 1.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 25 bis 42) mit Ausnahme der §§ 29 bis 32, § 37 Abs. 2 und § 40 entsprechend.

§ 55

(1) Im Nachprüfungsverfahren kann der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts den Vollzug der nachzuprüfenden Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zu übersenden.

(2) Die Partner sind bis zum Zugang des Beschlusses über die Aussetzung an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

VIII. KOSTEN

§ 56

(1) Im Schiedsverfahren, bei der Nachprüfung von Entscheidungen und im Vollstreckungsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht werden Kosten erhoben, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Kosten umfassen:
1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichts;
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden.

§ 57

Bei der Nachprüfung von Entscheidungen werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt.

§ 58

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Unterliegen die Partner teilweise, so ist im Leisungsverfahren die Kostenlast entsprechend zu verteilen; in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren tragen die Partner die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten können einem Partner insgesamt auferlegt werden, wenn der andere Partner nur geringfügig unterliegt.

(3) Die Kosten des Schiedsverfahrens können an Stelle des unterlegenen Partners dem anderen Partner auferlegt werden, wenn dieser trotz entsprechender Bemühungen des unterlegenen Partners nicht gemäß § 19 zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles beigetragen hat.

(4) Der Partner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, trägt im Vollstreckungsverfahren Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie im Schiedsverfahren.

(5) Der unterlegene Partner oder der Partner, dem die Kosten auferlegt wurden, hat die dem anderen Partner entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Nachprüfung von Entscheidungen.

§ 59

(1) Kosten werden nicht erhoben
1. in Verfahren ohne Antrag;
2. in Schiedsverfahren, die sich auf Globalverträge beziehen;
3. in Schiedsverfahren, die eine Forderung auf Zahlung einer Vertragsstrafe zum Gegenstand haben, zu deren Geltendmachung der Partner auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist und der deshalb nicht stattgegeben wird, weil für die Vertragsverletzung keine Verantwortlichkeit gegeben ist.

(2) Kosten werden nur zur Hälfte erhoben, wenn in den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Schiedsverfahren die Verantwortlichkeit nur zu einem Teil gegeben ist.

§ 60

Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kosten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 61

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

§ 62

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung) (GBl. I S. 83);
2. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung) (GBl. I S. 86);

3. die Verordnung vom 3. Februar 1959 über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung) (GBl. I S. 96);
4. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S. 178);
5. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S.177).

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die bis zum 30. Juni 1963 ergangen sind, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen behandelt.

Berlin, den 18. April 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

ERSTE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE ARBEITSWEISE DES STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTS

Vom 18. April 1963

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über die Kosten des Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht folgendes bestimmt:

§ 1
KOSTENSCHULDNER

(1) Kostenschuldner ist der Partner, dem durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts Kosten auferlegt wurden.

(2) Im Vollstreckungsverfahren ist Kostenschuldner der Partner, gegen den sich die Vollstreckung richtet. Die Kostenforderung entsteht mit dem Erlaß der Vollstreckungsmaßnahme.

KOSTENBERECHNUNGSGRUNDLAGE
§ 2

(1) Im Gestaltungsverfahren erfolgt die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert des Vertragsgegenstandes.

(2) Im Leistungsverfahren ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der höchste im Verfahren geltend gemachte Anspruch maßgebend. Nebenansprüche bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Feststellungsverfahren bestimmt sich die Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert, der dem Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, zugrunde liegt. Im Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen maßgebend.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Dies gilt auch, wenn mehrere zwischen denselben Partnern anhängige Verfahren verbunden werden. Beziehen sich die Anträge auf dieselbe Leistung und schließen sich die Anträge gegenseitig aus, erfolgt eine Zusammenrechnung nicht.

(5) Werden Dritte in das Verfahren einbezogen, ist die Kostenberechnungsgrundlage jeweils gesondert festzusetzen.

(6) Werden in einem Verfahren Ansprüche gegen mehrere Partner geltend gemacht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ausschließen, ist die Kostenberechnungsgrundlage nicht gesondert festzusetzen. Auch werden die Ansprüche nicht zusammengerechnet.

(7) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage anderweitig festsetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 3

Die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage erfolgt durch Verfügung des Vorsitzenden der Schiedskommission oder des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters, der die Entscheidung erlassen hat. Im Vollstreckungsverfahren wird die Kostenberechnungsgrundlage vom Leiter der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 4

KOSTENSÄTZE

(1) Die Höhe des Grundbetrages wird durch die Kostenberechnungsgrundlage bestimmt.

(2) Der Grundbetrag im Leistungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

1 000 DM	=	100 DM
5 000 DM	=	500 DM
10 000 DM	=	750 DM
50 000 DM	=	1 000 DM
100 000 DM	=	1 500 DM
500 000 DM	=	2 000 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM	=	3 000 DM.

(3) Der Grundbetrag in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

25 000 DM	=	250 DM
100 000 DM	=	500 DM
500 000 DM	=	750 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM	=	1 000 DM.

(4) Wird ein Verfahren durch Beschluß beendet, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn im Gestaltungsverfahren nur Teile eines Vertrages streitig sind.

§ 5

ENTSCHÄDIGUNG DER SCHIEDSRICHTER, ZEUGEN, DOLMETSCHER UND BEGLEITER

(1) Schiedsrichter, die Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistischer Betriebe, der Konsumgenossenschaften oder Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erhalten von diesen die ihnen zustehenden Reisekosten und sonstigen Aufwendungen. Auf Schiedsrichter, die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften oder von Genossenschaften werktätiger Fischer sind, findet die für die Gerichte geltende Regelung Anwendung.

(2) Auf die Entschädigung der Schiedsrichter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Schöffen, auf die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entsprechend Anwendung.

(3) Die Höhe der Entschädigung sowie der erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen, Sachverständigen und Begleiter werden auf Antrag durch Verfügung des Leiters der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

§ 6

KOSTENRECHNUNG

(1) Die Kosten werden von der Geschäftsstelle berechnet und von dieser dem Kostenschuldner durch Verfügung (Kostenrechnung) in Rechnung gestellt.

(2) Die Bezahlung der Kostenrechnung hat spätestens 15 Tage nach Erteilung der Rechnung zu erfolgen.

(3) Eine Nachforderung wegen unrichtigen Ansatzes oder auf Grund einer Verfügung über die Entschädigung der Schiedsrichter, Sachverständigen, Zeugen und Begleiter nach Erteilung der Kostenrechnung ist innerhalb der Verjährungsfrist zulässig.

(4) Kostenforderungen des Staatlichen Vertragsgerichts verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Erteilung der Rechnung folgenden Monats. Die Nachforderungen verjähren in derselben Frist wie die ursprüngliche Kostenforderung. Werden Kosten gestundet, so ist während der Dauer der Stundung die Verjährung gehemmt. Eine innerhalb der Verjährungsfrist durchgeführte Vollstreckungshandlung unterbricht die Verjährung.

§ 7

BEITREIBUNG DER KOSTEN

Bezahlt ein Kostenschuldner die fälligen Kosten nicht, so werden diese im Vollstreckungsverfahren beigetrieben. Hierfür wird ein Versäumniszuschlag in Höhe von 5 % der einzuziehenden Kosten erhoben.

§ 8

STUNDUNG UND KOSTENERLASS

(1) Die Kosten können aus wichtigen Gründen bis zu 6 Monaten gestundet werden.

(2) Die Kosten sind ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Kosten bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären oder infolge der pflichtgemäßen Durchführung eines Schiedsverfahrens die damit verbundene Kostenfolge zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Belastung des Betroffenen führen kann.

(3) Die Stundung der Kosten wird durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts verfügt. Der Erlaß von Kosten erfolgt bei Kostenentscheidungen des Bezirksvertragsgerichts durch Verfügung des Leiters des Bezirksvertragsgerichts und gegebenenfalls durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, der auch Kostenerlaß bei Kostenentscheidungen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts verfügen kann.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Kostenerlaß ist schriftlich zu begründen.

§ 9

ERSTATTUNG UND FESTSETZUNG VON AUFWENDUNGEN

(1) Die vom unterlegenen Partner an den anderen Partner zu erstattenden Aufwendungen umfassen nur die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Aufwendungen.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gezahlten Gebühren und Auslagen. Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die zulässigen Gebühren und auf die Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Die Gebührensätze legt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen fest.

(3) Ist die Vertretung des Partners im Verfahren durch einen Rechtsanwalt durch einen mit dem Kollegium der Rechtsanwälte vereinbarten Betrag abgegol-

ten, so sind die zulässigen Gebühren und die entstandenen Auslagen ebenfalls zu erstatten.

(4) Die einem Partner entstandenen notwendigen Aufwendungen können im Falle der Weigerung der Erstattung auf Antrag durch den Leiter der Geschäftsstelle durch Verfügung festgesetzt werden. Die Verfügung beinhaltet die Verpflichtung des Erstattungspflichtigen, den festgesetzten Betrag innerhalb von 15 Tagen an den Gläubiger zu zahlen.

(5) Der Antrag auf Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden.

(6) Sind beide Partner teilweise unterlegen und beantragt nur ein Partner die Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen, so sind die Aufwendungen des anderen Partners bei der Festsetzung zu berücksichtigen (Ausgleichung). Die Ausgleichung der erstattungsfähigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der andere Partner die ihm entstandenen Kosten der Geschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.

(7) Die Beitreibung des festgesetzten Betrages erfolgt im Vollstreckungsverfahren.

§ 10
ERINNERUNG

Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle ist innerhalb von 2 Wochen nach Erlaß der Verfügung die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet oder festgesetzt worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist. Über die Erinnerung entscheidet ein zur Entscheidung befugter Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts durch Beschluß endgültig.

§ 11
SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1963

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
Prof. Dr. Spitzner

ANHANG
Nr. 2

GESETZ ÜBER DAS VERTRAGSSYSTEM IN DER SOZIALISTISCHEN WIRTSCHAFT (VERTRAGSGESETZ)

Vom 25. Februar 1965

(GBl. der DDR 1965, Teil I, Nr. 7, S. 107)

Erster Teil
Geltungsbereich ..... §§ 1 - 2

Zweiter Teil
Wirtschaftsverträge im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ..... §§ 3 - 33

1. Abschnitt: Grundsätze ..... §§ 3 - 5
2. Abschnitt: Aufgaben der Betriebe ..... §§ 6 - 25
1. Unterabschnitt: Gestaltung der Wirtschaftsverträge .. §§ 6 - 14
2. Unterabschnitt: Zustandekommen der Wirtschaftsverträge ..... §§ 15 - 19
3. Unterabschnitt: Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge ..... §§ 20 - 25
3. Abschnitt: Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe ... §§ 26 - 33
1. Unterabschnitt: Aufgaben der VVB ..... §§ 26 - 30
2. Unterabschnitt: Aufgaben anderer wirtschaftsleitender Organe ..... §§ 31 - 33

Dritter Teil
Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen ..... §§ 34 - 78

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ..... §§ 34 - 53
2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen ..... §§ 54 - 78
1. Unterabschnitt: Besondere Ausgestaltung von Wirtschaftsverträgen ..... § 54
2. Unterabschnitt: Liefervertrag ..... §§ 55 - 62
3. Unterabschnitt: Investitionsleistungsvertrag ..... §§ 63 - 64
4. Unterabschnitt: Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ..... §§ 65 - 66
5. Unterabschnitt: Werkvertrag ..... §§ 67 - 72
6. Unterabschnitt: Nutzungs-, Lager- und Kommissionsvertrag ..... §§ 73 - 76

7. Unterabschnitt: Konto- und Kreditvertrag ..... §§ 77 - 78

Vierter Teil
Materielle Verantwortlichkeit ..... §§ 79 - 107

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ..... §§ 79 - 85
2. Abschnitt: Einzelne Arten von Pflichtverletzungen .... §§ 86 - 103
1. Unterabschnitt: Nicht qualitätsgerechte Leistung ... §§ 86 - 96
2. Unterabschnitt: Nicht termingerechte Leistung ..... §§ 97 - 100
3. Unterabschnitt: Unvollständige Leistung ..... § 101
4. Unterabschnitt: Nichterfüllung ..... § 102
5. Unterabschnitt: Verletzung sonstiger Verpflichtungen § 103
3. Abschnitt: Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz ..... §§ 104 - 107

Fünfter Teil
Verjährung ..... §§ 108 - 112

Sechster Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen ..... §§ 113 - 115

GESETZ ÜBER DAS VERTRAGSSYSTEM IN DER SOZIALISTISCHEN WIRTSCHAFT (VERTRAGSGESETZ)

Vom 25. Februar 1965

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die Wirtschaftsverträge ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung und der wissenschaftlichen Führungstätigkeit mittels ökonomischer Hebel. Das erfordert, die Wirtschaftsverträge auf ein hohes Niveau zu heben und ihre Wirksamkeit als Planungs- und Leitungsinstrument zu verstärken.

Zur Ausarbeitung optimaler Pläne und zur Realisierung der darin enthaltenen Zielsetzungen müssen die ökonomischen Beziehungen der Betriebe durch die Wirtschaftsverträge zum allseitigen Nutzen gestaltet und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten konsequent durchgesetzt werden.

Die Wirtschaftsverträge sind ein wichtiger Ansatzpunkt, um über die wirtschaftliche Rechnungsführung und die materielle Interessiertheit der Betriebe die Werktätigen zur vollen Ausschöpfung aller Möglichkeiten der sozialistischen Produktionsverhältnisse und zur Steigerung des gesellschaftlichen und des persönlichen Nutzens anzuregen.

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Gesetz regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen und sonstigen Leistungen und bestimmt die Aufgaben wirtschaftsleitender Organe bei der Organisierung dieser Beziehungen.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. volkseigene Betriebe,
2. Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB),
3. rechtlich selbständig staatliche Organe und Einrichtungen soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
5. Betriebe mit staatlicher Beteiligung,

6. andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
7. gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(3) Der Geltungsbereich kann durch den Ministerrat erweitert werden.

§ 2

Soweit in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind, finden unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes die Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts Anwendung.

Zweiter Teil

Wirtschaftsverträge im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

1. Abschnitt
Grundsätze
Aufgaben der Wirtschaftsverträge

§ 3

(1) Die Wirtschaftsverträge sind ein Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung der im Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen. Sie dienen der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Pläne und tragen dazu bei, daß die Übereinstimmung der ökonomischen Interessen der Betriebe, Zweige und Bereiche mit den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen durchgesetzt wird.

(2) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihre wechselseitigen Beziehungen und verwirklichen ihre Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

§ 4

(1) Die Betriebe haben als gleichberechtigte Partner die Wirtschaftsverträge entsprechend der in staatlichen Plänen enthaltenen Zielsetzung so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Ausnutzung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, insbesondere von Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn, die bedarfsgerechte Produktion gesichert, die Entwicklung der Produktion auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durchgesetzt, die Steigerung der Arbeitsproduktivität gefördert und ein hoher Nutzeffekt erzielt wird.

(2) Die Partner sind verpflichtet, ihre Planvorschläge und betrieblichen Pläne unter Berücksichtigung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erarbeiten.

§ 5

Kameradschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Partner haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie haben sich zu unterstützen, Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, auszutauschen, die überbetriebliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern und stets die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Partners zu berücksichtigen.

(2) Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Partner muß auf einem höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen des Enderzeugnisses oder Werkes gerichtet sein.

(3) Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit schränkt die Verantwortung des anderen Partners für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag nicht ein.

2. Abschnitt

Aufgaben der Betriebe

1. Unterabschnitt

Gestaltung der Wirtschaftsverträge

§ 6

Pflichten der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Werktätigen bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge einbezogen und an der Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens materiell interessiert werden. Sie sind verpflichtet, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Produktionskomitees die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu fördern und ihnen die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigen Vertragspflichten zu erläutern.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß der sozialistische Wettbewerb zur bestmöglichen Erfüllung der Wirtschaftsverträge ausgenutzt und die sich aus den betrieblichen und zwischenbetrieblichen Wettbewerben der Werktätigen ergebenden Aufgaben beim Abschluß und bei der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen berücksichtigt werden.

§ 7

Handlungen der Mitarbeiter des Betriebes

(1) Handlungen, die Mitarbeiter des Betriebes bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge vornehmen, wirken unmittelbar für und gegen den Betrieb.

(2) Die Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Vertragspflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über ihre Beziehungen, die die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder von sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben, Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe haben beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages alle für die Leistung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Sind einzelne Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich oder zweckmäßig, so ist der Zeitpunkt der Ergänzung zu vereinbaren.

(3) Gegenseitige Rechte und Pflichten der Betriebe können, wenn das zur Sicherung zentraler staatlicher Belange, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung oder zur Überwindung der Folgen von Katastrophen notwendig ist, in Ausnahmefällen auch ohne Abschluß eines Wirtschaftsvertrages durch Planungsakte der hierzu durch gesetzliche Bestimmungen ermächtigten Organe begründet werden. Im Planungsakt sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu bestimmen. Die Vorschriften über Wirtschaftsverträge finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Vertragszeitraum

(1) Die Wirtschaftsverträge können über einmalige oder wiederkehrende Leistungen abgeschlossen werden und sich über mehrere Jahre, ein Jahr, Halbjahr, Quartal, eine Saison oder einen anderen Zeitraum erstrecken.

(2) Die Betriebe vereinbaren den zweckmäßigsten Vertragszeitraum nach den Bedingungen der einzelnen Wirtschaftszweige, den Anforderungen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen wechselseitigen Beziehungen. Der Vertragszeitraum kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Koordinierungsvereinbarungen festgelegt werden.

Langfristige Wirtschaftsverträge

§ 10

(1) Erstreckt sich die Vorbereitung oder Durchführung der Leistung über einen Planzeitraum hinaus, so haben die Partner langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Dies gilt vor allem für die Vorbereitung und Durchführung von

1. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
2. Investitionen, insbesondere komplexer volkswirtschaftlicher Vorhaben,
3. Export und Import kompletter Anlagen,
4. Aufgaben, die sich im Rahmen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung ergeben,
5. Maßnahmen zur Produktion und des Absatzes pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse.

(2) Soweit es erforderlich ist, sind zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben auch über notwendige Zulieferungen und Leistungen anderer Betriebe langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 11

(1) Die Betriebe sollen ihre perspektivischen Aufgaben so rechtzeitig miteinander abstimmen, daß eine langfristig organisierte Zusammenarbeit gesichert wird. Hierzu sollen die Betriebe ihre Rechte und Pflichten bei der Gestaltung künftiger Leistungsbeziehungen, insbesondere zur Sicherung von Produktionskapazitäten und zur Entwicklung der Erzeugnisse und ihrer Qualität vereinbaren. Dabei sind die Termine aufzunehmen, zu denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu konkretisieren sind.

(2) Werden die getroffenen Vereinbarungen geändert oder aufgehoben, so finden die Vorschriften über den Aufwendungsersatz (§ 23) Anwendung. Verletzt ein Partner übernommene Pflichten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Partner können für diesen Fall auch Vertragsstrafen und Preissanktionen vereinbaren.

§ 12

Voraussetzungen des Vertragsabschlusses

(1) Die Betriebe haben die Wirtschaftsverträge dann abzuschließen, wenn das auf Grund der technischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen notwendig ist und hierfür durch staatliche Pläne, insbesondere Kennziffern der Perspektiv- und Jahresplanung, sowie durch eigene Kenntnisse der Betriebe über ihre künftige wirtschaftliche Tätigkeit ausreichende Klarheit über die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und den Absatz besteht.

(2) Die Voraussetzungen und die Termine zum Vertragsabschluß können durch Koordinierungsvereinbarungen, durch planmethodische Bestimmungen oder durch andere Festlegungen staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe bestimmt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Vertragsabschlusses für den Hersteller von Enderzeugnissen oder Werken gegeben, so sind Wirtschaftsverträge auch von den Betrieben abzuschließen, die die erforderlichen Zulieferungen oder sonstigen Leistungen zu erbringen haben, soweit dem nicht Festlegungen gemäß Abs. 2 entgegenstehen.

§ 13

Rahmenverträge

(1) Die Betriebe können zur Vereinfachung des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen über sich wiederholende Vertragsbedingungen ihrer wechselseitigen Beziehungen Rahmenverträge abschließen. Rahmenverträge können auch selbständige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Partner enthalten.

(2) In den Rahmenverträgen ist zu vereinbaren, auf welche Wirtschaftsverträge und auf welche Zeiträume sie sich beziehen sollen. Die Vereinbarungen in Rahmenverträgen sind Inhalt der abzuschließenden Wirtschaftsverträge.

(3) Werden Rahmenverträge aufgehoben oder geändert, so ist gleichzeitig zu vereinbaren, welche Auswirkungen das auf bestehende Wirtschaftsverträge hat. Werden keine Vereinbarungen getroffen, so gilt die Aufhebung oder Änderung auch für die noch nicht erfüllten Wirtschaftsverträge.

§ 14

Mehrheit von Partnern

(1) Wirtschaftsverträge sind zwischen mehr als zwei Betrieben abzuschließen, wenn das in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt oder zur gemeinsamen Durchführung von Leistungen erforderlich ist. Dabei ist zu vereinbaren, welche Rechte jedem Partner zustehen und welche Pflichten jeder beteiligte Partner gegenüber einem oder mehreren anderen Partnern zu erfüllen hat.

(2) Jeder Partner kann von den anderen Partnern Auskunft über die Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten verlangen. Rechte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten stehen nur dem durch die Pflichtverletzung unmittelbar betroffenen Partner zu.

2. Unterabschnitt
Zustandekommen der Wirtschaftsverträge

§ 15
Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Ein Wirtschaftsvertrag kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Haben sich die Partner über bestimmte Vertragsbedingungen nicht geeinigt, so ist der Vertrag hinsichtlich des unstreitigen Teiles zustande gekommen. Der Wirtschaftsvertrag ist im Zweifel nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über den Leistungsgegenstand, die Qualität oder den Preis geeinigt haben.

(3) Stimmen Angebot und Annahme hinsichtlich der Leistungszeit nicht überein und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, so gilt die in dem Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart. Ist in einem für beide Partner verbindlichen Planungsakt eine Leistungszeit bestimmt, so ist diese Vertragsinhalt.

§ 16
Fristen für Angebot und Annahme

(1) Der Auftraggeber hat ein Vertragsangebot nach Vorliegen der für den Vertragsabschluß erforderlichen Voraussetzungen abzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen, bei Spezial- und Einzelanfertigungen innerhalb dreier Wochen, nach Zugang des Angebots dieses anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die begründete Ablehnung zu erklären. Eine Verlängerung der Frist im Angebot ist zulässig. Entsprechendes gilt bei der Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

(3) Ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann auch vom Leistenden abgegeben werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Andere Fristen für Angebot oder Annahme können vereinbart oder durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt werden.

§ 17
Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der Annahmefrist an sein Angebot gebunden.

(2) Geht nach Ablauf der Annahmefrist die Annahmeerklärung zu, so ist der Anbietende berechtigt, die Annahme zurückzuweisen. Erklärt er dies nicht unverzüglich, so ist der Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

§ 18
Schriftform

(1) Der Wirtschaftsvertrag soll schriftlich (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben, Abfassung von Urkunden, Funkbild) abgeschlossen werden.

(2) In gesetzlichen Bestimmungen oder Koordinierungsvereinbarungen kann festgelegt werden, daß der Wirtschaftsvertrag in einer bestimmten Form abzuschließen ist. Der Wirtschaftsvertrag, der nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, ist insoweit wirksam, als die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wird.

§ 19
Verletzung vorvertraglicher Pflichten

Verletzt ein Betrieb die ihm gegenüber einem anderen Betrieb obliegenden vorvertraglichen Pflichten, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Unterabschnitt
Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

§ 20
Voraussetzungen

(1) Die Partner haben den Wirtschaftsvertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn sich im Prozeß der Planung und Plandurchführung bessere Möglichkeiten der Erfüllung der Pläne ergeben, insbesondere das volkswirtschaftliche Interesse an der Vertragserfüllung durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder infolge geänderter Marktbedürfnisse weggefallen ist oder das in planmethodischen Bestimmungen vorgeschrieben wird.

(2) Der Wirtschaftsvertrag ist auch zu ändern oder aufzuheben, wenn er der in den staatlichen Aufgaben der Partner enthaltenen Zielsetzung widerspricht.

(3) Die Änderung oder Aufhebung hat unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen zur Änderung oder Aufhebung zu erfolgen.

§ 21

Wechsel der Partner des Wirtschaftsvertrages

(1) Die Partner können zur besseren Erfüllung der Pläne mit einem anderen Betrieb vereinbaren, daß dieser als Partner in den Wirtschaftsvertrag eintritt.

(2) Ist es im Interesse der besseren Erfüllung der Pläne notwendig, so kann auch das übergeordnete Organ anweisen, daß an Seite eines Partners ein anderer Betrieb in den Wirtschaftsvertrag eintritt. Das gilt insbesondere bei Produktionsverlagerungen. Der Vertragseintritt eines Betriebes bedarf der Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines übergeordneten Organs.

(3) Mit dem Vertragseintritt übernimmt der eintretende gegenüber dem verbleibenden Partner alle Rechte und Pflichten, wie sie bis zum Zeitpunkt des Vertragseintritts bestanden. Der Eintretende hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, dem verbleibenden Partner die durch den Vertragseintritt entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Hat der ausscheidende Partner die Ursachen für eine später eintretende Pflichtverletzung des Eintretenden gesetzt, so hat er diesem dafür einzustehen.

§ 22

Art und Weise der Änderung und Aufhebung

Auf die Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen finden § 15 Absätze 1 und 2 und die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.

§ 23

Notwendige Aufwendungen

(1) Haben die Partner bei Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages nichts anderes vereinbart, so sind die Kosten, die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstanden sind oder infolge der Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages entstehen (notwendige Aufwendungen), von dem Partner zu ersetzen, der die Umstände, die zur Änderung oder Aufhebung des Wirtschaftsvertrages geführt haben, verursacht hat oder bei dem sie aufgetreten sind. Die übergeordneten Organe können eine andere Regelung treffen.

(2) Notwendige Aufwendungen werden in Geld ersetzt. Materialien und angearbeitete Teile sind zu verwerten. Der erzielte oder bei ordnungsgemäßem Verhalten mögliche Erlös ist auf die notwendigen Aufwendungen anzurechnen.

(3) Die Partner können als Höhe der Aufwendungen im Wirtschaftsvertrag oder bei seiner Änderung oder Aufhebung einen Prozentsatz vom Wert der Leistung oder einen festen Betrag vereinbaren.

(4) Auf den Aufwendungsersatz ist eine im Zusammenhang mit der Vertragsaufhebung gezahlte Vertragsstrafe oder Preissanktion anzurechnen.

(5) Die Vorschriften über die Schätzung und Herabsetzung des Schadenersatzes (§ 106 Abs. 3, § 107) finden entsprechende Anwendung.

Vertragsstrafe und Schadenersatz

§ 24

(1) Sind die Ursachen für die Aufhebung eines Wirtschaftsvertrages durch einen Partner gesetzt worden, so kann der andere Partner Vertragsstrafe oder Preissanktion wie bei der Nichterfüllung und Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen. Diese Vorschrift findet bei teilweiser Aufhebung des Vertrages entsprechende Anwendung.

(2) Wird eine Vertragsänderung angeboten, so kann der andere Partner seine Zustimmung davon abhängig machen, daß die Vertragsänderung keinen Einfluß auf Vertragsstrafen, Preissanktionen oder Schadenersatzforderungen hat, die entweder dem Grunde nach bereits entstanden sind oder im Falle der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsvertrages eintreten würden.

(3) Auf die Vertragsstrafe oder Preissanktion ist ein gezahlter Aufwendungsersatz anzurechnen.

§ 25

Bei Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen bleiben Forderungen auf Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz aus dem Vertrag, soweit sie bereits entstanden sind, bestehen.

3. Abschnitt
Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe

1. Unterabschnitt
Aufgaben der VVB

§ 26

Planung und Leitung der Kooperation

(1) Die VVB als ökonomische Führungsorgane sind verpflichtet, auf der Grundlage planmethodischer Bestimmungen, Ordnungen und Direktiven rechtzeitig die zur planmäßigen Organisierung der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Orientierungs- und Kennziffern zu übergeben sowie Bilanzen und, soweit erforderlich, Lieferpläne zu erar-

beiten. Bei der Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der Pläne und Bilanzen sind die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu beachten.

(2) Die VVB sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Betriebe bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu schaffen. Sie haben insbesondere die ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe bei der Vorbereitung und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

Koordinierungsvereinbarungen

§ 27

(1) Die VVB sollen in Verwirklichung ihrer Verantwortung für Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz sowie für die Erzeugnisgruppenarbeit in ihrem Bereich oder Zweig Vereinbarungen mit dem Ziel abschließen, die Beziehungen zwischen den Betrieben ihrer Bereiche oder Zweige zu koordinieren (Koordinierungsvereinbarungen).

(2) Koordinierungsvereinbarungen können auch zwischen VVB und staatlichen Organen sowie Betrieben abgeschlossen werden, soweit diese überbetriebliche Planungs- und Leitungsfunktionen ausüben oder durch ihre VVB besonders ermächtigt wurden.

§ 28

In den Koordinierungsvereinbarungen regeln deren Partner ihre Zusammenarbeit und vereinbaren Maßnahmen zur Organisierung der wechselseitigen Beziehungen ihrer Betriebe. Hierzu gehören insbesondere Vereinbarungen über:

1. die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und deren Überführung in die Produktion;
2. die Erhöhung und Sicherung der Qualität;
3. die gemeinsame Bedarfsermittlung und Marktforschung sowie die Sicherung des Absatzes;
4. die Art und Weise und den Zeitpunkt der Übergabe staatlicher Aufgaben an die Betriebe;
5. die Benennung der Betriebe, die in Vorbereitung der Bilanzen oder auf deren Grundlage als Leistender oder Auftraggeber Wirtschaftsverträge abzuschließen haben;
6. andere zweig- und erzeugnisbedingte Festlegungen, die Inhalt der von den Betrieben abzuschließenden Wirtschaftsverträge werden;
7. die Zahlungsbedingungen und über die Entwicklung der Preise und Kosten für einzelne Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Preise sowie die Preiszu- und -abschläge für die Leistungen der Betriebe;

8. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus Wirtschaftsverträgen;
9. die Sanktionen wegen Pflichtverletzungen aus der Koordinierungsvereinbarung;
10. die Voraussetzungen und Fristen für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Vertragszeiträume.

§ 29

(1) Ein Partner, der die in der Koordinierungsvereinbarung übernommenen Pflichten verletzt, ist dem anderen Partner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Ist für die Verletzung von Pflichten aus der Koordinierungsvereinbarung ein normierter Betrag vereinbart oder festgelegt worden, so kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens nur gefordert werden, wenn das besonders vereinbart wurde.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz finden die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe entsprechende Anwendung.

§ 30

Abschluß von Wirtschaftsverträgen durch VVB

(1) Die VVB sind im Rahmen ihrer Verantwortung für Produktion und Absatz der ihnen unterstellten Betriebe sowie für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Industriezweiges berechtigt, Wirtschaftsverträge, insbesondere über die Lieferung von Erzeugnissen für den Export und über wissenschaftlich-technische Leistungen, abzuschließen. Werden über derartige Leistungen Festlegungen in Koordinierungsvereinbarungen getroffen, so finden die für die jeweilige Art der Leistung geltenden Vorschriften über Wirtschaftsverträge Anwendung.

(2) Die von den VVB abgeschlossenen Wirtschaftsverträge begründen unmittelbare Rechte und Pflichten für die Betriebe nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Es kann auch vereinbart werden, daß VVB und unterstellte Betriebe gemeinsam Rechte und Pflichten erwerben.

2. Unterabschnitt
Aufgaben anderer wirtschaftsleitender Organe

§ 31
Planung und Leitung der Kooperation

Sind anderen wirtschaftsleitenden Organen als den VVB Betriebe unterstellt oder zugeordnet, so finden auf die Organisierung der wechselseitigen Beziehungen dieser Betriebe die §§ 26 bis 30 entsprechende Anwendung.

§ 32
Durchsetzung von Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die systematische Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen zu gewährleisten.

(2) Die Pflicht zum Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen kann in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Diese Bestimmungen sollen Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt des Abschlusses der Koordinierungsvereinbarungen sowie über Sanktionen bei Verletzung von Pflichten aus Koordinierungsvereinbarungen enthalten.

§ 33
Allgemeine Leistungsbedingungen

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe können auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) geregelt werden, wenn die Besonderheiten einzelner Zweige und Bereiche die Festlegung einheitlicher Grundsätze erfordern und die Regelung nicht durch Koordinierungsvereinbarungen oder Rahmenverträge erfolgen kann.

(2) Die ALB ergehen als Anordnung des Leiters des zentralen staatlichen Organs, das für die Bilanzierung verantwortlich ist oder dem die bilanzierenden Organe unterstehen. Die ALB bedürfen der Zustimmung der Leiter der für die Hauptgruppen der Partner zuständigen zentralen staatlichen und genossenschaftlichen Organe sowie des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen. Sie bedürfen auch der Zustimmung des Ministers der Justiz, wenn sie Rechte und Pflichten der Bürger oder von Betrieben, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegen, regeln.

Dritter Teil

Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Grundsätze

§ 34

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages in Übereinstimmung mit der sich aus den staatlichen Plänen ergebenden Zielsetzung eigenverantwortlich zu vereinbaren. Sie haben den Vertrag so zu gestalten, daß er auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum größten volkswirtschaftlichen Nutzen bei niedrigsten Kosten führt.

(2) Durch den Wirtschaftsvertrag übernimmt der Leistende die Verpflichtung, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Autraggeber verpflichtet sich, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die ordnungsgemäß angebotene Leistung als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme) und als Gegenleistung den vereinbarten Preis zu zahlen.

§ 35

(1) Die Partner haben alle Anstrengungen zu unternehmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im Wirtschaftsvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen erforderlich sind.

(2) Die Partner haben zur qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung des Wirtschaftsvertrages die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nutzen, insbesondere den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit anderen Betrieben zu entwickeln, alle Kapazitäts-, Zeit- und Materialreserven auszuschöpfen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

(3) Die Partner haben Leistung und Gegenleistung in gehöriger Weise, insbesondere qualitäts-, sortiments- und termingerecht und an dem dafür bestimmten Ort zu erbringen. Der Wirtschaftsvertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind.

§ 36

Inhalt der Wirtschaftsverträge

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages so zu vereinbaren, wie das für seine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich ist. Zum Vertragsinhalt gehören insbesondere:

1. die Leistung;
2. die Qualität;
3. die Garantie oder deren pauschale Abgeltung;
4. die Leistungszeit;
5. der Preis;
6. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Erteilung der Versanddisposition;
7. die Art und Weise des Transports, der Transportverpackung und der Be- und Entladung;
8. der Leistungsort, die Gefahrtragung und die Transportkosten;
9. die Rechnungserteilung, das anzuwendende Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist;
10. die Folgen von Pflichtverletzungen.

(2) Der Vertragsinhalt richtet sich im einzelnen nach den konkreten Bedingungen der wechselseitigen Beziehungen.

§ 37

Leistung

(1) Die Partner haben in dem Wirtschaftsvertrag die Leistung so konkret zu bestimmen, wie es für deren Erbringung und die Sicherung des Bedarfs erforderlich ist. Die Leistung kann sich beziehen auf die Lieferung von Erzeugnissen, die Errichtung von Bauwerken und die Montage von Anlagen, die Herbeiführung eines wissenschaftlich-technischen Erfolges, die Überlassung zur Nutzung, die Gewährung von Krediten und auf andere Handlungen.

(2) Der Leistungsgegenstand ist zu konkretisieren durch Angaben über:

1. Umfang, Menge, Sorte, Abmessung, Größe, Type, Rezeptur, Farbe, Muster, Ausführung, technisch-ökonomische Kennziffern oder andere Kennzeichnungen;
2. Zubehör und Ersatzteile, Ergänzungsvorrichtungen und Ergänzungseinrichtungen sowie Nebenleistungen, soweit sie zur Vervollständigung der Leistung gehören;
3. technische Dokumentationen und Qualitätsbescheinigungen (Werksatteste, Analysenbescheinigungen) und Anwendungsvorschriften.

(3) Erforderlichenfalls sind im Wirtschaftsvertrag Vereinbarungen über die Rechtsmängelfreiheit zu treffen.

§ 38

Umfang der Leistung

(1) Die Leistung hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften, den Leistungsverzeichnissen und den vertraglichen Vereinbarungen vollständig mit allen notwendigen Teilen, Zubehör und Dokumentationen, die zu einer wirtschaftlich selbständigen Verwendung erforderlich sind, zu erfolgen. Diese Pflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Leistende die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen läßt.

(2) Ist eine Teilleistung nicht vereinbart, so ist sie abzunehmen, wenn sie wirtschaftlich selbständig verwertbar ist und die vertragsgemäße Verwendung weder von der vollständigen Leistung abhängt noch zusätzliche Aufwendungen bedingt. Der Leistende bleibt zur Vervollständigung der Leistung verpflichtet.

Qualität

§ 39

(1) Die Partner sind verpflichtet, im Wirtschaftsvertrag solche Vereinbarungen über die Qualität zu treffen, die der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dienen. Sie haben alle wesentlichen Eigenschaften des Leistungsgegenstandes zu vereinbaren. Zur Qualitätsbestimmung gehören:

1. die staatlichen Gütevorschriften, insbesondere die Standards, die Vorschriften staatlicher Prüf- und Abnahmeorgane und die Güteklassifizierung;
2. die anzuwendenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften;
3. die technischen Lieferbedingungen, die technischen und ökonomischen Kennziffern, die Muster bzw. Ausfallmuster, die Formgebung und die Handelsverpackung und -abpackung;
4. die Vereinbarungen über den Verwendungszweck, den Einsatz oder die Be- und Verarbeitung des Leistungsgegenstandes, die Konstruktion, die Technologie und die Verwendung standardisierter Bauteile;
5. der Anteil von Qualitätsstufen und die Festlegung der Qualitätsentwicklung während des Vertragszeitraumes.

(2) Staatliche Gütevorschriften sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Die Partner können von staatlichen Gütevorschriften nur abweichen, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist. Im Rahmen der durch die Gütevorschriften festgelegten Grenzen haben sie die Qualität zu vereinbaren, die dem Zweck der Leistung am besten entspricht.

§ 40

(1) Die Partner sollen weitere Vereinbarungen über die Sicherung und Erhöhung der Qualität und über die Qualitätskontrolle in den Wirtschaftsvertrag aufnehmen. Insbesondere sollen die Partner vereinbaren:

1. die Auswertung von Dokumentationen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Instituten oder anderen Betrieben;
2. die Kontrollverfahren, Funktions- und Leistungsproben während der Produktion;
3. die anzuwendenden Prüf- und Meßverfahren, insbesondere die mathematisch-statistische Qualitätskontrolle und das Verfahren der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
4. technische Durchsichten oder andere Kundendienstleistungen.

(2) Eine vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene gemeinsame Qualitätsprüfung hat zu dem dafür vereinbarten Termin zu erfolgen. Beim Fehlen einer solchen Terminvereinbarung ist sie zur vereinbarten Leistungszeit vorzunehmen. Über die gemeinsame Qualitätsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Bevollmächtigten beider Partner zu unterzeichnen ist. Festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll tritt an die Stelle der Mängelanzeige.

§ 41

Garantie

(1) Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand während einer bestimmten Frist oder Betriebsdauer (Garantiezeitraum) die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes behält. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarung getroffen haben, garantiert der Leistende, daß der Leistungsgegenstand während des Garantiezeitraumes die nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält.

(2) Der Leistende garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des Leistungsgegenstandes oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Wirtschaftsvertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

Gesetzlicher Garantiezeitraum

§ 42

(1) Soweit gesetzliche Bestimmungen oder Anweisungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder anderer hierzu ermächtigter staatlicher Organe keine anderen Festlegungen über den gesetzlichen Garantiezeitraum enthalten, gilt eine Garantiefrist von sechs Monaten.

(2) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zugesichert, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Die Partner können einen bestimmten Zeitraum vereinbaren; das gilt nicht, wenn der Garantiezeitraum durch spezielle gesetzliche Bestimmungen, durch das DAMW oder durch andere hierzu ermächtigte staatliche Organe festgelegt ist.

§ 43

(1) Der Garantiezeitraum beginnt, soweit die Abnahme nicht verweigert wird:
1. mit dem Tage der Entgegennahme;
2. mit dem Tage der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
3. mit dem Tage der Vervollständigung bei unvollständiger Leistung;
4. mit dem vereinbarten Leistungstermin bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung;
5. mit dem Tage der Ingebrauchnahme, soweit dieser vor den Terminen nach Ziffern 2 bis 4 liegt oder wenn das vertraglich vereinbart ist.

(2) Die Garantiefrist endet bei Leistungsgegenständen,
1. die in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das Enderzeugnis oder Werk;
2. die mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt werden, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Erzeugnis;
3. die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, mit dem Ablauf der Garantiefrist, die für den Endverbraucher gilt.

(3) Wird eine Betriebsdauer garantiert, so endet diese nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2, falls der Verwendungszweck im Vertrag vereinbart ist.

(4) Die Partner haben in den Fällen des Abs. 2 unter Berücksichtigung der brancheüblichen Lagerungs-, Be- oder Verarbeitungszeit eine Höchstfrist zu vereinbaren, wenn die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes das erfordert. Soweit das DAMW oder hierzu ermächtigte staatliche Organe eine Höchstfrist festlegen, ist diese Vertragsinhalt.

§ 44

Zusatzgarantie

(1) Die Partner sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung und der Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Qualität einen längeren Garantiezeitraum vereinbaren (Zusatzgarantie). Die Zusatzgarantie kann auf einzelne Teile von Erzeugnissen beschränkt werden.

(2) Wird die Zusatzgarantie für ein Enderzeugnis oder Werk gegeben, so ist die Zusatzgarantie auch von den Betrieben zu gewähren, die Zulieferungen oder sonstige Leistungen erbringen.

§ 45

Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) ist so zu vereinbaren, wie es für die Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens bei der Vorbereitung und Erfüllung der Pläne der Partner erforderlich ist. Dabei haben die Partner insbesondere die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Herstellung von Enderzeugnissen, der planmäßigen Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben und der Einführung neuer technologischer Verfahren sowie aus der kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ergeben. Die Partner haben die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Produktion, wirtschaftlicher Losgrößen und Fertigungsmethoden sowie einer wirtschaftlich begründeten Lagerhaltung zu beachten.

(2) Die Partner können die Zulässigkeit einer vorfristigen Leistung vereinbaren. Die vorfristige Leistung ist im Falle des § 15 Abs. 3 auch ohne Vereinbarung von der angebotenen früheren Leistungszeit an zulässig.

(3) Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, so können die Partner vereinbaren, daß der Wirtschaftsvertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).

§ 46

Preis

(1) Der zwischen den Partnern zu vereinbarende Preis muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und staatlich festgelegte Preisdifferenzierungen durch Zu- und Abschläge berücksichtigen. Vereinbaren die Partner einen Preis, der geltenden Preisbestimmungen widerspricht, so gilt der in diesen Bestimmungen festgelegte Preis.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, so haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren, der auch dann zu entrichten ist, wenn bis zur Leistung noch kein endgültiger Preis besteht. Unterschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Überschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so kann der Differenzbetrag nur nachgefordert werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen oder im Wirtschaftsvertrag geregelt ist. In gesetzlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß der vereinbarte Preis als endgültiger Preis gilt. Für Konsum- und Exportgüter gelten die dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird ein Preis geändert, bevor die Leistung erbracht ist, und enthält die Änderungsbestimmung keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf laufende Vertragsverhältnisse, so gilt der ursprünglich vereinbarte oder festgelegte Preis.

§ 47
Vereinbarte Preiszu- und -abschläge

(1) Die Partner können zu ihrem gegenseitigen Vorteil bei kurzfristigen Leistungen, Sonderwünschen oder Erweiterung der Garantie Preiszuschläge und bei Überschreitung brancheüblicher Leistungsfristen oder Leistungen außerhalb der Saison Preisabschläge vereinbaren.

(2) Die Preiszuschläge dürfen an Dritte ohne Vereinbarung nicht weiterberechnet werden. Bei Preisabschlägen besteht keine Verpflichtung, sie Dritten zu gewähren. In gesetzlichen Bestimmungen kann etwas anderes festgelegt werden.

(3) Wird ein Preiszuschlag für den Fall einer kurzfristigen Leistung vereinbart, so sollen die Partner gleichzeitig eine Vereinbarung darüber treffen, ob oder in welchem Umfang bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit der Preiszuschlag zu gewähren ist.

§ 48
Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Die Leistung ist am Sitz des Auftraggebers zu erbringen. Aus der Art und Weise der Leistung kann sich ein anderer Leistungsort ergeben.

(2) Die Partner können als Leistungsort den Sitz des Leistenden vereinbaren.

(3) Mit der Entgegennahme der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme oder dazu erforderlicher Mitwirkungshandlungen befindet.

(4) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Leistende noch der Auftraggeber den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes verursacht haben.

§ 49
Transportkosten

Ist die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten weder gesetzlich noch vertraglich geregelt, so hat der Leistende die Transportkosten zu tragen. Ist Leistungsort der Sitz des Leistenden, so gehen, wenn sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 50
Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung darf nicht vor dem Tag der Leistung erteilt werden.

(2) Soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Leistende die Rechnung spätestens 3 Werktage nach dem Tag der Leistung zu erteilen. Wird die Leistung für den Leistenden durch einen Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so ist die Rechnung spatestens 3 Werktage nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen. Für Rechnungen aus langfristigen Fertigungen beträgt die Frist 10 Werktage. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Deutschen Post als Tag der Rechnungserteilung.

(3) Bei kurzfristig widerkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).

(4) Vereinbarte Preiszu- und -abschläge sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(5) Der Leistende kann Rechnung erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Gestellung eines Akkreditivs in Verzug befindet.

§ 51
Fälligkeit und Zahlung

(1) Ein Geldbetrag ist am letzten Tage der Zahlungsfrist fällig.

(2) Die Zahlungsfrist wird, soweit sie nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, durch Anordnung des Ministers der Finanzen bestimmt. Ist eine Zahlungsfrist weder gesetzlich vorgeschrieben noch im Rahmen solcher Bestimmungen vereinbart, so ist die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach der Rechnungserteilung zu bewirken.

(3) Die Zahlung hat in dem vorgeschriebenen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

(4) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto oder bei einem anderen Verrechnungsverfahren der Tag der Abbuchung;
2. bei Zahlung mittels einer Zahlkarte oder bei Überweisung auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung;
3. bei Übersendung eines Schecks oder Postschecks der Tag des Eingangs des Schecks oder Postschecks beim Leistenden;
4. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Leistenden.

(5) Der Zahlungserfolg tritt mit der Gutschrift oder dem Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger ein.

§ 52

Vereinbarungen über Vertragsstrafen

Die Partner können Vertragsstrafen für andere als in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Fälle sowie höhere Vertragsstrafen für die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fälle vereinbaren. Die Partner sollen, wenn das erforderlich ist, als Vertragsstrafe einen Mindestbetrag festlegen.

§ 53

Preissanktionen

(1) In gesetzlichen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen oder Wirtschaftsverträgen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Pflichtverletzungen anstelle oder neben einer Vertragsstrafe Preissanktionen gefordert werden können. Bei der Festlegung von Preissanktionen kann der Ersatz eines weitergehenden Schadens ausgeschlossen werden.

(2) Gegen Preissanktionen ist ein Entlastungsbeweis nicht zulässig.

2. Abschnitt
Besondere Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Besondere Ausgestaltung von Wirtschaftsverträgen

§ 54

(1) Die Partner sollen in Ergänzung und Konkretisierung der in diesem Gesetz und in Durchführungs- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen für den Inhalt und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen weitere Vereinbarungen treffen, soweit es die spezifische Zielsetzung der Wirtschaftsverträge erfordert. Das gilt insbesondere für Wirtschaftsverträge über:

1. Lieferung von Erzeugnissen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Industrie, der Landwirtschaft und des Binnenhandels;
2. Investitionsleistungen;
3. wissenschaftlich-technische Leistungen;
4. Instandsetzungen und Lohnarbeiten;
5. Nutzung und Lagerung;
6. kommissionsweisen Verkauf von Erzeugnissen;
7. Errichtung und Führung von Konten und Gewährung von Krediten.

(2) Die Partner können unterschiedliche Leistungen in einem Wirtschaftsvertrag erfassen, soweit ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. In diesem Falle haben die Partner den Inhalt des Wirtschaftsvertrages auf der Grundlage der für die jeweiligen Leistungen geltenden Vorschriften festzulegen.

(3) Werden Wirtschaftsverträge über Leistungen geschlossen, für die in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, so ist der Inhalt der Verträge von den Partnern unter Wahrung der Grundsätze dieses Gesetzes zu gestalten.

2. Unterabschnitt
Liefervertrag

§ 55

Grundsatz

(1) Durch den Liefervertrag verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Erzeugnis am Leistungsort zu übergeben und die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu verschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den Preis zu bezahlen.

(2) Haben die Partner vereinbart, daß eine feste oder nach dem Bedarf des Bestellers sich bestimmende Anzahl von Erzeugnissen zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu liefern sind, so beziehen sich die Rechte und Pflichten der Partner auf die jeweilige Lieferung (Sukzessivlieferung).

§ 56
Garantieabgeltung

Die Partner können vereinbaren, daß die Garantie durch einen bestimmten Geldbetrag oder die unentgeltliche Gewährung bestimmter Zusatzerzeugnisse (Austauschteile, Ersatzteile) abgegolten wird. Diese Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung von Garantieforderungen durch den Lieferer nach der Eigenart des Erzeugnisses zu aufwendig oder unzweckmäßig ist.

§ 57
Abruf

Im Liefervertrag kann anstelle eines Liefertermins vereinbart werden, daß der Besteller innerhalb eines Lieferzeitraumes den Liefertermin durch Abruf bestimmt.

§ 58
Zeitpunkt der Lieferung

Wird das Erzeugnis vom Besteller abgenommen, so gilt als Tag der Lieferung:

1. bei Versendung der Tag der Übergabe des Erzeugnisses an das Transportunternehmen;
2. bei zulässiger Abholung durch den Besteller der in der Mitteilung über die Bereitstellung genannte Tag;
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers der Tag, an dem das Transportmittel den Betrieb des Lieferers verläßt;
4. bei gemeinsamer Qualitätsprüfung deren Zeitpunkt.

§ 59
Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer eine Versanddisposition zu erteilen, wenn das im Liefervertrag vereinbart ist. Haben die Partner keine Vereinbarung getroffen, so ist die Versanddisposition 2 Wochen vor dem Liefertermin zu erteilen.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition das Erzeugnis nicht termingemäß versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, das Erzeugnis für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

§ 60

Transport, Transportverpackung und Verladung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Transportweges das günstigste Transportmittel auszuwählen. Die Partner sollen über den Transportweg und das Transportmittel Vereinbarungen treffen.

(2) Der Lieferer hat das Erzeugnis entsprechend den Standards, den technischen Lieferbedingungen und den Vorschriften der Verkehrsträger zu verladen und zu verpacken. Bestehen keine Standards, technischen Lieferbedingungen oder Vorschriften der Verkehrsträger, so ist die Verladung und Verpackung unter Berücksichtigung einer optimalen Transporttechnologie und -rationalisierung so vorzunehmen, wie es die Beschaffenheit des Erzeugnisses, das Transportmittel und die Transportdauer erfordern.

(3) Besondere Anforderungen des Bestellers an die Verpackung und Verladung, die sich aus der Technik der Entladung ergeben, sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

§ 61

Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Der Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder des vom Besteller benannten Empfängers oder ein vom Besteller benannter Ort. Die Vereinbarung des Sitzes des Lieferers als Leistungsort ist zulässig.

(2) Ist die Lieferung am Sitz des Lieferers zu erbringen, so ist der Lieferer verpflichtet, das Erzeugnis zu versenden.

(3) Ist der Leistungsort der Sitz des Lieferers, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Erzeugnisses auf den Besteller über:

1. bei Versendung mit der Übergabe an das Transportunternehmen;
2. bei vereinbarter Abholung durch den Besteller an dem in der Mitteilung über die Bereitstellung genannten Tag;
3. beim Transport zum Besteller oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Lieferers zu der Zeit, zu der das Transportmittel den Betrieb des Lieferers verläßt.

§ 62

Vertrag über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Zur Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens an landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichtet sich der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb, landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend den vertraglich oder gesetzlich festge-

legten Mengen, Arten, Qualitäten und Fristen an den sozialistischen Aufkaufbetrieb zu liefern.

(2) Der sozialistische Aufkaufbetrieb verpflichtet sich, den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bei der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu unterstützen, die in Erfüllung des Vertrages gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, den Preis zu zahlen und im Rahmen seiner Handelstätigkeit die für die landwirtschaftliche Produktion vereinbarten Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere Futtermitteln, zu liefern.

3. Unterabschnitt
Investitionsleistungsvertrag

§ 63
Grundsatz

Durch den Investitionsleistungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf der Grundlage der übergebenen Dokumentation eine betriebsfähige Anlage oder ein schlüsselfertiges Bauwerk herzustellen oder eine sonstige auf den Ersatz oder die Erweiterung der Grundfonds gerichtete Leistung zu erbringen und dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die Investitionsleistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§ 64
General- und Hauptauftragnehmer

(1) Der Auftraggeber kann die für die Errichtung eines Investitionsvorhabens erforderlichen Leistungen unter Beachtung der dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen einem Generalauftragnehmer oder mehreren Hauptauftragnehmern übertragen, die die Investitionsleistung entsprechend der bestätigten Aufgabenstellung entweder selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen.

(2) Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die für ihre Leistungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich herzustellen und Wirtschaftsverträge mit Nachauftragnehmern und Zulieferbetrieben abzuschließen.

4. Unterabschnitt
Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 65
Grundsatz

(1) Durch den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine ihm vom Auftraggeber übertragene wissenschaftliche, technische oder ökonomische Aufgabe in der vereinbarten Art und Weise zu lösen und das Ergebnis dem Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im notwendigen Umfang an der Erreichung des vertraglichen Zieles mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, den Vertrag so zu gestalten und zu erfüllen, daß unter Beachtung der Hauptrichtungen der technischen Entwicklung Ergebnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand erreicht und ihre kurzfristige Einführung in die Produktion mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen gesichert wird.

§ 66
Zusammenarbeit der Partner

(1) Die Partner sind verpflichtet, zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Ergebnisse das Ziel der wissenschaftlich-technischen Leistung gemeinsam zu bestimmen. Die zu vereinbarenden technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern sind die verbindliche Grundlage für die Vertragserfüllung durch beide Partner.

(2) Im Vertrag sind die erforderlichen Leistungen und Mitwirkungshandlungen für alle wesentlichen Leistungsabschnitte sachlich und terminlich zu bestimmen.

(3) Zur Sicherung der wissenschaftlich-technischen Leistung und ihrer schnellen Überführung in die Produktion sind im Vertrag Vereinbarungen über die Art und Weise der Mitwirkung des Auftragnehmers bis zur Erreichung der nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern zu treffen.

(4) Im Vertrag sind Vereinbarungen über eine gemeinsame Verteidigung von Zwischen- und Endergebnissen vor übergeordneten Organen, oder wissenschaftlichen Gremien zu treffen, wenn die Verteidigung in planmethodischen oder sonstigen Bestimmungen vorgeschrieben oder nach Art und Umfang der wissenschaftlich-technischen Leistung zweckmäßig ist.

5. Unterabschnitt
Werkvertrag

§ 67
Grundsatz

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach den Weisungen und Arbeitsunterlagen des Auftraggebers aus dessen oder eigenem Material Gegenstände herzustellen, umzugestalten oder instandzusetzen, Gestaltungs- und Pflegearbeiten auszuführen oder durch eigene Tätigkeit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§ 68
Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Werkvertrages über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung sowie über den Umfang der Leistung fachlich zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über den Stand der Ausführung Auskunft zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Besonderheiten der Behandlung oder Nutzung des Leistungsgegenstandes vertraut zu machen.

§ 69
Obhutspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände in Obhut zu nehmen und alle Maßnahmen zur Sicherung der ihm übergebenen Gegenstände zu treffen.

§ 70
Kostenanschlag

(1) Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und ergibt sich, daß die Leistung nur bei Überschreitung des Kostenanschlages um mehr als 10 % ausgeführt werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, so ist der Werkvertrag aufzuheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten; es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Pflichten aus dem Werkvertrag verletzt.

§ 71

Instandsetzungen

(1) Ist die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung eine Instandsetzung, so haben die Partner über notwendige Ermittlungen des Leistungsumfanges Vereinbarungen zu treffen. Im Zweifel wird der Leistungsumfang durch einen Kostenanschlag des Auftragnehmers bestimmt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit der Mitteilung über die Beendigung der Arbeit zu informieren, ob und inwieweit die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

§ 72

Lohnarbeiten

(1) Besteht die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung in der Bearbeitung von Material, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Material dem Auftragnehmer anzuliefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das bearbeitete Material zu versenden. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(2) Die Kosten für die An- und Ablieferung hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Unterabschnitt

Nutzungs-, Lager- und Kommissionsvertrag

Nutzungsvertrag

§ 73

(1) Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, den zu nutzenden Gegenstand (Maschinen und Geräte, Lagerplätze, Räume usw.) für die vereinbarte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich in einem Zustand zu überlassen, der den Vereinbarungen und der Zweckbestimmung des zu nutzenden Gegenstandes entspricht. Ist der Nutzungsvertrag unbefristet, so sollen die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Beendigung des Nutzungsverhältnisses treffen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand auf die vereinbarte oder übliche Art und Weise zu nutzen, das vereinbarte Entgelt zu zahlen und den Gegenstand nach Ablauf der Nutzungszeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an den Überlasser zurückzugeben.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gegenstand zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu nutzen oder den Gegenstand Dritten zur Nutzung zu überlassen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 74

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Gegenstand ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstandes sind dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die auf den normalen Verschleiß zurückzuführenden Instandsetzungen und Generalreparaturen sind auf Kosten des Überlassers durchzuführen und von diesem in Übereinstimmung mit dem Nutzer zu veranlassen. Im Nutzungsvertrag kann etwas anderes vereinbart werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 75

Lagervertrag

(1) Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der Lagerhalter, die ihm übergebenen Gegenstände für einen bestimmten Zeitraum zu den vereinbarten Bedingungen ordnungsgemäß zu lagern und sie nach Ablauf dieses Zeitraumes an den Einlagerer zurückzugeben. Der Einlagerer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Er kann die gelagerten Gegenstände auch vor Ablauf des Lagerzeitraumes zurückfordern.

(2) Die Gegenstände müssen sich in einem Zustand befinden, der die Lagerung gestattet. Der Einlagerer soll dem Lagerhalter Hinweise für die Art und Weise der Lagerung erteilen.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt, von den Vereinbarungen über die Art und Weise der Lagerung abzuweichen, wenn dies bessere Lagerbedingungen schafft. Er hat das dem Einlagerer vorher mitzuteilen. Wenn den Gegenständen Gefahr droht, ist der Einlagerer sofort zu unterrichten.

§ 76

Kommissionsvertrag

(1) Durch den Kommissionsvertrag übernimmt der Kommissionär Erzeugnisse, um sie im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers abzusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kommissionär für den Absatz eine Provision und das Entgelt für sonstige Aufwendungen zu zahlen.

(2) Nimmt der Kommissionär die Erzeugnisse auf Lager, so gelten zusätzlich die Vorschriften über den Lagervertrag.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, die abgesetzten Erzeugnisse abzurechnen. Der Auftraggeber hat nicht absetzbare Erzeugnisse auf Verlangen des Kommissionärs zurückzunehmen.

7. Unterabschnitt
Konto- und Kreditvertrag

§ 77
Kontovertrag

(1) Durch den Kontovertrag verpflichtet sich das Geld- oder Kreditinstitut, dem Betrieb ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln, insbesondere

1. die in den Verrechnungsverfahren vom Kontoinhaber getroffenen Verfügungen im Rahmen eines vorhandenen Guthabens oder eines gewährten Kredits auszuführen;
2. zugunsten des Kontoinhabers eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge dem Konto gutzuschreiben.

(2) In Höhe des Guthabens steht dem Kontoinhaber eine Forderung gegen das Geld- oder Kreditinstitut zu.

(3) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Geld- oder Kreditinstitut zur Verzinsung der Guthaben und der Kontoinhaber zur Zahlung des Entgeltes für die Kontoführung verpflichtet.

(4) Das Geld- oder Kreditinstitut ist zur Abbuchung vom Guthaben nur mit Zustimmung des Kontoinhabers befugt; es sei denn, Abbuchungen erfolgen im Vollstreckungsverfahren oder auf Grund gesetzlich vorgesehener Verfügungen eines übergeordneten Organs.

§ 78
Kreditvertrag

(1) Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer für einen bestimmten Zweck und eine vereinbarte Frist Kredit zu gewähren.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kreditbetrag zweckentsprechend zu verwenden, gemäß den vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zurückzuzahlen.

(3) Im Kreditvertrag kann die Sicherung des Kredits vereinbart werden.

Vierter Teil

Materielle Verantwortlichkeit

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 79
Grundsatz

(1) Die Partner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten voll verantwortlich. Sie haben alle materiellen Folgen der Vertragsverletzung zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden Dritten verursacht wurde.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung vertraglicher Pflichten befreit die Partner nicht von der Erfüllung des Vertrages, sofern in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

Abwendung von Pflichtverletzungen
§ 80

Verletzt ein Partner die ihm obliegende Pflicht zur Erfüllung des Wirtschaftsvertrages oder ist eine drohende Verletzung zu erkennen, so hat er alle Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse und zur Überwindung der Schwierigkeiten mit dem Ziel der Erfüllung der Verpflichtung und der Verhütung weiterer Pflichtverletzungen zu ergreifen.

§ 81

(1) Erkennt ein Partner, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Pflichten nicht oder nicht gehörig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung der Hindernisse ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Leistung, so ist der voraussichtliche Leistungstermin anzugeben.

(2) Der andere Partner ist verpflichtet, auf der Grundlage der kameradschaftlichen Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den durch die angezeigte Vertragsverletzung drohenden Schaden zu mindern oder zu verhindern.

Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit

§ 82

(1) Ein Partner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur dann nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ist nicht zulässig, wenn

1. die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat;
2. die Pflichtverletzung durch eine einseitige, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde. Das anweisende Organ hat für einen finanziellen Ausgleich der dem Partner durch die einseitige Weisung entstandenen Schäden zu sorgen.

§ 83

(1) Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde, oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Maßnahmen weder vom Partner noch von anderen abgewendet werden könnte.

(3) Sind für einen Dritten durch gesetzliche Bestimmungen die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrer Höhe beschränkt, so besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regreß nehmen kann.

§ 84

Pflichten der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben unter Mitwirkung der Werktätigen und unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kontrolle die Ursachen von Vertragsverletzungen aufzudecken, die für die Vertragsverletzung Verantwortlichen festzustellen und Maßnahmen zur Erhöhung der Vertragsdisziplin durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit im Kollektiv der Werktätigen die Erfüllung der vertraglichen

Pflichten zu berücksichtigen. Wurde die Vertragsverletzung durch bestimmte Abteilungen, Brigaden, leitende Mitarbeiter oder einzelne Werktätige verursacht, so sind erforderlichenfalls Maßnahmen festzulegen, die über das materielle Interesse der Werktätigen auf ihr künftiges Verhalten einwirken.

§ 85
Pflichten der wirtschaftsleitenden Organe

Die übergeordneten oder für die Anleitung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Partner zur Vertragsdisziplin anzuhalten und zu unterstützen und bei der Auswertung von Vertragsverletzungen und ihrer Folgen anzuleiten und zu kontrollieren. Die Leiter der übergeordneten Organe sollen die Vertragsdisziplin bei der Rechenschaftslegung der Betriebsleiter beachten und geeignete Maßnahmen festlegen.

2. Abschnitt
Einzelne Arten von Pflichtverletzungen

1. Unterabschnitt
Nicht qualitätsgerechte Leistung

§ 86
Übersicht

(1) Verletzt ein Partner die Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, so ist der andere Partner berechtigt,

1. die Abnahme zu verweigern oder
2. Garantieforderungen zu erheben und
3. innerhalb des gesetzlichen Garantiezeitraumes Vertragsstrafe, Preissanktionen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens zu fordern.

(2) Wird die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, so stehen dem anderen Partner nur Garantieforderungen zu.

Mängelanzeige
§ 87

(1) Stellt der Auftraggeber bei Entgegennahme der Leistung oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dabei alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben dem Leistenden mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Ist ein besonderes Prüfverfahren (z.B. gemeinsame Qualitätsprüfung, mathematisch-statistische Qualitätskontrolle) vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren und innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Mängelanzeige soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Art und der Umfang des Mangels dem Leistenden so dargelegt werden können, daß der Leistende in der Lage ist, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 88

(1) Wird die Leistung durch einen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich benannten Dritten erbracht, so hat der Auftraggeber den Mangel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten anzuzeigen.

(2) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige des Auftraggebers gilt als Anzeige seines Partners.

(3) Erfolgt die Anzeige des Mangels gegenüber einem vom Leistenden oder Hersteller zur Erfüllung von Garantieforderungen bestimmten Dritten (Vertragswerkstatt), so gilt der Mangel als dem Leistenden und denjenigen Betrieben angezeigt, die in Erfüllung vertraglicher Pflichten an der Herstellung und dem Absatz des Leistungsgegenstandes beteiligt waren. Erfolgt die Anzeige des Mangels bei der Vertragswerkstatt durch einen Endverbraucher, der dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegt, so gilt diese als Anzeige des Betriebes, bei dem das Erzeugnis gekauft wurde.

§ 89

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Leistenden um einen weiteren Monat.

(2) Erfolgt eine Qualitätsprüfung gemäß § 87 Abs. 2, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der im besonderen Prüfverfahren feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat.

§ 90

Abnahmeverweigerung

(1) Wird bis zur Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsfrist oder der nach § 87 Abs. 2 vorgesehenen Prüffrist, eine Leistung als mangelhaft erkannt, so kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist zu begründen. Sie kann mit der Zahlungsverweigerung oder einer Mängelanzeige erklärt werden.

(2) Kann der Leistende infolge der Abnahmeverweigerung den vereinbarten Leistungstermin nicht einhalten oder wird die Erfüllung unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzuges oder Nichterfüllung ein.

(3) Durch die Abnahmeverweigerung wird eine in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Pflicht zur Entgegennahme des Leistungsgegenstandes nicht berührt. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt in diesem Falle der Leistende. Der Leistende ist aufzufordern, eine geeignete Verfügung zu treffen. Der Leistende ist verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Entgegennahme entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, so kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern, mit Zustimmung des Leistenden zurücksenden oder in Kommission übernehmen. Droht der Leistungsgegenstand zu verderben, so hat der Auftraggeber unter Sicherung der entsprechenden Beweise die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

Garantieforderungen

§ 91

(1) Hat bei einer mangelhaften Leistung der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert, so ist der Leistende verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine einwandfreie Leistung zu erbringen (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).

(2) Die Partner sollen über die Art der Garantieforderung eine Vereinbarung treffen. Erfolgt dies nicht, so wird die zu erfüllende Garantieforderung vom Auftraggeber bestimmt.

(3) Wird durch die Nachbesserung die volle Gebrauchsfähigkeit nicht wieder hergestellt, so kann der Auftraggeber Ersatzleistung oder eine entsprechende Minderung verlangen.

(4) Die Partner haben für die Nachbesserung oder Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Eine solche Frist soll in den Koordinierungsvereinbarungen oder in

den Wirtschaftsverträgen festgelegt werden. Wurde nichts vereinbart, beträgt die Frist 3 Wochen.

(5) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, selbst nachzubessern, wenn er

1. die Nachbesserung sachgemäß ausführen kann und dadurch volkswirtschaftliche Belange gewahrt werden.
2. die Nachbesserung gefordert und der Leistende innerhalb einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatz geleistet hat.

(6) Hat der Auftraggeber selbst berechtigt nachgebessert, so kann er Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(7) Bei der Nachbesserung wird der Garantiezeitraum von der Anzeige des Mangels bis zur Beendigung der Nachbesserung gehemmt, für die Ersatzleistung beginnt mit ihrer Entgegennahme ein neuer Garantiezeitraum.

§ 92

Werden Leistungen innerhalb eines Wirtschaftsvertrages zu fortlaufenden Terminen oder Fristen erbracht, so ist der Auftraggeber bei wiederholten mangelhaften Leistungen berechtigt, die Entgegennahme weiterer Leistungen bis zur Beseitigung der die Mängel bedingenden Umstände zu verweigern.

§ 93

(1) Ist Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung der Leistung auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist auf einen Teil der Leistung beschränkt, wenn der mit der Vertragserfüllung beabsichtigte Zweck mit dem verbleibenden Teil erreicht werden kann.

(2) Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.

§ 94

Nebenforderungen

(1) Entstehen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder von Garantieforderungen Aufwendungen, so hat der Leistende auch diese zu ersetzen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Be- und Entladung, Einlagerung, Frachten, Benachrichtigung, Ein- und Ausbau und Verwertung sowie für die notwendige Prüfung und Begutachtung des Leistungsgegenstandes.

(2) Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Leistungsempfänger die dem Leistenden durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 95

Zahlungsverweigerung und Verzinsung

(1) Der Auftraggeber ist zur Bezahlung der Leistung nicht verpflichtet, wenn er die Abnahme verweigert oder Garantieforderungen erhebt. Wird die Abnahme teilweise verweigert oder werden die Garantieforderungen nur für einen selbständig verwertbaren Teil der Leistung erhoben, so beschränkt sich die Zahlungsverweigerung auf den Wert des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils.

(2) Hat der Auftraggeber eine nicht qualitätsgerechte Leistung bezahlt, so ist der gezahlte Preis ganz oder teilweise vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Zeitpunkt der Befriedigung der Garantieforderungen zu verzinsen.

(3) Die Höhe des Zinssatzes wird vom Minister der Finanzen festgelegt.

§ 96

Anwendung der Vorschriften über nicht qualitätsgerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen

Die Vorschriften über die nicht qualitätsgerechte Leistung finden entsprechend Anwendung, wenn

1. die Vereinbarung über das Sortiment nicht eingehalten worden ist;
2. die in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist;
3. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht; es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung oder um für den Auftraggeber erkennbare Schreib- oder Rechenfehler.

2. Unterabschnitt

Nicht termingerechte Leistung

§ 97

Verzug

(1) Erfüllt ein Partner eine ihm obliegende Leistungspflicht nicht bis zu dem hierfür bestimmten Termin oder innerhalb der dafür bestimmten Frist, so kommt er in Verzug mit der Leistung. Der Verzug tritt nicht ein, solange sich der andere Partner in Verzug befindet.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Leistung oder mit der Abnahme der Leistung sind Vertragsstrafe und Preissanktion zu zahlen und der darüber hinaus entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 98

Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Vertragserfüllung infolge des Verzuges des Leistenden ihren wirtschaftlichen Zweck verliert, insbesondere, wenn der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber nicht mehr bedarfsgerecht verwendet werden kann.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn die Erklärung dem Leistenden bis zur Erfüllung der Leistungspflicht zugeht. Hat der Leistende den Auftraggeber von einem drohenden Leistungsverzug unterrichtet, kann der Rücktritt nur innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Unterrichtung erklärt werden. Besteht eine Pflicht des Leistenden zur Versendung des Leistungsgegenstandes, so muß die Erklärung dem Leistenden bis zum Zeitpunkt der Leistung zugehen. Im übrigen finden § 93 Abs. 2 und § 94 Anwendung.

§ 99

Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

(1) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, so kann der Leistende die Gestellung eines Akkreditivs für künftige Verbindlichkeiten verlangen. Bis zur Gestellung des Akkreditivs ist der Leistende berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Leistungsverweigerung soll schriftlich erklärt werden.

(2) Erklärt der Leistende Leistungsverweigerung und teilt der Auftraggeber nicht innerhalb zweier Wochen mit, daß er ein Akkreditiv gestellt hat, so ist der Leistende berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der § 93 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 100

Nicht vereinbarte vorfristige Leistung

Der Auftraggeber kann die Abnahme einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung und ihre Bezahlung bis zu dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum verweigern. Im übrigen gelten § 90 Absätze 3 und 4 und § 94.

3. Unterabschnitt
Unvollständige Leistung

§ 101

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, so kann der Auftraggeber Abnahme und Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Die §§ 90 und 95 gelten entsprechend.

(2) Wird eine unvollständige Leistung abgenommen, so ist der Leistende verpflichtet, die Leistung zu vervollständigen sowie Vertragsstrafe und Preissanktionen wie bei Verzug zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

4. Unterabschnitt
Nichterfüllung

§ 102

(1) Erfüllt ein Partner die ihm obliegende Leistungspflicht nicht oder nur teilweise, so hat er dem anderen Partner Vertragsstrafe und Preissanktionen zu zahlen und ihm den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung ist insbesondere gegeben,

1. wenn die Leistung unmöglich wird;
2. wenn die Erfüllung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist zulässig ist und keine Leistung erfolgte;
3. wenn dem Leistenden durch die zuständigen staatlichen Organe die Erfüllung der Verpflichtung untersagt wurde;
4. bei Nichtabnahme.

(3) Der Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht termingerechter oder unvollständiger Leistung ist der Nichterfüllung des Leistenden gleichgesetzt.

5. Unterabschnitt
Verletzung sonstiger Verpflichtungen

§ 103

Verletzt ein Partner vertragliche Pflichten, für die keine gesetzlichen oder vertraglichen Sanktionen vorgesehen sind, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

3. Abschnitt
Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz

§ 104
Vertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe ist ein im voraus bestimmter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag den völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens herbeiführt.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der dem Partner entstandene Schaden niedriger als die Vertragsstrafe oder der Schaden in seiner Höhe nicht feststellbar ist.

§ 105
Preissanktionen

(1) Preissanktionen sind im voraus bestimmte Geldbeträge, die bei Pflichtverletzungen aus dem Wirtschaftsvertrag ohne Entlastungsmöglichkeit den ganz oder teilweise eingetretenen Schaden ausgleichen.

(2) Preissanktionen sind beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sofort dem Rechnungsbetrag zuzuschlagen oder vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

§ 106
Schadenersatz

(1) Durch Schadenersatz werden die materiellen Nachteile ausgeglichen, die der Partner infolge der Pflichtverletzung erleidet. Hierzu zählen Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen, und der entgangene Gewinn sowie die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge (Regreß).

(2) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. An Stelle der Zahlung eines Geldbetrages kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist.

(3) Ist die Höhe eines Schadens nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand festzustellen, so ist sie unter Würdigung aller Umstände zu schätzen. Dabei sind insbesondere die geplanten betrieblichen Kennziffern des geschädigten Partners zu berücksichtigen. Das gleiche gilt auch für die Feststellung der Anteile, wenn mehrere ersatzpflichtig sind. Im Falle des Regresses ist der Wert der von den Dritten zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen.

§ 107

Herabsetzung von Vertragsstrafe und Schadenersatz

Vertragsstrafe und Schadenersatz können ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn das die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände, sein Verhalten nach der Schadenszufügung und das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden rechtfertigen.

Fünfter Teil

Verjährung

§ 108

Grundsatz

(1) Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen können nach Ablauf der dafür festgelegten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichts durchgesetzt werden (Verjährung). Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(2) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist zusprechen oder die Vollstreckung nach Ablauf der Vollstreckungsfrist durchsetzen.

§ 109

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Garantieforderungen, Zinsforderungen, Vertragsstrafen, Preissanktionen und Rückforderungen von einbehaltenen Preissanktionen 6 Monate. Für alle anderen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. In gesetzlichen Bestimmungen können andere Verjährungsfristen festgelegt werden.

(2) Die Änderung der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarungen ist unzulässig.

§ 110

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung am ersten Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Vertragsstrafenforderungen und Preissanktionen wegen anderer Pflichtverletzungen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt, bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(3) Bei allen anderen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist für Regreßforderungen beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Zahlung durch den Regreßberechtigten oder auf den Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, eines Gerichts oder Schiedsgerichts erfolgt.

§ 111

Unterbrechung und Hemmung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Mit dem ersten Tag des auf das Anerkenntnis folgenden Monats beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht in der Zeit, in der wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist (Hemmung).

(3) Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ist gehemmt vom Tag der Erklärung des Leistenden, Ursachen und Auswirkungen des Mangels zu prüfen oder den Mangel zu beseitigen, bis zum Tag seiner Erklärung, daß diese Maßnahmen abgeschlossen sind oder nicht fortgeführt werden.

§ 112

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht mehr gefordert werden.

(2) Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung folgt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 113
Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 114
Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Dieses Gesetz findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 115
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627);
2. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. 1956 S. 7);
3. die Verordnung vom 8. September 1960 über die Garantie für Zulieferererzeugnisse (GBl. I S. 515).
4. die bis zum 30. April 1965 erlassenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

ANHANG
Nr. 3

ÜBERSICHTSTAFEL
BETR. DIE STELLUNG DES STAATLICHEN VERTRAGSGERICHTS
IM SYSTEM DER STAATLICHEN LEITUNG

aus:

"Das funktionelle Wirken der Bestandteile des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft".

herausgegeben vom Büro für Industrie und Bauwesen beim Politbüro des Zentralkomitees der SED, Dietz-Verlag, Berlin 1964.

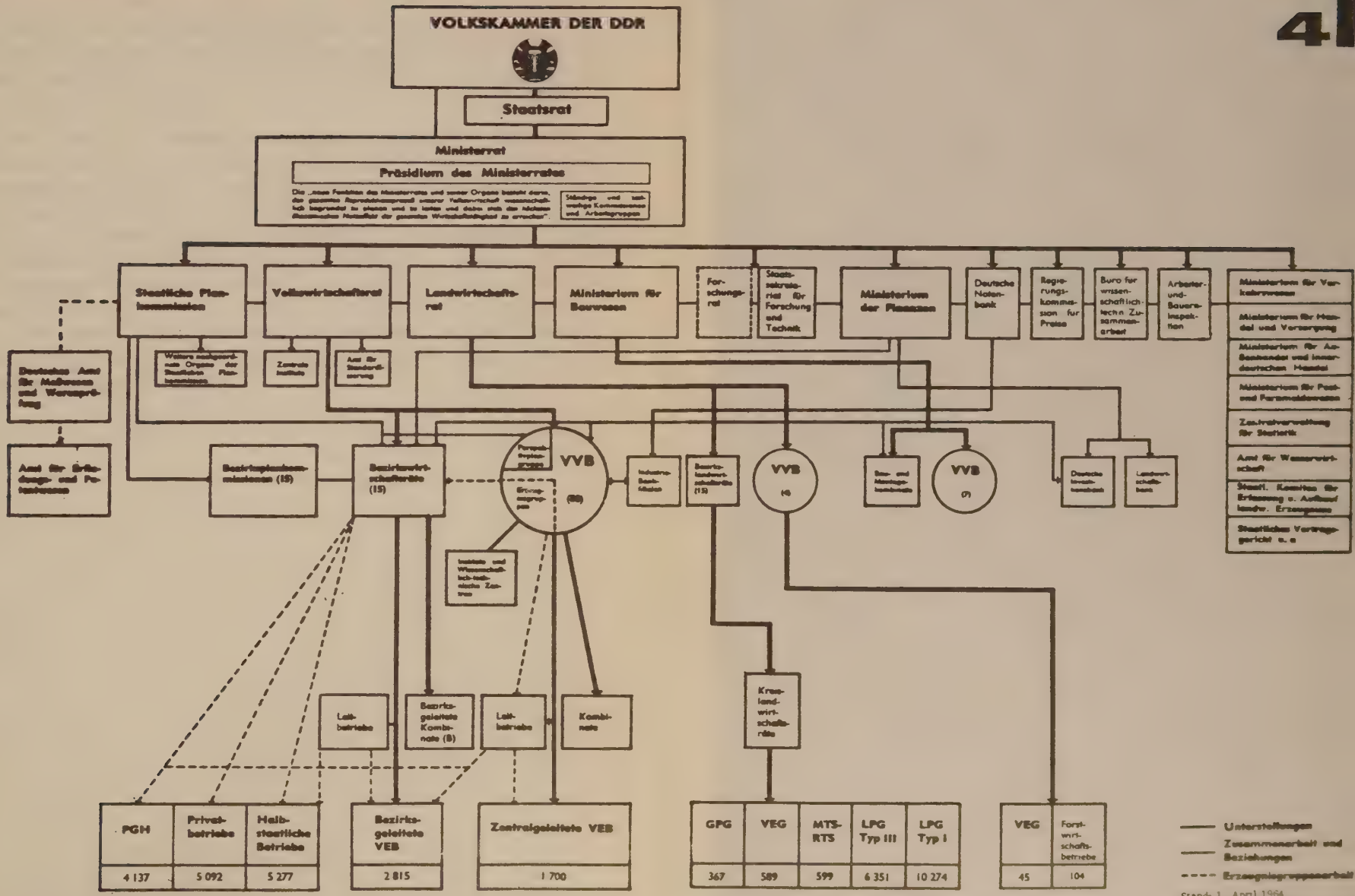

Stand: 1. April 1964.

L E B E N S L A U F

Am 11.10.1936 wurde ich als Sohn des Ingenieurs Hans Feistkorn und seiner Frau Helene geb. Knufmann, in Hagen/Westfalen geboren. Ich bin römisch-katholischer Konfession. Nachdem mein Vater im Jahre 1945 verstorben war, heiratete meine Mutter später den Edelstahl-Kaufmann Carl Vogel, der mich auch im Jahre 1953 adoptierte.

Nach dem Besuch der Volksschule von 1942 bis 1948 und dem Besuch der höheren Schule von 1948 bis 1957 legte ich am 20. Februar 1957 das Abitur an dem neusprachlichen Zweig des Humboldt-Gymnasiums in Dortmund ab. Meine Studienzeit verbrachte ich als Student der Rechte an den Universitäten Münster und Tübingen, und zwar vom Sommersemester 1957 bis zum Sommersemester 1958 in Münster, vom Wintersemester 1958/59 bis zum Sommersemester 1959 in Tübingen und schließlich vom Wintersemester 1959/60 bis zum Sommersemester 1961 wieder in Münster. Am 28. Oktober 1961 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm/Westfalen das erste juristische Staatsexamen. Zur Zeit durchlaufe ich die einzelnen Ausbildungsstationen als Gerichtsreferendar.